Ueber den

Staatsbürgervertrag

oder

Grundſätze

des öffentlichen Rechtes.

Erſtes Buch.

Ich will unterſuchen: Ob es im bürgerlichen Zuſtande irgend eine rechtmäßige und zuverläßige Richtſchnur für die öffentliche Verwaltung gebe, wenn man die Menſchen nimmt, wie ſie ſind, und die Geſetze, wie ſie ſeyn könnten. Ich werde in dieſer Unterſuchung mich bemühen, was dem Rechte nach erlaubt iſt, mit dem, was der Nutzen empfiehlt, möglichſt zu vereinen, damit zwiſchen Gerechtigkeit und Nützlichkeit keine Trennung entſtehe.

Ich fange an, ohne erſt die Wichtigkeit des Gegenſtandes zu beweiſen. Man wird mich fragen: Ob ich ein Fürſt, oder ein Geſetzgeber ſey, daß ich über die Staatskunſt ſchreibe? Ich bin keins von beyden; und dies iſt eben ein Grund, warum ich über die Staatskunſt ſchreibe. Wäre ich ein Fürſt, oder ein Geſetzgeber: ſo würde ich meine Zeit nicht damit verlieren, zu ſagen, was

gethan werden muß; ich würde es thun, oder ſchweigen.

Ich bin ein Bürger, in einem Freyſtaate geboren, ein Mitglied der höchſten Gewalt. Das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten meine Stimme zu geben — ſo unbedeutſam auch der Einfluß meiner Stimme ſeyn mag — legt mir alſo wenigſtens die Pflicht auf, mich darin zu unterrichten. Wohl mir, daß ich jedesmal, ſo oft ich über die Verfaſſungen der Staaten nachdenke, in meinen Forſchungen neue Gründe finde, die Verfaſſung meines Vaterlandes zu lieben!

I.

Inbegriff des erſten Buches.

Der Menſch wird frey geboren, und er liegt überall in Feſſeln. Mancher glaubt, über Andere Herr zu ſeyn; und er iſt oft ein größerer Sklave, als ſie. Wie iſt dieſe Umwandelung entſtanden? Ich weiß es nicht (a). Wodurch hat ſie rechtmäßig werden können? Dies iſt eine Frage, welche ich mir wohl getraue, aufzulöſen.

(a) Einige glauben, in dieſer abgebrochenen Antwort eine eigene Schönheit zu finden, weil R. über den Urſprung, und die Begründung der Ungleichheit unter den Menſchen vorzugsweiſe geſchrieben hat. Mir ſcheint, was ſich im Allgemeinen auf die be-

Hätte ich weiter nichts, als die Gewalt, und die Wirkungen der Gewalt zu betrachten, so würde ich sagen: ein Volk thut wohl, zu gehorchen, so lange es dazu gezwungen wird; es thut aber beſſer, das Joch abzuwerfen, so bald es kann. Denn wenn ein Volk seine Freyheit durch daſſelbe Recht wieder erringt, wodurch ſie ihm entriſſen wurde: so iſt es entweder berechtigt, die Freyheit wiederzunehmen; oder man war nicht berechtiget, ſie ihm zu entreißen. Allein die geſellſchaftliche Ordnung iſt ein heiliges Recht, welches allen andern zur Grundlage dient. Gleichwohl rührt dieſes Recht urſprünglich nicht von

deutungsvolle Frage antworten läßt, folgende Stelle des Tacitus (Annal. III. 26.) in gedankenreicher Kürze zu enthalten: „Die Urväter der Menſchen, „deren Neigungen noch nicht aufs Böſe gingen, „kannten die Schande, und das Laſter noch nicht; „darum lebten ſie zwanglos und ungeſtraft. Bey „ihnen waren keine Belohnungen nöthig, weil ſie „das Gute aus eignem Antrieb übten; noch Dro„hungen und Verbote, weil ſie nichts unſittliches „begehrten. Seitdem aber die Gleichheit ſich nach „und nach verlohr, und an die Stelle der Einfalt „und Schaam Gewalt und Herrſchſucht traten; ſind „die Menſchen einander unterwürfig geworden, und „die meiſten Völker ſind es bis auf den heutigen „Tag geblieben.“ — Ovid. Metamorph. Lib. I. 89 — 150.

von der Natur her (b); es muß alſo auf eine freywillige Vereinbarung gegründet ſeyn. Es kommt darauf an, zu unterſuchen, was dies für eine Vereinbarung ſey. Ehe ich darauf kommen, muß ich zuvor beweiſen, was ich ſchon geſagt habe.

(b) Freylich iſt das Recht an ſich (man mag es als Erkenntniß, oder als Willensgeſinnung betrachten) nicht im Mechanism der Natur, ſondern in der ſittlichen Anlage der Menſchheit gegründet: allein die Erweckung und Verbreitung, oder vielmehr die wiederholten Verſuche zur Anwendung der Rechtsbegriffe aufs geſellige Leben, geſchehen nicht ohne Veranſtaltung, wenigſtens nicht ohne Beyhülfe der Natur. Sie nöthigt die Menſchen, eben durch die Folgen der Gewaltthätigkeit und Verwirrung, wenn jeder nach ſeiner Willkühr handeln wollte — dem Unweſen einer allgemeinen Geſetzloſigkeit mit vereinten Kräften entgegen zu arbeiten, und in eine Verbindung zu treten, worin jeder wenigſtens die Möglichkeit vor ſich ſieht, ſeines Lebens einmal froh und ſicher zu werden. Kant zum ewig. Fried. S. 47. bis 62. — Auf dieſe Nöthigung der Natur hat auch R. (im Anfange des ſechſten Abſchnittes) ſeine Hypotheſe von der urgeſchichtlichen Entſtehung der Staaten gegründet.

II.

Erſte Geſellſchaften.

Die älteſte, und die einzige von der Natur geſtiftete Geſellſchaft, iſt die häusliche zwiſchen Eltern und Kindern. Dieſe bleiben aber nur ſo lange ihren Eltern unterwürfig, als ſie derſelben zu ihrer Erhaltung bedürfen. Hört das Bedürfniß auf, ſo löſt ſich das Band der natürlichen Verpflichtung von ſelbſt; und beyde, die Kinder von der Verbindlichkeit zu gehorchen, die Eltern von der Verbindlichkeit für ſie zu ſorgen, entbunden — treten wieder in Unabhängigkeit; oder wenn ſie gegenſeitig noch in Verpflichtung bleiben: ſo iſt dies keine natürliche Verpflichtung mehr, ſondern eine freywillige. Selbſt die Familie erhält ſich alſo nur durch Vertrag.

Dieſe gemeinſame Freyheit iſt eine Folge aus der Natur des Menſchen. Sein erſtes Geſetz iſt, für ſeine Erhaltung zu ſorgen; ſeine erſte Sorge die, welche er ſich ſelbſt ſchuldig iſt. Sobald er den Gebrauch ſeiner Vernunft erreicht hat: ſo wird er, weil er nun für ſich ſelbſt beurtheilen kann, was zu ſeiner Erhaltung nöthig iſt, eben dadurch auch ſein eigener Herr.

Man kann alſo, wenn man will, die häusliche Geſellſchaft, als das erſte Vorbild der ſtaats-

bürgerlichen, betrachten. Alsdann ſtellt der Fürſt den Vater vor, das Volk deſſen Kinder, welche Alle gleich und frey geboren, ihrer (geſetzloſen) Freyheit entſagen, um ihres eignen Beſten willen. Aber der Unterſchied beſteht darin: In der Familie iſt die Vaterliebe der Vaterſorgen ſüßeſte Belohnung; im Staate hingegen tritt das Vergnügen zu gebieten an die Stelle einer Liebe, welche der Fürſt (c) gegen ſein Volk nicht empfindet.

Grotius läugnet, daß das Gebieten unter den Menſchen überhaupt bloß zum Beſten der Gehorchenden eingeführt ſey; er führt den Sklavenſtand zum Beyſpiel an, ganz im Geiſte ſeiner gewöhnlichen Schließungsweiſe: was Rechtens ſey, aus Thatſachen herzu-

(c) Ein gutgeſinnter Fürſt, der über den Zweck ſeines Daſeyns unterrichtet iſt, wird von dem Gedanken auch weit entfernt ſeyn, und gerne alles zu vermeiden ſuchen, was ihn dazu verleiten könnte: ſein Volk als eine Menge Kinder zu betrachten. Was er in Anſehung des Volkes empfindet, iſt ernſter und erhabener, als das zärtliche Naturgefühl eines Vaters. Die Sprache hat keinen Ausdruck, und der Uneingeweyhte keinen Begriff davon. Es iſt das Bewußtſeyn der großen Beſtimmung: eine Stütze der Sicherheit des öffentlichen Rechts zu ſeyn. Fürſtenſpiegel (Berlin 1798). S. 6 — 17.

leiten (*). Es giebt eine richtigere Methode; aber keine, welche günſtiger für Tyrannen wäre.

Es iſt alſo, der Lehre des Grotius gemäß, noch unentſchieden: Ob das Menſchengeſchlecht einigen Hunderten, oder ob dieſe Hunderte dem Menſchengeſchlechte angehören? Er ſcheint in ſeiner ganzen Schrift mehr für die erſte Meynung geſtimmt zu ſeyn. Die Meynung des Hobbes neigt ſich auch dahin. Nach ihnen zu urtheilen iſt alſo das menſchliche Geſchlecht gleichſam in Heerden abgetheilt, deren jede einen Vorgeſetzten hat, der ſie hütet, um — ſie zu verſchlingen.

So wie ein Hirt höherer Natur iſt, als ſeine Heerde; ſo ſind auch die Hirten der Menſchen,

(*) „Die gelehrten Unterſuchungen über das öffentli„che Recht ſind oftmals nichts, als nur eine Ge„ſchichte alter Mißbräuche; wer ſich die Mühe „nimmt, ſie gar zu ämſig zu ſtudieren, verfinſtert „ſich den Kopf ſehr zweckloſer Weiſe.“ Traité manusc. des intérêts de la France avec ses voisins, par M. L. M. d'A. Dies war gerade bey Grotius der Fall. — Und es iſt noch mehr bey jenen ſtaatsklugen Männern der Fall, die, ſtatt der Praxis, wohl gar noch mit Praktiken umgehen, und dadurch jene bewußte Geſchicklichkeit erlangen, für alle Sättel gerecht zu ſeyn. Zum ew. Fried. S. 80. und 81.

ihre Vorgeſetzten, einer höhern Natur, als die Völker. So hat, wie Philon erzählt, Kaiſer Caligula vernünftelt, der aus dieſem Gleichniſſe, ziemlich richtig, die Schlußfolge zog: daß die Könige Götter — oder daß die Völker unvernünftige Thieren ſeyen.

Die Schlußfolge des Caligula kommt mit der Meynung des Hobbes und Grotius beynahe überein. Hat doch, vor ihnen allen, Ariſtoteles ſelbſt es behauptet: daß die Menſchen von Natur nicht gleich, ſondern die einen zur Sklaverey, und die andern zur Herrſchaft geboren werden.

Ariſtoteles hatte Recht; aber er hat die Wirkung für die Urſache genommen. Ein in der Sklaverey geborner Menſch wird zur Sklaverey geboren; nichts iſt gewiſſer. Sklaven verlieren alles in ihren Feſſeln, ſelbſt den Trieb, ſie zu zerſprengen. Sie gewinnen ihre Sklaverey lieb, wie ehedem die Gefährten des Ulyſſes, den Zuſtand ihrer Verthierung. (*) Giebt es alſo Sklaven von Natur: ſo ſind ſie es, weil es Sklaven wider die Natur gegeben hat. Die Gewalt hat die erſten erzeugt, und ihre Verworfenheit hat ihr Geſchlecht verewigt.

(*) R. bezieht ſich auf eine Abhandl. des Plutarch: Vom Vernunftmäſſigen in den Verrichtungen der Thiere.

Ich habe vom König Adam, und vom Kaiſer Noah, dem Stammvater dreyer groſſer Monarchen, welche gleich den Söhnen Saturns, die man in ihnen zu erkennen glaubt, die Erde unter ſich vertheilt haben, keine Erwähnung gethan; eine Enthaltung wofür man mir hoffentlich Dank wiſſen wird. Denn wer ſteht mir dafür, da ich doch von einem dieſer Fürſten, vielleicht von der älteſten Linie, in gerader Herkunft abſtamme, ob ſich nicht bey näherer Erprobung meiner Anſprüche, ausweiſen möchte, daß ich der wahre, der rechtmäßige König des Menſchengeſchlechtes ſey? — Aber im Ernſte (d); man kann es nicht läugnen, Adam war ein König der Erde ſo gut, wie Robinſon ein König auf ſeiner Inſel, in ſo ferne wenigſtens, als er allein ſie bewohnte. Und was bey dieſem Reiche überaus bequem war — er war ein Monarch, der auf ſeinem Throne ſicher, keinen Aufruhr, keine Kriege, noch Verſchwörungen zu befürchten hatte.

(d) R. ſcheint es ſelbſt gefühlt zu haben, daß Witzeleyen von dieſer Art der Würde des Gegenſtandes nicht ſehr angemeſſen ſind. Er hat ſich auch in der Folge des Werkes ihrer gänzlich enthalten.

III.

Recht des Stärkern.

Sich beſtändig als Herrſcher zu behaupten, iſt ſelbſt der Stärkſte nicht immer ſtark genug; er müßte denn der Stärke den Anſtrich eines Rechtes, und dem Gehorſam den Anſtrich einer Pflicht zu geben wiſſen. Auf ſolche Art ſcheint das Recht des Stärkern entſtanden zu ſeyn; ein, man ſollte glauben, nur ſpottweiſe ſo genanntes, und doch im wirklichen Leben faſt zum Grundſatze gewordenes Recht. Aber wird denn Niemand uns die eigentliche Bedeutung dieſes Worts erklären? Die Stärke iſt ein phyſiſches Vermögen; ich ſehe nicht, wie eine Aeußerung deſſelben an ſich moraliſch werden könnte. Der Uebermacht nachgeben, iſt eine Handlung aus Nothwendigkeit, nicht aus freyem Willen. Es iſt höchſtens eine Handlung aus Klugheit; wie wäre es möglich, daraus eine Pflicht zu machen?

Man ſtelle ſich, nur auf einen Augenblick, die Uebermacht als ein Recht vor. Welcher Unſinn, und welche Verwirrung der Begriffe entſteht daraus! Denn wenn die Stärke das Recht gebiert: ſo tritt die Wirkung an die Stelle der Urſache; und eine jede größere Stärke, als die vorhergehende, tritt in das Recht derſelben. Sobald einer den Gehorſam ungeſtraft verſagen

kann, iſt er berechtiget, ihn zu verſagen; und weil der Stärkſte immer Recht hat, ſo kommt es nur auf die Sorge an, der Stärkſte zu werden. Was iſt das aber für ein Recht, welches zu nichts wird, wenn die Gewalt vorüber iſt? Wer durch Gewalt zu gehorchen gezwungen wird, braucht nicht aus Pflicht zu gehorchen; und wer nicht mehr zu gehorchen gezwungen wird, für den wäre nun keine Verpflichtung mehr. Man ſieht alſo, daß das Wörtchen Recht zur Stärke nichts hinzu thut; es iſt hier ganz ohne Sinn.

„Gehorchet den Gewalthabenden“ Soll dies heißen, gebet der Gewalt nach: ſo iſt es ein gutes, aber ein überflüßiges Gebott; ich ſtehe dafür, daß Niemand es übertreten wird. „Jede Gewalt kommt von Oben.“ Dies mag wohl ſeyn; jede Krankheit kommt auch von Oben; iſt es darum verboten, ſich eines Arztes zu bedienen? Oder wenn ich in einem Gebüſche von Räubern überfallen, meine Börſe hergegeben, war ich dazu — die Piſtole in des Räubers Hand iſt doch auch eine Gewalt — im Gewiſſen verpflichtet, ſelbſt wenn es mir möglich geweſen wäre, die Börſe dem Räuber zu entziehen? —

Doch genug über ſo einfache Wahrheiten: daß die Stärke kein Recht gebe, und daß man nur einer rechtmäßigen Gewalt zu gehorchen

verpflichtet ſey. Es kommt alſo immer meine obige erſte Frage wieder.

IV.

Sklaverey.

Weil kein Menſch von Natur berechtiget iſt, über ſeines Gleichen zu gebieten, und weil die Stärke durchaus kein Recht verleiht: ſo bleibt nur noch die freywillige Vereinbarung zur Grundlage einer rechtmäßigen Gewalt unter den Menſchen übrig.

„Wenn ein Einzelner, ſagt Grotius, ſeine Freyheit veräußern, und ſich zum Sklaven eines Gebieters machen darf: warum ſollte ein ganzes Volk dies nicht ebenfalls dürfen, und ſich einem Könige unterwerfen?“ Es kommen in dieſem Satze mehrere vielſinnige Ausdrücke vor, welche alle wohl einer Erörterung bedürften. Wollen wir uns an dem Worte „veräußern“ halten. Veräußern, bedeutet ſo viel, als: verſchenken oder verkaufen. Nun, ein Menſch, der ſich zum Sklaven eines Andern brauchen läßt, verſchenkt ſich doch nicht; er verkauft ſich, zum wenigſten für den Unterhalt ſeines Lebens. Aber wofür wird ſich denn ein ganzes Volk verkaufen? Weit entfernt, daß ein König ſeinen Untergebenen den Unterhalt reiche, bezieht er den ſeinigen vielmehr

von ihnen, und wie Rabelais bemerkt, bedarf ein König nicht wenig. Die Untergebenen werden ſich alſo unter der Bedingung dahin geben, daß man zugleich auch ihre Habe nehme. Ich ſehe wenigſtens nicht, was ihnen noch übrig bliebe.

Man wird ſagen, der Despot (e) ſichere ſeinen Untergebenen dafür die öffentliche Ruhe. Nun wohl; aber was gewinnen ſie dabey, wenn die Kriege, welche er ihnen durch ſeine Herrſchſucht zuzieht, wenn ſeine unerſättliche Habbegierde und die Erpreſſungen ſeiner Miniſter ſie härter drücken, als ihre Uneinigkeiten es je gethan hätten? Was gewinnen ſie, wenn eben die Ruhe eine ihrer Drangſale wird? Im Kerker lebt man auch in Ruhe; iſt dies genug, um ſich da wohl zu befinden? Lebten die Griechen in der Höhle des Cyklopen doch auch ruhig, in der Erwartung verſchlungen zu werden, bis einen die Reihe traf.

(e) Grotius hat gar nicht behaupten wollen, daß ein Volk ſich einem Despoten unterwerfen werde. Es verſteht ſich auch von ſelbſt, daß unter einem Despoten keine freywillige Unterwerfung Statt haben kann. — R. ändert alſo ohne Urſache den Stand der Frage, und überläßt ſich hier, etwas ungelegentlich, dem Pathos ſeiner ſo gerne übertreibenden Einbildungskraft, die der kaltblütigen und ruhigen Prüfung am meiſten hinderlich iſt.

Behaupten wollen, daß einer ſich ganz umſonſt zum Sklaven hingebe — wäre gar zu ungereimt und widerſinnig. Eine ſolche Hingebung iſt widerrechtlich, und nichtig allein ſchon aus dem Grunde, weil, wer ſie zuläßt, nicht bey geſunden Sinnen iſt. Daſſelbe von einem ganzen Volke behaupten wollen, hieße ein Volk von Wahnſinnigen vorausſetzen. Wahnſinn iſt kein Grund des Rechtes.

Geſetzt aber, einer dürfe ſich ſelbſt veräußern: ſo darf er doch ſeine Kinder nicht mit veräußern. Dieſe werden als Menſchen, und frey geboren; ihre Freyheit gehört ihnen zu; Niemand hat ein Recht, darüber zu verfügen, außer ihnen ſelbſt. Der Vater darf, ſo lange ſie unmündig ſind, in ihrem Namen, zu ihrer Erhaltung und zu ihrem Beſten, Verträge eingehen: allein ein jeder weiß, daß ein Vater die Gränzen der Natur und die Gerechtſame der väterlichen Gewalt überſchreiten würde, wenn er ſeine Kinder unwiderruflich und ohne Bedingung dahin geben wollte. Damit alſo eine auf Sklaverey gegründete Verfaſſung einigermaßen rechtmäßig wäre, müßte dem Volke wenigſtens in jedem Menſchenalter frey ſtehen, ſie beyzubehalten oder abzuſchaffen. Aber alsdann wäre es keine auf Sklaverey gegründete Verfaſſung.

Seiner Freyheit entſagen, heißt geradezu: ſeiner Menſchheit, ſeiner Empfänglichkeit für menſchliche Rechte, ja ſelbſt ſeinen Pflichten entſagen. Für einen, der allem entſagt hat, giebt es keine Entſchädigung mehr. Eine ſolche Entſagung iſt mit der Natur des Menſchen unvereinbar. Denn es iſt einerley, ſeinem Willen alle Freyheit, oder ſeinen Handlungen alle Sittlichkeit benehmen. Kurz, es iſt ein nichtiger und widerſprechender Vertrag (f), worinn auf der einen Seite unumſchränkte Herrſchaft, und auf der andern unbegränzter Gehorſam verſprochen wird. Wer ſieht nicht, daß man demjenigen Nichts ſchuldig iſt, von dem man Alles fordern darf? Hebt dieſe Bedingung: ohne Gegenerſatz, ohne Vergütung Alles zu fordern — nicht ſchon den Vertrag auf? Denn was für ein Recht könnte mein Sklave noch gegen mich haben, der mit allem, was er hat, mir angehört? Da ſeine Rechte die meinigen ſind: ſo müßte dies mein eigenes Recht gegen mich ſelbſt ſeyn; ein Wort das gar keinen Sinn hat.

(f) „Durch einen Vertrag kann ſich niemand zu einer ſolchen Abhängigkeit verbinden, wodurch er aufhört, eine Perſon zu ſeyn; denn nur als Perſon kann er einen Vertrag machen.“ Kant.

Solche Betrachtungen finden indeß bey Männern, wie Grotius, wenig Eingang; ſie glauben noch einen andern Urſprung des Sklavenrechtes, nämlich aus dem Kriege, herleiten zu können. Da ein Ueberwinder, ſagen ſie, das Recht hat, den Ueberwundenen zu tödten: ſo kann ja der Letzte ſein Leben mit dem Verluſte ſeiner Freyheit loskaufen, welches Beyden gleich vortheilhaft, folglich um ſo rechtmäßiger iſt.

Aber das vorgebliche Recht, die Ueberwundenen zu tödten, iſt offenbar grundlos; es entſpringt aus dem Kriegsſtande keinesweges. Menſchen, welche in ihrer urſprünglichen Unabhängigkeit beyſammen leben, ſind von Natur keine Feinde; ſchon allein deswegen nicht, weil ſie in ſo anhaltenden Verhältniſſen ſich nicht befinden, daß daraus ein eigentlicher Friedens- oder Kriegesſtand entſtehen könnte. Durch das Verhältniß der Dinge, nicht durch das Verhältniß der Menſchen, wird der eigentliche Kriegesſtand begründet; und eben weil dieſer nicht aus einfachen Beziehungen von Perſon gegen Perſon, ſondern nur aus ſachlichen Verhältniſſen entſpringen kann, iſt ein Privatkrieg zwiſchen Menſch und Menſch, weder im Naturzuſtande, worinn es kein beſtändiges Eigenthum giebt, noch im geſellſchaftlichen, wo alles unterm Anſehen der Geſetze ſteht, gedenkbar.

Einzelne Gefechte, Zweykämpfe, Herausforderungen ſind Vorgänge, die noch lange keinen Stand begründen; und was die Privatkriege betrifft, ſo wie ſie ehedem, vermöge eigner Anordnung Ludwigs des Neunten in Frankreich, geſetzmäßig waren, in der Folge aber durch den Gottesfrieden abgeſtellt wurden — ſo waren dies nur Ausbrüche der Lehenverfaſſung, eines der abſcheulichſten Syſteme, welche es jemals gegen alle Grundſätze des Naturrechts, und gegen geſunde Staatskunſt gegeben hat.

Der Krieg, ich wiederhole es, iſt kein Verhältniß zwiſchen Menſch und Menſch, ſondern ein Verhältniß zwiſchen Staat und Staat, in Gefolge deſſen die einzelnen Einwohner ſich nur zufälliger Weiſe feindſelig behandeln; nicht als Menſchen, nicht einmal als Bürger, ſondern blos als Soldaten (*); nicht als Glieder, ſondern blos

(*) Die Römer, denen das Kriegsrecht bekannt, und heilig war, wie nur irgend einem Volke auf Erden, waren in dieſem Stücke ſo gewiſſenhaft, daß ſie keinem Bürger geſtatteten, als Freywilliger zu dienen, ohne ausdrückliche Verpflichtung gegen einen namentlich beſtimmten Feind zu fechten. Daher ſchrieb Cato, der Aeltere, als die Legion, worin ſein Sohn unter Popilius ſeine erſten Dienſte gethan, eine andere Beſtimmung bekommen hatte, an letzten: „Wenn mein Sohn fernerhin unter

als Vertheidiger des Vaterlandes. Kurz, ein Staat kann nur andere Staaten, nicht aber Menschen zu Feinden haben; weil zwischen Dingen von verschiedenartiger Natur kein wahres Verhältniß Statt finden kann.

Mit diesem Grundsatze stimmt das herkömmliche Verfahren aller gesitteten Völker und Zeitalter überein. Durch die Kriegeserklärungen werden nicht sowohl die Gewalthaber, als ihre Untergebenen gegenseitig benachrichtiget. Ein Auswärtiger (sey es ein König, ein Privatmann, oder ein Volk), der gegen die Eingesessenen eines Landes Raub und Mord verübt, oder sonst sich ihrer bemächtiget, ohne ihrer Obrigkeit zuvor den Krieg angekündigt zu haben, ist kein Kriegesfeind, sondern ein Räuber. Selbst im Laufe des Krieges eignet ein Kriegführer, der auf Völkerrecht noch

Euch dienen soll, müßt ihr ihm von neuem den Kriegeseid abnehmen; sein erster Eid ist aufgehoben; mein Sohn kann also nicht länger gegen den Feind fechten.“ Auch schrieb Cato seinem Sohne selbst: „hüte dich in die Schlacht zu gehen, bevor du einen andern Eid geschworen.“ Man könnte hiergegen die Belagerung von Clusium, und andere einzelne Vorgänge anführen: aber es ist hier blos von den Gesetzen und Gebräuchen die Rede. Die Römer sind die einzigen, welche so schöne Gesetze gehabt, und sie am wenigsten übertreten haben.

achtet, ſich zwar alles im feindlichen Lande zu, was zum öffentlichen Vermögen gehört; aber er ſchonet der Einzelnen und ihrer Habe, er ehret die Rechte, auf welchen ſeine eigene gegründet ſind.

Weil durch den Krieg die Zerſtörung des feindlichen Staates bezweckt wird, ſo hat der Kriegführende freylich das Recht, die Vertheidiger deſſelben zu tödten, ſo lange ſie mit den Waffen in der Hand ſich nicht ergeben wollen; ſo bald ſie aber die Waffen niederlegen, und ſich ergeben: ſo hören ſie auf, Feinde oder Werkzeuge des Feindes zu ſeyn; ſie werden alsdann wieder Menſchen, welche niemand tödten darf. Könnte alſo der Kriegführende, wie wohl möglich iſt, den Staat zerſtören, ohne einen Einwohner zu tödten: ſo dürfte er auch keinen tödten, weil der Krieg weiter kein Recht gewährt (g), als zum

(g) „Das Recht im Kriege iſt gerade das im Völker„rechte, wobey die meiſte Schwierigkeit iſt, um ſich „auch nur einen Begriff davon zu machen, und „ein Geſetz in dieſem geſetzloſen Zuſtande zu den„ken, ohne ſich ſelbſt zu widerſprechen; es müßte „denn dieſes ſeyn: den Krieg nach ſolchen Grund„ſätzen zu führen, nach welchen es immer noch „möglich bleibt, aus jenem Naturzuſtande der „Staaten (im äußern Verhältniſſe gegeneinander) „heraus zu gehen, und in einen rechtlichen zu tre„ten.“ Kant.

Zwecke deſſelben nöthig. Dies ſind freylich keine Grundſätze, wie Grotius ſie aufs Anſehen der Dichter gegründet hat; aber ſie folgen aus dem Weſen der Sache, und gründen ſich auf Vernunft.

Das Eroberungsrecht beruht eigentlich nur im Geſetze des Stärkern. Wenn alſo der Krieg dem Ueberwinder kein Recht giebt, die überwundenen Völker von der Erde zu vertilgen, ſo läßt ſich aus einem Rechte, welches er nicht gewährt, auch jenes nicht herleiten: die Völker in Sklaverey zu bringen. Man hat kein Recht, den Feind zu tödten, außer wenn man ihn nicht unterwürfig machen kann; das Recht, ihn unterwürfig zu machen, gründet ſich alſo nicht auf das Recht, ihn zu tödten; und es wäre ein höchſt ungerechter Tauſch, den Ueberwundenen durch den Verluſt ſeiner Freyheit ein Leben erkaufen zu laſſen, worauf man nicht das mindeſte Recht hat. Wird daher das Recht auf Leben und Tod aus dem Rechte der Sklaverey, und hinwieder das Recht der Sklaverey aus dem Rechte auf Leben und Tod hergeleitet: ſo dreht ſich der Schluß offenbar in einem Zirkel umher.

Geſetzt aber auch, man wäre genöthiget, jenes ſchreckliche Recht, die Ueberwundenen Alle zu tödten, zuzugeben: ſo iſt doch gewiß ein auf ſolche Weiſe im Kriege gewordener Sklav, oder ein

unterjochtes Volk, ſeinem Gebieter nicht das Geringſte mehr, als Gehorſam ſchuldig, und dieſen doch nur ſo lange, als der Zwang dauert. Der Ueberwinder läßt ſich ihr Leben vergüten: er ſchenkt es ihnen alſo nicht aus Gnade; ſtatt ſie ohne Vortheil zu tödten, hat er ſie gleichſam nutzbar getödtet; ſtatt alſo außer der Gewalt noch irgend ein Recht über ſie zu erlangen, befinden beyde ſich vielmehr im Kriegesſtande, wie zuvor. Ihr nunmehriges Verhältniß iſt ſelbſt eine Folge davon; denn ſolch ein Gebrauch des Kriegesrechtes ſetzt keinen Friedensvertrag voraus. Mag es ſogar ſeyn, daß jene ſich zur Sklaverey verbindlich machten; eben dieſe Vereinbarung würde, ſtatt den Kriegesſtand aufzuheben, die Fortdauer deſſelben beſtätigen.

Nirgendwo iſt demnach, man mag die Sache betrachten, von welcher Seite man will, ein Recht der Sklaverey zu finden. Sie iſt nicht nur widerrechtlich, ſie iſt ungereimt, ſie iſt durchaus ein Unding.

Die Worte Sklaverey und Recht widerſprechen einander; eins ſchließt das andere aus. Mag ſie ein Menſch zu einem Menſchen, oder ein Menſch zu einem Volke ſprechen; es liegt in jedem Betrachte baarer Unſinn in den Worten: Schließe einen Vertrag mit dir: dir ganz zum Schaden, mir ganz zum Nuz-

zen; ich werde ihn halten, so lange es mir beliebt; und du sollst ihn halten, so lange es mir beliebt.

V.

Nothwendigkeit der Voraussetzung eines Urvertrags.

Wenn ich auch alles, was ich bisher widerlegt habe, zugäbe; so würden die Vertheidiger der Eigengewalt dadurch doch nichts gewinnen. Eine Menge unterjochen, und eine Gesellschaft regieren: bleibt immer ein großer Unterschied. Mögen unzählbar viele, hin und wieder zerstreute, Menschen allmählig unter die Herrschaft eines Einzigen gerathen: so sehe ich da nur einen Gewalthaber, und eine Menge Sklaven; ich sehe kein Volk, keine Obrigkeit; es mag, meines Gefallens, eine Zusammenhäufung seyn: aber es ist keine gesellschaftliche Verbindung; es ist weder ein öffentliches Wohl, noch ein politischer Körper. Mag jener den halben Erdkreis unterjocht haben; so ist es doch nur ein Privatmensch, dessen Zweck, von den Zwecken der übrigen abgesondert, immer nur ein Privatzweck ist. Geht er zu Grunde: so fällt sein Reich in Trümmer, ohne Haltung, gleich einer Eiche, die vom Feuer

verzehrt, ſich auflöſt, und in einen Haufen Aſche ſinkt.

Aber es kann ſich doch, ſagt Grotius, ein Volk an einen König übertragen. Grotius geſteht alſo, daß ein Volk ſchon ein Volk ſey, ehe es ſich an einen König überträgt. Denn dieſe Uebertragung eben iſt ja ſchon eine bürgerliche Handlung, die im Gefolge einer allgemeinen Berathſchlagung geſchieht. Es wäre alſo der Ordnung gemäß, ehe man unterſuchte, wie das Volk einen König erwählt, zuerſt zu unterſuchen, wie das Volk — ein Volk geworden. Denn dieſes, jenem nothwendig vorhergehende Wie? — iſt die wahre Grundlage der bürgerlichen Geſellſchaft.

Geſetzt, daß gar keine vorhergehende Vereinbarung Statt fände, und in der Wahl des Königes kämen nicht Alle überein; worauf würde ſich nun die Verbindlichkeit der geringern Anzahl gründen, ſich die Wahl der größern gefallen zu laſſen? Woher hätten Hunderte, die einen Alleinherrſcher verlangen, das Recht Zehen zu überſtimmen, welche keinen verlangen? Eben das Geſetz, daß die Mehrheit entſcheide, iſt ſchon eine Einrichtung, welche eine, wenigſtens einmal ungetheilte, Uebereinſtimmung voraus ſetzt.

VI.

Inhalt des Staatsbürgervertrags.

Ich ſtelle mir vor: die Menſchen ſeyen auf den Punkt gekommen, daß die Hinderniſſe, die ihrer Erhaltung im Naturſtande entgegen wirken, durch ihren Widerſtand die Kräfte überſteigen, welche jeder Einzelne zu ſeiner Erhaltung in dieſem Stande anzuwenden fähig iſt. Eine ſolche Lage des urſprünglichen Zuſtandes kann unmöglich länger beſtehen; die Menſchengattung würde, wenn ſie aus dieſer Verfaſſung nicht herausträte, nothwendig zu Grunde gehen.

Da nun die Menſchen nicht im Stande ſind, neue Kräfte zu erzeugen; da ſie allein nur die vorhandenen Kräfte vereinigen und lenken können: ſo iſt ihnen kein andres Mittel zu ihrer Erhaltung möglich, als durch Zuſammenfügung gleichſam eine Summe von Kräften hervorzubringen, welche den Widerſtand jener Hinderniſſe überwiege, und dieſe Summe alsdann durch ein eigenes Triebwerk in Bewegung zu ſetzen, und in einthätiger Wirkſamkeit zu erhalten.

Eine ſolche Kräftenſumme kann anders nicht, als durch den Beytrag Mehrerer zu Stande kommen. Da aber die Kraft und die Freyheit, welche jedem Menſchen von Natur zu Theil ward, die

Hauptmittel ſeiner eigenen Erhaltung ſind: wie wird er dieſe zur gemeinſamen Maſſe bringen können, ohne ſich zu ſchaden, ohne die ſich ſelbſt ſchuldige Sorge zu vernachläßigen? Dieſe ſchwierige Frage läßt ſich, unter Bezugnehmung auf vorliegende Unterſuchung, auch mit folgenden Worten ausdrucken:

„Iſt eine Form von Vereinigung möglich, „wodurch das Leben und die Habe jedes Verei„nigten mit gemeinſamer Kraft beſchützt, wodurch „jeder Einzelne, obgleich er ſich gegen Alle ver„bindlich macht, doch niemanden, außer ſich ſelbſt, „unterwürfig werden, und eben ſo frey bleiben „ſoll, als er es vorher war?“ Dies iſt die große, zum Grunde liegende, Aufgabe, deren Auflöſung durch den Staatsbürgervertrag in Erfüllung geht.

Die Beſtimmungen dieſes Vertrages ſind durch den Zweck deſſelben unabänderlich feſtgeſetzt. Die mindeſte Abweichung davon hebt ihn ſchon auf und vernichtet ihn; ſo, daß dieſer Vertrag, obgleich vielleicht noch in keinem Staate der That nach geſchloſſen, doch, in jedem Staate gegenwärtig, in jedem ſtillſchweigend dem Rechte nach angenommen und eingegangen wurde. Wird dieſer Vertrag gebrochen, ſo tritt jeder wieder in ſeine urſprünglichen Rechte, in ſeine Naturfreyheit zurück; er bekömmt dieſe in demſelben Augenblicke wieder, worinn er die ver-

tragsweiſe erworbene Freyheit verliert, wegen welcher er auf jene verzichtet hatte.

Dieſe Beſtimmungen, im wahren Sinne verſtanden, laſſen ſich alle auf die einzige zurückführen: daß jeder Mitverbundene ſich ganz, mit allen ſeinen Rechten, der Geſammtheit hingebe. Denn, weil ein jeder ſich ganz hingiebt: ſo iſt erſtlich die Bedingung für den einen, wie für den andern, und weil dieſe für den einen, wie für den andern iſt: ſo hat keiner Urſache, den Zuſtand des andern erſchweren zu wollen.

Ferner, weil die Hingebung eines jeden ohne allen Vorbehalt geſchieht: ſo iſt die Vereinigung ſo vollkommen, als möglich, und keinem Verbundenen bleibt etwas übrig, was er zurückfodern könnte. Denn, wenn einige ſich irgend etwas beſonderes vorbehalten dürften: ſo würde, weil kein gemeinſames Oberhaupt hierüber zwiſchen ihnen und den übrigen entſcheiden könnte, ein jeder in dieſem Stücke ſein eigener Richter ſeyn wollen, und nur zu bald auch in allen übrigen. Der Naturſtand würde fortdauern, und die Vereinigung nothwendig eine tyranniſche, oder gar keine ſeyn.

Endlich, weil ein jeder ſich Allen hingiebt: ſo giebt er ſich eigentlich keinem; und da niemand unter den Verbundenen iſt, in Anſehung deſſen er nicht daſſelbe Recht erlangt, was er in An-

sehung seiner selbst gestattet: so bekommt er alles vergütet, was er verliert, und er gewinnt noch an Kraft zu behaupten, was er behält.

Wird demnach von allem abgesehen, was nicht zum Wesentlichen des Staatsbürgervertrages gehört: so bleibt folgendes der wahre Inhalt desselben: „Jeder von uns giebt seine Person, sein Alles, was er ist, und was er hat, zum Ganzen, unter der höchsten Leitung des allgemeinen Willens, hin; und wir, als Gesammtkörper, nehmen jedes Mitglied als unzertrennlichen Theil des Ganzen auf."

In Gefolge dieses Vereinigungsaktes tritt also an die Stelle der einzelnen Person jedes Contrahenten ein moralischer und collectiver, aus so vielen Gliedern, als die Gesammtheit Stimmen hat, zusammengesetzter Körper, welcher durch eben diesen Akt seine Einheit, sein gemeinschaftliches Ich, sein Leben und Wollen empfängt. Diese aus der Vereinigung Aller entstandene öffentliche Person wird Republik, Gemeinwesen, oder Staatskörper genannt (h).

(h) „Prenoit autrefois, sagt R., le nom de Cité, „et prend maintenant celui de République." In einer Anmerkung erinnert R. wie wenig man, selbst unter den Schriftstellern seiner Zeit, den Sinn der Worte Cité und Citoyen in Frankreich

Die Glieder ſelbſt nennen ſie den Staat, im leidentlichen — die höchſte Gewalt, im thätigen Zuſtande betrachtet; ſie nennen ſie eine Macht, bey Vergleichung mit andern ihrer Art. Die Verbundenen, als ein Ganzes betrachtet, werden das Volk — einzeln aber, als Mittheilhaber der höchſten Gewalt, Staatsbürger, als abhängig von der gemeinſamen Geſetzgebung, Untergebene genannt. Dieſe Ausdrücke werden im täglichen Gebrauche vielfältig verwechſelt; es iſt genug, ſie unterſcheiden zu wiſſen, ſo oft ſie in ihrer ganzen Strenge gebraucht werden.

VII.

Höchſte Gewalt.

Obiger Formel zufolge, ſchließt alſo der Staatsbürgervertrag eine wechſelſeitige Verpflichtung des Gemeinweſens mit den Einzelnen in ſich. Jeder Einzelne iſt, ſo zu ſagen, ein Contrahent

verſtanden habe, obgleich die franzöſiſche Sprache doch die einzige ſey, welche dieſe den römiſchen Civitas und Civis entſprechenden Worte im Gebrauch habe. — In Anſehung der deutſchen Sprache iſt letzte Bemerkung ganz richtig; ſie beſitzt kein Wort, das dem etymologiſchen Urſprunge nach den Begriff eines Staatsbürgers bezeichne. Dies thut aber dem Weſen der Sache keinen Abbruch.

mit ſich ſelbſt, und in zwiefacher Beziehung verpflichtet, nämlich: als theilhabendes Mitglied der höchſten Gewalt gegen die Einzelnen, und hinwieder als einzelnes Staatsglied gegen die höchſte Gewalt. Der Grundſatz aus dem Privatcivilrechte: „daß niemand durch eine gegen ſich ſelbſt eingegangene Verpflichtung verbunden werde—“ ſteht dem nicht entgegen; denn es iſt etwas ganz anderes, eine Verpflichtung gegen ſich ſelbſt, und eine Verpflichtung gegen ein Ganzes, wovon man ein Theil iſt.

Indeß iſt dieſer Grundſatz in Anſehung der höchſten Gewalt nicht ganz ohne Anwendung. Denn dieſe kann niemals, ſelbſt nicht in Gefolge einer gemeinſamen Berathſchlagung, gegen ſich ſelbſt verpflichtet werden; weil die Urſache, warum die Einzelnen gegen ſie verpflichtet werden (nämlich die zwiefache Beziehung, worunter ein jeder von ihnen zu betrachten iſt), in Anſehung jener nicht Statt findet. Es widerſtrebt alſo der Natur des politiſchen Körpers, daß die höchſte Gewalt ſich ein Geſetz auflege, welches ſie nicht übertreten könnte. Da ſie ſich nicht anders, als unter einer Beziehung, nämlich einzig gegen ſich ſelbſt, betrachten kann; ſo befindet ſie ſich wirklich im Fall eines Privaten, der mit ſich ſelbſt einen Vertrag ſchließt. Man ſieht alſo, daß es keine Art von Fundamentalgeſetz, von unwider-

ruflicher Verbindung für den Volkskörper gebe, noch geben könne: selbſt der Staatsbürgervertrag (*) iſt nicht von ſolcher Art. Doch iſt dies nicht ſo zu verſtehen, als wenn ein Volkskörper gegen den andern ſich nicht verpflichten könnte; dies kann allerdings geſchehen, in ſo ferne dadurch dem Urvertrage kein Eintrag geſchieht. Denn in Anſehung der Auswärtigen iſt der Volkskörper ein Einzelweſen, gleich einem Privaten.

Weil aber der Volkskörper, oder die höchſte Gewalt, ihrem Daſeyn nach, von der Unverbrüchlichkeit des Urvertrags gänzlich abhängt: ſo kann ſie ſich niemals, auch gegen keinen Auswärtigen, zu etwas verpflichten, wodurch jenem Vertrage zu nahe getreten würde. Denn in ſolchem Falle, wenn ein Volkskörper z. B. einen Theil ſeiner ſelbſt veräußern, oder einer fremden Macht ſich unterwerfen wollte, würde er den Urgrund ſeines Daſeyns zerſtören, oder was daſſelbe iſt, ſich ſelbſt vernichten; was aber Nichts iſt, kann Nichts hervorbringen.

So bald nun die vereinigte Menge auf ſolche Weiſe ein Geſammtkörper geworden: ſo kann keins ihrer Glieder verletzt werden, ohne daß der ganze Körper angegriffen werde; noch weniger aber kann der Körper verletzt werden, ohne daß

(*) S. die Anmerk. am Schluſſe des dritten Buches.

daß alle Glieder den ſchmerzhaften Eindruck füh-
len. Beyde contrahirende Theile werden alſo
durch die Pflicht ſowohl, als durch den Nutzen
aufgefodert, ſich wechſelſeitig zu unterſtützen, und
dieſelben Menſchen müſſen bedacht ſeyn, unter
dieſer doppelten Beziehung alle Vortheile zu ver-
einigen, welche davon abhangen.

Weil die höchſte Gewalt blos in der Verei-
nigung der Einzelnen beſteht, woraus ſie entſtan-
den: ſo wird, und kann ſie nicht wohl einen
Zweck haben, der dem Beſten der Einzelnen
entgegen ginge. Letztere haben alſo von ihrer Seite
keiner Gewährleiſtung vonnöthen, weil es etwas
unmögliches iſt, daß ein Körper allen ſeinen
Gliedern ſchaden wolle. Daß auch die höchſte
Gewalt nicht einmal einem Einzeln ſchaden könne,
werden wir unten (II. B. IV. und VI. Abſch.)
hören. Sie iſt aber dadurch, daß ſie iſt, allemal
was ſie ſeyn ſoll.

Allein mit den Einzelnen, in Beziehung auf
die höchſte Gewalt, verhält es ſich anders. Ob-
gleich ſie denſelben Gemeinzweck haben, den die
höchſte Gewalt hat: ſo bedarf dieſe doch einer
fortwährenden Verbürgung ihrer Treue.

Denn, daß der Einzelne, als Menſch, einen
beſondern, dem gemeinſamen Willen, den er als
Bürger hat, zu widerſtrebenden, wenigſtens da-
mit unvereinbarlichen Willen haben, daß ſein

Privatbeſtes eine andere Sprache in ihm ſprechen könne, als das allgemeine; daß er in der anwandelnden Vorbildung eines von Natur ungebundenen Daſeyns, die Obliegenheit gegen den Staat für einen willkührlichen Beytrag, deſſen Einbuße den andern nicht ſo nachtheilig, als die Entrichtung ihm beſchwerlich ſey — ja daß er den Staat ſelbſt für ein leeres Gedankending halten, und, ohne die Pflicht eines Untergebenen zu erfüllen, die Rechte eines Bürgers genießen wollen möchte: dies würde nur gar zu wahrſcheinlich die Folge, und durch ſolche fortſchreitende Ungerechtigkeit der Untergang des politiſchen Körpers unausbleiblich ſeyn, wenn die höchſte Gewalt keine Mittel hätte, ſich der Pflichttreue der Einzelnen zu verſichern.

Der Staatsbürgervertrag muß demnach, um in der That kein leeres Gedankending zu werden, die ſtillſchweigende, aller andern Verpflichtungen erſt Kraft gebende Vereinbarung in ſich faſſen: daß derjenige, der dem allgemeinen Willen zu gehorchen widerſtrebt, von der höchſten Gewalt dazu genöthiget werden ſolle; welches im Grunde nichts anders ſagen will, als daß man ihn nöthigen werde, frey zu ſeyn. Denn unter dieſer Bedingung gehört jeder Bürger dem Vaterlande zu; ſie ſichert ihn vor perſönlicher Abhängigkeit; ſie iſt gleichſam die Triebfeder im Kunſtwerke der

politiſchen Maſchine; ohne ſie würde die bürgerliche Verbindung nicht rechtmäßig, ſondern ungereimt, tyranniſch, und den abſcheulichſten Mißbräuchen unterworfen ſeyn.

VIII.

Geſetzlich-bürgerlicher Zuſtand.

Der Uebergang aus dem Naturſtande in den bürgerlichen bringt eine merkwürdige Veränderung im Menſchen hervor. Statt der thieriſchen Triebe wird die Gerechtigkeit eine Führerinn ſeines Verhaltens, und alle ſeine Handlungen bekommen eine Beziehung auf Sittlichkeit, welche ſie vordem nicht hatten. Wo ihn ſonſt der äuſſere Eindruck beſtimmte, befiehlt ihm jetzt die Stimme der Pflicht; wo er ſonſt ſeiner Neigung folgte, achtet er nun aufs Recht; wo er ſonſt aus ſelbſtſüchtigem Antriebe handelte, handelt er jetzt aus Ueberlegung nach Grundſätzen, und er zieht die Vernunft zu Rathe, ehe er ſeinen Leidenſchaften Gehör giebt. Er büßt freylich manchen von der Natur empfangenen Vortheil ein, aber er gewinnt dagegen weit größere. Seine Anlagen üben und entwickeln, ſeine Begriffe erweitern, ſeine Gefühle veredeln, alle ſeine Gemüthskräfte läutern, und arbeiten ſich empor. Wie müßte er den glücklichen Zeitpunkt ſegnen,

worin er aus dem beſchränkten, thierähnlichen Geſchöpfe, welches er war, ein erkenntnißfähiges Weſen, ein Menſch, geworden: wenn die Entartung dieſes neuen Standes ihn nicht oft ſo tief unter denjenigen herabgewürdiget hätte, woraus er getreten iſt!

Aber wir wollen dieſe ganze Erwägung auf leicht zu vergleichende Punkte bringen. Der Menſch verliert im bürgerlichen Stande ſeine natürliche Freyheit: dagegen erwirbt er die bürgerliche. Jene war blos auf ſeine individuelle Stärke begränzt; letztere hat keine Gränze, außer dem allgemeinen Willen. Er verliert ferner das Recht, alles ohne Unterſchied ſich zuzueignen, was ihn anreizt, und was er erreichen kann: dagegen erwirbt er das Eigenthum von allem dem, was er beſitzt. Jenes war weiter nichts, als eine Kraftäußerung, ein unſicherer Genuß der erſten Bemächtigung; letztere hingegen gründet ſich auf rechtliche Anſprüche, und gewährt einen dauerhaften Beſitzſtand.

Man könnte, Obigem zufolge, auch die moraliſche Freyheit noch als eine Ausbeute des bürgerlichen Zuſtandes hinzufügen. Dadurch wird der Menſch erſt völlig ſein eigener Herr. Denn die Abhängigkeit bloß vom Antriebe der Sinnlichkeit iſt Knechtſchaft; aber der Gehorſam unter ſich ſelbſt aufgelegte Geſetze iſt Freyheit. Doch

ich habe hierüber schon genug gesagt, und den philosophischen Begriff des Wortes „Freyheit" zu entwickeln, ist hier der Ort nicht (i).

IX.

Vom Grundgebiete.

Im Entstehungsmomente der bürgerlichen Gemeinde, giebt jeder sich ganz in dem Zustande hin, worin er sich befindet; er giebt seine Person, und alle seine Kräfte, folglich auch was zu diesen gehört, die Habe, welche er besitzet. Nicht, als wenn durch diesen Uebertrag das Besitzthum seine Natur umändere, und in den Händen des Staates in Eigenthum verwandelt werde; sondern, so wie aus der Vereinigung der Kräfte der Einzelnen eine, in Ansehung dieser, unwiderstehliche, Totalkraft entsteht: so entsteht auch aus dem Uebertrage der Besitzungen der Einzelnen ein öffentlicher, in Ansehung dieser unumstößlicher und

(i) Desto interessanter ist es, besonders für Freunde der kritischen Philosophie, daß R. ohne große künstliche Vorkehrung, blos aus dem Standpuncte seines gebildeten Verstandes, und seines einfach und richtig fühlenden Herzens, gerade die Grundbegriffe der bürgerlichen sowohl, als moralischen Freyheit angedeutet hat, welche mit den Resultaten der scientifischen Untersuchung so genau zusammen treffen.

unwiderruflicher, Beſitzſtand, ohne darum doch in Anſehung der Auswärtigen an innerer Rechtmäßigkeit zu gewinnen. Denn obgleich dem Staate, vermöge des Urvertrages, als der Grundlage aller Rechte, ein Obereigenthum über alle Beſitzungen ſeiner Mitglieder zuſteht; ſo ſteht ihm doch in Anſehung andrer Mächte auf dieſe Beſitzungen weiter kein Recht zu, als das Recht der erſten Bemächtigung, welches er urſprünglich von den Einzelnen empfangen.

Das Recht der erſten Bemächtigung iſt, obgleich nicht eben ſo grundlos, als das Recht des Stärkern — vor Begründung des Eigenthumsrechtes doch eigentlich noch von keinem Gehalte (k). Der Menſch hat von Natur ein Recht auf Alles, was er nöthig hat; aber im Stande der Geſellſchaft ſchließt der Akt, wodurch er ein Eigenthümer von Etwas wird, ihn von allem übrigen aus. Hat er ſeinen Antheil bekommen: ſo muß er ſich damit begnügen, und hat kein Recht mehr an die Gemeinde. Darum iſt das im Naturſtande ſo unbedeutſame Recht der erſten Bemächtigung jedem in Geſellſchaft lebenden Menſchen ſo ehrwürdig; nicht ſowohl, weil das übrige zum Antheil eines andern, ſondern weil es nicht zu dem Seinigen gehört.

(k) Vergl. Kant Metaph. Rechtsl. I. Th. I. H. §. 8. 9., II. H. §. 15. u. folg.

Das Recht der erſten Bemächtigung, als Erwerbungsart eines Bodens überhaupt betrachtet, ſetzt folgende Bedingungen voraus: Fürs erſte muß der Boden noch von keinem andern bewohnt ſeyn. Zweytens darf nur ſo viel, als man zum Unterhalte nöthig hat, in Beſitz genommen werden. Drittens kann dieſe Beſitznehmung nicht durch leere Feyerlichkeiten, ſondern nur durch Urbarmachung und durch Bearbeitung vollführt werden; denn dies ſind die einzigen Zeichen des Eigenthums, welche in Ermangelung anderer rechtsförmlichen Anſprüche von jedermann anerkannt werden müſſen.

Weiter, als auf Bedürfniß und Bebauung, laſſen ſich die Gränzen dieſes Rechtes nicht wohl ausdehnen. Oder ſollte es ganz ohne Gränze und Einſchränkung gelten? Sollte es genug ſeyn, auf einen urſprünglich gemeinſchaftlichen Boden nur den Fuß zu ſtellen, um behaupten zu können, ihn eigenthümlich zu beſitzen? Genug ſeyn, andere Menſchen einen Augenblick davon abwehren zu können, um ihnen auf immer das Recht der Wiederkehr zu benehmen? Wie, ein Menſch, oder ein Volk ſollte ſich eines unermeßlich großen Erdſtriches bemächtigen, das ganze menſchliche Geſchlecht davon ausſchließen, und allen ſeinen Mitmenſchen — welche ſträfliche Anmaßung! — den Aufenthalt und Unterhalt, wozu die Natur ihnen allen gleiche

Rechte gab, auf ewig daſelbſt entziehen dürfen? Als Nunnez Balbao im Nahmen der Caſtilliſchen Krone am Ufer Beſitz vom Südmeer und von Südamerika nahm — war dies genug, alle Einwohner deſſelben aus ihrem Beſitze zu entſetzen, und alle Potentaten der Erde davon auszuſchließen? Auf ſolche Weiſe wären ſolche Umſchweife nicht einmal nöthig; Seine Katholiſche Majeſtät hätte nur ohne weiters in Ihrem Cabinette die ganze Oberfläche der Erde in Beſitz nehmen dürfen; verſteht ſich, unter dem Vorbehalte, was andere Fürſten ſchon in Beſitz hatten, vom neuerworbenen Reiche wieder in Abzug zu bringen.

Aus Obigem läßt ſich begreifen, wie aus den vereinigten und aneinandergränzenden Grundſtükken der Einzelnen das öffentliche Gebiet entſtehe, und alſo die höchſte Gewalt, indem ſie ſich von den Untergebenen bis auf den von ihnen eingenommenen Boden verbreitet, zugleich die Güter ſowohl, als die Perſonen derſelben unter ſich faſſe. Dadurch werden vorzüglich die Grundbeſitzer in größere Abhängigkeit gegen den Staat verſetzt, und ihre Kräfte ſelbſt werden das Unterpfand ihrer Treue. Die Monarchen der Vorzeit ſcheinen dieſen Vortheil weniger bedacht zu haben; ſie nannten ſich ſchlechtweg Könige der Perſer, der Scythen, Macedonier, als wenn ſie ſich nicht ſowohl für die Gebieter über die Länder, als

für die Gebieter der Menſchen gehalten hätten. Die Monarchen unſrer Zeit wiſſen ſich anſchicklicher Könige von England, Spanien, u. ſ. w. zu nennen: Haben ſie einmal den Boden unter ihrer Gewalt, ſo ſind ſie wohl ſicher, daß die Einwohner ihnen nicht entgehen.

Das Merkwürdige bey dem Uebergange der Privatgüter an die Gemeinde iſt: daß dadurch den Einzelnen, ſtatt daß ſie etwas einbüßen, der rechtmäßige Beſitz derſelben vielmehr zugeſichert, und ihre Bemächtigung in ein wahres Recht, ihr Genuß in Eigenthum verwandelt wird. Sie werden nun gleichſam als die Verwahrhaber des öffentlichen Vermögens betrachtet; ihre Rechte werden von allen Staatsgliedern anerkannt, und mit gemeinſamer Kraft gegen fremde Eingriffe beſchützt. Sie erwerben alſo durch dieſen (dem gemeinen Weſen, weit mehr aber ihnen ſelbſt) vortheilhaften Uebertrag, und gewinnen, ſo zu ſagen, was ſie hingeben. So befremdend dieſer Satz zu ſeyn ſcheint, ſo leicht läßt er ſich durch gehörige Unterſcheidung der Rechte erklären, welche der höchſten Gewalt ſowohl, als dem Privateigenthümer auf das nämliche Grundſtück zukommen, wie ſich gleich unten mehr entwickeln wird.

Es kann auch der Fall ſeyn, daß Menſchen ſich in einen Staat vereinigen, ehe ſie etwas beſitzen, und daß ſie erſt in der Folge ſich eines

hinlänglichen Erdſtriches bemeiſtern, und dieſen entweder in Gemeinſchaft benutzen, oder unter ſich vertheilen, nach der Zahl der Köpfe, oder nach Verhältniſſen, die von der höchſten Gewalt im Voraus beſtimmt worden. Es mag aber mit ihrer erſten Niederlaſſung bewandt ſeyn, wie es wolle: ſo bleibt doch allemal das Recht, welches der Einzelne über ſein Grundſtück hat, dem Rechte der Gemeinde über alle und jede untergeordnet; weil ſonſt das Band der bürgerlichen Geſellſchaft keine Haltung haben würde, und die Ausübung der höchſten Gewalt keine Wirkungskraft.

Ich glaube, dieſen Abſchnitt, und dieſes Buch mit einer Wahrheit beſchließen zu müſſen, welche überhaupt zur Grundlage aller Staatsverfaſſungen dienen ſollte; nämlich: Daß, ſtatt die naturrechtliche Gleichheit zu zerſtören, durch den Staatsbürgervertrag vielmehr eine moraliſche und geſetzmäßige Gleichheit unter den Menſchen begründet werde, wodurch ſelbſt die von der Natur hingeſtellten phyſiſchen Ungleichheiten unter ihnen in ſo ferne verſchwinden, daß an körperlichen und geiſtigen Kräften noch ſo ungleiche Menſchen, alle durch Uebereinkunft, und vor dem Geſetze Gleich (1) werden.

(1) Sehr bedeutend, und richtig wird dieſe Gleichheit in der Königl. Preuß. Kabinetsverord. vom 10. Jul. 1798. erklärt: „Der geringſte

„Unterthan hat vor mir und vor dem Gesetze den „Werth der Menschheit; er hat die Pflicht der „Treue gegen seine Obrigkeit, und wenn er diese „beobachtet: so hat er gleich dem Vornehmsten ein „heiliges Recht auf Schutz und Sicherheit seiner „Person und seines Eigenthums.“ — R. fügt am Schlusse eine sonderbare Anmerkung hinzu, nämlich: daß in verkehrten Verfassungen nur eine scheinbare und täuschende Gleichheit sey, welche nur dazu diene, die Armen in ihrem Elende, und die Reichen bey ihren Willkührlichkeiten zu erhalten. In der Ausübung, sagt er, gereichen die Gesetze allzeit zum Nutzen der Vermögenden, und denen, die nichts haben, zum Nachtheil; wenn daher der bürgerliche Zustand den Menschen wahrhaft zuträglich werden sollte, müßte ein jeder Etwas, und niemand zu viel besitzen. — R. mag es mit dieser Anmerkung so übel nicht gemeynt haben; vielleicht schwebte ihm die nämliche, oder eine ähnliche Ansicht vor, die im Rumford'schen Satze: es dem Menschen erst erträglich wohl zu machen, ehe man ihn tugendhaft zu machen versuchen könne,“ und noch eindringlicher in Pestalozzi's unsterblichem Volksbuche überall zum Grunde liegt. Indessen klingt seine Behauptung, wenn man sie ihrem buchstäblichen Sinne nach nimmt, etwas paradox, und in unsern Tagen wohl gar etwas revolutionnair; sie ist auch in der That übertrieben, und unerwiesen. Freylich, wenn in irgend einem Staate die zahlreichste Klasse die nichtshabende, d. i. die an Leib und Seele unversorgteste, wäre; dann läge in dieser Erfahrung schon Beweises genug.

Aber ſolche mißgeburtähnliche Fälle gehören doch wohl nur zu den Ausnahmen. In jedem, noch ſo gut eingerichteten, Staate wird es mehr oder weniger Nichtshabende geben. Die Frage wäre alſo: ob dieſe im geſetzloſen Zuſtande wirklich glücklicher ſeyn würden? Ich zweifele ſehr daran; ich glaube vielmehr, eben dieſe würden im Naturſtande noch weit ſchlimmer zu recht kommen. Wie könnten auch die Geſetze ihnen zum Nachtheil gereichen, da ſie, der Vorausſetzung nach, nicht einmal etwas zu verlieren haben? Wenn nur ihre Menſchenrechte ungekränkt bleiben; wenn nur die Möglichkeit, aus dem Zuſtande der Abhängigkeit hervorzutreten, ihnen nicht benommen iſt; wenn durch zweckmäſigen Unterricht, durch Verſorgungsanſtalten, durch Belebung der Nahrungszweige u. ſ. w. für die unverſchuldet Unglücklichen nur geſorgt wird; wenn eine weiſe Geſetzgebung, vorzüglich in Anſehung der Erbfolge, Juſtizpflege und Finanz, der verhältnißwidrigen Anhäufung der Grundgüter nur zuvorzukommen ſucht: mehr kann von Seite des Staates nicht gethan, aber mehr auch nicht erwartet werden. Die häusliche Beſſerung muß bey den Menſchen ſelbſt anfangen; der Grund ihrer Mittelloſigkeit liegt größtentheils in ihnen. Sie müſſen erſt aufmerkſamer auf ſich, vernünftiger, und geſitteter werden, ehe ſie ſelbſtſtändig, wohlhabend, und glücklich werden können.

Zweytes Buch.

I.

Die höchſte Gewalt iſt unveräußerlich.

Eins der erſten und wichtigſten Reſultate der im Vorhergehenden aufgeſtellten Grundſätze iſt: Daß nur allein der allgemeine Wille von der öffentlichen Gewalt einen zweckmäßigen, nämlich auf das gemeine Beſte, welches der Hauptzweck der ſtaatsbürgerlichen Vereinigung iſt, hinwirkenden Gebrauch machen könne. Denn ſo wie das Widerſtreitende in den Privatzwecken der Einzelnen, die Veranſtaltung eines Gemeinweſens erſt nothwendig machte: ſo iſt es hinwieder das Uebereinſtimmende in dieſen Privatzwecken, wodurch eine ſolche Veranſtaltung erſt möglich wird. Dieſes

Uebereinſtimmende iſt eben der Punkt, worin ſich das Band Aller zur Gemeinde anknüpfet, und die verſchiedenen Zwecke der Einzelnen in einen Gemeinzweck zuſammenfließen. Ohne letzteren kann keine bürgerliche Geſellſchaft beſtehen, und nur einzig auf ihn darf ſich die Wirkungskraft der öffentlichen Gewalt beziehen.

Darum behaupte ich, daß die höchſte Gewalt, da ſie bloß die Aeußerung des allgemeinen Willens iſt, niemals veräußert, und als ein dem Staate einwohnendes Geſammtweſen nur allein durch ſich ſelbſt vertreten werden könne. Die Gewalt kann übertragen werden; nicht aber der Wille.

Denn, ob es gleich möglich ſeyn könnte, daß ein Privatwille in irgend einem Stücke mit dem allgemeinen übereinſtimme: ſo iſt doch wenigſtens unmöglich, daß dieſe Uebereinſtimmung von Dauer und Beſtändigkeit ſey. Denn der Privatwille ſtrebt ſeiner Natur nach auf Vorzüge; der allgemeine Wille will die Gleichheit. Noch mehr aber wäre, wenn eine ſolche Uebereinſtimmung auch für immer Statt finden könnte, es unmöglich, davon verſichert zu ſeyn. Es wäre dies keine Wirkung nach gewiſſen Geſetzen, ſondern bloßer Zufall. Es läßt ſich zwar ſagen, die höchſte Gewalt will jetzt gerade, was dieſer, oder jener will, oder zu wollen vorgiebt: allein es läßt ſich nicht ſagen, was dieſer oder jener morgen wollen wird,

wird die höchſte Gewalt ebenfalls wollen. Denn es widerſtreitet dem Begriffe eines Willens, ſich auf das Zukünftige zu feſſeln; und es ſteht keinem Willen frey, in Etwas einzuwilligen, was dem Wohle des Wollenden entgegen ſtrebt. Sobald alſo ein Volk ſich einem fremden Willen ſchlechthin unterwirft; ſo löſt es ſich auf, und hört auf, ein Volk zu ſeyn. In eben dem Augenblicke, wo es einen fremden Gebieter über ſich erkennt — geht die höchſte Gewalt verlohren, und alsdann iſt es kein Staatskörper mehr.

Unbeſchadet deſſen, können aber die Befehle einer beſtehenden Obrigkeit immerhin als Aeußerungen des allgemeinen Willens betrachtet werden; in ſo ferne nämlich der höchſten Gewalt frey ſteht, ſich dagegen zu widerſetzen, und ſie dieſes nicht thut. In ſolchem Falle muß man aus dem allgemeinen Stillſchweigen auf die Einwilligung des Volkes ſchließen. Dies wird ſich in der Folge (III. B. XI. Abſch.) mehr aufklären.

II.

Die höchſte Gewalt iſt unzertheilbar.

Aus demſelben Grunde, weswegen die höchſte Gewalt vom Volke unabtrennbar, iſt ſie auch an ſich unzertheilbar. Denn der Wille des Volkes iſt

entweder ein allgemeiner (*), oder nicht; entweder der Wille des ganzen Körpers, oder der Wille einer Parthey. Im erſten Fall iſt dieſer an Tag gelegte Wille ein Ausfluß der höchſten Gewalt, der die Kraft eines Geſetzes hat; im letzten Fall iſt es nur ein Privatwille, oder eine obrigkeitliche Verfügung, höchſtens eine Verordnung.

Immittels theilen mehrere Staatsgelehrte, in der Unmöglichkeit, die höchſte Gewalt in ihrem Urgrunde zu zertheilen, ſelbige, der Kraft und dem Willen nach, in geſetzgebende, und in vollziehende ein, und dem Gegenſtande nach in beſchatzende, rechtſprechende, Krieg und Frieden beſchließende Gewalt, und in innere, und auswärtige Verwaltung. Bald vermengen ſie dieſe Theile untereinander, bald ſcheiden ſie einen vom andern ab. Kurz, ſie machen aus der höchſten Gewalt ein phantaſtiſches, gleichſam aus eingelegten Stücken zuſammengeſetztes Weſen, gerade als wenn man einen Menſchen aus mehrern Körpern aufbilden wollte, wovon einer die Augen, der andere die Aerme,

(*) Um allgemein zu ſeyn, iſt nicht immer nöthig, daß der Wille einſtimmig ſey; aber es iſt nöthig, daß alle Stimmen mitgezählt werden. Eine einzige förmliche Ausſchließung iſt genug, die Allgemeinheit zu zerſtören. — Vergl. Kant Metaph. Rechtsl. II. Th. §. 46. in der Anmerkung.

Aerme, der dritte die Füße, und weiter nichts hätte. So wird von japaniſchen Marktſchreyern erzählt: daß ſie vor den Augen der Zuſchauer ein Kind zerſchneiden, ein Glied nach dem andern in die Lüfte werfen, und es falle wieder ein lebendiges ganzes Kind herunter. Jene Staatskünſtler treiben beynahe daſſelbe Taſchenſpiel: ſie zerſtücken den Staatskörper auf eine faſt gaukelhafte, des Marktes würdige Weiſe, und bringen die Stücke wieder in Verbindung, man weiß nicht wie.

Dieſe Verirrung kommt hauptſächlich daher, weil ſie ſich wenig um den richtigen Begriff der höchſten Gewalt bekümmern, und was nur Ausflüſſe einer Grundkraft ſind, für verſchiedenartige Beſtandtheile derſelben anſehen. So hat man z. B. den Beſchluß einer Kriegserklärung, oder einer Friedensſtiftung, beyde als verſchiedene Aeußerungsarten der höchſten Gewalt betrachtet, was ſie im Grunde doch gar nicht ſind. Denn keiner dieſer Beſchlüſſe iſt für ſich ein Geſetz; ſondern es ſind nur Anwendungen des Geſetzes, oder beſondere Verfügungen, welche den eintretenden Fall eines Geſetzes beſtimmen. Wir werden dies deutlicher ſehen, ſobald wir mit dem Begriffe, den das Wort Geſetz bezeichnet, bekannter geworden.

Geht man auf gleiche Weiſe die übrigen Eintheilungen durch; ſo zeigt ſich, daß jedesmal, ſo oft die höchſte Gewalt ſtückweiſe vorgeſtellt werden will, ein Irrthum begangen wird. Die Rechte, welche für Beſtandtheile derſelben angeſehen werden, ſind blos Unterordnungen ein — und deſſelben Rechtes, und ſetzen alle einen höhern Willen voraus, den ſie blos zur Erfüllung bringen.

Es überſteigt allen Glauben, wie viele Dunkelheiten dieſer Mangel an Beſtimmtheit der Begriffe, über die Entſcheidungen der Schriftſteller im ſtaatsrechtlichen Fache verbreitet habe; am meiſten, wenn ſie die gegenſeitigen Rechtsverhältniſſe zwiſchen Königen und Völkern nach ihren vorgefaßten Mißbegriffen haben beurtheilen wollen. Man ſehe nur im III. und IV. Abſch. des I. Buches von Grotius, wie dieſer Gelehrte, und deſſen Ueberſetzer Barbeyrak ſich durchwinden, und in Trugſchlüſſe verwickeln, in ſtäter Beſorgniß, für ihre Abſicht entweder zu viel, oder nicht genug zu ſagen, und gegen Verhältniſſe anzuſtoßen, welche ſie beyderſeits zu ſchonen hatten. Grotius, der unzufrieden mit ſeinem Vaterlande nach Frankreich geflüchtet war, und Ludwig dem Dreyzehnten, dem er ſein Buch zugeeignet, ſeine Unterthänigkeit bezeugen wollte, bietet allen Scharfſinn, alle Künſte der Beredſamkeit auf, den Völkern ihre Rechte

zu entziehen, und die Könige damit zu bekleiden. Barbeyrak, der ſeine Ueberſetzung Georg dem Erſten zueignete, hatte hierzu auch große Neigung; aber ungelegener Weiſe nöthigte ihn die Entſetzung Jacobs des Zweyten (welche bey ihm eine Abſtehung heißt), auf ſeiner Hut zu ſeyn, auszuholen, und einzulenken, ſo gut er konnte, um Wilhelmen nicht als einen Kronräuber darzuſtellen. Hätten dieſe Schriftſteller die wahren Grundſätze befolgt, ſo wären ſie dieſer Mühe überhoben, und auf ſchulgerechtem Wege mit ſich ſelbſt einſtimmig geblieben. Sie würden freylich nur die trockene Wahrheit geſagt, und bey niemanden ſich beliebt gemacht haben, außer beym Volke. Aber die Wahrheit war wohl nie ein Weg zum Glücke; das Volk hat keine Geſandſchaften zu vergeben, keine Lehrerſtellen, noch Jahrgehalte.

III.

Ob der allgemeine Wille ſeines Ziels verfehlen könne.

Aus dem Vorhergehenden folgt, daß der allgemeine Wille beſtändig gerade, und in unverrückter Richtung auf das gemeinſame Beſte hinſtrebe; daraus folgt aber nicht, daß dieſelbe Geradheit den Volksberathſchlagungen überhaupt

eigen sey. Man will jederzeit sein Bestes; aber man kennt es nicht immer. Der Wille des Volkes läßt sich nicht verfälschen; aber das Volk läßt sich irre führen. Und alsdann scheint es wirklich das Böse zu wollen.

Man muß den Willen Aller von dem allgemeinen Willen wohl unterscheiden. Letzterer hat das öffentliche Heil zum Zwecke; ersterer trachtet nur auf Privatwohl, und ist nur ein Aggregat mehrerer Privatwillen. Bringt man aber von diesen Privatwillen das Mehr und Weniger, so sich einander aufhebt, in Abzug (*): so bleibt, als Differenzsumme, der reine allgemeine Wille übrig.

Wenn es daher bey Berathschlagungen irgend einer hinlänglich unterrichteten Gemeinde möglich wäre, daß die Bürger ihre Stimmen gäben, ohne sich über den Gegenstand vorher besprochen

(*) „Jeder Zweck, sagt der Marq. d' A., hat seinen „eigenen Grundsatz; zwey Privatzwecke nähern sich „allemal, wenn sie einem dritten entgegenstehn.“ — Er hätte hinzufügen können, daß eine allgemeine Uebereinstimmung aller Privatzwecke erfolgen würde, wenn einer dem andern entgegengesetzt werden könnte. Gäbe es gar keine Privatzwecke, so würde man von keinem Gemeinzwecke abwissen; alles würde ungehindert von selbst gehn, und die Staatsverwaltung keine Kunst mehr seyn.

zu haben: ſo würde ſich aus der größern Zahl der am wenigſten von einander abweichenden Stimmen unfehlbar der allgemeine Wille offenbaren, und die Berathſchlagung allemal von gutem Erfolge ſeyn (m). Sobald ſich aber Bewerbungen, Einverſtändniſſe, und Privatverbindungen auf Koſten des Ganzen hervorthun: ſo wird der Wille einer jeden derſelben ein allgemeiner in Anſehung ihrer Glieder, und ein Privatwille in Anſehung des Staates. Alsdann läßt ſich nicht mehr ſagen: es ſind ſo viele Stimmende, als Köpfe; ſondern es ſind ihrer nur ſo viele, als Parteyen. Die Zahl der kleinen Abweichungen nimmt alſo ab, und das Reſultat wird minder allgemein. Wird vollends eine dieſer Parteyen die mächtigere, ſo, daß ſie die andern alle überwiegt: ſo bleibt gar keine Zahl kleinerer Abweichungen, ſondern nur eine einzige Abweichung, als Reſultat übrig. Alsdann iſt kein allgemeiner Wille mehr, ſondern der Wille, welcher die Oberhand behält, iſt ein einzelner.

Um alſo auf die möglichſt untrügliche Weiſe den Ausſpruch des allgemeinen Volkswillens zu erhalten, kommt alles darauf an: daß es keine abgeſonderte Genoßſchaften im Staate gebe, und

(m) Libera si dentur populo suffragia, quis tam Perditus, ut dubitet Senecam praeferre Neroni? *Juven.*

daß jeder Bürger für ſich ſelbſt ſtimme (*). Dahin zielte die einzige, die erhabene Einrichtung des großen Lykurs. Sind aber einmal Privatverbindungen im Staate: ſo muß wenigſtens ihre Anzahl, ſo viel möglich, vervielfältiget, und dadurch ihrer Ungleichheit vorgebogen werden. Dahin ſtrebten Solon, Numa, und Servius. Auf eine andere, und ſichrere Weiſe läßt ſich wohl nicht erreichen, daß der allgemeine Wille ſtäts aufgeklärt bleibe, und das Volk vor Selbſttäuſchungen behüte.

IV.

Gränzen der höchſten Gewalt.

Weil der Staat, oder die Gemeinde, gleichſam ein perſönliches, und moraliſches Weſen vorſtellt, deſſen Leben die innigſte Vereinigung ſei-

(*) „Es iſt gewiß, ſagt Machiavell, daß einige Spaltungen dem Gemeinweſen geſchadet, andere aber genutzt haben. Diejenigen waren allemal ſchädlich, die von Sekten- und Parteywuth angeſteckt waren; die ohne Anhang, und ohne Sektengeiſt geführt wurden, waren nützlich. Wenn alſo der Gründer eines Staates nicht verhüten kann, daß ſich Feindſeligkeiten entſpinnen: ſo muß er wenigſtens ſorgen, daß ſich keine Sekten bilden.“ Hist. Flor. Lib. VII.

ner Glieder, und deſſen angelegenſte Sorge die ſeiner eigenen Erhaltung iſt: ſo hat er eine allverbreitete, eine unwiderſtehlich zwingende Kraft vonnöthen, um jeden ſeiner Theile immer ſo zu bewegen, und zu ordnen, wie es fürs Ganze am zuträglichſten iſt. Was die Natur einem jeden Menſchen gegeben, daſſelbe verleiht der Staatsbürgervertrag dem politiſchen Körper, nämlich eine über alle ſeine Glieder waltende Uebermacht; und dieſe iſt es eben, welche, durch den allgemeinen Willen geleitet, wie ich oben (I. B. VII. Abſch.) geſagt habe, die höchſte Gewalt (Souverainetät, Machtvollkommenheit) genannt wird.

Allein nächſt der öffentlichen Perſon des Gemeinweſens müſſen wir auch die einzelnen Perſonen in Betracht ziehen, aus welchen jenes zuſammengeſetzt, und deren Leben und Freyheit von Natur unabhängig von demſelben iſt. Wir wollen alſo verſuchen, die gegenſeitigen Rechte der Staatsbürger, und der höchſten Gewalt (*), ſo wie auch die Pflichten, welche jene, als Untergebene zu erfüllen, und die Befugniſſe, welche

(*) Aufmerkſame Leſer, ich bitte, ſeyd nicht zu voreilig, mich hier eines Widerſpruchs zu beſchuldigen; ich konnte den Anſchein, wegen der Dürftigkeit der Sprache im Ausdrucke nicht vermeiden; aber habt Geduld.

ſie, als Menſchen, zu genießen haben, genau zu unterſcheiden.

Unſtreitig macht alles das, was der Einzelne durch den Staatsbürgervertrag von ſeinen Kräften, von ſeinen Gütern, von ſeiner Freyheit hingiebt, blos einen Theil von dem aus, was zum Gebrauche des Gemeinweſens erfodert wird. Eben ſo unſtreitig kommt es allein nur der höchſten Gewalt zu, den Umfang dieſes Erforderniſſes zu beſtimmen.

Was ein Bürger zum Dienſte des Staates nur immer thun kann, iſt er zu thun ſchuldig, ſobald die höchſte Gewalt es befiehlt: allein dieſe kann den Untergebenen keine Laſt auflegen, die für das Gemeinweſen von keinem Gebrauche wäre; ſie kann dies nicht einmal wollen. Denn unter dem Geſetze der Vernunft geſchieht eben ſo wenig etwas ohne Urſache, als unter dem Geſetze der Natur.

Die Verpflichtungen, welche uns an den Körper der Geſellſchaft knüpfen, ſind bloß darum verbindlich, weil ſie gegenſeitig ſind. Sie haben das eigenthümliche, daß ein jeder, der ſie erfüllt, für den andern nichts thun, oder unterlaſſen kann, ohne daſſelbe für ſich ſelbſt zu thun, oder zu unterlaſſen. Denn warum iſt der allgemeine Wille allzeit gerecht? Warum wollen Alle beſtändig, daß es einem Jeden von ihnen wohl ergehe?

Einzig darum, weil niemand unter ihnen iſt, der nicht das Wort Jeder auf ſich bezieht, und indem er ſeinen Willen für Alle äußert, ſich ſelbſt darunter im Sinne hat. Ein deutlicher Beweis, daß die Gleichheit des Rechtes, und der daraus entſpringende Begriff der Gerechtigkeit aus dem eigenliebigen Vorzuge (n) her-

(n) Die Selbſtliebe, nämlich das Bedachtnehmen auf den eigenen Vortheil, ſcheint freylich eine Haupttriebfeder in der urſprünglichen Anlage der Menſchheit zu ſeyn, die Ausführung der Gerechtigkeit im äußern Leben zu befördern. Daher bleibt es auch, ſelbſt dem kaltſinnigſten Egoiſten, noch immer begreiflich: daß, wenn in der Welt alles nach Recht ginge, die Befriedigung ſeiner Neigungen und Bedürfniſſe weniger darunter leiden würde, als wenn überall keine Begriffe von Recht und Gerechtigkeit exiſtirten. Aber eben ſo laut ſagt ihm auch ſeine Vernunft, ſein Herz und Gewiſſen: daß ſolche Begriffe wirklich exiſtiren, und daß es Pflicht ſey, ihnen gemäß zu leben, wenn auch in der Welt alles nach Unrecht ginge, und ſeine Neigungen und Bedürfniſſe alle unbefriedigt bleiben ſollten. Die Idee der Gerechtigkeit entſpringt alſo aus einer reinern Quelle, als aus der Selbſtliebe. Es iſt die unaustilgbare Ueberzeugung von der Würde unſrer ſittlichen Beſtimmung. Vergl. Van Hemert über die Exiſtenz der Principien eines reinen Wohlwollens im Menſchen. A. d. Holländ. überſetzt von S. W. Dethmar.

rührt, den jeder ſich ſelbſt beylegt, folglich aus dem innern der Natur des Menſchen. Der allgemeine Wille muß alſo, um ſeinem Begriffe zu entſprechen, nicht allein dem Urſprunge, ſondern auch dem Gegenſtande nach, allgemein ſeyn; er muß von Allen kommen, um auf Alle zurückzuwirken; er verliert ſeine natürliche Rechtlichkeit, ſobald er irgend einen einzelnen, örtlich beſtimmten Gegenſtand zum Zwecke hat: weil wir alsdann über etwas urtheilen, was uns nicht betrifft, und alſo kein wahres Richtmaaß der Billigkeit haben, woran wir uns halten können.

Der Erfahrung zufolge, wird jede Angelegenheit, ſobald es dabey auf einen einzelnen Vorgang, oder auf ein beſonderes Recht über irgend einen Punkt ankommt, den noch keine vorhergegangene allgemeine Uebereinkunft entſchieden, eine Streitſache, ein Rechtshandel, worin die betheiligten Einzelnen auf der einen, und das Gemeinweſen auf der andern Seite die Parteyen ſind; wobey ich aber weder das Geſetz ſehe, welches zu befolgen ſey, noch den Richter, der entſcheiden ſoll. Es würde unſchicklich ſeyn, ſich in ſolchem Falle auf eine ausdrückliche Entſcheidung des gemeinen Willens berufen zu wollen, weil dies unmöglich eine andere, als die einſeitige Beſchließung einer der ſtreitführenden Parteyen wäre; folglich in Anſehung der andern ein

fremder, einzelner, nicht bloß auf möglichen Irrthum, ſondern offenbar auf Ungerechtigkeit geſtützter Wille. So wie alſo ein einzelner Wille niemal die Stelle des allgemeinen vertreten kann: eben ſo verändert auch der allgemeine Wille ſogleich ſeine Natur, ſobald er etwas einzelnes zum Gegenſtande bekommt; und er kann, als allgemeiner Wille, unmöglich weder über einen Privatmenſchen, noch über eine Privatſache den Ausſpruch thun. Als z. B. das Athenienſiſche Volk ſeine Obern ernannte und abſetzte, als es dem einen öffentliche Ehre, dem andern Strafe zuerkannte, und mittels einer Menge einzelner Beſchlüſſe die Regierungsgeſchäfte ihrem ganzen Umfange nach ſelbſt verrichtete: da äußerte das Volk keinen allgemeinen Willen im wahren Sinn des Wortes, es handelte nicht als höchſte Gewalt, ſondern bloß als Obrigkeit. Man wird freylich hier einen Verſtoß gegen die gewöhnlichen Begriffe ahnden, aber man laſſe mir Zeit, die meinigen erſt vorzutragen.

Aus Obigem iſt bemerkbar, daß nicht ſowohl die Anzahl der Stimmen, ſondern vielmehr der gemeinſame Zweck, der ſie vereinigt, dasjenige ſey, was dem Willen des Volkes Allgemeinheit giebt. Denn jeder Einzelne — und darin beſteht eben jener bewunderungswürdige Einklang der Nützlichkeit und Gerechtigkeit in einem beſte-

henden Gemeinweſen — jeder Einzelne unterwirft ſich nothwendig denſelben Bedingungen, welche er den andern auflegt. Dies eben druckt den gemeinſchaftlichen Berathſchlagungen einen Charakter von Billigkeit auf, welchen man in rechtlichen Erörterungen über Privatgegenſtände immer vermiſſen wird, weil in dieſen kein Gemeinzweck zum Grunde liegt, der die Anſicht des Richters mit den Anſichten der Partey vereinige, und auf die nämliche Regel der Beurtheilung führe.

Es ergiebt ſich demnach, man mag zu den Grundſätzen aufſteigen, von welcher Seite man will, immer die Schlußfolge: daß der Staatsbürgervertrag eine vollkommene Gleichheit unter den Bürgern begründe; ſo, daß alle denſelben Bedingungen unterworfen, und derſelben Rechte theilhaftig werden. Vermöge dieſes Vertrages verbindet oder begünſtiget alſo jedwede Aeußerung der höchſten Gewalt, d. i. jedwede rechtlich an Tag gelegte Aeußerung des allgemeinen Willens alle und jede Bürger ohne Unterſchied; dergeſtalt, daß die höchſte Gewalt immer nur auf den Körper der Nation gerichtet iſt und niemals auf ein Einzelnes der Glieder, woraus dieſe beſteht. Was iſt alſo eigentlich eine Aeußerung der höchſten Gewalt? Es iſt keine Verpflichtung zwiſchen Obern und Untern, ſondern eine Verpflichtung zwiſchen dem Volkskörper und

jedem ſeiner Glieder; eine geſetzmäßige Verpflichtung, weil der Staatsbürgervertrag dabey zum Grunde liegt; eine gerechte, weil ſie unter allen gemeinſchaftlich; eine vortheilhafte, weil ſie das gemeine Wohl zum Ziele hat; eine beſtand- und dauerhafte, weil ſie durch die öffentliche Gewalt (die vereinigte Kraft Aller) verbürgt iſt. So lange die Untergebenen keinen andern, als Verpflichtungen von ſolcher Art, unterworfen ſind, bleiben ſie in der That nur ihrem eigenen Willen unterworfen; und die Frage: wie weit ſich die gegenſeitigen Rechte der höchſten Gewalt, und der einzelnen Staatsbürger erſtrecken, löſt ſich am Ende in die Frage auf: Wie weit letztere ſich gegen ſich ſelbſt (ein jeder gegen Alle, und Alle gegen einen jeden) verpflichten können.

Man ſieht hieraus: daß, ſo allumfaſſend, ſo geheiligt, und unverletzlich die höchſte Gewalt iſt, ſelbige doch die rechtlichen Gränzen einer Verpflichtung überhaupt nicht überſchreite, noch überſchreiten könne; und daß jeder Mitverbundene über dasjenige noch immer ſchalten dürfe, was ihm in Gefolge des Urvertrags an Habe und Freyheit übrig geblieben ſeyn mag; ſo nämlich, daß die höchſte Gewalt niemals berechtiget iſt, einem Untergebenen mehr, als dem anden aufzubürden, weil alsdann der Gegenſtand eine

Privatſache werden, und folglich außerhalb der Gränze ihrer geſetzlichen Verfügung liegen würde.

Wer dieſe Gränzbeſtimmung gehörig begriffen, wird ſich überzeugt finden: daß im Staatsbürgervertrage nichts weniger, als irgend eine Entäußerung von Seite der Einzelnen vor ſich gehe; vielmehr gewinnt ihre Lage durch dieſen Vertrag, in Vergleichung ihres vorigen Zuſtandes, weſentliche Vorzüge. Statt etwas einzubüßen, haben ſie vielmehr einen vortheilhaften Tauſch getroffen: ein unſicheres, unſelbſtſtändiges Daſeyn gegen ein beſſeres und geſichertes; geſetzloſe Ungebundenheit gegen Freyheit; ein ſtätes Bereitſeyn, andern zu Leide zu thun, gegen ungeſtörte Ruhe; eine der Ueberwältigung eines jeden ausgeſetzte Stärke gegen ein durch die Vereinigung Aller unüberwindliches Recht. Selbſt ihr Leben, welches ſie dem Staate anheim geben, wird von dieſem unaufhörlich beſchützt; und wenn ſie es für die öffentliche Vertheidigung wagen: was thun ſie anders, als dem Staate wiedergeben, was ſie von ihm empfangen haben? Was thun ſie mehr, als was ſie im geſetzloſen Zuſtande weit öfter, und mit größerm Verluſte thun würden, indem ſie, in die unvermeidlichen Befehdungen deſſelben verwickelt, mit Gefahr ihres Lebens zu vertheidigen hätten, was ihnen zur Erhaltung des Lebens unentbehrlich iſt? Freylich Alle müſſen im Nothfalle für's

Vaterland fechten; aber dagegen braucht auch niemand mehr für ſich ſelbſt zu fechten. Iſt alſo nicht baarer Gewinn dabey: für etwas, was ihre Sicherheit ausmacht, einen Theil von Gefahren zu übernehmen, welche ſie für ſich ſelbſt übernehmen müßten, ſobald jene ihnen benommen wäre?

V.

Recht über Leben und Tod.

Man wirft die Frage auf: wie die Einzelnen, die gar kein Recht haben, über ihr Leben zu verfügen, ein ſolches Recht an die höchſte Gewalt abtreten können, ohne es doch ſelbſt zu beſitzen? Dieſe Frage ſcheint nicht leicht aufzulöſen zu ſeyn, weil ſie nicht wohl geſtellt iſt. Jeder Menſch hat das Recht, ſein Leben zu wagen, um es zu erhalten. Hat man jemals einen, der ſich einer Höhe entſtürzt, um einer Feuersgefahr zu entrinnen, des Selbſtmordes beſchuldigt? Oder einen, der in einem Sturm umkam, deſſen Möglichkeit ihm beym Einſchiffen nicht unbekannt war?

Der Staatsbürgervertrag hat die Erhaltung der Verbundenen zum Zwecke: wer den Zweck will, bewilligt auch die Mittel, dieſen zu erreichen, und letztere ſind unvermeidlich mit einiger

Gefahr, und ſelbſt mit einigem Verluſte verknüpft. Wer alſo auf Koſten Anderer ſein Leben erhalten will, muß auch bereit ſeyn, im Falle der Noth es für dieſe hinzugeben. Ohnedies aber ſteht es dem einzelnen Bürger nicht einmal zu, über die Gefahr zu urtheilen, welcher er ſich auf Befehl des Geſetzes unterziehen ſoll. Sobald ihm von der Obrigkeit bedeutet worden: es ſey zweckdienlich für den Staat, daß er ſterbe; ſo muß er ſterben (o). Denn unter dieſer Bedingung hat er bisher in Sicherheit gelebt, und ſein Leben iſt nicht mehr als bloße Naturgabe, ſondern auch als ein Geſchenk des Staates zu betrachten, das er bedingungsweiſe zu genießen hat.

Dies ſcheint mir auch ohngefähr der Geſichtspunkt zu ſeyn, woraus ſich die gegen Verbrecher verhängte Todesſtrafe betrachten läßt. Eben um nicht das Opfer eines Mörders zu werden, hat ein jeder auf den Fall in den Tod gewilligt (p), wenn

(o) Dieſer Satz könnte indeſſen ſehr gröblich mißverſtanden werden: man ſehe z. B. was Kant Metaph. Rechtsl. II. Th. §. 55. und Streit der Facult. S. 151. dagegen in Erinnerung bringt.

(p) Aus dieſer Einwilligung folgt weiter nichts, als daß dem Mörder (ſeinem eigenen Urtheile nach) kein Unrecht geſchieht, wenn er mit dem Tode beſtraft wird; daraus folgt aber das Recht des Staa-

wenn er selbst ein solcher würde. Statt durch diesen Vertrag über sein eigenes Leben zu verfügen, hat er es dadurch nur zu sichern gesucht.

tes, ihn mit dem Tode zu strafen, so wenig, als wenig dieser sich um das eigene Urtheil des Mörders eigentlich zu bekümmern braucht. Mich dünkt, vielmehr hat ein jeder nicht bloß in seinen Tod, auf den Fall, wenn er ein Mörder würde — sondern auch in den Tod des Mörders gewilligt, auf den Fall, wenn er vorsetzlich ermordet würde; und dadurch eben hat er alle Menschen, vorzüglich aber seine Mitbürger aufgefordert, den an ihm begangenen Mord durch den Tod des Mörders zu ahnden. Eine Aufforderung, welche im Urvertrage enthalten, folglich von Allen wechselseitig angenommen worden ist, und eben so nothwendig in Erfüllung gehen muß, als alle übrige zur Sicherheit der Rechte darin enthaltene Bedingungen. Man könnte hiergegen zwar einwenden: der Ermordete habe vielleicht im letzten Hauche seines Lebens jene Auffoderung wieder zurücknehmen, und verzeihend dem Mörder, ohne Nachgefühl von Rache, in's andere Leben übergehen wollen? Seine Mitbürger können dies nicht wissen, aber gesetzt auch, daß sie es wüßten: so würde eben dieser Edelmuth des Erschlagenen jene ursprünglich in der vollen Kraft seines Lebens geschehene Auffoderung nur noch desto dringender machen, und sein Blut bey jedem, der fähig ist, sich an seine Stelle zu denken, nur noch desto lauter um Befriedigung der

Wenigſtens iſt nicht zu vermuthen, daß einer unter den Vertragſchließenden dabey den Gedanken habe, ſelbſt jemals den Galgen zu verdienen.

Gerechtigkeit rufen. — Es könnte auch ſeyn, daß der Mörder vor dem Richterſtuhle des Gewiſſens minder ſtrafbar wäre, als er ſcheint, und vor einem höhern Herzenergründer vielleicht Losſprechung erhalten würde? Aber auch darum können und dürfen die Mitbürger ſich nicht bekümmern; die verborgene, auch ſogar die hervorſcheinende Möglichkeit innerer Schuldloſigkeit iſt nicht im Stande, den Ausſpruch in ihnen zu mildern: daß ein der äuſſerlichen That nach überwieſener, vorſetzlicher Mörder das Leben verwirkt habe. Dieſer Ausſpruch iſt alſo nicht blos eine Folge der Vorſorge für ihre eigene Sicherheit, noch weniger einer leidenſchaftlichen Rach- und Blutbegierde, ſondern es iſt das Geſetz der wiedervergeltenden Gerechtigkeit, welches ihn abnöthiget (denn „wenn dieſe untergeht, ſo hat es keinen Werth mehr, daß Menſchen auf Erden leben—"), und ſelbſt die ſanftern Gefühle des Mitleidens, obgleich ſie anſcheinlich ſich dagegen ſträuben, unterſtützen ihn. Das peinliche Gericht, welches nach dieſem Geſetze verfährt, greift alſo nicht in die Regalien der moraliſchen Weltregierung ein; denn es läßt ſich, und kann ſich auf die Unterſuchung: Ob der rechtlich verurtheilte Mörder, als Menſch, noch zu leben würdig oder unwürdig ſey? nicht einlaſſen, ſondern es läßt ihm nur wiederfahren, was er, als Mör-

Außerdem aber wird ein Verbrecher, weil er sich gegen das öffentliche Recht auflehnt, schon durch diesen Frevel ein Aufrührer, und Verräther am Vaterlande. Er hört auf, ein Mitglied desselben zu seyn, sobald er die Gesetze verletzt; er kündigt durch seine an Tag gelegte Gesinnung dem Staate gleichsam den Krieg an. Die Erhaltung des Staates kann nun nicht mehr neben der seinigen bestehen: einer von beyden muß umkommen; und wenn es den Schuldigen trifft, so kommt dieser nicht sowohl als Bürger um, sondern als Feind. Das gerichtliche Verfahren, und die Verurtheilung (das Brechen des Stabes) dienen blos zur Beurkundung des öffentlichen Ausspruches: daß er den Bürgervertrag gebrochen, und also nicht mehr ein Mitglied der bürgerlichen Gemeinde sey. Weil er sich aber bisher als ein solches, doch wenigstens durch den Aufenthalt in ihrer Mitte, bewiesen hat: so muß

der, nicht blos seinem eignen, sondern dem Urtheil aller Mitbürger zufolge verdient hat. — Von dieser Seite wünschte ich von philosophischen Rechtslehrern näher geprüft, und gewürdigt zu sehen, was Fichte (in seiner Grundl. des Naturrechts) gegen das Recht des Staates, den Mörder mit dem Tode zu bestrafen, neuerlich vorgebracht hat. Vergl. A. L. Z. August 1799. N. 278. S. 566. u. folg. — Fürstenspiegel S. 71. - 79.

er nun auch förmlich davon ausgeſchloſſen werden, entweder durch Landesverweiſung, als ein Bundesbrüchiger, oder durch den Tod, als ein öffentlicher Feind. Denn ein ſolcher Feind iſt keine Geſammtperſon, ſondern ein einzelner Menſch: hier tritt alſo der kriegsrechtmäßige Fall ein, den Ueberwundenen zu tödten.

Allein die Verurtheilung eines Verbrechers, wird man einwenden, iſt doch nur eine Privatſache. Freylich iſt ſie dies, und darum eben gehört ſie auch nicht zur Behörde der höchſten Gewalt. Es iſt ein Recht, welches von dieſer übertragen, aber nicht ausgeübt werden kann. Meine Begriffe bleiben ſich alle getreu: ich kann ſie nur nicht alle auf einmal vorbringen.

Daß übrigens häufige Leib- und Lebensſtrafen ein Anzeichen ſchwacher oder vernachläßigter Regierungen ſind, iſt allgemein bekannt. Es giebt wohl kein Böſewicht, den man nicht noch in irgend etwas gut machen könnte (q); und man

(q) Eine hieher gehörende Wahrheit, die unſern Erziehern, Volkslehrern, und Criminalpolitikern nicht genug empfohlen werden kann, ſagt Plato: „Eben die vorzüglichſten Menſchen werden, durch „Erziehung verwahrloſet, die verkehrteſten. Oder „glaubt ihr, daß ungeheure Laſter, und gränzenloſe „Bosheit eher in einer blödſinnigen Seele auf„ſproſſen, als in einer geiſtvollen, die durch Er-

hat doch kein Recht, selbst des Beyspiels wegen nicht, jemanden sterben zu lassen, außer welchen man ohne Gefahr nicht leben lassen kann.

Was das Recht zu begnadigen, oder den Schuldigen von einer gesetzlich bestimmten, und gerichtlich verhängten Strafe frey zu sprechen, betrifft: so kann dieses nur demjenigen zustehen, der über das Gesetz und über den Richter selbst erhaben ist, nämlich der höchsten Gewalt; wiewohl auch dieser ihre Berechtigung hierzu noch nicht im Reinen ist, wenigstens in der Anwendung zu den äußerst seltenen Fällen gehört. In wohlgeordneten Staaten fallen wenige Bestrafungen vor; nicht, weil viel begnadigt, sondern weil wenig verbrochen wird. In verdorbenen Staaten hingegen sichert eben die Menge der Verbrechen ihre Ungestraftheit. In der römischen Republik kamen weder der Senat, noch die Consulen jemals in den Fall, Gnade für Recht ergehen zu lassen; selbst das Volk gab keine Gnade, obgleich es zuweilen seine Beschlüsse zurücknahm. Wiederholte Begnadigungen zeigen

„ziehung verbildet ist? Glaubt ihr, daß ein „Schwächling von Natur im Guten oder Bösen „sich jemals auszeichnen könne?“ — Vergl. Howard's prakt. System auf die Gefängnisse in Philadelphia angewandt, a. d. Engl. (Leipz. 1797.)

an, daß die Laſter bald keiner mehr bedürfen werden, und ein jeder ſieht, wo dies hinführt... aber ich fühle, mein Inneres empört ſich, und hält meine Feder zurück. Mag der Gerechtere, der niemals gefehlt, niemals ſelbſt der Gnade bedürft hat, das Obige einer tiefern Prüfung unterziehen.

VI.

Das Geſetz.

Durch den Staatsbürgervertrag hat der politiſche Körper, wie wir bemerkt haben, ſein Daſeyn und Leben erhalten. Dadurch iſt aber für ſeine Erhaltung noch nicht geſorgt; dies geſchieht erſt durch die Geſetzgebung, wodurch er Bewegung und Gemeingeiſt erhält.

Das Gute und der Ordnung Gemäße iſt, unabhängig von menſchlichen Anordnungen, dies ſchon an und durch ſich ſelbſt. Die Ordnung und Gerechtigkeit rührt von Gott her; dieſer iſt die Urquelle davon. Wenn wir ſie aber zunächſt von daher unter uns einführen könnten, hätten wir weder Obrigkeiten, noch Geſetze vonnöthen. Unſtreitig giebt es eine innere, und allgemeine, in der Vernunft gegründete Gerechtigkeit: allein wenn die Gerechtigkeit für uns hinreichen ſoll, muß ſie wechſelſeitig ſeyn. Denn menſchlicher

Weiſe (r) die Sache betrachtet, ſo iſt die Geſetzgebung der Vernunft, wegen Mangel einer in die Sinne fallenden Heiligung, für die Menſchen von keinem großen Nachdrucke. Die Gebote der Pflicht würden nur dem Laſterhaften zu gute kommen; aber der Gerechte, der ſie gegen Jedermann beobachtete, ohne daß einer ſie gegen ihn beobachtete, würde darüber zu Grunde gehen. Es ſind alſo, damit die Gerechtigkeit in Ausübung komme, und das Pflichtmäßige zugleich rechtmäßig werde, Vereinbarungen unter den Menſchen, und beſtimmte Geſetze vonnöthen. Im geſetzloſen Zuſtande iſt alles gemeinſchaftlich; keiner iſt dem andern etwas ſchuldig, dem er nichts verſprochen hat, und keiner erkennet etwas für eines andern Sache, außer was für ihn keinen Werth hat. Im bürgerlichen Zuſtande verhält es ſich anders; die gegenſeitigen Rechte ſind ein für allemal durch das Geſetz beſtimmt.

Was iſt alſo eigentlich ein Geſetz? So lange man ſich begnügen wird, mit dieſem Worte bloß metaphyſiſche Begriffe zu verknüpfen, wird man

(r) Jura inventa metu injusti fateare, necesse est,
Tempora ſi faſtosque velis evolvere mundi.
Nec natura potest juſto secernere iniquum,
Dividit ut bona diversis, fugienda petendis:
Nec vincet ratio hoc.
Horat.

noch lange vernünfteln, ohne einander zu verſtehen; und hat man auch endlich herausgebracht, was ein Naturgeſetz ſey: ſo fehlt noch viel, ehe man ſich über den Begriff eines bürgerlichen Geſetzes verſtändiget haben wird.

Es iſt ſchon erinnert worden, daß etwas Einzelnes kein Gegenſtand des allgemeinen Willens ſeyn könne. Ein einzelner Gegenſtand iſt nun entweder innerhalb, oder außerhalb des Staates. Im letzten Falle verſteht ſich von ſelbſt, daß ein Wille, dem der Gegenſtand fremd iſt, in Beziehung auf dieſen nicht allgemein ſeyn könne. Im erſten Falle aber macht der Gegenſtand einen Theil des Staates aus; es bildet ſich alsdenn zwiſchen dem Ganzen, und einem Theile deſſelben ein Verhältniß, woraus zwey abgeſonderte Weſen entſtehen, deren eins jener Theil iſt, und das andere das Ganze, den Theil abgezogen. Allein das Ganze, weniger einen Theil, iſt kein Ganzes: ſo lange alſo jenes Verhältniß beſteht, iſt kein Ganzes, ſondern es ſind nur zwey ungleiche Theile. Woraus alſo folgt, daß der Wille des einen in Beziehung auf den andern eben ſo wenig allgemein wäre.

Wenn hingegen das ganze Volk etwas über die Geſammtheit des Volkes verordnet, ſo hat es ſich ſelbſt zum Gegenſtande, und das Verhältniß, welches ſich nun bildet, beſteht zwiſchen dem

ganzen Gegenſtande unter einem Beziehungspunkte, und demſelben Gegenſtande unter einem andern Beziehungspunkte; das Ganze bleibt ungetheilt. Der Gegenſtand, worüber verordnet wird, bleibt alſo ſo allgemein, als der Wille, welcher verordnet. Eine ſolche Verordnung nenne ich ein Geſetz.

Das Geſetz bezieht ſich niemals auf einen Menſchen, als Einzelnen, noch auf eine Handlung, als Einzelne; ſondern allzeit auf die Allheit der Untergebenen, und gleichſam auf das Abſtrakte ihrer Handlungen. Dies iſt der Sinn meiner Behauptung: daß der Gegenſtand der Geſetze allzeit ein allgemeiner iſt. Es kann alſo z. B. durch ein Geſetz verordnet werden, daß überhaupt Vorrechte gelten ſollen; aber das Geſetz kann keinem namentlich ein Vorrecht verleihen. Es kann verordnet werden, daß mehrere Stände unter den Bürgern ſeyn ſollen; es können die Eigenſchaften beſtimmt werden, welche zu dieſer oder zu jener Claſſe berechtigen; aber das Geſetz kann keinen namentlich zu einer Claſſe berufen. Es kann durch das Geſetz eine königliche Regierung, ſogar die Erblichkeit derſelben feſtgeſetzt werden; aber das Geſetz kann weder einen König, noch eine königliche Familie ernennen. Kurz: ſobald ein öffentlicher Hergang auf einen einzelnen, örtlich beſchränkten Gegenſtand gerichtet iſt, gehört er nicht mehr zur Behörde der geſetzgebenden Gewalt.

Wer dieſen Grundbegriff, daß nämlich das Weſen eines Geſetzes in der Allgemeinheit des Willens ſowohl, als in der Allgemeinheit des Gegenſtandes beſtehe, gehörig verſtanden hat, wird nicht mehr fragen: Wem das Recht zuſtehe, Geſetze zu geben? denn es ſind Aeußerungen des allgemeinen Willens. Er wird nicht fragen: Ob der Fürſt unter, oder über dem Geſetze ſtehe? denn der Fürſt iſt ein Mitglied des Staates. Auch nicht: Ob es ungerechte Geſetze geben könne? denn keiner iſt ungerecht gegen ſich ſelbſt. Ferner nicht: Wie die Freyheit neben dem Gehorſam unter den Geſetzen beſtehen könne? denn die Geſetze ſind nur eine öffentliche Beglaubigung unſers eigenen Willens.

Ein jeder wird alſo einſehen, daß dasjenige, was von irgend einem Menſchen, er mag ſeyn, wer es immer wolle, aus eigener Willkühr verordnet wird, nimmermehr ein Geſetz ſey; indem ſelbſt dasjenige nicht einmal, was von der höchſten Gewalt über einen einzelnen Gegenſtand verordnet wird, ein eigentliches Geſetz — ſondern nur ein einzelner Beſchluß iſt; keine Verfügung der höchſten Gewalt, ſondern nur die Verfügung eines obrigkeitlichen Körpers.

Ich nenne nun jeden Staat, unter welcher Form von Beherrſchung er ſich auch immer befinden mag, republikaniſch, ſo fern er nach Ge-

ſetzen regiert wird. Denn alsdann, und nur alsdann iſt das allgemeine Beſte oben an, und die öffentliche Sache ſtellt etwas vor. Jede rechtmäßige Regierung (*) iſt republikaniſch.

Die Geſetze ſind eigentlich nur die Bedingungen, welche den Bürgerverein zuſammenhalten. Sie müſſen vom Volke herrühren, weil das Volk ihnen gehorchen ſoll. Denn es ſtehet denen, welche eine Verbindung eingehen, unläugbar allein zu, die Bedingungen derſelben zu beſtimmen. Aber wie werden ſie dies können?

(*) Unter dieſem Worte verſtehe ich hier nicht eben eine ariſtokratiſche, oder demokratiſche, ſondern überhaupt eine durch den allgemeinen Willen, der das Geſetz iſt, conſtituirte Regierung. Zur Rechtmäſigkeit derſelben gehört vor allen Dingen, daß ſie mit der höchſten Gewalt nicht in eins fließe, ſondern der letzteren ſtets untergeordnet ſey. In dieſem Betrachte kann ſelbſt eine Monarchie republikaniſch ſeyn. — Sie iſt dies in der That „wenn der Monarch republikaniſch regiert, „d. i. das Volk nach Principien behandelt, die „dem Geiſte der Freyheitsgeſetze (wie ein Volk mit „reiferer Vernunft ſie ſich ſelbſt vorſchreiben würde) „gemäß ſind.“ Kant Streit der Facult. 2. Abſch. §. 8. S. 156.; deſſ. Ew. Fried. S. 25., Metaph. Rechtsl. II. Th. §. 52. im zweyt. Abſatze. — A. L. Z. Jahrg. 1798. N. 320. S. 205.

Wird es mit gemeinsamer Uebereinstimmung, gleichsam durch höhere Eingebung, geschehen? Hat der politische Körper ein Organ, das jedesmal dessen Willen verkündet? Wer wird ihm die nöthige Vorsicht einflößen, diesen in förmliche Beschlüsse, und schon im Voraus abzufassen? Oder wie wird er ihn im Zeitpunkte, wo es Noth thut, an Tag legen? Wie wird eine blinde Menge, die zum öftern nicht weiß, was sie will, weil sie selten weiß, was ihr gut ist — wie wird sie aus ihrer Mitte ein so beschwerliches, so weit umfassendes Unternehmen, als ein System der Gesetzgebung ist, zu Stande bringen? Das Volk freylich, will aus eigenem Antriebe allzeit das Gute; aber es sieht es mit eigenen Augen nicht immer. Der gemeine Wille ist allzeit gerade; aber die Beurtheilung, die ihn leitet, liegt manchmal in Finsterniß. Es thut Noth, ihm die Gegenstände vorzustellen, wie sie sind, zuweilen nur, wie sie jetzt eben erscheinen sollen; es thut Noth, ihm den guten Weg zu zeigen, den es sucht; es vor verführerischen Eingebungen der Privatwillen zu schützen; es auf Zeit und Umstände aufmerksam zu machen, und die Anreizungen gegenwärtiger, genußvoller Vortheile durch die Besorgniß in der Ferne verborgener Uebel zu entkräften. Die Einzelnen sehen das Gute vor sich, und ergreifen es nicht;

die Menge wünſchte das Gute zu ergreifen, aber ſie ſieht es nicht. Alle, ohne Ausnahme, bedürfen einer weiſen Führung; die einen müſſen geleitet werden, ihre Neigungen der Vernunft zu unterordnen; die andern müſſen gelehrt werden, zu erkennen, was ſie wollen (s). So wird aus der Morgenröthe öffentlicher Aufklärung, Einheit im Erkenntniſſe, und Willen über alle Theile des geſellſchaftlichen Körpers ſich verbreiten, und aus ihrer harmoniſchen Mitwirkung die möglich höchſte Gemeinkraft hervorgehen. Aber man ſieht, daß es hierzu eines Geſetzgebers bedarf.

VII.

Der Geſetzgeber.

Die beſten, dem Bedürfniſſe der Nationen entſprechendſten Grundſätze zur bürgerlichen Vereinigung zu entwerfen: dazu gehörte ein

(s) „Denn bey allen Einrichtungen iſt nie aus dem „Geſichte zu verlieren, daß ſolche nur mit der „Civiliſirung der Nation, und ihrer Ueberzeu„gung von der Güte der dabey zum „Grunde liegenden Abſichten gedeihen kön„nen.“ K. Preuß. Verordn. vom 10. Jul. 1798. — Vergl. J. W. Hermanni über Menſchen- und Bürgerrechte Seite 52 — 57. und Seite 93 — 97.

Wesen höhern Verstandes, dem die Leidenschaften und Tiefen der menschlichen Natur bekannt, und welches doch selbst über jede Leidenschaft, über jede Beziehung mit dieser Natur erhaben wäre; ein Wesen, welches in Ansehung seines Wohlbefindens unabhängig von den Menschen, sich mit dem ihrigen zu beschäftigen, doch freudig und entschlossen wäre; welches, mit dem Vorbewußtseyn eines entfernten Ruhmes in spätern Zeiten sich begnügend — in einem Jahrhunderte arbeiten, und in dem andern die Früchte seiner Arbeit genießen könnte (*). Es müßten Götter hernieder steigen, den Menschen Gesetze zu geben.

Was wir oben (I. B. II. Absch.) von Caligula gehört haben, daß die Fürsten Götter seyen; dasselbe hat Plato, aber mit dem Unterschiede, dafür gehalten, daß die Fürsten Götter seyn müßten (t). Diesen Schluß zog

(*) Ein Volk fängt erst an, berühmt zu werden, wenn es mit seiner Gesetzgebung auf die Neige geht. Man weiß nicht, wie viele Jahrhunderte die lykurgische Gesetzgebung die Spartaner schon beglückt hatte, ehe im übrigen Griechenlande von ihnen die Rede war.

(t) Wenigstens sagt Plato (im fünft. Buche v. d. Republ.) „es wird weder den Staaten, noch dem „Geschlechte der Menschen überhaupt, jemals Be-

der große Weiſe, als er die Eigenſchaften eines königlichen, oder zum Regieren berufenen Mannes darzuſtellen ſuchte. Aber es iſt wahr, ein großer Fürſt iſt ein ſeltener Mann — was muß erſt ein großer Geſetzgeber ſeyn! Jener hat ſich nur an dem Vorbilde zu halten, welches der andere aufſtellte; dieſer iſt der denkende Künſtler, welcher die Maſchine erfunden, jener iſt nur der Arbeiter, der ſie aufzieht, und im Gange hält. „In der Kindheit der Staaten," ſagt Montesquieu, „ſind es die obern Befehlshaber, „welche den Grund zur bürgerlichen Verfaſſung „legen; aber nachgehends ſind es die Verfaſ„ſungen ſelbſt, wodurch die Befehlshaber gebildet „werden."

Wer es zu unternehmen wagt, der Gründer eines Staats zu werden, müßte ſich im Stande fühlen, gleichſam ein anderer Schöpfer der menſchlichen Natur zu ſeyn. Jeder Einzelne, ein für ſich ſelbſt ſchon ein beſtehendes Ganzes, ſoll zum Gliede eines größeren Ganzen, wovon er gewiſ-

„freyung von ihren Uebeln zu Theil werden, es „ſey denn, daß entweder Weltweiſe das Herrſcher„amt führen, oder daß jene, die man heut zu Tage „Könige oder Gewaltige nennt, ihrem Berufe ge„mäß ſich mit der Weltweisheit vertraut machen; „ſo, daß bürgerliche Gewalt und Weltweisheit in „eins zuſammenfließe."

fermaßen neues Leben und Daſeyn erhalte, umgebildet — die urſprüngliche Anlage des Menſchen ſoll umgekehret werden, um ihre Kraft zu erhöhen. An die Stelle des inſtinktgemäßen, und unabhängigen Daſeyns, das die Natur den Menſchen gegeben, ſoll ein anderes, vereinzeltes, und auf Begriffe der Vernunft gegründetes untergelegt werden. Mit einem Worte: dem Menſchen ſoll ſeine eigenthümliche Kraft benommen werden, um ihm eine andere, ihm unbekannte, zu geben, die er ohne fremde Mithülfe nicht zu gebrauchen weiß. Je mehr ſeine natürlichen Kräfte erloſchen, und vernichtet ſind; deſto anſehnlicher, und dauerhafter ſind die erworbenen, deſto haltbarer, und vollendeter wird die neugeſtaltete Ordnung. Erſt alsdann wenn jeder Bürger nichts iſt, nichts vermag, außer durch die übrigen Alle, wenn die durch die Allheit erworbene Kraft die Summe der natürlichen Kräfte der Einzelnen erreicht, oder überwiegt, erſt alsdann läßt ſich ſagen: die Geſetzgebung habe den höchſten Gipfel der Vollkommenheit erreicht.

Wir erſtaunen über den außerordentlichen Mann, deſſen Geiſt einer ſolchen Unternehmung fähig iſt. Laßt uns nun den Standort ſehen, den er im Staate einnimmt. Da iſt keine Spur von obrigkeitlicher, noch weniger von höchſter Gewalt. Der Beruf zur Staatengründung enthält nichts

von dem, was in eine ſchon beſtehende Verfaſſung einſchlägt. Es iſt ein ganz eigenes, erhabenes Geſchäft, das mit der gewöhnlichen Menſchenregierung nichts gemein hat. Denn ſo wie ein Beherrſcher der Menſchen nicht über die Geſetze herrſchen darf: eben ſo wenig darf einer, der die Geſetze anordnet, ſich mit Verordnungen über Menſchen abgeben. Sonſt möchten ſeine Geſetze, nur gar zu leicht durch Leidenſchaft entſtellt, Denkmale ſeiner Ungerechtigkeit werden; und er würde in Gefahr kommen, durch einſeitige Beweggründe das Heilige ſeines Unternehmens zu entweihen.

Als Lykurg ſeinem Vaterlande Geſetze gab, war es ſein erſtes, die königliche Würde niederzulegen. Die meiſten Städte des alten Griechenlandes haben die Abfaſſung ihrer Geſetze ausheimiſchen Weiſen aufgetragen. Die neuern Republiken Italiens haben dieſen Gebrauch einigemale nachgeahmt; auch die Republik Genf hat es gethan, und ſie hat ſich wohl dabey befunden (*).

(*) Die gewohnt ſind, in Kalvin nur einen Gottesgelehrten zu erblicken, kennen den Umfang ſeines Geiſtes noch wenig. Die Abfaſſung der Genfer Geſetze, woran er großen Antheil hatte, machen ihm eben ſo große Ehre, als ſein kirchliches Lehrgebäude. Was auch immer für Veränderungen im Gottesdienſte mit der Zeit vor ſich gehn mögen: ſo

Rom in ſeinem ſchönſten Zeitalter, ſah alle Abſcheulichkeiten der Tyranney ſeinem Innern entſproſſen; es ſah ſich am Rande des Abgrundes: weil es die geſetzgebende, und höchſte Gewalt denſelben Männern anvertraut hatte. Doch ſelbſt die Dezemvire maßten es ſich nicht an, aus eigner Willkühr Geſetze zu erlaſſen. „Nichts von allem dem, was wir euch in Vorſchlag bringen, ſagten ſie zum Volke, kann ohne eure Bewilligung als ein Geſetz gelten. Römiſche Bürger! ſeyd ſelbſt die Urheber der Geſetze, die euch beglücken ſollen.“ —

Ein Geſetzgeber hat alſo keine, darf wenigſtens keine geſetzgebende Gewalt beſitzen. Das Volk ſelbſt, wenn es auch wollte, kann ſich dieſes unübertragbaren Rechtes nicht entäußern. Denn zufolge des Urvertrages iſt es nur der allgemeine Wille, der die Einzelnen verpflichten kann; und man hat gar keine Vergewiſſerung: ob ein Privatwille mit dem allgemeinen übereinſtimme, ehe jener durch die freywillige Beyſtimmung des Volkes gewürdigt worden. Meine Leſer haben dies ſchon gehört; aber es ſchadet nicht, es zu wiederholen.

lange Liebe für Vaterland und Freyheit in unſern Herzen nicht erlöſchen, werden wir das Andenken dieſes großen Mannes ſegnend verehren.

Das Unternehmen einer Gesetzgebung faßt also zwey Dinge in sich, welche nicht wohl vereinbar scheinen: ein Werk, das über alle menschliche Kräfte geht, und zur Ausführung desselben ein Ansehen ohne Thatkraft.

Dazu kommt noch eine Schwierigkeit, die nicht weniger Bedenken erregt. Der Gesetzgeber kann in seiner Sprache nicht zum Volke sprechen; das Volk kann die Sprache der Weisheit nicht verstehen. Wie unsäglich viele Begriffe giebt es, welche sich unmöglich in die Sprache des Volkes übertragen lassen! Ansichten, welche zu viel umfassen, Gegenstände, die zu weit entlegen sind, gehen über die gemeine Fassungskraft. Jeder findet für sich diejenige Regierungsverfassung die beste, welche er seinen Privatneigungen die angemessenste glaubt. Wie wäre ihm das Heilsame begreiflich zu machen, das er aus unaufhörlichen Aufopferungen und Entbehrungen erwarten soll, die doch im Geiste guter Gesetze sind? Wie wäre einem Volk in seiner Kindheit zuzumuthen, daß es in das Innere der Staatskunst eindringen, daß es die Grundsätze der politischen Weisheit liebgewinnen und befolgen solle? Dann müßte die Wirkung Ursache werden, der Gemeingeist, der erst eine Folge der Verfassung wird, schon vor derselben verbreitet, die Menschen schon vor den Gesetzen seyn, was sie durch diese erst werden

ſollen. Weil alſo ein Geſetzgeber nicht einmal Vernunftgründe, geſchweige Gewaltmittel, in Anwendung bringen kann: ſo iſt er genöthigt, ſich eines Anſehens andrer Art zu bedienen, das ohne Gewalt zwingen, und überreden kann, ohne zu überzeugen.

Dies iſt die Urſache, welche zu allen Zeiten die Väter der Völkerſchaften veranlaßt hat, zur Dazwiſchenkunft des Himmels ihre Zuflucht zu nehmen, und ihrer Weisheit Ehre den Göttern angedeihen zu laſſen; damit die Völker den Geſetzen des Staates, gleich denen der Natur, unterwürfig würden, und dieſelbe Allmacht in der Bildung des Staates, ſo wie in der Bildung des Menſchen anerkennend — aus freyen Stücken gehorchten, und das Joch der öffentlichen Beglückung mit gelehriger Ergebung trügen.

Dieſe über den Geſichtskreis gemeiner Sterblichen erhabene Vernunft — dieſe iſt es, deren Entſcheidungen der Geſetzgeber in den Mund der Unſterblichen legt, um durch den ſanften Wahn einer ordnenden Gottheit Menſchen zu bewegen, deren Inneres durch alle menſchliche Weisheit nicht zu erſchüttern wäre (*). Aber es ziemt

(*) „Es gab, ſagt Machiavell, noch in keinem Volke einen berühmten Geſetzgeber, der nicht zum Allerhöchſten ſeine Zuflucht genommen hätte, weil ſeine

nicht jedem, die Götter ſprechen zu laſſen, oder Glauben zu finden, wenn er ſich als einen Ausleger ihrer Gebote verkündet. Der große Geiſt des Geſetzgebers iſt das wahre Wunder, wodurch er ſeine Sendung beſiegeln muß. Ein jeder kann in ſteinerne Tafeln eingraben, oder Orakelſprüche erkaufen, oder einen geheimen Umgang mit einem Gottweſen vorgeben, oder einen Vogel abrichten, der ihm Eingebungen zuflüſtere, oder was es ſonſt für grobe Mittel giebt, die Menge zu betrügen. Wer weiter nichts kann, mag wohl dazu kommen, einen Haufen von Wahnſinnigen um ſich zu ſammeln; aber er wird kein Reich ſtiften, ſein vermeſſenes Beginnen wird mit ihm vergehen. Aus Trugbildern und Blendwerken kann ein Flittergewebe werden: aber nur die Weisheit kann es zum dauerhaften Bande machen. Das jüdiſche Geſetz, welches noch immer beſteht, das Geſetz des Abkömmlings von Ismael, dem ſeit zehn Jahrhunderten der halbe Erdkreis ergeben iſt — kündigt bis auf den heutigen Tag noch die großen Männer an, welche es gegründet haben. Mag eine dünkelhafte Philoſophie, oder

Einrichtungen ſonſt wenig Eingang gefunden hätten. Denn der Vernünftige kann vieles als gut und heilſam erkennen, ohne doch andere durch Gründe davon überzeugen zu können. Disc. sopra Tit. Liv. L. I. C. XI.

verblendete Parteyſucht nur glückliche Betrüger in ihnen zu ſehen glauben: der wahre Staatskundige bewundert in ihren Anordnungen den hohen, unzerſtörlichen Geiſt, ohne welchen keine menſchliche Anſtalt ihren Schöpfer überdauert.

Es wäre Unrecht, hieraus nun nach Art des Warburton, den Schluß zu ziehen, als wenn Staatsweisheit und Religion in unſern Augen einerley Gegenſtand hätten. Wir behaupten nur, daß in der Entſtehungsgeſchichte der Völker die eine der andern zum Hülfsmittel gedient habe.

VIII.

Das Volk.

So wie ein Baumeiſter vor Aufführung eines großen Gebäudes erſt den Boden unterſucht, um zu erfahren, ob dieſer die Laſt tragen könne: ſo fängt auch ein weiſer Geſetzgeber nicht damit an, Syſteme guter Geſetze zu entwerfen; ſondern er prüft erſt die Tauglichkeit des Volkes, gute Geſetze zu ertragen. Dies war die Urſache, warum Plato es ablehnte, den Arkadiern und Cyreniern Geſetze zu geben; er wußte, daß dieſe Völker reich waren, und keine Gleichheit ertragen konnten. In Creta hingegen gab es gute Geſetze, aber böſe Menſchen; denn Minos hatte ein in

laſter verſunkenes Volk in Ordnung bringen wollen.

Viele Nationen haben auf der Erde geglänzt, ohne einer guten Geſetzgebung auch nur empfänglich geweſen zu ſeyn, und die wenigen, welche hierin eine Ausnahme machen, waren es doch nur eine kurze Zeit ihrer Dauer hindurch. Die Völker ſind, wie die Menſchen, nur in ihrer Jugend guter Lehre fähig; ſie werden im Alter unverbeſſerlich. Sind die Gewohnheiten einmal im Gange, und die Vorurtheile eingewurzelt; ſo iſt es ſo gefährlich, als vergeblich (u), ſie

(u) Wenigſtens kommt es dann deſto mehr auf die Art an, womit dabey verfahren wird: vis consilii expers mole ruit sua, vim moderatam Di quoque provehunt in majus. Wird die Ausrottung geradezu betrieben, ohne Bedachtnehmung auf die regſamere Gemüthsvermögen der Menſchen, und ohne ſogleich etwas eingreifenderes an die Stelle des Abgeſtellten zu bringen: ſo muß nothwendig Unheil, Zerſtörung und Widerſtand daraus erfolgen, und alles beym Alten bleiben. Aber eben die Anhänglichkeit, womit die Menſchen an einigen Vorurtheilen haften, iſt ein Beweis ihrer Empfänglichkeit für das Gute und Wahre; denn gerade die Vorurtheile, welche ſich ihrem Urſprunge nach in etwas Erhabenes, oder Edles auflöſen, ſind überall die hartnäckigſten. Die Aufgabe der Volksaufklärung beſteht alſo darin: den Sinn für Ordnung

ausrotten zu wollen. Das Volk mag es kaum leiden, daß man seine Uebel berühre, um sie zu heilen; gleich jenen schwachsinnigen, muthlosen Kranken, denen schaudert, wenn sie den Arzt erblicken.

Indessen erregen sich zuweilen (so wie gewisse Krankheiten das Hirn der Menschen zerrütten, und ihnen das Bewußtseyn der Vergangenheit benehmen) stürmische Zeitläufte während der Dauer der Staaten, wo gewaltsame Erschütterungen eben das auf die Völker wirken, was jene Krisen auf einzelne Menschen — dann vertritt der Abscheu vor dem Vergangenen die Stelle der Vergessenheit, und der Staat, durch Bürgerkriege entzündet, steigt gleichsam aus seiner Asche wiedergeboren, mit neuer Jugendkraft aus den Armen des Todes hervor. Dies war zur Zeit des Lykurgs mit Sparta, und nach den Tarquiniern mit Rom der Fall; und in neuern Zeiten mit Holland und der Schweiz nach Verjagung ihrer Tyrannen.

Aber solche Ereignisse sind selten; es sind Ausnahmen, welche allemal in der eigenthümli-

und Wahrheit in der ersten Erziehung hervorzubilden; so werden die Mißbräuche, und verunstaltenden Aussendinge sich schon von selbst abschälen, wenigstens so wuchernd den Kern nicht mehr verderben.

chen Verfaſſung des Ausnahme leidenden Staates ihren Grund haben. Auch werden ſie ſich ſchwerlich mehr, als einmal in demſelben Volke zutragen. Denn ein Volk kann ſeine Freyheit erkämpfen, ſo lange es noch ungebildet, einer gemeinſamen Kraftäußerung noch fähig iſt. Iſt aber das bürgerliche Getriebe einmal abgenutzet: ſo gelingt (ſelbſt durch Revolutionen) der Kampf für die Freyheit nicht mehr. Es entſtehen nur Unruhen, und Verheerungen daraus (v); und ſind die Feſſeln gebrochen, ſo fällt das Volk auseinander, ohne Haltung. Es hat nun einen Beherrſcher nöthig, keinen Befreyer mehr. Freye Völker! vergeßt es nicht: ihr konntet die Freyheit erringen; aber die wiederverlorne findet ihr nicht mehr wieder.

(v) Hieher gehört die mit ergreifender Wahrheit geſchriebene Stelle in Ep. dédic. du Disc. sur l'inégalité: „Völker, die von lange her an Unterdrükkung gewohnt ſind, ſind kaum mehr im Stande, „ihrer zu entbehren. Machen ſie den Verſuch, ihr „Joch abzuwerfen, ſo weichen ſie um deſto mehr „von der Freyheit ab, weil ſie in einer wilden „Zügelloſigkeit, die der Freyheit gerade entgegen iſt, „dieſe zu finden glauben, und durch ihre Revolution meiſtens die Beute niedriger Verführer werden, welche die Freyheit zur Lockſpeiſe brauchen, „ſie unter noch ſchwerere Feſſeln zu bringen.“ — Fürſtenſpiegel S. 289 — 308.

Die Nationen reifen eben so, wie die Menschen, einem gewissen Zeitigungspunkt entgegen, der abgewartet werden muß, ehe ihnen andere Gesetze zu geben sind. Aber die Reife eines Volkes läßt sich nicht leicht immer erkennen; eilt man ihr zuvor, so ist alles verfehlt (w). Manches Volk ist unmittelbar nach seiner Entstehung durch Gesetze schon bildsam; manches erst nach mehrern Jahrhunderten. Z. B. die Russen werden nicht so bald eine wahre Bildung bekommen, weil man zur Unzeit an ihnen gekünstelt hat. Peter hatte nur ein nachahmendes Genie; er hatte jenen wahren, schöpferischen Geist nicht, der Alles aus Nichts hervorzubringen weiß. Vieles, was er that, war gut; aber das meiste am unrechten Orte. Er sah die Verwilderung seines Volkes; aber er sah nicht, daß

(w) „So wie Aepfel und Trauben, im Treibhause „vorzeitig gereift, der Seltenheit wegen zwar lieb„lich anzuschauen, aber unschmackhaft sind, und „balde darauf der hervorgetriebene Zeitling un„brauchbar dahin welkt: so ist auch das Wohlge„deihen öffentlicher Anstalten, besonders wenn sie „von Wichtigkeit sind, an eine gewisse Zeitordnung „gebunden, welche nicht übergangen werden darf, „ohne die Bildung des Volkes auf immer im „Keime zu erdrücken.“ Euphorm. sive Joann. Barclaii Satyric. P. 4. C. 13. p. 389. (edit. Amst. 1658.)

es zur Bildung noch nicht reif geworden. Er wollte es durch Lebensart verfeinern, da er es erſt durch Kriege (daran hat es ihm nun ſeit zwanzig und einigen Jahren wohl nicht gefehlt) hätte abhärten ſollen; er wollte Deutſche und Engländer aus ihnen bilden, ſtatt erſt wahre Ruſſen aus ihnen zu ziehen; er hat ihnen die Einbildung eingeflößt, zu ſeyn, was ſie nicht ſind, und dadurch ſie auf immer verhindert, zu werden (x), was ſie ſeyn könnten. So erziehen neumodiſche Pädagogen; ihre Zög-

(x) Mich dünkt, alle Menſchen, und alle Nationen (große und kleine) ſind mit dieſem Uebel der Einbildung behaftet; auch trifft es bey letzten, ſo wie bey jenen ein, daß ſie, vor fremdem Geſplitter, den Balken im eigenen Auge nicht ſehen. Darum ſollten aufgeklärte und patriotiſch denkende Schriftſteller, in ihren Urtheilen über auswärtige Völker, beſonders beſcheiden, behutſam, und ohne Leidenſchaft ſeyn, um den Eigendünkel des Volkes, wofür ſie zunächſt ſchreiben, nicht noch mehr zu reizen, und dadurch einer Selbſtverblendung Vorſchub zu thun, die ohnehin um ſo unheilbarer iſt, je mehr ſie von Phraſen genährt wird, und auf eignem Mangel an weſentlichen Vorzügen beruht. — Uebrigens iſt in Anſehung der durch Peter den Großen bewirkten Kultur, in Heller's Briefen des ewig. Juden II. Th. S. 376. ein gründlicheres Urtheil zu finden. Vergl. Allg. L. Z. Jahrgang 1799. N. 38. S. 301. u. folg.

linge ſchimmern einige Augenblicke in der Kindheit, und bleiben für's ganze Leben unbrauchbar, und leer.

Das ruſſiſche Reich hat vor, Europa zu unterjochen; es ſelbſt wird unterjocht werden. Die Tartarn, theils Unterthanen, theils Nachbarn deſſelben, werden ſeine, und mit der Zeit auch unſere Ueberwältiger: eine Umwälzung der (y) Dinge, welche mir unausbleiblich ſcheint. Die Fürſten Europens arbeiten darauf, ſie herbeyzuführen.

(y) Was von dieſer Weiſſagung zu halten ſey, läßt ſich in der jetzigen Kriſis nicht wohl ſagen. Doch ſcheint ſie weniger gewagt zu ſeyn, da ſelbſt Friedrich der Große (bezeuge der Ode „les troubles du Nord“) zu damaliger Zeit von ähnlichen Beſorgniſſen ergriffen ward. — Daß aber von einer andern Seite her einmal eine Republik ſich hervorkämpfen würde, deren Machthaber mit dem Heiligſten auf Erden „Freyheit und Menſchenrechte“ eine Zeit lang (Vergl. Europ. Annal. 1799. fünft. Stück V.) den ſchrecklichſten Unfug treiben, unter der Herrſchaft der Bajonette Verfaſſungen gründen und umſtoßen, die Selbſtſtändigkeit, die Ruhe, die Kräfte und Schätze naher und entfernter Staaten bedrohen, und im Innern der Völker ein Feuer entzünden würden, das Ströme von Menſchenblut nicht wieder löſchen können — dies blieb dem politiſchen Seher freylich verborgen; ſo wie hinter dem düſtern Gewölke, das noch ſchwer auf die leidende

IX.

Fortſetzung.

So wie es eine Mittelgröſſe für die Geſtalt eines wohlgebildeten Menſchen giebt, außer welcher die Natur in Rieſen- oder Zwerggeburten hinüberſchweift: ſo giebt es auch, in Anſehung der beſten Staatenverfaſſung, eine eigene Gränze des Umfangs, inner welcher ein Staat eingeſchloſſen bleiben muß, damit er, um gut regiert zu werden, nicht zu groß, und um ſich erhalten zu können, nicht zu klein ſey. Jeder Staat hat einen gewiſſen Grad von Kraftvollendung, den er nicht überſchreiten ſollte, und von welchem er ſich oftmal entfernt, wenn er ſich zu vergrößern ſucht. Je weiter das geſellſchaftliche Band ſich ausdehnt, deſto mehr erſchlafft es; und ein kleiner Staat iſt nach Verhältniß allemal ſtärker, als ein großer.

Menſchheit laſtet, uns verborgen bleibt, was im Buche der ewigen Ordnung nun weiter folgen mag.

Komm, o Vergeſſung dann des Erduldeten, lösche die Bilder
Jenes Jammers aus, den allgegenwärtig das bleiche
Scheuſal, das thieriſche, graus' ergoß, das würfelnde, kalte
Scheuſal, der Menſchheit Schande, der Krieg.

Dieſer Wahrheit ſtehen die einleuchtendſten Beweiſe zur Seite. Fürs erſte iſt gewiß, daß die öffentliche Verwaltung in weiten Entfernungen an Nachdruck verliert, ſo wie die Kraft eines Hebels abnimmt, je weiter die Laſt vom Ruhepunkte entfernt liegt. Auch wird die Verwaltung um ſo drückender, je mehr ſich die Abſtufungen vervielfachen. Da iſt keine Ortſchaft ſo klein, die nicht ihre eigene Verwaltung hätte, welche vom Volke bezahlt wird; jeder Landesſtrich hat wieder die ſeinige, welche vom Volke bezahlt wird; dann kommen die Verwaltungen der Provinzen, die größeren Statthalterſchaften, Vizeregentſchaften, u. ſ. w. welche immer theurer, je höher es ſteigt, bezahlt werden müſſen; alle auf Koſten des armen Volks; zuletzt kommt die oberſte Verwaltung, die vollends hinwegrafft, was übrig bleibt. So viele Verblutungen erſchöpfen nothwendig das Volk, welches ſtatt alle dieſe Unterordnungen hindurch beſſer regiert zu werden, ſich weit ſchlimmer befindet, als wenn es nur unter einer Obrigkeit ſtünde. Treten nun gar außergewöhnliche Fälle ein, ſo fehlt es überall an Hülfsmitteln, und meiſtens iſt der Staat ſchon am Abgrunde des Verderbens, wenn zu dieſen geſchritten wird.

Dies iſt noch nicht Alles: Es fehlt der Regierung nicht nur an Schnelligkeit und Stärke,

die Erfüllung der Geſetze zu handhaben, Erpreſſungen zu verhüten, Mißbräuche abzuſtellen, aufrühreriſchen Bewegungen, die ſich in entfernten Gegenden entſpinnen, zuvorzukommen; das Volk hat auch weniger Zuneigung gegen die höhern Obern, welche es niemals zu ſehen bekommt, gegen ſein Vaterland, das in ſeinen Augen einer weiten Welt gleicht, und gegen ſeine Mitbürger, die größtentheils einander fremde ſind. Steht es unter denſelben Geſetzen, ſo paſſen dieſe auf ſo viele Provinzen nicht, die unter entgegengeſetztem Himmelsſtriche gelegen, in Sitten und Lebensart verſchieden, unmöglich einerley Regierungsart vertragen können. Sind aber die Geſetze verſchieden, ſo erzeugen ſie Zwiſt und Verwirrungen unter Landeseinwohnern, die unter derſelben obern Verwaltung in ſtetem Verkehr nebeneinander leben, ſich wechſelſeitig verheyrathen und vermiſchen, und alſo bey ſo vielerley durchkreuzenden Gebräuchen in Anſehung ihrer Erbfälle und Güter niemals recht ſicher ſind. Zudem drängt der Sitz der obern Verwaltung eine Menge einander nicht kennender Menſchen auf einen Mittelpunkt, deren Talente vergraben, die Tugenden unbemerkt, die Laſter unbeſtraft bleiben. Die Geſchäfte überhäufen ſich; die Machthaber ſehen nicht mehr mit eigenen Augen; Unterbediente regieren den Staat. Die Vor-

kehrungen endlich zur Aufrechthaltung des öffentlichen Anſehens, das ſo viele entfernte Beamte beſtändig zu gefährden oder zu umgehen geneigt ſind, verſchlingen alle Sorgfalt für die allgemeine Wohlfahrt; es bleibt keine mehr für die Beglückung des Volkes, kaum für ſeine Vertheidigung in Nothfällen übrig. Auf ſolche Art entkräftet ſich ein für ſeine Verfaſſung zu großer Staatskörper von ſelbſt, und geht gleichſam durch ſein eigenes Gewicht zertrümmert zu Grunde.

Unterdeſſen muß doch andrerſeits für eine gewiſſe Grundſtätte des Staates geſorgt ſeyn, damit er Kraft habe, den unvermeidlichen Stößen von Außen, und den Anſtrengungen gewachſen zu ſeyn, die er zu ſeiner Erhaltung wird aufbiethen müſſen. Denn es iſt den Völkern insgeſammt eine Art von Centrifugalkraft eigen, vermöge welcher ſie unaufhörlich eins gegen das andere fortwirken, und gleich den Wirbeln des Carteſius, ſich auf Koſten der Angränzenden zu vergrößern ſuchen. Die ſchwächeren ſchweben am meiſten in Gefahr, verſchlungen zu werden, und faſt keins kann ſich einer ungeſtörten Ruhe erfreuen, wenn es nicht mit den übrigen in einem gewiſſen Gleichgewichte ſteht, worin die entgegenſtrebenden Kräfte ſich einander aufreiben und zerſtören.

Man ſieht demnach, daß ſowohl die Erweiterung des Gebietes, als die Einſchränkung ihre eigenen Gründe hat, und daß es kein geringes Talent des Geſetzgebers iſt, hierin das wahre, der Erhaltung des Staates angemeſſenſte Verhältniß zu treffen. Im Allgemeinen läßt ſich behaupten, daß die Gründe zu jener, weil ſie abhängig von äußern Umgebungen und Zufällen ſind, den Gründen zur letzten nachſtehen müſſen, weil dieſe innerlich, und von allgemeiner Geltung ſind. Eine geſunde, wohlgegründete Verfaſſung iſt das vornehmſte, wofür zu ſorgen; und man kann mehr auf die Stärke bauen, die eine kluge Verwaltung gewährt, als auf noch ſo viele Hülfsquellen eines größern Gebietes.

Uebrigens hat es freylich Staaten gegeben, worin die Nothwendigkeit Eroberungen zu machen, gewiſſermaßen zur Grundverfaſſung gehörte, und welche, um ſich zu erhalten, beynahe genöthiget waren, immer weiter um ſich zu greifen. Vielleicht dünkten ſie ſich bey dieſem beneidenswerthen Drange groß; obgleich der höchſte Gipfel ihrer Größe ihnen ohnfehlbar den Schlag ihrer Todesſtunde zeigte.

X.

Fortſetzung.

Ein politiſcher Körper läßt ſich auf zwiefache Weiſe meſſen, nämlich: nach dem Umfange des Gebietes, und nach der Menge des Volkes. Zwiſchen dieſen beyden Maaßſtäben befindet ſich das ſchickliche Verhältniß, die gebührende Größe eines Staates zu beſtimmen. Die Menſchen machen den Staat aus, und der Boden ernährt die Menſchen; ſo wie alſo dieſer hinreichen muß, jene zu ernähren, ſo müſſen auch nicht mehr, und nicht weniger Menſchen ſeyn, als der Boden ernähren kann. Dies iſt das eigentliche Richtmaaß, nach welchem ſich der möglichſte Grad der Kraftvollendung einer gegebenen Volksmenge beurtheilen läßt. Iſt der Boden zu groß, ſo iſt die Behauptung des Beſitzes mühſam, die Bearbeitung mangelhaft, und in den Erzeugniſſen Ueberfluß; ein Anlaß zu Vertheidigungskriegen. Iſt der Boden nicht hinreichend, ſo befindet ſich der Staat in Anſehung der erſten Lebensbedürfniſſe der Willkühr der Angränzenden ausgeſetzt; ein Zunder zu Angriffskriegen. Jedes Volk, welches vermöge ſeiner Lage, keinen andern Ausweg hat, als entweder Handel, oder Krieg zu führen, iſt innerlich ſchwach; es hängt von Angränzungen und Begegniſſen ab, und hat nur

ein ungewiſſes und vorübergehendes Daſeyn. Kämpft es ſich hervor, ſo verändert es ſeine Lage; zieht es den kürzern, ſo entſchwindet es von der Bühne. Es kann nur durch Unbedeutſamkeit, oder durch Größe ſeine Freyheit behaupten.

In Anſehung der Hinlänglichkeit einer gewiſſen Landesſtrecke zu einer gewiſſen Menſchenzahl läßt ſich nicht wohl ein arithmetiſches Verhältniß feſtſetzen. Die Beſchaffenheit des Bodens, die Höhe ſeiner Ergiebigkeit, die Güte der Erzeugniſſe, der Einfluß des Himmelsſtriches, alles dieſes iſt ſo verſchieden, als das Urſprüngliche in den Anlagen der Einwohner. Es giebt fruchtbare Länder, wo die Menſchen wenig — und unfruchtbare, wo ſie viel verzehren. Auch die größere, oder geringere Fruchtbarkeit der Weiber, überhaupt alles, was in einem Lande der Bevölkerung mehr oder weniger beförderlich ſcheint, ſelbſt ſogar die Menge, muß in Anſchlag kommen, welche durch Einrichtungen anſcheinlich noch zu gewinnen iſt; ſo, daß ein Geſetzgeber die Ueberlegung ſeiner Anſtalten nicht ſowohl auf das, was er vor Augen ſieht, ſondern vielmehr auf das, was er im Geiſte vorſieht, gründen, und nicht ſowohl auf den gegenwärtigen Zuſtand der Bevölkerung, als vielmehr auf den möglichen, den ſie der Naturanlage gemäß

noch erreichen kann, ſein Augenwerk heften muß. Kurz, es kann der örtlichen Eigenheiten unzählich viele geben, die es erfordern, oder doch erlauben, mehr oder weniger Boden einzunehmen, als auf den erſten Anblick nöthig ſcheint. Zum Beyſpiel: in gebirgigten Gegenden wird eine größere Ausbreitung nicht ſo nachtheilig ſeyn, weil hier die Naturerzeugniſſe (Holzwuchs und Viehweide) weniger Arbeit erfordern, auch die Weiber der Erfahrung zufolge fruchtbarer ſind, als in Ebenen, und die großen, ſchief aufſteigenden Bergrücken nur wenige, zum Pflanzenwachsthum geeignete, Horizontalfläche enthalten. An Seeküſten hingegen, ſelbſt zwiſchen ſteilen Felſen, und dürren Sandwüſten, kann die Einſchränkung des Gebietes vortheilhaft ſeyn. Denn hier erſetzt der Fiſchfang größtentheils, was an Feldprodukten abgeht; die Menſchen müſſen näher beyſammen wohnen, um ſich gegen Seeräuberangriffe beſchützen zu können; und es fehlt auch weniger an Gelegenheit, ihrer überhandnehmenden Vermehrung durch Verſendung in Pflanzſtädte, oder auf ſonſtige Weiſe zuvorzukommen.

Den bisher berührten Vorbedingungen, ein Volk einzurichten, geſellt ſich noch eine hinzu, welche ſelbſt zwar keine der andern erſetzen kann, ohne welche aber die andern alle ohne Erfolg ſind, nämlich: es muß Friede und Ueberfluß im Volke

walten. Denn der Zeitpunkt einer Staatsgründung ist gleich dem, worin sich ein Bataillon in Reihe stellt, gerade derjenige, worin der Staat zum Widerstande am wenigsten fähig, zur Zerstörung am meisten geneigt ist. Im Getümmel einer allgemeinen Verwirrung ist eher noch Widerstand möglich, als im Zeitpunkt einer kreißenden Gährung, wo Niemand die Gefahr, sondern jeder nur die Behauptung seines Standortes im Auge hat. Da ist der Ausbruch irgend eines Krieges, einer Theurung, oder eines Aufstandes schon genug, den Staat mitten in der Krise seiner Wiedergeburt umzustürzen.

Freylich sind manche Regierungen während solchen stürmischen Zeiten entstanden; aber eben diese Regierungen waren zerstörend für den Staat. Gewöhnlich sind es Eingreifer in fremde Rechte, Nichtswürdige (z), welche solche Schreckenszeiten erregen, oder benutzen, um unter Begünstigung der allgemeinen Bestürzung auf den Trümmern der Verheerung Gesetze aufzuführen, die der Freyheit tödtlich sind, und wogegen das Volk im nüchternen Zustande sich aufgelehnt haben würde. Daher bleibt die Wahl des Zeit-

(z) „Denn wo Streit und Verwirrung herrscht, finden „die Taugenichtse volle Aerndte; Ruhe und Frieden „erfordern Kenntnisse, und Bildung der Sitten.“ Tacitus Hist. IV. 1. — Id. Annal. XI. 17.

punktes eins der untrüglichſten Kennzeichen, das Unternehmen eines Geſetzgebers vom Frevel eines Tyrannen zu unterſcheiden.

Welches Volk iſt alſo fähig, eine gute Geſetzgebung zu empfangen? Dasjenige Volk, welches durch gemeinſchaftliche Abſtammung, Einheit des Intereſſe, oder ſonſt durch ein vorhergegangenes Einverſtändniß ſchon gewiſſermaßen vereinigt, noch niemals ein wahres Joch der Geſetze getragen hat; ein Volk, in welchem Gewohnheiten und Aberglaube noch nicht tief gewurzelt ſind; welches nicht zu befürchten hat, durch fremden Ueberfall unverſehens unterdrückt zu werden, und jedem ſeiner Nachbarn, ohne genöthigt zu ſeyn, an ihren Zwiſtigkeiten Theil zu nehmen, die Spitze bieten, oder einen durch Hülfe des andern zurückdrängen kann; ein Volk, worin nicht einer dem andern fremd, und Niemand gezwungen iſt, eine größere Laſt zu tragen, als einer ſie tragen kann; ein Volk, das der andern Völker entbehren kann, und deſſen kein anderes Volk bedarf (*); das weder reich,

(*) Wenn von zwey benachbarten Völkern eins das andere nicht entbehren kann: ſo iſt dies für erſtes eine ſehr drückende, und für letztes eine ſehr gefahrvolle Lage. Eine kluge Nation wird in ſolchem Falle alles anwenden, die andere von ihrer Abhängigkeit bald zu befreyen. Der kleine, in der

noch arm, sich durch sich selbst genug ist; ein Volk endlich, das die innere Haltbarkeit eines lange bestehenden mit der Unverdorbenheit eines neu entstandenen Volkes in sich vereinigt. Nicht sowohl was anzuordnen, sondern was wegzuordnen ist, macht die Vollführung einer Gesetzgebung so schwer; und die Unmöglichkeit, die Einfalt der Natur mit den Bedürfnissen des geselligen Lebens in Verträglichkeit zu bringen, macht den guten Erfolg so selten. Es ist wahr, obige Bedingungen werden schwerlich alle zusammentreffen; aber es sind auch nicht viele Staaten, die eine gute Verfassung haben.

Mich däucht, es ist noch ein Land in Europa, das einer guten Gesetzgebung empfänglich wäre; ich meyne Corsika. Der Heldensinn, der beharrliche Muth, womit dieses tapfere Volk seine Freyheit zu erkämpfen und zu vertheidigen gewußt hat, verdienten wohl, daß irgend ein Weltweiser

Mitte des Mexikanischen Reiches gelegene, Freystaat Thlascala faßte den Entschluß, lieber des Salzes ganz zu entbehren, als es von den Mexikanern zu kaufen, oder auch nur geschenkt anzunehmen. Den Führern dieses Volkes entgieng die Fallgrube nicht, die unter solcher Freygebigkeit verborgen lag. Sie erhielten die Freyheit des Volkes, und dieser kleine Staat wurde am Ende sogar ein Werkzeug zur Umstürzung des großen Reiches, das ihn umgab.

es lehre, die Freyheit zu behaupten. Ein gewisses Vorgefühl sagt es mir, Europa wird von dieser kleinen Insel her einst große Thaten hören.

XI.

Verschiedene Systeme der Gesetzgebung.

Bey unbefangenem Nachdenken, worin das gemeine Beste, der Zweck aller Gesetzgebungssysteme, eigentlich bestehe? wird man finden, daß das Wesentliche desselben in folgenden zwey Eigenschaften enthalten sey: in der Freyheit, und in der Gleichheit. In jener, weil jede Abhängigkeit im Einzelnen dem Staatskörper einen Theil seiner Kraft benimmt; in letzterer, weil ohne diese die Freyheit nicht bestehen kann.

Ich habe oben (I. B. VIII. Absch.) erklärt, worin die bürgerliche Freyheit bestehe. Unter dem Worte „Gleichheit" muß man sich nicht eine durchgängig gleiche Vertheilung des Ansehens und Vermögens vorstellen; sondern das Ansehen soll nur in keine Gewaltthätigkeit ausarten, und sich anders nicht, als in Gefolge des amtlichen Ranges und der Gesetze äußern können. Das Vermögen hingegen soll keinen Bürger in Stand setzen, den andern erkaufen zu können; dazu soll keiner reich genug, und keiner

so arm seyn, sich verkaufen zu müssen (*), welches freylich von Seite der Vornehmen eine große Mäßigung im Gebrauche ihres Reichthums und Einflusses, von Seite der Niedern aber eine große Mäßigung in der Geldsucht und Begierlichkeit voraussetzt.

Allein eine solche Gleichheit hört man überall als ein Hirngespinnst verschreyen, welches im täglichen Leben nirgend Statt finden könne. Sind die Mißbräuche nicht ganz zu vermeiden: folgt denn daraus, daß man sie nicht wenigstens mildern und lenken müsse? Eben weil (aa)

(*) Um dem Staate Festigkeit zu geben, müssen die äußersten Endpunkte hierin, so viel möglich, sich berühren, und weder übermäßig Reiche, noch Bettler zu finden seyn. Diese beyden, sich gewöhnlich neben einander befindenden Stände sind dem Gemeinwesen einer so schädlich, als der andere. Jener bringt die Eigengewaltigen, und der letzte die Beförderer der Eigengewalt hervor. Unter ihnen wird mit der Freyheit Handel getrieben; der eine kauft sie, der andere giebt sie preis.

(aa) Damit stimmt folgende merkwürdige Stelle in der Critik d. r. V. (3. Aufl. 90.) Seite 373. überein: „Nichts kann schädlicheres, und eines Philosophen „unwürdigeres gefunden werden, als die pöbelhafte „Berufung auf vorgeblich widerstreitende Erfahrung, die doch gar nicht existiren würde, wenn „jene Anstalten zu rechter Zeit nach den Grund-

der Gang der Dinge ſo unabläßig auf die Zerſtörung der Gleichheit hinwirkt, muß die Kraft der Geſetzgebung ihm deſto nachdrücklichern Widerſtand thun.

Obige weſentliche Erforderniſſe einer rechtlichen Volkseinrichtung müſſen indeſſen in jedem Lande den Verhältniſſen anbequemt werden, welche aus der ökonomiſchen Lage ſowohl, als aus der Denkungsart der Einwohner ſich darbieten. Dieſen gemäß muß jedem Volke ein eigenes Verfaſſungsſyſtem angeeignet werden, welches, wenn auch nicht an ſich, doch für den Staat das beſte iſt, für welchen es gehört. Iſt z. B. das Erdreich karg und unfruchtbar, oder das Land für die Einwohner zu klein: ſo weckt Erfindungsgeiſt und Betriebſamkeit auf, um gegen Kunſterzeugniſſe eintauſchen zu können, was an Lebensbedürfniſſen abgeht. Iſt es aber ein reiches Land, voll herrlicher Gefilde, und fruchtbarer Anhöhen, und auf dem lieblichen Boden fehlt es an Menſchen: ſo ſorget für den Ackerbau, der die Menſchen vermehrt, und entfernet die Künſte des Wohllebens, die das Land nur noch mehr entvölkern, und das Bißchen hin und wieder ver-

„ſätzen getroffen würden, und an deren Statt „nicht rohe Begriffe, eben darum, weil ſie aus „Erfahrung geſchöpft worden, alle gute Abſicht „vereitelt hätten.“

ſtreuter Menſchen nur auf wenige Punkte aufeinander drängen (*). Hat das Land weite Küſten, und bequeme Anfurten, ſo bedecket die Meere mit Schiffen, befördert Handel und Seefahrt; ihr werdet ein glänzendes, freylich nur ein vergängliches, Daſeyn bekommen. Berührt das Meer an euren Geſtaden nichts als ſchroffe Felſen, und unzugängliche Klippen: ſo bleibet rohe, und lebet vom Fiſchfang; ihr werdet um ſo ruhiger, vielleicht beſſer, wenigſtens glücklicher leben. Mit einem Wort, ein jedes Volk hat ſeine Beſonderheiten (bb), die eine eigene

(*) „So ſcheinbar, ſagt M. d'A., manchmal ein lebhaftes Verkehr von auſſen iſt, ſo gewährt es doch überhaupt dem Staate im Innern geringen Nutzen. Es kann einige Einzelne, ſogar einige Städte, bereichern; aber das Ganze der Nation gewinnt nichts dabey, das Volk befindet ſich nicht beſſer.“ — Vergl. Büſch v. Geldesumlauf 2. Th. 6. B. 2. Abth.

(bb) „So wie dieſelbe Speiſe, durch verſchiedene Zu„bereitung, zwar einen andern Geſchmack bekom„men, aber ihre innere Kraft zu nähren, oder zu „ſchaden, durch Verkünſtelung niemal ganz verlie„ren kann: ſo bleiben auch in jedem Volke, unge„achtet des fortwirkenden Einfluſſes, den mehrere „Jahrhunderte auf Sitten und Gemüther gehabt „haben, gewiſſe unaustilgbare Züge, worauf ſich „die vaterländiſche Individualität der Eingebornen „gründet.“ Euphorm. Satyr. l. c. C. 2. pag. 287.

Anwendung der allgemeinen Grundsätze erfordern, und das Eigenthümliche seiner Gesetzgebung bestimmen. So war vor Zeiten bey den Hebräern, und in neuern Zeiten bey den Arabern die Religion der Hauptgegenstand; bey den Athenienſern waren es die Wiſſenſchaften; in Carthago, und Tyrus der Handel; in Rhodus die Seemacht; in Sparta der Krieg; in Rom die Tugend. Der Verfaſſer der Schrift: „vom Geiſte der Geſetze„ hat in einer Menge von Beyſpielen gezeigt, wie ein Geſetzgeber auf einen oder andern dieſer Gegenſtände den Plan ſeiner Stiftung hinlenken kann.

Was einer Staatsverfaſſung am zuverläſſigſten Haltung, und Dauerhaftigkeit giebt, iſt unſtreitig die Beobachtung des Thunlichen und Schicklichen; ſo, daß die Geſetze mit den innern Verhältniſſen des Volkes ſtets übereinſtimmend, letztere ſo zu ſagen nur vervollſtändigen, begleiten, und berichtigen. Wenn aber der Geſetzgeber ſich im Gegenſtande vergreift; wenn er aus einem andern Geſichtspunkte ausgeht, als den die Natur vorgezeichnet; wenn er auf Knechtſchaft, dieſe auf Freyheit; er auf Reichthum, dieſe auf Bevölkerung; er auf Friedenskünſte, dieſe auf Eroberungen hinarbeitet: ſo wird es ſich bald zeigen, wie die Geſetze nach und nach verlöſchen; die Verfaſſung wird entarten, und

der Staat ſo lange hin und her wanken, bis er endlich ganz, oder in eine andere Form zerfällt, und die Natur, die Unbezwingliche, wieder in ihre Rechte zurücktritt.

XII.

Eintheilung der Geſetze.

Um das Ganze in Ordnung, oder mit andern Worten, um das Gemeinweſen in die möglich beſte Form zu fügen, kommen verſchiedene Beziehungen in Betracht: Erſtlich der ganze Körper in ſeiner Rückwirkung auf ſich ſelbſt, das iſt, das Verhältniß des Ganzen zum Ganzen, oder das Verhältniß der höchſten Gewalt zum Staate; ein Verhältniß, welches wiederum aus Verhältniſſen mehrerer Mitglieder untereinander zuſammengeſetzt iſt, wie wir hernach (III. B. I. Abſch.) hören werden.

Die Geſetze, welche dieſes Verhältniß beſtimmen, heißen politiſche, auch Fundamentalgeſetze; nicht ohne Grund, ſo ferne ſie nämlich vernunftmäßig ſind. Denn, wenn es für jeden Staat nur eine gute Verfaſſung giebt, ſo hat das Volk, welches einmal eine gute beſitzt, gewiß Urſache, dieſe beyzubehalten; iſt aber die eingeführte Verfaſſung nicht gut: warum ſollten denn gerade diejenigen Geſetze als Grundverfaſ-

ſungsgeſetze angeſehen werden, welche eben Schuld ſind, daß letztere nicht gut iſt? Ohnehin aber ſteht es ja doch in jedem Falle dem Volke frey, ſeine Geſetze, ſelbſt die beſten, wieder abzuändern (*). Denn wer hat das Recht, es dem Volke zu verwehren, wenn es ſelbſt ſich Unrecht thun will? —

Die zweyte Beziehung iſt die der einzelnen Glieder unter ſich, oder gegen den ganzen Körper; eine Beziehung, welche in erſter Rückſicht ſo entfernt, in der letzten aber ſo enge als möglich, ſeyn muß; ſo, daß einer gegen den andern ſich in völliger Unabhängigkeit — gegen den Staat hingegen durchaus abhängig befinde. Beydes wird durch dieſelben Mittel bewirkt; denn je inniger die Kraft des Staates iſt, deſto geſicherter iſt die Freyheit der Einzelnen. Die Geſetze, welche aus dieſem zweyten Verhältniſſe entſpringen, heißen die bürgerlichen.

Man kann eine dritte Art von Beziehung zwiſchen den Bürgern und dem Geſetze ſelbſt annehmen, nämlich in ſo fern auf den Ungehorſam die Strafe folgt. Auf dieſer Beziehung beruht die Errichtung der peinlichen Geſetze, obgleich letztere nicht ſowohl eine eigene Art Geſetze

(*) S. die Anmerk. am Schluſſe des dritten Buches.

ſind, als vielmehr eine Bekräftigung der Geſetze überhaupt.

Zu dieſen drey Arten von Geſetzen geſellet ſich noch eine vierte; die wichtigſte unter allen, die nicht auf Marmor oder Erz, ſondern bloß in die Gemüther der Bürger eingeprägt werden kann. Sie iſt das eigentlich Charakteriſtiſche in der Verfaſſung des Staates; ſie nimmt mit jedem Tage an Einfluß zu; ſie belebt, wenn die andern Geſetze veraltern, dieſe von neuem, und vertritt ſogar, wenn ſie erlöſchen, ihre Stelle; ſie erhält dem Volke den Geiſt ſeiner urſprünglichen Stiftung, und ſtellt dem Zwange des Anſehens unvermerkt die Allmacht der Gewohnheit unter. Ich rede von den Sitten, von den Gebräuchen, und vorzüglich von der öffentlichen Meynung; einem Theile der Staatskunſt, den die alltäglichen Staatsmänner noch wenig kennen, von dem aber der Erfolg aller andern abhängt, und womit der große Geſetzgeber ſich im Verborgenen beſchäftiget, während er ſich auf Anordnungen im Einzelnen zu beſchränken ſcheint, die doch nur gleichſam die Einfaſſung des Gewölbes ſind, deſſen unverrücklichen Schlußſtein die langſam aufſproſſende Sitte vollendet. — Hoc autem unum regiae texturae opus est, ut nunquam moderatos mores seorsim a fortibus esse permittat; sed utraque ingenia in-

vicem per opinionis ejusdem consensionem, per honores, vituperationesque, per alterna conjugia contexens telam ex his levem, optimeque cohaerentem efficiat. Plato Polit. in fin.

Drittes Buch.

Ehe wir die verſchiedenen Regierungsarten in Erwägung ziehen, wollen wir zuvor die Bedeutung dieſes Wortes, die noch ſehr im Dunkeln liegt, genau zu beſtimmen ſuchen.

I.

Begriff der Regierung überhaupt.

Ich warne den Leſer im Voraus, dieſen Abſchnitt bedachtſam zu leſen; ich weiß mich nicht wohl verſtändlich zu machen für ſolche, die fortleſen ohne Aufmerkſamkeit.

Jede willkührliche Handlung hat zwey Urſachen, die beyde zu ihrer Entſtehung mitwirken: eine moraliſche, nämlich den Willen, der die Handlung beſchließt; und eine phyſiſche, nämlich die Kraft, welche ſie vollbringt. Um ſich irgend wohin zu begeben, muß man erſt gehen wollen,

und demnächſt müſſen die Füße das ihrige thun. Ein Gichtbrüchiger, der laufen will, und ein Rüſtiger zu Fuß, der nicht will, bleiben beyde an ihrer Stelle. Mit der Bewegung des politiſchen Körpers verhält es ſich eben ſo: man unterſcheidet in ihm Kraft und Willen (dieſen unter dem Namen der geſetzgebenden, jene unter dem Namen der vollziehenden Gewalt), ohne deren Zuſammenwirkung im Staate nichts vorgeht, wenigſtens nichts vorgehen ſollte.

Die geſetzgebende Gewalt ſteht, wie wir wiſſen, dem Volke zu, und kann anders niemanden zuſtehen. Die vollziehende Gewalt hingegen, wie aus dem bisher Vorgetragenen ebenfalls hervorgeht, kann dem Volke, als geſetzgebender und höchſter Gewalt betrachtet, nicht zukommen, weil ſie bloshin in Verfügungen im Einzelnen beſteht, welche nicht zur Behörde des Geſetzes, folglich auch nicht zur Behörde der höchſten Gewalt gehören; denn dieſe kann ſich nur durch Geſetze äußern.

Die öffentliche Gewalt hat alſo einen eigenen Angeſtellten (Agent) vonnöthen, der damit bekleidet, ſie der Richtung des allgemeinen Willens gemäß zur Ausübung bringe; der zum Mittel diene, die Wechſelverbindung des Staates mit der höchſten Gewalt zu befördern, und in der öffentlichen Perſon des Staates gleichſam her-

vorzubringen, was in der Perſon des Menſchen die Vereinigung der Seele mit dem Körper thut. Dies iſt der Grund der Nothwendigkeit einer Regierung im Staate, welche alſo als ein der höchſten Gewalt Untergeordnetes, ganz unſchicklich mit dieſer verwechſelt wird.

Was iſt alſo eine Regierung? Es iſt ein zur wechſelwirkenden Vereinigung zwiſchen den Untergebenen, und der höchſten Gewalt aufgeſtellter Zwiſchenkörper, dem man die Vollſtreckung der Geſetze, und die Handhabung der bürgerlichen ſowohl, als der politiſchen Freyheit anvertraut hat. Die Glieder dieſes Körpers werden obrigkeitliche Perſonen, oder Könige, d. i. Regierende genannt; den Körper ſelbſt nennt man den Fürſt.

Diejenige, welche keinen Unterwerfungsvertrag zwiſchen dem Volke und der Obrigkeit annehmen wollen, haben alſo ſo Unrecht nicht. Letztere iſt wirklich nur eine aufgetragene Amtsführung, vermöge welcher ihre Glieder, als bloße Beamte der höchſten Gewalt, und im Nahmen derſelben eine Gewalt ausüben, welche ihnen anvertraut iſt, und welche von jener nach Belieben eingeſchränkt, abgeändert, und zurückgenommen werden kann. Denn die Veräußerung der Machtvollkommenheit ſelbſt iſt mit der Natur des geſellſchaftlichen Körpers unvereinbar,

und dem Zwecke des bürgerlichen Bundes zuwider.

Ich verſtehe alſo unter Regierung, oder obern Verwaltung eine rechtmäßige Ausübung der vollziehenden Gewalt, und unter Fürſt, oder Obrigkeit einen Menſchen oder Körper, dem dieſe Ausübung amtshalber aufliegt.

Eben in der Regierung iſt es nun, wo ſich die mitlern Kräfte befinden, aus deren Beziehungen das Verhältniß des Ganzen zum Ganzen, oder der höchſten Gewalt zum Staate, zuſammengeſetzt iſt. Man kann ſich dieſes Verhältniß, als eines der äußern Glieder in einer ſtätigen Proportion vorſtellen, deren mitleres Glied die Regierung iſt (cc). Die Regierung empfängt von der höchſten Gewalt die Geſetze, wornach ſie das Volk regiert; und damit der Staat ſein gehöriges Gleichgewicht erhalte, muß (alles gegeneinander gehalten) das Produkt des mittlern Gliedes, nämlich die Kraft der Regierung an ſich, dem Produkte der äußern Glieder, nämlich der Kraft des Volkes gleich ſeyn, welches einerſeits Inhaber der höchſten Gewalt iſt, und andererſeits derſelben untergeben.

(cc) Nämlich der Staat, als gebietendes Ganze, verhält ſich zur Regierung, wie ſich die Regierung zum Staate, als gehorſamendem Ganzen, verhält.

Dieſe Proportion wird zerſtört, ſobald mit einem der drey Glieder eine weſentliche Veränderung vorgeht. Will die höchſte Gewalt das Ruder der Regierung führen, oder will die Regierung Geſetze geben, oder wollen die Untergebenen nicht mehr gehorchen: ſo tritt die Unordnung an die Stelle der Ordnung; Kraft und Wille werden entzweyt, der Staat löſt ſich auf, und verfällt in Despotie, oder Anarchie.

So wie nun in einer ſtätigen Proportion nur ein mittleres Glied vorkommt: ſo iſt in einem Staate auch nur eine gute Regierung möglich. Weil aber ſo vielerley Nebenumſtände die inneren Verhältniſſe eines Volkes verrücken können; ſo kann es nicht nur für verſchiedene Völker, ſondern auch für daſſelbe Volk in verſchiedenen Zeiten, mehrere gute Regierungen geben. Um von der Verſchiedenheit der Verhältniſſe, welche in Anſehung der äußern Glieder obiger Proportion eintreten können, einigermaßen einen Begriff zu geben: will ich die Volkszahl hier zum Beyſpiel nehmen, weil dieſe ein Verhältniß iſt, das ſich am bequemſten ausdrücken läßt.

Man ſtelle ſich demzufolge einen Staat vor, der aus zehntauſend Bürgern beſtehe. Die höchſte Gewalt deſſelben kann nur in einem allumfaſſenden Sinne (nämlich als ein Geſammtweſen des Ganzen) vorgeſtellt werden; jeder Ein-

zelne hingegen, in der Eigenſchaft eines Untergebenen, kommt für ſich, als Individuum, in Betrachtung. Die höchſte Gewalt verhält ſich alſo zu jedem Untergebenen: wie zehntauſend zu Einem. Das heißt, jedes Mitglied des Staates hat für ſeinen Antheil nur einen zehntauſendſten Theil an der höchſten Gewalt, obgleich es derſelben ganz unterworfen iſt. Geſetzt nun, ein Volk beſtehe aus hunderttauſend Menſchen; ſo ändert dies den Zuſtand der Einzelnen, als Untergebenen nicht, ſondern jeder bleibt den Geſetzen eben ſo ganz unterwürfig, obgleich ſeine Beyſtimmung nun auf einen hunderttauſendſten Theil heruntergebracht, von zehnmal geringerm Einfluſſe auf die Abfaſſung der Geſetze geworden. Während alſo das eine der äußern Glieder immer nur eine Einheit bleibt, nimmt das Verhältniß des andern mit der vermehrten Anzahl der Bürger zu; ein Beweis, daß die Freyheit ſich vermindert, jemehr der Staat ſich vergrößert.

Das Verhältniß nimmt zu, bedeutet hier ſo viel, als es entfernt ſich von der Gleichheit. Nämlich, je größer das Verhältniß in mathematiſcher Bedeutung iſt, wo es nach der Größe der Zahlen betrachtet, durch den Exponenten berechnet wird: deſto geringer iſt es in der vorliegenden Bedeutung, wo es nach der Identität

betrachtet, nach dem Grade der Annäherung gewürdiget wird.

Je weniger nun aber die Willen der Einzelnen mit dem allgemeinen, das heißt, die Sitten mit den Geſetzen übereinkommen, deſto größer muß die entgegenwirkende Kraft ſeyn. Es gehört ſich alſo zu einer guten Regierung, daß ſie in eben dem Maaße verſtärkt werde, je nachdem ſich die Volksmenge vermehrt.

Weil indeſſen aber eben die Vermehrung der Staatskräfte den Verwahrhabern der öffentlichen Gewalt um ſo häufigere Verſuchung und Gelegenheit zu Mißbräuchen darbietet: ſo muß, je mehr Kraft die Regierung hat, dem Volke Einhalt zu thun, deſto wirkſamer hinwieder die Kraft der höchſten Gewalt ſeyn, die Regierung im Gleiſe zu halten. Es verſteht ſich, daß ich hier nicht von der Kraft im abſoluten Sinne (dd), ſondern beziehungsweiſe auf die Beſtandtheile der Verfaſſung ſpreche.

(dd) Weil ſie nämlich in ſolchem Sinne an und für ſich die möglich größeſte, alſo keiner Vergrößerung, noch Verminderung fähig iſt. Anders kann ich mir vorliegende Stelle nicht erklären, und damit ſtimmt auch der im folg. Abſch. vorkommende Satz: „que „la force absolue du gouvernement ne varie „point,“ am beſten überein.

Aus oben angezeigtem Doppelverhältniſſe ergiebt ſich nun, daß die zwiſchen der höchſten Gewalt, der Regierung und dem Volke, beſtehende ſtätige Proportion nichts weniger, als eine beliebige Erklärungsart ſey, ſondern eine nothwendige Folge aus der Natur des politiſchen Körpers. Ferner ergiebt ſich, daß, da eins der äußern Glieder, nämlich das Volk, als untergeben betrachtet, eine beſtimmte, und als Einheit vorſtellbare Größe iſt, bey jedesmaligem Zu- oder Abnehmen der zwiefachen Proportionalgröße, die einfache ebenfalls zu- oder abnehmen, mithin das mittlere Glied verändert werden müſſe. Woraus denn deutlich wird, daß es keine allgemeine, und nothwendige Regierungsverfaſſung für alle Staaten überhaupt, ſondern ſo viele in ihrer Einrichtung verſchiedene Regierungen geben könne, als Staaten von verſchiedener Größe.

Denen, welche Obiges in's Lächerliche ziehen, und ſagen möchten: daß man alſo, um das mittlere Glied zu finden, und daraus den Körper der Regierung zu bilden, nur die Quadratwurzel aus der Zahl des Volkes auszuziehen brauche — dient zur Antwort: daß die Zahl des Volkes nur der Veranſchaulichung des Beyſpiels wegen angeführt worden, und daß die Verhältniſſe, von denen hier die Rede iſt, nicht einzig

aus der Anzahl der Menſchen, ſondern überhaupt aus einer Menge von Wirkungen hervorgehen, einem unabſehlichen Gewebe mannichfaltig in einander verſchlungener Urſachen. Auch kann man mir, wenn ich, um mit weniger Worten verſtändlich zu ſeyn, mich arithmetiſcher Ausdrücke bediene, doch wohl zutrauen, zu wiſſen, daß in moraliſchen Gegenſtänden keine mathematiſche Genauigkeit Statt finde.

Die Regierung iſt das im Kleinen, was der Staatskörper, der ſie in ſich ſchließt, im Großen iſt: Eine moraliſche Perſon, welche ihre eigene Fähigkeiten hat, zu wirken, wie die höchſte Gewalt, und Eindrücke aufzunehmen, wie der Staat, und welche man in noch mehrere ähnliche Verhältniſſe zertheilen kann. Daraus entſteht alſo neuerdings eine Proportion, und in dieſer, der Aufeinanderfolge der verſchiedenen Stellen gemäß, wiederum eine, bis man zuletzt auf ein Mittelglied kommt, das ſich nicht weiter zertheilen läßt; nämlich auf ein einziges Oberhaupt, oder auf eine höchſte Obrigkeit, welche man ſich in der Mitte dieſer aufſteigenden Stufenfolge, als eine Einheit vorſtellen kann, zwiſchen einer Reihe von Zahlen, und Brüchen.

Aber ſtatt uns ohne Noth durch Verfältigung der Ausdrücke zu verwirren, wollen wir uns begnügen, die Regierung als einen eigenen Körper

im Staate zu betrachten, der vom Volk, und von der höchſten Gewalt unterſchieden, zwiſchen beyden mitten inne liegt.

Die weſentliche Verſchiedenheit dieſer Körper fällt ſogleich auf, nämlich: der Staat hat ſein Daſeyn von ſich ſelbſt; die Regierung aber hat das ihrige von der höchſten Gewalt (ee). Der vorherrſchende Wille der Regierung iſt alſo, oder ſollte wenigſtens kein anderer ſeyn, als der allgemeine Wille, oder das Geſetz; ihre Gewalt keine andere, als die öffentliche, wovon ſie der Mittelpunkt iſt. Sobald die Regierung aus ſich ſelbſt, aus eigenmächtiger Willkühr zu verfahren unterfängt: ſo iſt dies ſchon der Anfang zur Auflöſung der Haltung des Ganzen. Kommt es aber ſo weit, daß ſie einen eigenen, und wirkſamern Willen, als ſelbſt die höchſte Gewalt, bekäme, und zur Vollziehung deſſelben ſich der öffentlichen, in ihren Händen beruhenden Kraft bedienen wollte, ſo, daß gleichſam zwey höchſte Gewalten, eine dem Rechte, die andere der That nach, entſtünden: ſo würde die geſellſchaftliche Verbindung zerreißen, und der politiſche Körper zerſtört ſeyn.

(ee) Dieſe Wahrheit war ſelbſt dem Kaiſer Tiberius nicht unbekannt, „die Regierenden, ſagt er, ſind ſterblich, der Staat iſt ewig.“ Tacit. Annal. III. 6.

Indeſſen iſt dem Körper der Regierung, damit er durch ein eigenes Daſeyn und Leben vom Körper des Staates abgeſondert ſey, und die Glieder deſſelben dem Zwecke ihrer Errichtung gemäß einthätig wirken können — ein beſonderes Ich, eine allen ſeinen Gliedern eigenthümliche Reizbarkeit und Kraft, ein eigenes Streben zu ſeiner Erhaltung vonnöthen. Dieſes abgeſonderte Daſeyn ſetzt Zuſammenkünfte, Rathsverſammlungen, die Befugniß zu unterſuchen und zu beſchließen, Amtswürden, und ausſchließliche Vorrechte voraus, welche den Stand der Obrigkeit um ſo ehrwürdiger machen, je mühvoller ihre Verrichtungen ſind. Aber das Schwierige dabey iſt: dieſem untergeordneten Ganzen im Ganzen des Staates eine ſolche Einrichtung zu geben, daß es durch die Vorkehrungen zur Befeſtigung ſeiner eignen Verfaſſung der Staatsverfaſſung keinen Eintrag thun könne, und ſeine zur eigenen Erhaltung beſtimmte Kraft von der öffentlichen, zur Erhaltung des Staates beſtimmten allzeit unterſcheide; mit einem Worte, daß es allzeit bereitwillig ſey, die Regierung für das Volk aufzuopfern, niemals aber das Volk für die Regierung.

Obgleich übrigens die Regierung nur ein künſtlich gebildeter Körper eines andern eben ſo künſtlichen Körpers iſt; obgleich ſie gewiſſer-

maßen nur ein entlehntes und untergeordnetes Leben hat: ſo hindert ſie dies doch nicht, mit mehr oder weniger Schnellkraft und Nachdruck wirken, und gleichſam einer ſtärkern oder ſchwächlichern Geſundheit genießen zu können. Auch kann die Regierung, ohne darum doch den Zweck ihrer Anſtellung gerade zu verfehlen, ſich mehr oder weniger davon entfernen; je nachdem es die Art ihrer innern Verfaſſung mit ſich bringt.

Aus dieſen möglichen Abweichungen bilden ſich nun die mannigfaltigen Verhältniſſe, worin die Regierung gegen den Staatskörper, nach Maaßgabe der eigenthümlichen und zufälligen Beſchaffenheit des letzteren, ſtehen muß. Denn eine an ſich ganz muſterhafte Regierung kann zuweilen (ff) gerade die mangelhafteſte ſeyn, wegen Unangemeſſenheit ihrer Verhältniſſe mit der urſprünglich-fehlerhaften Staatsverfaſſung, wozu ſie gehört.

(ff) Vergl. Machiav. Disc. sopra Tit. Liv. L. 1. C. 18. Mounier Betr. über die Staatsverf. (Jena 91.) S. 29. u. folg.

II.

Vom Grundſatze, die Angemeſſenheit der Regierung zur Verfaſſung zu beſtimmen.

Um im Allgemeinen die Urſache jener möglichen Verſchiedenheiten kennen zu lernen, müſſen wir Obrigkeit und Regierung eben ſo von einander unterſcheiden, wie wir bisher Staat und höchſte Gewalt unterſchieden haben.

Der Körper der Obrigkeit kann aus einer größern, oder geringern Anzahl von Gliedern beſtehen. Wir haben oben (im vor. Abſch.) gehört, daß je zahlreicher das Volk iſt, deſto größer das Verhältniß der höchſten Gewalt gegen die Untergebenen ſey. Daſſelbe läßt ſich, einer zuverläßigen Analogie zufolge, von der Regierung in Anſehung der obrigkeitlichen Perſonen ebenfalls behaupten.

Nun iſt aber die Totalkraft der Regierung, weil dieſe immer doch nur ein Ausfluß der Staatskraft ſelbſt iſt, an ſich unveränderlich; folglich bleibt ihr, je mehr ſie davon auf ihre eigenen Glieder verwenden muß, deſto weniger übrig, auf das Ganze des Volkes zu wirken.

Jemehr alſo der obrigkeitlichen Perſonen ſind, deſto ſchwächer iſt die Regierung. Da dies ein Hauptſatz iſt, worauf ſich mehrere Wahrheiten

gründen, ſo wollen wir ihn etwas näher beleuchten.

In einer obrigkeitlichen Perſon treffen dreyerley weſentlich verſchiedene Willen zuſammen: Erſtlich der Privatwille des Individuums, in ſo fern es ſeinen eigenen Privatvortheil zum Ziele hat; zweytens der dem obrigkeitlichen Körper eigene Wille, der ſich vorzüglich auf den Vortheil der Obrigkeit bezieht, und welchen man den Standeswillen nennen kann, der in Anſehung der Regierung ein allgemeiner, in Anſehung des Staates aber, wovon jene ein Theil iſt, ein Privatwille iſt; drittens der Wille des Volkes, oder der oberherrliche Wille, der ſowohl in Anſehung des Staates, dieſen als das Ganze betrachtet, als auch in Anſehung der Regierung, dieſe als einen Theil des Ganzen betrachtet, der allgemeine iſt.

Der Idee einer vollkommenen Verfaſſung gemäß, müßte der erſte Wille (Privatwille des Individuums) durchaus nichts, der Wille des Regierungskörpers aber ſehr beſchränkt, folglich der allgemeine, und oberherrliche Wille jederzeit der vorherrſchende, und die einzige Richtſchnur der andern ſeyn.

Nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge hingegen, werden die Willen der Menſchen um ſo wirkſamer, je mehr ſie ſich aufs Einzelne be-

ziehen. Hiernach iſt alſo der allgemeine Wille allezeit der ſchwächſte, der Standeswille behauptet die zweyte, der Privatwille die erſte Stelle; ſo, daß in der Regierung jedes Glied zuerſt ſich ſelbſt, ſodann eine obrigkeitliche Perſon, und zuletzt einen Staatsbürger vorſtellt; eine Abſtufung, welche der zuträglichſten für das öffentliche Heil gerade entgegengeht.

Dieſes vorausgeſetzt, denke man ſich nun die Regierung in den Händen eines Einzigen. Alsdann iſt der Privatwille und der Standeswille in der innigſten Verbindung, folglich letzterer im möglich höchſten Grade der Wirkſamkeit. Da nun eben vom Grade des Willens der Gebrauch der Kraft abhängt, die Totalkraft der Regierung aber an ſich unveränderlich iſt: ſo folgt nothwendig, daß die Regierung eines Einzigen die allerwirkſamſte ſeyn müſſe.

Hingegen denke man ſich die Regierung der höchſten Gewalt einverleibt, als wenn nämlich dieſe die Obrigkeit, und die Bürger insgeſammt obrigkeitliche Perſonen wären; alsdann iſt der Standeswille mit dem allgemeinen in Eins verſchmolzen, folglich nicht wirkſamer, als dieſer; der Privatwille aber bleibt überall in ſeiner vollen Kraft. Die Regierung wird alſo, ungeachtet ihre Kraft im abſoluten Sinne immer

dieſelbe bleibt, auf den niedrigſten Grad von relativer Kraft, nämlich von wirkſamer Thätigkeit, herabſinken.

Dieſe Folgeſätze ſind unbeſtreitbar, und vielfältige Betrachtungen dienen noch zu ihrer Beſtätigung. Nämlich es iſt leicht zu begreifen, daß die Wirkung einer einzelnen obrigkeitlichen Perſon auf den Körper der Regierung weit bedeutender ſey, als die Wirkung eines einzelnen Bürgers auf den Körper des Staates; daß daher ein Privatwille weit leichter auf die Verfügungen der Regierung, als auf die Aeußerungen der höchſten Gewalt Einfluß bekommen könne. Denn ein jeder, der zur Obrigkeit gehört, hat doch immer irgend einen Zweig von Regierungsgeſchäften zu verſehen; von den Staatsbürgern hingegen, jeden für ſich genommen, hat keiner in Anſehung der höchſten Gewalt etwas zu verrichten. Ueberdies verſteht ſichs, daß, wenn der Staat ſich erweitert, auch ſeine innere Kraft, obgleich eben nicht nach Verhältniß des Umfanges, zunehme; bleibt aber der Staat in denſelben Gränzen, ſo mögen die obrigkeitlichen Perſonen ſich noch ſo vielfach vermehren, die Regierung nimmt deshalb an innerer Kraft nicht zu, weil dieſe Kraft die Kraft des Staates ſelbſt, und (abgeſehen von dieſem) keiner Vermehrung noch Verminderung fähig

iſt

iſt (gg). Ihre relative Kraft, nämlich ihre Wirkſamkeit, kann alſo wohl vermindert, aber ihre abſolute, innerliche Kraft niemalen vermehrt werden.

Auch iſt bekannt, daß der Betrieb der Geſchäfte ſich gewöhnlich um ſo mehr in Weiterungen ziehe, je mehrere Perſonen damit zu thun haben. Sie wollen in allen Dingen mit der äußerſten Vorſicht zu Werke gehen, und verſäumen eben dadurch zu benutzen, was Glück und Zufall manchmal vorbereiten. Die Gelegenheit entſchlüpft ihren Händen, und vor lauter Berathſchlagen geht die Frucht der Berathſchlagung zuweilen verloren.

Aus dem ſo eben bewieſenen Satze: „daß die Regierung in dem Maaße an Thätigkeit verliere, je größer die Anzahl der obrigkeitlichen Perſonen iſt,“ und aus dem oben gehörten: „daß, je zahlreicher das Volk iſt, deſto größer die entgegenwirkende Kraft ſeyn müſſe,“ ergiebt ſich nun, daß das Verhältniß der obrigkeitlichen Perſonen zur Regierung gerade das umgekehrte des Verhältniſſes der Untergebenen zur höchſten Gewalt — oder mit

(gg) Der kleine Zuſatz: „abgeſehen von dieſem“ ſchien mir dienlich, um dadurch den ſo oft wiederholten Satz: „que la force absolue du gouvernement, étant celle de l'état, ne varie point“ verſtändlicher zu machen.

andern Worten: daß, je mehr der Staat an Größe zunimmt, deſto mehr die Regierung zuſammengedrängt werden müſſe; alſo, daß die Zahl der Regierenden nach Verhältniß der zunehmenden Volksmenge ſich vermindere.

Aber es verſteht ſich, daß hier bloß von der Wirkungskraft der Regierung, nicht aber von ihrer Gemäßheit zum öffentlichen Zwecke die Rede ſey. Denn im Gegentheil, aus je mehrern Gliedern die Regierung beſteht, deſto mehr nähert ſich ihr Standeswille dem allgemeinen (hh); wohingegen unter einem alleinigen Regenten eben dieſer Standeswille, wie wir oben bemerkt haben, ein bloßer Privatwille iſt. Was alſo auf der einen Seite gewonnen werden kann, wird auf der andern verloren; und es bleibt immer eine Aufgabe für den Geſetzgeber, den wahren Punkt zu treffen, wo die Kraft, und der Wille der Regierung, in ſteter, wechſelſeitig ſich erhaltenden Gleichwirkung, eine Uebereinſtimmung bilden, welche gerade für den Staat die erſprießlichſte iſt.

III.

Hauptformen der Regierung.

Im vorigen Abſchnitte haben wir die Urſache unterſucht, warum aus den Zahlverhältniſſen

(hh) Tacit. Annal. VI. 42.

der Regierungsglieder verſchiedene Arten oder Formen der Regierung entſpringen; nun wollen wir dieſe ſelbſt kennen lernen.

Erſtlich kann die höchſte Gewalt das Ruder der Regierung dem ganzen Volke, oder dem größeſten Theil des Volkes anvertraut laſſen; ſo, daß die meiſten Bürger obrigkeitliche Perſonen, und nur wenige eigentliche Privatleute ſind. Eine ſolche Regierungsform nennt man eine Demokratie.

Oder ſie kann die Regierung einer kleinern Anzahl übertragen; ſo, daß es unter den Bürgern mehrere Private, als obrigkeitliche Perſonen giebt. Eine ſolche Regierungsform nennt man eine Ariſtokratie.

Oder endlich kann ſie die Regierung in die Hände eines Einzigen niederlegen, und dieſen zum Mittelpunkt aller obrigkeitlichen Gewalt machen. Dies iſt die gewöhnliche Form; man nennt ſie Monarchie, oder königliche Regierung.

Es iſt wohl zu bemerken, daß alle dieſe Formen (vorzüglich die beyden erſten) ihr Mehr und Weniger, und einen ziemlich großen Spielraum für Abweichungen haben. Die Demokratie kann ſich über das ganze Volk, oder auch nur bis auf die Hälfte deſſelben erſtrecken. Die Ariſtokratie hingegen kann von der Hälfte des Volkes

an, ſich in's Unbeſtimmte, bis auf eine ganz kleine Zahl, verengen. Auch das Königthum ſogar kann unter mehrere Häupter vertheilt ſeyn. Sparta z. B. hatte, ſeiner Grundverfaſſung zufolge, beſtändig zwey Könige; und im römiſchen Staate hat es wohl acht Kaiſer zu gleicher Zeit gegeben, ohne daß man daraus doch eine Zerſtückung des Reiches hätte folgern können. Es giebt alſo gewiſſe Punkte, worin eine Regierungsform mit der andern ſich verſchmelzt, und unter jenen drey Hauptbenennungen ſind eigentlich ſo viele verſchiedene Regierungsformen möglich, als es in einem Staate Bürger giebt.

Sogar eine — und dieſelbe Regierung, kann gewiſſermaßen mehrere Unterarten unter ſich faſſen, deren jede auf eine eigene Weiſe verwaltet wird; ſo, daß aus der vielfältigmöglichen Zuſammenſetzung jener drey Formen eine Menge eigenthümlicher Miſchungen entſteht, deren jede wiederum durch die einfachen Formen ſelbſt vervielfältiget werden kann.

Man hat von jeher viel darüber geſtritten, welche Regierungsform die beſte ſey? Man hat nicht bedacht, daß eine, wie die andere, unter gewiſſen Umſtänden die beſte, und unter andern die ſchlimmſte ſeyn könne.

Doch läßt ſich aus dem Grundſatze: „daß die Zahl der Regierungsglieder im umgekehrten

Verhältniſſe mit der Zahl des Volkes ſtehen müſſen," im Allgemeinen wohl behaupten: daß die demokratiſche Regierung für kleine, die ariſtokratiſche für mittlere, und die monarchiſche für große Staaten die angemeſſenſte ſey. Aber wer könnte die Möglichkeiten alle aufzählen, welche hierin eine Ausnahme geſtatten?

IV.

Demokratie.

Derjenige, der das Geſetz gegeben, weiß unſtreitig am beſten, auf welche Weiſe es verſtanden und vollzogen werden ſolle. Man ſollte demnach glauben: es könne keine vollkommnere Verfaſſung geben, als diejenige, worin die vollziehende Gewalt mit der geſetzgebenden vereinet iſt. Allein dieſes iſt es eben, was der demokratiſchen Regierungsform eine gewiſſe innere Mangelhaftigkeit giebt; weil Dinge, die nothwendig voneinander abgeſchieden ſeyn müſſen, dies nicht ſind; und weil, wenn der Fürſt und der Oberherr nur eine und dieſelbe Perſon ſind, gleichſam eine Regierung ohne Regierung entſtehen muß.

Es iſt nicht gut, daß der nämliche, der das Geſetz gegeben, die Vollziehung deſſelben bewerkſtellige; oder daß ein Volkskörper die Anſichten

des Allgemeinen außer Acht laſſe, um ſich mit den Details des Einzelnen zu beſchäftigen. Es iſt nichts gefährlicher, als der Einfluß der Privatabſichten auf öffentliche Angelegenheiten. Die Mißbrauchung der Geſetze durch die Regierung iſt ein weit geringeres Uebel, als die Verfälſchung des Geſetzgebers ſelbſt; eine unfehlbare Folge, wenn dieſer ſich mit einzelnen Dingen und Zwekken abgiebt. Letztere greift den Staat gleichſam in ſeinem Grundweſen an, und alsdann iſt keine Verbeſſerung mehr möglich. Ein Volk, das keinen Mißbrauch von der Regierungsgewalt machen würde, würde auch keinen von einer völligen Ungebundenheit machen; ein Volk, das ſich immer gut regieren würde, würde keiner Regierung bedürfen.

Den Ausdruck in der ganzen Strenge ſeiner Bedeutung genommen, hat es noch niemals eine wahre Demokratie gegeben und es wird auch niemals eine geben. Es iſt wider die Ordnung der Dinge, daß der größere Haufe regiere, (ii)

(ii) „Daher iſt ſelbſt da, wo man meynen ſollte, Alle „wären am Regieren, die große Menge doch die un„terworfene; ein verborgenes Naturgeſetz ſcheint die „Verbindung und den Zuſammenhang des Ganzen „überall ſo zu ordnen, daß, nach dem Vorbilde der „Gottheit, die Grundkraft eines Hauptes mehrere „Gliedmaßen regiere.“ Euphorm. Satyric. l. cit. Cap. 13. pag. 386.

und der kleinere regiert werde. Auch läßt ſich ein ununterbrochen zur Beſorgung der öffentlichen Geſchäfte verſammeltes ganzes Volk kaum denken; und beſonders hierzu beauftragte Ausſchüſſe kann es nicht errichten, ohne die reine demokratiſche Form zu verletzen. Wenigſtens glaube ich es als einen Grundſatz aufſtellen zu können: daß allemal, wenn Regierungsverrichtungen unter mehrere Stellen vertheilt ſind, den minder Zahlreichen früh oder ſpät die größeſte Gewalt zu Theil werde, ſchon allein aus dem Grunde, weil ſie natürlicher Weiſe mit größerer Leichtigkeit die Geſchäfte beendigen können.

Wie viele, äußerſt ſelten zuſammentreffende, Eigenſchaften werden überdies zur Begründung einer Demokratie erfordert! Fürs erſte ein ſehr kleiner Staat, wo das Volk ſich leicht verſammeln, und ein Bürger den andern ohne Mühe kennen kann; zweitens eine große Einfalt in den Sitten, damit keine Ueberhäufung der Geſchäfte, keine verwickelte Verhandlungen zu beſorgen ſind; ferner eine durchgängige Gleichheit in Würden und Gütern, weil ohne dieſe die Gleichheit der Rechte und des Anſehens nicht lange beſtehen kann; endlich nicht viel, lieber gar kein verfeinertes Wohlleben. Denn der Luxus iſt entweder eine Folge, oder eine Veranlaſſung von großen Reichthümern; in jedem Falle verdirbt er den

Reichen ſowohl als den Armen, jenen durch den Genuß, letzteren durch die Habgier; er giebt das Vaterland der Weichlichkeit und der Eitelkeit preis; er entzieht dem Staate alle Bürger, denn einer wird dem andern, und Alle werden dem Wahne dienſtbar.

Deswegen hat auch ein bekannter Schriftſteller den demokratiſchen Verfaſſungen die Tugend zum Prinzip gegeben. Freylich werden ohne die Tugend obige Bedingungen ſchwerlich alle zu Stande kommen; aber wegen Mangel an gehöriger Unterſcheidung hat dieſen ſchönen Geiſt oftmals die Richtigkeit des Urtheils, zuweilen die Deutlichkeit verlaſſen (kk); hier wenigſtens ſcheint ſeinem Blicke entgangen zu ſeyn, daß, weil die höchſte Gewalt überall dieſelbe iſt, auch daſſelbe Prinzip in jedem wohlgeordneten Staate herrſchend ſeyn müſſe; unläugbar mehr oder weniger, je nachdem es die Regierungsform mit ſich bringt.

Man ſetze zu dem Obigen noch hinzu: daß keine Regierung ſo ſehr zu Bürgerkriegen und innern Erſchütterungen geneigt iſt, als eine demokratiſche, oder eine Volksregierung. Denn

(kk) Garve's (Verſ. über verſch. Gegenſt. II. Th. S. 411 — 421.) Bemerkungen über Montesquieu's ſchriftſtelleriſchen Werth verdienen hier erwähnt, und verglichen zu werden.

keine arbeitet so heftig und unabläſſig Veränderungen entgegen, keine erfodert so viele Wachſamkeit und Muth, um aufrecht erhalten zu werden. Von dieſer Verfaſſung gilt es vorzüglich, daß jeder Bürger mit Kraft und Beharrlichkeit ſich bewaffnen, und jeden Tag des Lebens in ſeinem Innern wiederholen müßte, was jener edle Woywode auf'm pohlniſchen Reichstage ſagte: „lieber eine gefahrvolle Freyheit, als ruhige Knechtſchaft!“

Wenn es ein Volk von Göttern gäbe: würde es ſich demokratiſch regieren. Eine ſo vollkommene Regierung (II) ſchickt ſich für Menſchen nicht.

(II) Deſto mehr fällt es auf, daß R. ſie dennoch eine vollkommene Regierung nennt. Dies geſchah wohl nur der Antitheſe wegen. Oben nannte er ſie mit dem wahren Nahmen, eine Regierung ohne Regierung (Regierungsloſigkeit); welche, wie er unten (im erſten Abſatze des XVIten Abſchnittes) bemerkt, ſich nothwendig in Gewaltthätigkeit auflöſen muß. Damit ſtimmt überein, was Kant zum Ew. Frieden S. 26. ſagt: „Unter den drey Staats„formen iſt die der Demokratie, im eigentlichen „Verſtande des Wortes, nothwendig ein Deſpo„tism, weil ſie eine exekutive Gewalt gründet, „da alle über, und allenfalls auch wider Einen „(der alſo nicht mit einſtimmt), mithin Alle, die „doch nicht Alle ſind, beſchließen; welches ein Wi-

V.

Ariſtokratie.

In dieſer Form befinden ſich beyde moraliſche Perſonen, nämlich die Regierung und die höchſte Gewalt, genau abgeſchieden; hier ſind alſo zwey allgemeine Willen, einer in Bezug auf alle Bürger, der andere in Bezug auf die Glieder der Regierung. Aber die innere Einrichtung einer Regierung mag beſchaffen ſeyn, wie ſie immer will, ſo darf ſie niemals über das Volk gebieten, außer im Nahmen der höchſten Gewalt, das heißt, im Nahmen des Volkes ſelbſt. Dieſer Grundſatz ſollte niemals außer Acht gelaſſen werden.

Die Verfaſſung der erſten Staaten iſt wahrſcheinlich ariſtokratiſch geweſen. Die Häupter der Familien berathſchlagten unter ſich über die öffentlichen Anliegen; und die Jüngern folgten ohne Widerrede dem Anſehen der Erfahrung. Daher die Benennungen Prieſter, Aelteſte, Räthe, und Geronten. Die Wilden im

„derſpruch des allgemeinen Willens mit ſich ſelbſt, „und mit der Freyheit iſt.“ — Daſſelbe ſagt R. im ſechſten Abſatze des IVten Abſchnittes im IIten Buche.

nördlichen Amerika werden noch heutzutage auf dieſe Weiſe, und zwar nicht übel regiert.

Allein nach und nach, ſo wie die aus der bürgerlichen Verfaſſung entſtandene Ungleichheit die von der Natur eingeführte verdrängte, wurde auf Reichthum und Uebermacht (*) mehr, als auf Alter geachtet, und die Ariſtokratie wurde wahlbar. In der Folge, da das Anſehen und der Reichthum der Väter auf die Kinder überging, entſtanden daraus vornehme Geſchlechter (Patrizier); die Regierung wurde erblich, und es gab Senatoren von zwanzig Jahren.

Es ſind alſo drey Arten von Ariſtokratie: eine Natur-, eine Wahl- und eine Erbariſtokratie. Die erſte iſt nur für Völker in ihrer Kindheit; die letzte iſt die ſchlechteſte aller Regierungen; die zweyte iſt die beſte. Es iſt die Ariſtokratie im eigentlichen Sinne.

Neben dem Vortheile der gehörigen Abſcheidung beyder Gewalten verbindet ſie noch den der Erwählung ihrer Glieder. In der Demokratie ſind alle Bürger gleichſam von Geburt aus obrigkeitliche Perſonen; hier aber ſind es nur wenige, und zwar werden ſie es erſt durch die

(*) Offenbar wurden unter dem Worte Optimates bey den Alten nicht die beſſeren, ſondern die Mächtigeren verſtanden.

Wahl (*); ein Mittel, welches die Rechtſchaffenheit, Klugheit, Erfahrung, und alles, was auf Vorzug und öffentliche Achtung Anſprüche gewähren kann, gleichſam zu Bürgen macht: die Obrigkeit werde mit Weisheit regieren.

Auch hat dieſe Regierungsform den Vortheil, daß die Verſammlungen bequemer gehalten, die Geſchäfte ſorgfältiger erörtert, und mit größerer Ordnung und Genauigkeit verhandelt werden. Und das Anſehen des Staates im Auslande wird mit größerem Nachdrucke durch ehrwürdige Senatoren behauptet, als durch eine unbekannte, meiſt geringgeachtete Menge.

Mit einem Worte, es iſt der natürlichen Ordnung am angemeſſenſten: daß der große Haufe von den Verſtändigſten regiert werde, ſo fern man nur verſichert iſt, daß dieſe den allgemeinen, nicht aber ihren eigenen Vortheil

(*) Die Beſtimmung der Wahlform durch die Geſetze, iſt von der äuſſerſten Wichtigkeit (Vergl. Magaz. Encyclop. Jan. 3. n. 19. p. 619. u. folg.) Iſt ſie der Willkühr der Regierung überlaſſen, ſo wird ſie bald in eine Erbariſtokratie ausarten, wie dies mit Venedig und Bern der Fall war. Auch iſt jener Staat ſchon ſeit lange aufgelöſt; letzterer erhält ſich nur durch die ungemeine Klugheit ſeines Senats. Er macht eine ruhmwürdige, aber auch eine gefährliche Ausnahme.

im Auge haben. Es dient zu nichts, die Triebfedern ohne Noth vervielfachen, oder mit zwanzigtausend ausrichten wollen, was hundert Auserlesene leicht beſſer leiſten können. Freylich iſt nicht zu verkennen: die Sorge für den Standesnutzen wird nicht unterlaſſen, die öffentliche Gewalt auf Abwege vom allgemeinen Willen zu verführen, und den Geſetzen durch einen unwiderſtehlichen Gegenzug einen Theil ihrer Wirkſamkeit in der Ausübung zu entziehen.

Was aber die eigenthümliche Anlage zur ariſtokratiſchen Verfaſſung betrifft, ſo iſt weder ein ſo kleiner Staat vonnöthen, noch ein ſo einfaches, biederherziges Volk, daß die Ausübung der Geſetze unmittelbar den allgemeinen Willen begleite, wie es ſich zu einer guten Demokratie gehörte. Indeſſen muß der Staat doch auch nicht gar zu groß ſeyn; ſo, daß die Befehlhaber, um ihn zu regieren, ſich in weite Bezirke vertheilen, wo jeden gelüſten könnte, nach Willkühr zu ſchalten, um endlich in angemaßter Unabhängigkeit den Alleinherrn zu ſpielen.

Obgleich die Ariſtokratie mit einigen Tugenden weniger, als die reine Demokratie, wohl beſtehen kann; ſo hat ſie doch nicht minder ihre eigenen Tugenden, vorzüglich Mäßigkeit der Vermögenden, und Begnügſamkeit der mindervermögenden Klaſſe vonnöthen. Denn eine ganz

ſtrenge Gleichheit ſcheint in einer Ariſtokratie nicht wohl am rechten Orte zu ſeyn; ſelbſt in Sparta hat man ſo ſtrenge nicht darauf gehalten.

Wiewohl aber, wenn dieſe Verfaſſung eine gewiſſe Ungleichheit der Vermögensumſtände zu erfordern ſcheint, ſo iſt dies doch nur, damit überhaupt die Verſehung der öffentlichen Geſchäfte Männern anvertraut werde, welche am bequemſten alle ihre Zeit darauf verwenden können; nicht aber, wie Ariſtoteles meynte, damit die Reichen immer den Vorzug hätten. Im Gegentheil vielmehr iſt daran gelegen, das Volk zuweilen durch eine auf Minderbegüterte ausfallende Wahl zu überzeugen, daß im innern Werthe des Menſchen wichtigere Vorzugsgründe liegen, als Reichthum.

VI.

Monarchie.

Bis hiehin haben wir uns die Obrigkeit als eine moraliſche Perſon vorgeſtellt, welche aus mehreren beſteht, durch das Geſetz vereiniget iſt, und die Vollziehungsgewalt im Staate handhabet. Nun werden wir dieſelbe Gewalt, als in den Händen einer phyſiſchen Perſon beruhend betrachten: nämlich eines wirklichen, zur geſetzlichen Ausübung derſelben einzig berechtigten

Menſchen. Dies iſt es, was man einen Monarch, oder König nennt.

Ganz im entgegengeſetzten Geiſte der übrigen Regierungsformen, wo ein aus Mehreren beſtehendes Weſen eine Einheit vorſtellt, ſtellt hier die Einheit eine Geſammtheit vor. Die moraliſche Einheit, die einer jeden Obrigkeit zum Grunde liegt, iſt hier zugleich eine phyſiſche, in welcher alle jene Eigenſchaften, die das Geſetz mit ſo großer Kunſt in jener zu vereinigen ſucht, ſich ſchon von Natur vereiniget finden.

Der Wille des Volkes, und der Wille der Obrigkeit, die öffentliche Kraft des Staates, und die beſondere der Regierung — alles trifft alſo hier in einem Triebwerke zuſammen; alle Federn der Maſchinen ſind in einer bewegenden Hand; alles arbeitet auf einen Zweck; es ſind nirgends widerſtrebende Bewegungen, die einander zerſtören. Unmöglich läßt ſich eine Verfaſſung erdenken, worin mit geringerem Kraftaufwande eine größere Wirkung hervorgebracht werden könnte. Unter dem Bilde eines Archimed, der ruhig am Geſtade und ohne Mühe ein großes Schiff über die Fluthen des Meeres zieht — ſtelle ich mir einen erleuchteten Monarchen vor, der von ſeinem Cabinette aus ſeine unermeßlichen Staaten regiert, und Alles in Bewegung ſetzt, während er ſelbſt unbeweglich ſcheint.

So wie es aber keine Regierung giebt, die eine größere Wirksamkeit hätte, als diese: so giebt es auch keine, worin der Privatwille so eigenmächtig herrschen, so leicht die Andern alle übermeistern könnte. Alles arbeitet auf einen Zweck? Es ist wahr; aber dieser Zweck ist bey weitem nicht der Zweck der allgemeinen Wohlfahrt; eben die Wirksamkeit der Regierung macht sie so geneigt, zur Beeinträchtigung des Staates zu dienen.

Die Könige wollen unumschränkt seyn, und von ferne ruft man ihnen zu: „das beste Mittel, es zu werden, sey die Liebe ihrer Völker.“ Ein schöner, auch in vielem Betracht' ein wahrer Spruch; nur Schade, daß man an den Höfen der Großen sich nicht sehr daran kehren wird. Die Gewalt, welche aus der Liebe der Völker entspringt, ist freylich die größte; aber es ist doch nur eine erbethene, eine bedingte Gewalt, womit die Fürsten sich wohl nicht begnügen werden. Die Könige, selbst die guten, wollen wenigstens nach Belieben böse seyn können (mm), ohne dadurch ihre Obergewalt zu verlieren. Mag der staatskundige Schönredner Beweise auf Beweise häufen:

(mm) „Nam impune quaelibet facere, id est Regem esse“ Sallust. Jugurt. XXXI. — Tacitus Hist. IV. 8. druckt dies ungleich feiner aus. — Fürstenspiegel S. 267 — 275.

häufen: daß die Kraft des Volkes ihre eigene, daß es folglich ihr augenscheinlichster Vortheil sey, wenn das Volk in einem blühenden, zahlreichen und furchtbaren Zustande sich befinde. — Sie wissen doch, daß es sich in der That anders verhält. Ihr nächster und persönlicher Vortheil ist, daß das Volk geschwächt, elend und ohnmächtig sey, ihnen zu widerstehen. Freylich, wenn sich voraussetzen ließe, daß das Volk ohne Aufhören in blinder Unterwürfigkeit bliebe — dann würde es der Fürsten Vortheil seyn, an der Spitze eines kraftvollen Volkes zu stehen, weil dessen Kraft ihre eigene wäre, und sie dadurch ihren Nachbarn furchtbar würden. Allein, da dieser Vortheil doch immer nur ein mittelbarer, und untergeordneter, jene doppelte Voraussetzung aber (ungeschwächte Volkskraft, und Unterwürfigkeit) sich nicht wohl verpaaren läßt: so ist natürlich, daß die Fürsten gewöhnlich einer Maxime den Vorzug geben, wovon sie sich den nächsten Vortheil versprechen. Dies war es, was Samuel (I. B. VIII. K. 11—18. V.) den Hebräern so nachdrücklich vorstellte, und was Machiavell so einleuchtend gezeigt hat. Unter dem Anscheine, Könige zu unterweisen, hat er den Völkern große Lehren gegeben. Machia-

vell's Del Principe ist ein Buch für Republikaner (*).

Oben bemerkten wir schon in Gefolge der allgemeinen Verhältnisse, daß die Monarchie nur für große Staaten geeignet sey; dies bestätiget sich bey Untersuchung ihrer selbst noch mehr. Je zahlreicher das Personale der höhern Landesregierung: desto geringer (nämlich deste näher zur Gleichheit) ist das Verhältniß der Obrigkeit zu den Untergebenen; so, daß in der Demo-

(*) Dieser Gelehrte war ein redlich gesinnter Mann und ein würdiger Bürger. Seine Dienstverpflichtung gegen das Haus Medizis nöthigte ihn wohl, bey der Unterdrückung seines Vaterlandes seine Freyheitsliebe zu verbergen; aber die Wahl seines fluchwürdigen Helden verräth seine Absicht schon genug, und der Widerstreit seiner in jenem Buch (besonders Cap. 11. und 18.) geäußerten Grundsätze mit denen, welche er in seinen Betrachtungen über den Livius (besonders Lib. I. Cap. 12. und 58., Lib. II. Cap. 2) und in seiner Florentinischen Geschichte bekennt — dient zum Beweise, wie schief dieser tiefsinnige Staatsmann von oberflächlichen Lesern beurtheilt worden. Der römische Hof hat das Buch Del principe scharf verboten; natürlich! weil dieser Hof seinen Schilderungen am meisten zum Muster gedient hat. — Vergl. Allgem. Zeit. Jahrg. 1799. N. 180. S 785. Herder Br. zu Beförd. d. Humanität. 5te Samml. 58. und 59. S. 6 — 16.

kratie dieſes Verhältniß eine Einheit iſt, oder die Gleichheit ſelbſt. Vermindert ſich hingegen das Perſonale des Regierungskörpers, ſo wird jenes Verhältniß immer größer, und es erreicht die höchſte Größe, wenn die Regierung in den Händen eines Einzigen beruht. Alsdenn iſt der Abſtand zwiſchen der Obrigkeit und dem Volke gar zu groß, und dem Staate fehlt es an zuſammenhängender Verbindung. Um dieſe Lücke nun auszufüllen, ſind Mittelſtände vonnöthen: Prinzen, Große, Leute von Adel. Nichts von allem dem ſchickt ſich für einen kleinen Staat; der würde unter ſolchen Abſtufungen zu Grunde gehen.

Es iſt ſchon an ſich ſchwierig, daß ein großer Staat gut verwaltet werde; aber es iſt noch ſchwieriger, daß dies durch einen Einzigen geſchehe. Und ein Jeder weiß, was es für Folgen hat, wenn ein König Amtsverweſer zu Hülfe nimmt.

Ein weſentliches und unausbleibliches Gebrechen, welches die monarchiſche Verfaſſung immer weit hinter der republikaniſchen zurückſetzen wird, beſteht darin: daß, ſo wie in letzter die Stimme des Volkes gemeiniglich aufgeklärte und tüchtige Männer, die ihren Stellen Ehre machen, zu den höhern Aemtern beruft — in jener faſt meiſtens nur Stümper und Wirrköpfe, kleine Böſewichte,

kleine Ränkeſchmieder (nn) zu den Aemtern gelangen, deren namenloſe Talente, womit ſie bey Hofe ihr Glück machen, nur dazu dienen, dem Publikum ihre Untüchtigkeit zur Schau zu

(nn) Der Großen Gleichgewicht, die Kenntniß von den Stämmen, Verheißung, Gegendienſt, Beſpähen, Drohen, Schlemmen, vielleicht was baarers noch, iſt ihre Herrſchaftskunſt: die hebt ſie aus dem Staub, und zwingt des Schickſals Gunſt. „Unnütze Brodeſſer“ werden ſie in der k. Preußiſchen Kabinetsverordnung vom 23. Nov. 1797. genannt. „Der Staat iſt nicht reich genug, ſolche „müßige Glieder zu beſolden. Der richtige und „thätige Geſchäftsgang darf nicht eines unbrauchbaren „Individuums halber gehemmt werden; der Nach„theil davon erſtreckt ſich bis auf das Ganze, und „dieſes darf nie bey einer regelmäſigen Regierung „leiden. Solche kann nirgends angetroffen wer„den, als wo Thätigkeit und Ordnung herrſcht, „und wo das Recht eines jeden mit Unpartheylich„keit entſchieden wird. Darauf werde ich mit der „größten Sorgfalt wachen, den redlich wackern „Mann jederzeit hoch zu achten und auszuzeichnen „bemüht ſeyn, ſo wie ich den, der ſeiner Schul„digkeit nicht gehörig nachlebt, dafür anſehen, und „nach Maasgabe der Umſtände mit Strenge, aber „mit Gerechtigkeit zu beſtrafen wiſſen werde.“ Der kluge, mit der neuern Zeitgeſchichte bekannte Leſer wird hiernach nun ſchon von ſelbſt zu würdigen wiſſen, was weiter im Texte folgt. — Fürſtenſpiegel S. 18 — 23.

geben, ſobald ſie eine Stelle bekommen haben. Das Volk irrt ſich in ſeinen Ernennungen nicht ſo leicht, als der Fürſt. Ein Mann von wahren Verdienſten im fürſtlichen Cabinette, iſt beynahe eben ſo was ſeltenes, als ein Tropf an der Spitze einer republikaniſchen Regierung. Wenn daher in einer Monarchie, die durch ſolch ein ſauberes Gezüchte von Regierungsmännern ſchon faſt zu Grunde gerichtet war — wenn da durch glückliche Fügung einer von jenen wahrhaft Berufenen einmal das Ruder zu führen bekommt: ſo erſtaunt man über die Hülfsquellen, welche er vorfindet, und ſeine Laufbahn macht Epoche im Lande.

Damit ein monarchiſcher Staat gut regiert würde, müßte ſeine Größe, oder ſein Umfang den Fähigkeiten des Regenten genau angemeſſen ſeyn. Es iſt leichter erobern, als regieren. Mit Hebezeug, das zureichte, ließe durch einen Fingerdruck die Erde ſich erſchüttern; aber ſie zu tragen, ſind Schultern des Herkules nöthig. Iſt der Staat nur etwas groß, ſo iſt der Fürſt faſt meiſtens zu klein; iſt hingegen der Staat, — freylich wohl ein ſeltner Fall — für den Fürſten zu klein, ſo läßt ſich wiederum nicht viel Gutes von ſeiner Regierung erwarten. Denn der Fürſt wird die großen Entwürfe ſeines ſtrebenden Geiſtes verfolgen, und die Bedürfniſſe ſeines Volkes

darüber vergeſſen; er wird es durch die Mißbrauchung der Fähigkeiten, die er zu viel hat, nicht weniger unglücklich machen, als ein beſchränkter Fürſt durch die Dürftigkeit der ſeinigen. Das beſte wäre, wenn ſich ein Königreich bey jeder Thronbeſteigung, nach Maaßgabe der Geiſtesanlage des Fürſten, entweder ausbreiten, oder in ſich zurückziehen könnte.

Die Fähigkeiten eines aus mehreren beſtehenden Regierungskörpers bleiben ſich hingegen mehr gleich, und ein ſolcher Staat kann, ohne Gefährdung der öffentlichen Verwaltung, beſtändig dieſelbe Gränze behalten.

Eine der fühlbarſten Unfügſamkeiten einer monarchiſchen Verfaſſung iſt der Mangel jener ſtätigen Aufeinanderfolge, welche den andern Verfaſſungen einen ſo ununterbrochenen Zuſammenhang giebt. Iſt ein König geſtorben, ſo muß ein anderer an deſſen Stelle. Die Wahlen nehmen eine gefahrvolle Zwiſchenzeit ein; ſie erregen Stürme. Sind die Staatsbürger nicht in einem vorzüglichen Grade uneigennützig, und unverdorben, mehr, als ſich unter ſolcher Verfaſſung gewöhnlich erwarten läßt — ſo miſchen ſich Bewerbungen und Beſtechungen unter. Schwerlich wird derjenige, an welchen der Staat ſich endlich nun verkauft, den Staat nicht wieder verkaufen und die Schwächeren den Preis nicht

entgelten laſſen, den die Mächtigeren ihm abgepreßt haben. Unter ſolchen Verwaltungen wird denn mit der Zeit alles feil; und der Ruheſtand, den man unter dieſen Königen genießt, iſt drükkender, als die Verwirrung während den Zwiſchenreichen.

Was hat man gethan, dieſem Unheil zuvorzukommen? Man hat die Kronen für gewiſſe Familien erblich gemacht; man hat eine Erbfolgeordnung eingeführt, die bey den Todesfällen der Könige keinen Streit mehr übrig läßt; oder mit andern Worten, indem man an die Stelle des Wahlenunfugs den Unfug der Regentſchaften brachte, eine ſcheinbare Ruhe einer klugen Verwaltung vorgezogen; man hat es lieber darauf ankommen laſſen, von Knaben, von Wüthrichen, oder Schwächlingen regiert zu werden, als ſich wegen Erwählung eines guten Königes lange bemühen wollen. Man hat nicht bedacht, daß man alles zu verlieren wagt, wenn man ſo leichtſinnig ſich der Gefahr des Gelingens oder Mißlingens dahin giebt.

Es liegt ein großer Sinn in der Antwort, die der junge Dionys ſeinem Vater gab, als dieſer ihm mit den Worten: „hab' ich dir je ſolches Beyſpiel gegeben?“ eine unartige Handlung verwies. „O, antwortete der Sohn, dein Vater war kein König.“ — Wirk-

lich, alles vereiniget ſich, eines Menſchen Verſtand und Herz zu verderben, den man zum Herrſchen über Andere erzieht. Man giebt ſich große Mühe, heißt es, jungen Fürſtenſöhnen in der Kunſt zu regieren Unterricht zu geben. Es ſcheint nicht, daß dieſer Unterricht beſonders — fruchte (oo). Lieber ſollte man mit dem Unterrichte in der Kunſt zu gehorchen den Anfang machen. Die größeſten Fürſten, von denen die Geſchichte erwähnt, ſind zum Regieren gar nicht erzogen worden. Regieren iſt eine Kunſt, worin man immer weniger Fertigkeit erlangt, je mehr man ſie gelernt hat, und welche man beſſer durch Gehorchen lernt, als durch Regieren. „Denn die „nutzreichſte und kürzeſte Weiſe, das Gute und „Böſe einer Regierung unterſcheiden zu lernen, „iſt der zurückgehende Gedanke auf ſich ſelbſt, „was man unter einem andern Fürſten gemiß„billigt, oder gewünſcht hätte.“ (Tacit. Hist. I. 16.)

Eine Folge jenes Unzuſammenhanges iſt die Veränderlichkeit in der königlichen Regierung. So wie es die Denkungsart des Regierenden,

(oo) Eine Skizze königlicher Bildung damaliger Zeit hat Friedrich II. in Seiner „Epitre à mon esprit“ uns hinterlaſſen. — Fürſtenſpiegel S. 202 — 226.

oder der Leute, die für ihn regieren, mit ſich bringt, wird bald dieſem, bald jenem Plane nachgegangen, und weder ein beſtimmter Zweck, noch eine gleichförmige Verfahrungsweiſe lange beybehalten. Daher das ſtäte Hin- und Herſchwanken des Staates von einer Maxime, von einem Entwurfe zum andern, welches in andern Staaten, wo die Obrigkeit allzeit dieſelbe bleibt, nicht Statt findet. Auch bezeugt es die Erfahrung: daß überhaupt, ſo wie an einem Hofe mehr Feinheit der Politik (pp), in Volksſenaten mehr politiſche Weisheit vorwaltet, und daß die Freyſtaaten mit größerer Treue und Beharrlichkeit ihren Gang auf dem einmahl gewählten Pfade fortſetzen; hingegen zieht jede Wechſelung im Cabinette eine im Staate nach ſich; beſonders, ſeitdem es eine Lieblingsmaxime der meiſten Miniſter, und beynahe aller Könige zu ſeyn ſcheint: in allem das Gegentheil von dem zu thun, was ihre Vorgänger gethan haben.

Dieſe Unſtätigkeit iſt mehr als genug, einen Scheingrund aufzudecken, deſſen ſich königlich-

(pp) „Das traurigſte bey dieſer Politik iſt: daß ſie ſo wenig auf das Leben der Menſchen Rückſicht nimmt, und daß ſo vieles Menſchenblut für nichts und wieder nichts durch ſie vergoſſen wird“ Fréderic II. Avantprop. de l'histoire de mon temps.

geſinnte Staatsgelehrte ſo häufig bedienen. Nämlich ſie vergleichen nicht allein die bürgerliche Regierung überhaupt mit einer häuslichen und den Fürſten mit einem Hausvater — ein Irrthum, deſſen oben (I. B. II. Abſch.) ſchon Erwähnung geſchehen — ſondern ſie legen ihm auch allzu freygebig alle jene Tugenden bey, welche er haben müßte; ſie ſetzen voraus, daß er wirklich ſey, was er ſeyn ſollte. Dann hätte freylich eine fürſtliche Regierung allemal den Vorzug, weil ſie unſtreitig die wirkſamſte iſt, und um auch die beſte zu ſeyn, ihr weiter nichts abgeht, als größere Uebereinſtimmung des Standeswillens mit dem allgemeinen.

Iſt aber, wie Plato behauptet, ein König, den die Natur berufen, eine ſo ſeltene Erſcheinung unter den Menſchen: wie weit ſeltner wird der Zufall mit der Natur zuſammentreffen, einen berufenen König zu krönen? Und iſt die königliche Erziehung ihren Zöglingen ſo verderblich: was kann man von einer Reihe Menſchen dann erwarten, die zum Regieren erzogen werden? Doch es iſt wohl nur eine abſichtliche Verblendung, die königliche Regierung überhaupt mit der Regierung eines guten Königes zu verwechſeln. Um jene an ſich zu beurtheilen, muß man ſich eine unter beſchränkten oder böſegeſinnten Fürſten vorſtellen, ſo wie ſie auf den Thron

kommen, oder wozu der Thron (qq) sie machen wird.

Diese Bedenklichkeiten sind obengedachten Gelehrten nicht entgangen; aber sie lassen sich dadurch nicht irre machen. Das beste Mittel ist, gehorsam zu seyn, sagen sie, gehorsam ohne zu murren. Gott beschwert uns zuweilen im Unwillen mit einem bösen Könige; man muß

(qq) Ein denkwürdiges Selbstgeständniß über die Gefahren des Thrones (aus dem Munde des verewigten Kaisers Galba) findet sich bey Tacitus Hist. I. 15. „Wenn uns alles nach Wunsche geht, „werden unsere Leidenschaften schärfer, und dringen bis in's Innerste des Gemüthes. Bedrängnisse „machen den Menschen duldsam, ein anhaltendes „Glück verdirbt ihn. Du freylich wirst für Redlichkeit, Freyheit und Freundschaft (das Köstlichste, „was der Mensch hienieden hat) noch immer Sinn „behalten: aber, die Dich umgeben, werden Dich „darum zu bringen suchen. Schmeichler werden „Dich überströmen mit Liebkosungen, einem Gift, „welches alle wahre Empfindung tödtet. Der Eigennutz macht sie beredsam. So geradezu, wie „wir heute einander sprechen, wird sich Niemand „Dir nähern. Sie sprechen lieber mit dem Glanze, „der Uns umgiebt, als mit Uns selbst. Denn es „erfordert Verstandskraft, einem Fürsten zu rathen, „was sich gebührt; Ihm zu Gefallen reden, thut „jeder ohne Mitgefühl und ohne Mühe.“ — Fürstenspiegel S. 24—45; 227—242; 248—263.

ihn als eine Züchtigung des Himmels ertragen. Das iſt ſehr fromm geſprochen; aber mich dünkt, ſolche Sprache ſchickt ſich mehr für die Kanzel, als in einem Werke der Staatswiſſenſchaft. Was würde man von einem Arzte ſagen, der Wunder verſpräche, indeß ſeine ganze Kunſt darin beſtünde, den Kranken Geduld zu predigen? Daß man eine ſchlimme Regierung, worunter man leidet, erdulden müſſe, weiß man wohl; aber die Frage iſt: eine gute zu finden (rr).

(rr) R. hat es an widrigen Andeutungen, an faſt überſpannten und einſeitigen Winken gegen die monarchiſche Regierungsform nicht fehlen laſſen. Man ſieht wohl, daß er kein Zuſchauer der großen Evolution unſrer Zeiten geweſen iſt. Wie würde er, was ein wichtiger Zeuge im erſten wilden Ausbruche derſelben geſagt haben ſoll: (A. L. Z. Octob. 1798. N. 315. S. 165.) „Es geſchieht nicht, um „die alte Gewohnheit zu liebkoſen, noch „aus irgend einem abergläubiſchen Ge„fühle von monarchiſcher Regierung, „daß ich ihr den Vorzug einräume; ich „thue es, weil es mir erwieſen iſt, daß „der Bürger mehr Freyheit in einer „Monarchie, als in einer Republik ge„nießt“ — wie würde er dies Bekenntniß ſo wahr, und durch die blutige, ſchreckliche Verwirrung der bisherigen Ausführung beſtätiget gefunden haben? Hier iſt der Ort nicht, ſeine Urtheile näher zu beleuchten, oder etwa aus naheliegender Erfah-

VII.

Gemiſchte Regierungsformen.

Eigentlich zu reden, giebt es keine ganz einfache Regierung. Ein Alleinregent hat untergerung Gegenſtände aufzuführen; mir iſt es angenehmer, überhaupt vorausſetzen zu dürfen, daß ſchon lange, wenigſtens für die Enthuſiaſten von der gutmüthigen Art, der Zeitpunct gereifterer Ueberzeugung gekommen iſt: daß ein Volk (auch bey einer mangelhaften Verfaſſung) unter einem gutgeſinnten Regenten weit freyer, geſitteter und zufriedener leben könne, als unter einer, dem Entwurfe nach noch ſo zierlichen, noch ſo reinen und erhabenen Verfaſſung, die in der Ausübung allemal um ſo größeren Mißbräuchen, Verwirrungen, Meutereyen, Faktionen, Reaktionen u. ſ. w. ausgeſetzt bleiben wird, je mehrerer Menſchen dieſe bedarf.

O quisquis volet impias
Aedes, et rabiem tollere civicam:
Si quaeret, pater urbium
Subscribi statuis, indomitam audeat
Refraenare licentiam,
Clarus postgenitis, quatenus, heu nefas!
Virtutem incolumem odimus,
Sublatam ex oculis quaerimus invidi.
Quid tristes querimoniae,
Si non supplicio culpa reciditur?
Quid leges sine moribus
Vanae proficiunt? —

ordnete Regierungsſtellen, und eine Volksregierung hat ein höheres Oberhaupt vonnöthen. Die Vollziehungsgewalt iſt alſo überall getheilt, und erſcheint in Geſtalt einer Stufenfolge der mehrern Zahl zur mindern. Nur mit dem Unterſchiede, daß bald die Mehrzahl von der mindern, bald die mindere von der mehrern abhängt.

Zuweilen iſt die Theilung gleich; ſo, daß entweder die conſtituirten Gewalten in wechſelſeitiger Abhängigkeit ſtehen, wie in der engliſchen Regierung; oder daß jede der Gewalten für ſich zwar unabhängig, aber doch beſchränkt iſt, wie (ehedem) in Pohlen. Letztere Form taugt nicht viel, weil ſie die Einheit der Regierung, und den innern Zuſammenhang des Staates verletzt.

Welche iſt nun beſſer, eine einfache, oder eine gemiſchte Regierung? Dies iſt eine unter Staatsklüglern ſehr im Streite liegende Frage, worauf ſich aber das nämliche antworten läßt, was ich oben (III. B. III. Abſch.) in Anſehung der Regierungsformen überhaupt geſagt habe.

Die einfache Regierung iſt an ſich die beſte, ſchon allein deswegen, weil ſie einfach iſt. Wenn aber die vollziehende Gewalt nicht genug von der geſetzgebenden — oder mit andern Worten, wenn die Obrigkeit weniger von der höchſten Gewalt abhängt, als das Volk von der Obrigkeit: ſo muß

dieſem Mißverhältniſſe durch Vertheilung der Regierung abgeholfen werden. Denn das Anſehen der vertheilten Gewalten insgeſammt bleibt alsdann in Anſehung der Untergebenen zwar daſſelbe, in Anſehung der höchſten Gewalt aber wird eine ſowohl, als die andere durch die Vertheilung geſchwächt.

Daſſelbe Mißverhältniß läßt ſich auch dadurch ausgleichen, daß mittlere obrigkeitliche Stellen errichtet werden, welche, ohne daß dadurch die Regierung getheilt wird, nur dazu dienen, die beyden Staatsgewalten im Gleichgewichte, und in ihren gegenſeitigen Befugniſſen aufrecht zu erhalten. Alsdann iſt es keine gemiſchte, ſondern eine gemäßigte Regierung.

Durch ähnliche Mittel kann einem Mißverhältniſſe entgegengeſetzter Art begegnet — nämlich es können eigene Tribunale errichtet werden, um dadurch einer Regierung, die gar zu ſchwach iſt, mehrere Gedrängtheit zu verſchaffen. Dies geſchieht gewöhnlich in demokratiſchen Verfaſſungen. So wie im obigen Falle die Regierung getheilt wird, um ſie zu ſchwächen; ſo wird ſie hier getheilt, um ſie zu verſtärken. Denn die höchſten Grade von Stärke, oder von Schwäche ſind nur den einfachen Regierungsformen eigen. Die gemiſchten gewähren meiſtens nur eine mittlere Stärke.

VIII.

Nicht jede Regierungsform ſchickt ſich für jedes Land.

„Die Freyheit iſt keine Pflanze, welche unter jedem Himmelsſtriche gedeiht, ſie iſt alſo nicht für alle Völker.“ Je mehr man über dieſen von Montesquieu aufgeſtellten Satz nachdenkt, deſto mehr fühlt man ſich davon überzeugt; ſucht man ihn zu beſtreiten, ſo giebt man nur Stoff, ihn durch neue Beweiſe zu unterſtützen.

In allen möglichen Regierungen gehört der regierende Stand zu den verzehrenden, welche nichts hervorbringen. Woher fließt ihm denn zu, was er verzehrt? Er verzehrt vom Erwerbe der übrigen Staatsglieder. Was zum öffentlichen Bedürfniſſe nöthig iſt, wird vom Ueberfluſſe der Einzelnen beſtritten. Damit alſo der Stand der Regierenden beſtehen könne, muß die Arbeit der Staatsglieder mehr austragen, als ihr Auskommen erfodert.

Dieſer Ueberſchuß iſt aber nicht überall eben groß. In einigen Ländern iſt er beträchtlich, in andern mittelmäßig, in einigen iſt gar keiner, in andern nicht einmal das Nothdürftige: eine Verſchiedenheit, welche von der Fruchtbarkeit des Clima, von der Art der Bearbeitung, die der Bo-

den

den verlangt von der Beſchaffenheit der Erzeugniſſe, von der Menge der Einwohner, von dem Mehr oder Weniger, was ſie an Lebensmitteln verbrauchen, und von allerley ähnlichen Zufälligkeiten herrührt.

Eben ſo verſchieden iſt andererſeits auch das Bedürfniß der Regierungen; einige verſchlingen viel, andere weniger; eine Verſchiedenheit, welche ſich zum Theil auch aus dem Grundſatze erklären läßt: daß die öffentlichen Abgaben um ſo drückender werden, je weiter ſie ſich von ihrer Quelle entfernen. Denn die Laſt der Abgaben iſt nicht einzig nach ihrer Größe, ſondern auch nach dem Umwege zu beurtheilen, den ſie zu machen haben, um wieder in die Hände zurückzufließen, woher ſie kamen. Iſt dieſer Umlauf lebhaft, und in einem unverrückten Gange: ſo gilt es faſt gleich, ob viel, oder wenig abgegeben wird; das Volk bleibt immer reich, und mit den Finanzen ſteht es gut. Das Volk mag hingegen noch ſo wenig abgeben; fließt dieſes Wenige nicht wieder zurück: ſo wird es durch das anhaltende Geben bald erſchöpft. Der Staat wird dadurch nicht reich, und das Volk wird bettelarm (ss).

(ss) Vergl. Büſch v. Geldesumlauf I. Th. III. B. §. 49 — 58.

Je weiter also das Volk vom Sitze der Regierung entfernt ist, desto größer wird die Last der Abgaben. Daher ist das Volk in einer Demokratie am wenigsten, in einer Aristokratie schon etwas mehr, in der Monarchie aber am meisten belastet. Letzte Verfassung schickt sich also mehr für reiche und große, die Aristokratie für mittelmäßige, die Demokratie für arme und kleine Staaten.

In der That hier zeigt sich, je mehr man darüber nachdenkt, der Unterschied zwischen Freystaaten und monarchischen Verfassungen. In jenen wird alles zum gemeinen Besten benutzt; in letzteren hingegen stehen die öffentlichen Kräfte mit den Privatkräften fast immer im Widerstreite, so, daß die einen nur durch Schwächung der andern empor kommen. Der Despotism endlich sucht vollends, statt die Völker zu regieren, um sie zu beglücken, sie ins Elend zu stürzen, um zu regieren.

Die Gewalt des Clima, und die eigenthümliche Naturbeschaffenheit des Bodens, giebt also eigentlich die Regierungsform, und sogar die Art der Bewohner an, welche sich für jeden Himmelsstrich am besten schicken. Undankbare und unfruchtbare Erdgegenden, wo der Ertrag die Arbeit nicht lohnt, mögen unangebauet und öde, oder nur ein Aufenthalt für Wilde bleiben.

Gegenden, wo die Arbeit der Menſchen nur das äuſſerſt Nothdürftige erwinnt, gehören für rohe Völker; da laſſen ſich keine Fortſchritte bürgerlicher Verfeinerung erwarten. Gegenden, wo der Ertrag der Arbeit nur eben das Nothdürftige überſteigt ſind für freye Völker; wo aber ein üppiger, und ergiebiger Boden groſſen Ertrag für geringe Arbeit giebt: da ſcheint die Gegend für die monarchiſche Regierung beſtimmt zu ſeyn, damit durch den Aufwand des Fürſten der übermäßige Ueberfluß der Untergebenen aufgezehrt werde. Denn es iſt doch beſſer, daß dieſer von der Regierung verſchlungen, als von den Einzelnen ſelbſt verſchleudert werde. Ich weiß wohl, es ſind hier Ausnahmen möglich; aber eben dieſe beſtätigen die Regel, indem ſie früh oder ſpät Umwälzungen hervorbringen, wodurch alles wieder in das von der Natur vorgezeichnete Geleiſe zurückkommt.

Man muß allemal die allgemeinen Geſetze von den beſondern Veranlaſſungen unterſcheiden, welche die Wirkung der erſtern unterbrechen können. Wäre der ganze Süden mit Republiken und der ganze Norden mit deſpotiſchen Staaten überdeckt; ſo bliebe es dennoch eine Wahrheit, daß wegen Verſchiedenheit des Clima die heißen Erdſtriche für die Deſpotie, die kalten für die Barbarey geeignet ſind, und die gemäßigten für

rechtliche Verfaſſungen. Ich weiß eben ſo wohl, daß man dieſe Wahrheit zugeben, aber ihre Anwendbarkeit bezweifeln und einwenden könnte: Es gebe kalte Länder, die ungemein fruchtbar ſind, hingegen mittägliche von großer Unfruchtbarkeit. Aber dies kann wohl nur ſolchen zur Einwendung dienen, welche eine Sache nicht nach allen ihren Beziehungen betrachten. Ich habe es ſchon einmal geſagt: die Arbeit, die Kräfte, der Verbrauch u. ſ. w. müſſen mit in Anſchlag kommen.

Geſetzt nämlich, von zwey gleich großen Erdſtrichen trage der eine Fünfe, der andere Zehen ein. Verzehren die Einwohner des erſten Vier, und die Einwohner des zweiten Neun: ſo iſt der Ueberſchuß des erſten Ertrages ein Fünftheil, der Ueberſchuß des zweyten aber ein Zehntheil. Die Ueberſchüſſe verhalten ſich alſo umgekehrt, wie die Erträge: nämlich der Erdſtrich, der nur fünfe hervorbringt, behält noch einmal ſo viel Ueberſchuß, als jener, der zehen hervorbringt.

Aber es kann von einem doppelten Ertrage nicht einmal die Rede ſeyn; auch glaube ich nicht, daß jemand die Fruchtbarkeit kalter Länder der Fruchtbarkeit der warmen im Allgemeinen gleich halten wird. Indeſſen wollen wir ſolche Gleichheit einmal annehmen, und z. B. England mit Sicilien, Pohlen mit Egypten in Parallele ſtellen;

ſo bleibt uns weiter gen Süden noch Afrika und Indien, gen Norden aber nichts mehr. Allein bey dieſer vorgeblichen Gleichheit des Ertrages — welche Verſchiedenheit in der Bebauung! In Sicilien braucht man die Erde nur aufzulockern (tt); was für Mühe erfodert es in England, ſie zu bearbeiten! Wo man aber mehrerer Aerme bedarf, denſelben Ertrag zu gewinnen: da iſt der Ueberſchuß denn doch wohl geringer. Man muß zweytens bemerken, daß von einer gleichen Anzahl Menſchen in heißen Ländern weit weniger verzehrt wird. Das Clima legt ihnen die äußerſte Mäßigkeit auf, um geſund zu bleiben; und die Europäer, welche dort wie zu Hauſe leben wollen, werden meiſtens ein Opfer von Ruhren und Unverdaulichkeit. „In Vergleichung mit „den Aſiaten, ſagt Chardin, ſind wir fleiſch„fräßige Thiere, wie die Wölfe. Einige ſchrei„ben die Mäßigkeit der Perſer dem vernachläſ„ſigten Anbau ihres Landes zu: ich glaube hin„gegen, daß ihr Land weniger reich an Nah„rungsmitteln iſt, weil die Einwohner weniger „nöthig haben. Wenn ihre Mäßigkeit im Eſſen

(tt) Dies mag freylich ſeyn; aber darum iſt, wie Reiſende verſichern (Vergl. G. A. Jacobi Briefe a. d. Schw. und Ital. II. Th. 14. Br. S. 137. u. folg.) der Ackerbau in Sicilien auch lange nicht ſo blühend, als er ſeyn könnte.

„und Trinken," fährt dieſer Schriftſteller fort, „eine Folge der Dürftigkeit des Bodens wäre: ſo „würde nicht jedermann, ſondern nur der Arme „weniger zu ſich nehmen, und man würde in jeder „Provinz, nach Maaßgabe ihrer Fruchtbarkeit, „mehr oder weniger mäßig ſeyn, da doch dieſelbe „Mäßigkeit im ganzen Reiche herrſcht. Sie ſind „von ihrer Lebensart auch nicht wenig eingenom„men und behaupten, man brauche nur, um „die Trefflichkeit derſelben vor der Chriſten ih„rer zu erkennen, ihre Geſichtsfarbe zu ſehen. „Wirklich iſt dieſe ungemein ſchön, und ihre Haut „rein, zart und glänzend, wohingegen die Arme„nier, die ihnen unterwürfig ſind und nach eu„ropäiſcher Sitte leben, grobe, kupferige Ge„ſichter, und aufgedunſene, ſchwerfällige Körper „haben."

Je näher zur Linie hin, deſto mäßiger leben die Völker. Sie genießen faſt gar kein Fleiſch; Reis, türkiſch Korn, Hirſe, Caſſave, ſind ihre gewöhnliche Nahrung. In Indien leben Millionen Menſchen, deren Abfütterung Tag für Tag keinen Heller koſtet. Selbſt in Europa iſt die Verſchiedenheit in Anſehung des Nahrungsbedarfs der Völker im Norden, und der Völker im Süden ſchon bemerkbar. Ein Spanier würde acht Tage mit dem Mittagmahl eines Deutſchen ausreichen. Daher iſt in Ländern, wo die Menſchen

gefräßiger ſind, das Wohlleben auch vorzüglich auf Eßſachen gerichtet. In England prangt man mit einer beladenen Tafel voll Fleiſchgerichten; in Italien bewirthet man mit Zucker und mit Blumen.

Aehnliche Verſchiedenheiten zeigen ſich im Luxus der Kleidungen. In Weltgegenden, wo die Wechſel der Witterung häufig und heftig ſind, kleidet man ſich beſſer und einfacher. Wo man ſich aber nur kleidet, um ſich zu putzen, ſieht man mehr auf das Auszeichnende, als auf das Bequeme; da iſt die Bekleidung an ſich ſchon Luxus. In Neapel ſieht man täglich im Pauſylipp Leute ſpazieren in vergoldeten Weſten, ohne Strümpfe. So verhält es ſich auch mit den Wohnungen; wo man von Wind und Wetter weniger zu befürchten hat, ſorget man mehr für die Pracht. In Paris und London will man warm und bequemlich wohnen; in Madrid hat man koſtbare Säle, aber keine Fenſter, die ſchließen, und man ſchläft in unanſehnlichen Neſtern.

Eine dritte Verſchiedenheit, die auf die vorige nicht wenigen Einfluß hat, iſt noch dieſe: in den heißen Ländern ſind die Nahrungsmittel viel kräftiger und ſaftreicher. Darum wird auch in Italien ſo viel Zugemüſe genoſſen, weil italieniſches Zugemüſe ſo gut, nahrhaft, und wohlſchmeckend iſt. In Frankreich hingegen, wo es

mehr Waſſertheile enthält, nährt es wenig und kommt bey der Tafel kaum in Anſchlag, da doch die Anpflanzung deſſelben nicht weniger Erdreich einnimmt und wenigſtens eben ſo viele Wartung erfodert. Einer bewährten Erfahrung zufolge, giebt das Getreide der Barbarey, obgleich es im übrigen minder gut iſt, als das franzöſiſche, doch weit mehr Mehl, ſo wie letzteres wiederum mehr, als das Getreide im Norden; und es läßt ſich annehmen, daß eine ähnliche Abweichung in derſelben Richtung von der Linie bis zu den Polen überhaupt Statt finden mag. Bey völliger Gleichheit des Ertrages iſt alſo auf einer Seite noch immer ein auffallendes Weniger, nämlich an innerem Nahrungsſtoffe, möglich.

Dieſen verſchiedenen Betrachtungen kann ich noch eine hinzufügen, welche theils aus den vorigen folgt, theils zu ihrer Beſtätigung dient; nämlich: die heißen Länder, obgleich ſie mehrere Menſchen ernähren könnten, bedürfen ihrer doch weit wenigere, als die kalten. Dadurch wird alſo der Ueberſchuß, zu Gunſten des Despotismus, eigentlich verdoppelt. Je größern Flächeninhalt dieſelbe Anzahl Einwohner einnimmt, deſto weniger iſt ihnen möglich, ſich zu empören; denn ſie können weder gleichzeitig, noch heimlich genug ſich verabreden: die Regierung hat immer Gelegenheit, ihren Entwürfen

auf die Spur zu kommen, und die Mittheilung ihnen zu erschweren. Bey gedrängter Volksmenge hingegen, kann die Regierung so leicht nicht sich Eingriffe gegen die höchste Gewalt erlauben; die Volksanführer berathschlagen in ihren Wohnzimmern eben so sicher, als der Fürst im Cabinette; die Menge strömt eben so schnell den öffentlichen Plätzen zu, als die Truppen ihren angewiesenen Standpuncten. Der Vortheil einer tyrannischen Regierung besteht also darin, in weiter Ferne wirken zu können. Ihre Kraft nimmt mittels der Unterstützungspuncte, welche sie sich giebt, in der Entfernung zu, gleich der Kraft eines längern Hebels (*). Die Kraft des Volkes hingegen ist nur wirksam, wenn es sich in gedrängten Massen befindet (uu). Sie verflüchtiget, und verliert sich, wenn es sich ausbreitet, gleich der

(*) Dies steht mit meiner Behauptung im II. B. IX. Absch. über das Unbequeme zugroßer Staaten, nicht in Widerspruch. Daselbst war von der Wirkungskraft der Regierung auf ihre eigenen Glieder, hier aber ist von ihrer Wirkungskraft auf die Untergebenen die Rede. Eben ihre zerstreuten Glieder dienen ihr zu Stützpuncten, um in der Ferne auf das Volk zu wirken; hingegen hat sie gar keinen Stützpunct, um unmittelbar auf ihre eigenen Glieder zu wirken.

(uu) Vergl. Machiavel Disc. sopra Tit. Liv. Lib. I. Cap. 57.

Wirkung des Pulvers, welches auseinander geſtreut nur Korn für Korn ſich entzündet. Die am wenigſten bevölkerten Länder ſind alſo der wahre Wohnſitz der Tyranney; die reißenden Thiere herrſchen in den Wüſten.

IX.

Kennzeichen einer guten Regierung.

Wird alſo ganz im Allgemeinen die Frage aufgeworfen: welche Regierung die beſte ſey? ſo iſt dies eine eben ſo unauflösliche, als unbeſtimmte Frage, welche ſich ohne Bezugnehmung auf die möglichen Verwickelungen in der urſprünglichen und zufälligen Lage der Völker nicht wohl beantworten läßt.

Fragt man aber: an welchen Kennzeichen man wiſſen könne, ob dies oder jenes Volk gut oder ſchlecht regiert werde? ſo iſt dies eine faktiſche Frage, welche ſich allerdings auflöſen läßt.

Gleichwohl bleibt ſie unaufgelößt, weil ein jeder ſie nach ſeinen Begriffen auflöſen will. Einer rühmt die öffentliche Ruhe, der andere preiſet die perſönliche Freyheit; dieſer zieht die Sicherheit des Eigenthums vor; jener die Sicherheit des Lebens; der eine behauptet: die ſtrengere, der andere, die gelindere Regierung

ſey die beſſere; jener will die Verbrechen gezüchtiget, dieſer will ſie verhütet wiſſen; jener findet es ſchön, von den Nachbarn gefürchtet zu werden, der andere findet es beſſer, nicht berühmt zu ſeyn; jener iſt zufrieden, wenn Geld im Umlaufe iſt, der andere fordert vor allem, daß das Volk nicht darbe. Aber wenn man ſich auch über dieſe und ähnliche Dinge verſtändigen könnte, ſo würde man doch nicht auf's Reine gekommen ſeyn. Da die moraliſchen Größen unter keinem genauen Maaßſtabe ſtehen: ſo würde man, ſelbſt bey der entſchiedenen Annahme eines Kennzeichens, noch immer in der Schätzung deſſelben uneinig bleiben.

Meinestheils wundert mich ſehr, daß man ein Merkmal, welches doch ſo einfach iſt, verkennen, oder vielmehr unaufrichtig genug ſeyn kann, es nicht eingeſtehen zu wollen. Was iſt der Endzweck der bürgerlichen Vereinigung? Die Erhaltung, das Wohlgedeihen ihrer Glieder. Und woran erkennt man am ſicherſten, daß ſie ſich erhalten, daß es ihnen wohl ergehe? An ihrer Anzahl und zunehmenden Menge. Geht alſo das beſtrittene Zeichen nicht anderwärts ſuchen. Alles übrige gleich geſtellt, ſo iſt die Regierung, worunter ohne erkünſtelte Mittel, ohne begünſtigte Einwanderungen, ohne Pflanzſtädte, die Bevölkerung am meiſten zunimmt, unfehlbar die beſte; ſo wie die, worunter das Volk hinſchwin-

det, und zu Grunde gerichtet wird, unfehlbar die schlechteste. Politische Rechnungskünstler! das ist also eure Sache: Rechnet, Messet und Vergleichet (*)!

(*) Nach diesem Grundsatze sollte man überhaupt die Verdienste der Jahrhunderte um die Beglückung des Menschengeschlechtes würdigen. Man hat nur zu sehr die Zeitalter bewundert, worin man Künste und Wissenschaften blühen sah, ohne den verborgenen Grund ihres Flores zu ahnden, und die traurigen Folgen desselben zu durchblicken; „und die Unerfahrnen nannten es veredelte Menschheit, was „ein Zubehör der Knechtschaft war.“ (Tacit. Vit. Agr. 21.) — Wird man denn niemals hinter den Lobpreißungen der Schriftsteller den groben Eigennutz wahrnehmen, der sie so redseelig macht? Mögen sie lobpreißen, so viel sie wollen! Wenn, mitten in seinem Glanze ein Volk sich entvölkert; so ist es nicht wahr, daß alles wohl gehe, und es ist nicht genug, daß ein Dichter jährliche hunderttausend ziehe, um das seinige die Krone aller Jahrhunderte zu nennen. Nicht sowohl die anscheinende Ruhe an den Höfen der Großen, sondern der Wohlstand des ganzen Volkes, besonders der zahlreichsten Stände, muß dabey in Betracht kommen. Oft werden große Landesstrecken durch Hagelschlag verwüstet; aber es folgt selten darauf eine Theurung. So kommen durch Meuterey und Bürgerkriege auch die Gewalthaber oft in großes Gedränge; aber darin besteht das wahre Elend der Völker nicht. Das Volk kann sich manchmal erholen,

X.

Vom Mißbrauche der Regierung, und ihrem Hange zur Ausartung.

So wie der Privatwille ohne Aufhören dem allgemeinen entgegenstrebt, so ist auch die Regierung in fortwährender Anstrebung gegen die höchste Gewalt. Jemehr dieser Gegenkampf zunimmt, desto tiefer leidet die Verfassung; und weil sonst kein Standeswille mehr im Staate ist, der es mit dem Standeswillen der Obrigkeit aufnehmen, und diesem das Gleichgewicht halten könnte: so muß nothwendig die höchste Gewalt

während die Ansprüche auf die Beherrschung desselben in blutiger Fehde sind. Aus seinem anhaltenden Zustande rühren seine wahren Leiden her; wenn alles in klageloser Ruhe unter dem Joche der Gewaltigen erliegt: dann geht alles zu Grunde, dann zerstören sie nach Wohlgefallen, und „was sie „zur Einöde machen, nennen sie Frieden.“ (Tacit. l. cit. 30.) In den Zeiten, als die Großen Frankreichs noch in beständigem Hader waren, als der Coadjutor von Paris anders nicht, als mit einem Dolche im Busen, sich in's Parlament verfügte; da hinderte dies die Franzosen nicht, glücklich unter sich zu leben, und in anständiger, unabhängiger Wohlhabenheit sich zu vermehren. Auch Griechenland blühete ehemals mitten im Schooße der grausamsten Kriege; das Blut floß strommeise, aber das

endlich dem Streit unterliegen, und von Seite der Obrigkeit der Staatsbürgervertrag zuerſt verletzt werden. Dies iſt das inwohnende, unvermeidbare Gebrechen, welches ſchon unmittelbar nach der Entſtehung des politiſchen Körpers auf deſſen Zerſtörung wirkt, ſo wie Alter und Tod den Körper des Menſchen zerſtören.

Die Ausartung der Regierung äußert ſich hauptſächlich auf zwiefache Weiſe: entweder durch Vereinzelung und Zuſammenziehung in ſich ſelbſt, oder durch die Auflöſung des Staates.

Land war mit Menſchen angefüllt. „Es ſchien, „ſagt Machiavell, als wenn mitten unter den „Mordthaten, Verbannungen und Bürgerkriegen die „Republik eben durch ſie mächtiger geworden wäre; „die Tugend der Bürger, ihre Sitten, ihre Freyheit „waren kräftiger, ſie zu erhalten, als alle ihre Zwiſte, „ſie zu zerſtören.“ — Es ſcheint wirklich ſo; eine kleine Erſchütterung giebt den Gemüthern neue Schwungkraft (vv); nicht ſowohl die Ruhe, als die Freyheit befördert das Gedeihen der Menſchheit. — Oder? wie Kant ſagt, „das Recht der Menſchen muß nothwendig vor „aller Rückſicht auf Wohlbefinden vorhergehn; es „iſt ein Heiligthum, das über allen Preis erhaben „iſt, und welches von keiner Regierung, ſo wohlthätig ſie auch immer ſeyn mag, angetaſtet werden „mag.“

(vv) Vergl. Sallust. Jugurt. XLI., Valer. Max. Lib. VII. Cap. 2. N. 1.

Die Regierung vereinzelt, und zieht ſich zuſammen, wenn ſie von der größern Zahl auf die mindere, nämlich von der Demokratie zur Ariſtokratie und von der Ariſtokratie zum Königthum übergeht. Dies iſt gleichſam der Hang ihrer Natur (*). Wenn ſie von der mindern

(*) Das allmälige Entſtehen und Wachsthum der Republik Venedig in ihren Lagunen giebt hiervon ein merkwürdiges Beyſpiel, obgleich ſehr zu bewundern iſt, daß die Venetianer nun ſchon ſeit mehr als 1200 Jahren noch immer auf derſelben Stufe zu ſtehen ſcheinen, welche mit dem Serrar di consiglio im Jahr 1198. ihren Anfang genommen. Was auch in Bedmar's Squittinio della liberta originaria di Venezia von ältern Herzogen vorkommen mag; ſo iſt gewiß, daß dieſe niemals unumſchränkte Gebieter geweſen ſind. — Vergl. Bernhard Reith Gemälde der Revolut. in Italien Erſt. Stück 1798.

Man wird mir den Einwurf machen, daß die römiſche Republik den umgekehrten Gang, nämlich von der Monarchie zur Ariſtokratie, und von dieſer zur Demokratie, genommen habe. Ich bin hierin ganz anderer Meynung. Die erſte Einrichtung von Romulus war ein Gemiſche von Regierung, das bald in Deſpotie ausartete. Der Staat ging alſo durch beſondere Ereigniſſe ſchon vor ſeiner Zeit unter, gleich einem neugebornen Kinde, das dahin ſtirbt, ehe es die Jahre eines Menſchen erreicht. Die Vertreibung der Tarquinier war ei-

Zahl zur größern überginge; dann könnte man sagen, daß sie ihre Spannkraft verlöre. Aber dieser umgekehrte Gang ist nicht wohl möglich. Denn eigentlich ändert eine Regierung niemals ihre Form, außer wenn ihre Triebfeder zu sehr abgenutzt, und ihre Kräfte zu sehr erschöpft sind,

gentlich die erste Gründungsepoche der Republik; diese konnte aber noch keine bleibende Gestalt erhalten, weil das Werk erst zur Hälfte vollendet war, so lange das Patriziat nicht abgestellt wurde. Denn dadurch blieb die Erbaristokratie (die schlechteste aller möglichen Regierungsarten) mit der Demokratie in endlosem Widerstreite, und die Verfassung noch immer schwankend und ungewiß, bis sie erst durch die Ernennung der Tribunen Festigkeit erlangte. Dadurch wurde sie erst, wie auch Machiavell (Disc. sop. Tit. Liv. Lib. I. Cap. 3.) gezeigt hat, eine wahre Regierung, und eine eigentliche Demokratie. In der That war damals das Volk nicht allein Oberherr, sondern es zeigte sich auch als Obrigkeit und Richter; der Senat war nur eine untergeordnete Stelle, die zu mehrerer Concentrirung der Regierungsgewalt diente, und die Consulen selbst, obgleich sie Patrizier, und die vornehmsten obrigkeitlichen Personen, und im Kriege die unumschränkten Feldherren waren, waren zu Rom doch nur die Vorsitzführer im Volke.

Seitdem aber fing die Regierung auch schon an, ihrem natürlichen Hange zu folgen, und sich immer mehr zur Aristokratie hinzuneigen. Nachgehends,

ſind, um ſich länger darin erhalten zu können. Wenn ſie ſich nun durch Ausdehnung noch mehr ſchwächen ſollte: ſo würde ihre Kraft vollends verſchwinden, und ſie noch weniger beſtehen können. Sie muß alſo in eben dem Maaße, als die Feder nachläßt, ſelbige auf's neue zu ſtählen, und vielmehr durch Zuſammenziehung zu verſtärken ſuchen, damit das Gebäude, welches ſie hält, nicht vor der Zeit in Trümmer zerfalle.

hends, als das Patriziat ſich gleichſam von ſelbſt abgeſtellt hatte, befand ſich die Ariſtokratie freylich nicht mehr im Körper der Patrizier (wie in Venedig und Genua), ſondern im Körper des Senates, der aus Patriziern und Plebejern beſtand, und zugleich im Körper der Tribunen, ſobald dieſe mit Eigengewalt zu verfahren anfingen. Denn die Worte thun nichts zur Sache; wenn Volksobern ſtatt des Volkes regieren, ſo iſt dies immer eine Ariſtokratie; jene mögen Nahmen haben, wie ſie wollen.

Aus dem Mißbrauche der Ariſtokratie entſtanden nun die Bürgerkriege und das Triumvirat. Sylla, Julius Cäſar, Auguſtus wurden in der That wirkliche Monarchen; und unter dem despotiſchen Tiberius löſte ſich der Staat vollends auf. Die römiſche Staatsgeſchichte dient alſo, ſtatt meinen Satz zu widerlegen, vielmehr zur Beſtätigung deſſelben.

Die Auflöſung des Staates kann ebenfalls auf zweyerley Art erfolgen: erſtlich, wenn die Obrigkeit nicht nach den Geſetzen regiert, ſondern ſich Eingriffe in die höchſte Gewalt erlaubt. Alsdann geht eine weſentliche Umänderung vor; nämlich nicht die Regierung, ſondern der Staat zieht ſich nun zuſammen, oder mit andern Worten: der Staat zerſtückelt ſich gleichſam, und es bildet ſich in ihm ein anderer, der bloß aus den Gliedern der Regierung beſteht, für das übrige Volk aber nichts iſt, als ein Herrſcher, ein Tyrann. Sobald die Regierung auf ſolche Weiſe der Obergewalt des Volkes zu nahe tritt; ſo iſt der Staatsbürgervertrag gebrochen, und die Einzelnen befinden ſich dem Rechte nach wieder in ihre Naturfreyheit verſetzt, zur Unterwürfigkeit zwar gezwungen, aber nicht mehr verpflichtet.

Das Nämliche erfolgt, wenn die Glieder der Regierung im Einzeln ſich eine Gewalt anmaßen, welche ſie nur, als Geſammtkörper, ausüben dürfen. Dies iſt nicht weniger eine Verletzung der Grundgeſetze, welche ebenfalls große Verwirrungen nach ſich zieht. Denn nun dringen ſich gleichſam ſo viele Regenten auf, als obrigkeitliche Perſonen; der Staat wird eben ſo zerſtückelt, wie die Regierung, und muß alſo nothwendig zu Grunde, oder in eine andere Geſtalt übergehen.

Die Auflösung des Staates durch Regierungsmißbrauch, von welcher Art dieser immer seyn mag, wird überhaupt Anarchie genannt. Im Besondern aber wird die Ausartung einer Demokratie „Ochlokratie;“ die Ausartung einer Aristokratie „Olygarchie“ und, ich möchte hinzusetzen — die Ausartung einer Monarchie „Tyrannie“ genannt. Allein letztes Wort ist doppelsinnig, und einer Erläuterung noch bedürftig.

Im gewöhnlichen Sinne wird unter Tyrann ein König verstanden, der gewaltthätig, ohne Rücksicht auf Gerechtigkeit und Gesetze regiert. Aber im engern Sinne heißt derjenige ein Tyrann, der, ohne dazu berechtigt zu seyn, die königliche Gewalt an sich reißt. In diesem Sinne brauchten die Griechen das Wort Tyrann, welches sie ohne Unterschied guten und schlechten Regenten beylegten, deren Gewalt nicht gesetzlich war (*). Tyrann und Usurpateur (Kronräuber) sind also völlig gleichbedeutende Worte.

(*) Omnes enim illi habentur, et dicuntur tyranni, qui potestate utuntur perpetua in ea civitate, quae libertate usa est. Cor. Nep. in Miltiad. N. 8. — Zwar macht Aristoteles (Mor. Nicom. Lib. 8. Cap. 10.) den Unterschied zwischen einem Tyrann und Könige, daß jener für seinen eigenen Vortheil, der andere aber einzig für

Um indeſſen jeder Sache ihren rechten Nahmen zu geben, ſo nenne ich den, der ſich die Gewalt eines Königs anmaßt, einen Tyrannen; und den, der ſich Eingriffe in die höchſte Gewalt erlaubt, einen Despoten. Derjenige iſt alſo ein Tyrann, der ſich widergeſetzlich eindringt, um geſetzmäßig zu regieren; und derjenige iſt ein Despot, der ſeinen Willen zum Geſetze macht, und ſich ſelbſt über die Geſetze hinwegſetzt. Ein Tyrann iſt alſo nicht immer ein Despot, aber ein Despot iſt immer ein Tyrann.

XI.

Auflöſung des politiſchen Körpers.

Jede Verfaſſung, ſie mag noch ſo feſt gegründet ſeyn, ſinkt unnachläßlich ihrer Auflöſung

das gemeine Beſte regiere. Allein durchgängig haben die griechiſchen Schriftſteller das Wort Tyrann doch im obenberührten Sinne gebraucht, wie beſonders aus Xenophons Hieron zu entnehmen iſt; und zudem würde aus der Unterſcheidung des Ariſtoteles folgen, daß es von Anbeginn der Welt noch niemal einen König gegeben habe. — — Ich ſehe die Schlußkette nicht, woraus R. dieſe Folge herleiten konnte; im Gegentheil, wenn es auch vom Anbeginn der Welt nichts, als lauter Tyrannen gegeben hätte, ſo würde daraus folgen, daß derjenige, der für das gemeine Beſte regiert, um deſto mehr den Nahmen eines Königes verdiene.

entgegen. Sparta und Rom ſind untergegangen; welcher Staat könnte ſich noch der Hoffnung einer beſtändigen Fortdauer erfreuen? Wenn wir alſo von Dauerhaftigkeit der Staatseinrichtungen ſprechen, ſo ſind wir noch weit vom kühnen Gedanken an Unvergänglichkeit entfernt. Um zum Ziele zu kommen, muß man nicht das Unmögliche verſuchen, und ſich ſchmeicheln wollen, einem menſchlichen Werke eine Feſtigkeit zu geben, welche ſich mit den Dingen der Menſchen nicht verträgt.

Der politiſche Körper fängt gleich dem menſchlichen, nach ſeiner Geburt ſchon zu ſterben an; er trägt den Keim ſeiner Zerſtörung in ſich ſelbſt. Aber einer, wie der andere, kann eine mehr oder weniger geſunde Anlage haben, ſich mehr oder weniger lange zu erhalten. Die Anlage des Menſchen kommt von der Natur her: die Anlage des Staates iſt ein Werk der Kunſt. Es ſteht nicht im Vermögen der Menſchen, ihr Leben zu verlängern; aber es ſteht wohl in ihrem Vermögen, das Leben des Staates ſo lange, als möglich, zu erhalten; nämlich dadurch, daß ſie ihm eine Verfaſſung geben, welche unter allen möglichen die beſte iſt. Freylich wird der vollkommenſte Staat noch immer untergehen; aber doch ſpäter, als ein anderer; es müßten denn unvorhergeſehene Unfälle ihm vor der Zeit den Todesſtreich bringen.

Die Grundkraft des politiſchen Lebens beſteht in der höchſten Gewalt. Die geſetzgebende iſt das Herz des Staates, die vollziehende iſt das Hirn, welches allen Theilen Bewegung giebt. Das Hirn kann angegriffen ſeyn, und der Menſch noch leben; er bleibt ſtumpfſinnig, und lebt; aber wenn der Pulsſchlag des Herzens aufhört: ſo iſt das Thier todt.

Nicht die Geſetze allein — die geſetzgebende Gewalt, iſt es, welche dem Staate innern Beſtand giebt. Ein Geſetz von Geſtern würde ſchon Heute nicht mehr verbinden, wenn nicht aus dem Stillſchweigen die Einwilligung der höchſten Gewalt, und daher eine immerwährende Beſtätigung derjenigen Geſetze vermuthet würde, welche von jener nicht aufgehoben werden, da ſie dieſes doch könnte. Denn was die höchſte Gewalt einmal zu wollen erklärt hat, dies will ſie immer ſo lange wenigſtens, als ſie ihren Willen nicht zurücknimmt.

Warum anders hat man ſo große Ehrfurcht für alte Geſetze? Eben weil ſie ſo alt ſind. Es iſt nur der Vortrefflichkeit der Beſchließungen der Urväter zuzuſchreiben, was jene ſo lange Zeit hindurch hat erhalten können. Sie würden lange und oftmal widerrufen ſeyn, wenn man nicht in einemfort ihre Heilſamkeit bewährt gefunden hätte. Darum nehmen die Geſetze wohlgeord-

neter Staaten, ſtatt ihre Kraft zu verlieren, täglich an Kräften zu. Das Vorurtheil des Alterthumes macht ſie ehrwürdiger. Hingegen in Staaten, wo die Geſetze mit dem Alter kraftlos werden, iſt die geſetzgebende Gewalt dahin; und der Gemeingeiſt erſtorben.

XII.

Mittel zur Aufrechthaltung der höchſten Gewalt.

Da die Machtvollkommenheit des Volkes ſich nur durch Geſetze äußert, weil ihre Hauptkraft in der geſetzgebenden Gewalt beſteht; und da die Geſetze nur die rechtliche Beglaubigung der Aeußerungen des allgemeinen Willens ſind: ſo folgt, daß die höchſte Gewalt ſich bloß bey Verſammlung des ganzen Volkes werkthätig äußern könne. Das Volk verſammlet, welche Chimäre! wird man denken. Freylich iſt es heut zu Tage eine Chimäre; aber vor ungefähr zwey tauſend Jahren war es keine; hat ſich die Natur der Menſchen denn umgeändert?

Nein! Die Gränzen des Möglichen in moraliſchen Dingen ſind ſo enge nicht, als wir es uns vorſtellen. Durch unſere Schwachheiten, unſere Gebrechen und Vorurtheile haben wir ſie beſchränkt. Kriechende Seelen glauben an große

Männer nicht; feile Sklaven verziehen den Mund, wenn ſie das Wort Freyheit (ww) nur hören.

Laßt uns aus dem, was geſchehen iſt, erwägen, was geſchehen könnte. Ich will von den alten Freyſtaaten Griechenlandes nicht ſprechen; aber der römiſche Freyſtaat war, mich däucht, ein großer Staat, und die Stadt Rom eine große Stadt. Im letzten Cenſus der Stadt Rom zählte man vierhunderttauſend waffenfähige Bürger, und in der letzten Volkszählung des Reiches mehr, als vier Millionen; Schutzgenoſſen, Ausländer, Weiber, Kinder und Sklaven nicht mitgerechnet.

Was würde man ſich nicht für Schwierigkeiten vorbilden, ein ſo unüberſehbar großes Volk mehrmal verſammlet zu ſehen! Und doch vergingen wenige Wochen, worin das römiſche Volk ſich nicht (zu Zeiten, ſogar einigemal in einer Woche) verſammlet hätte. Es übte nicht nur die oberherrlichen Rechte aus, ſondern zum Theil auch, was zum Fache der Regierung gehört.

(ww) Ha! der ſchreckliche Geiſt der Freyheit, durch
den ſich die Völker
Jezt erfrechen zu ſehn, was ſie ſind!
Welcher Zauber beſchwört, und bannt ihn hinab in
des ſtummen
Kerkers Nacht, aus welchem er kam, ...

Es handelte gewiſſe Geſchäfte ab, es ſchlichtete Rechtshändel; kurz, das Volk war beynahe eben ſo oft in obrigkeitlicher, als in ſtaatsbürgerlicher Verrichtung auf dem öffentlichen Platze.

Geht man in die Vorzeiten der Völkerſchaften zurück, ſo wird man in den meiſten alten, ſelbſt in monarchiſchen Verfaſſungen, z. B. in der Macedoniſchen und Fränkiſchen (Tacit. Mor. Germ. XI.) die Spur von ähnlichen Volksverſammlungen finden. Doch dies dahingeſtellt, ſo reicht jene eine unläugbare Thatſache ſchon hin, alle Einwürfe zu beſeitigen. Vom Wirklichen auf's Mögliche ſcheint mir ein ſicherer Schluß.

XIII.

Fortſetzung.

Daß das verſammlete Volk, mittels feyerlicher Annahme einer Sammlung von Geſetzen, die Grundverfaſſung des Staates für immer befeſtige; daß es ein für allemal eine bleibende Regierung einführe, oder die Ernennung zu den obrigkeitlichen Würden vorſorglich berichtige: dies iſt noch nicht genug; ſondern es muß auch, außer den ungewöhnlichen Verſammlungen in unvorgeſehenen Fällen, noch ſeine gewöhnlichen, periodiſchen Verſammlungen haben, welche ſchlech-

terdings nicht ausgesetzt, oder aufgeschoben werden dürfen; so, daß das Volk am bestimmten Tage schon kraft des Gesetzes rechtlich berufen ist, ohne eines sonstigen förmlichen Aufrufes zu bedürfen.

Desto nöthiger ist aber, außer diesen schon durch ihren bestimmten Tag rechtsfeyerlichen Versammlungen, jede andere, nicht nach der vorgeschriebenen Form von einer dazu angestellten Obrigkeit berufene Versammlung für gesetzwidrig, und alle ihre Beschließungen für null und nichtig zu erklären. Denn die Ordnung sich zu versammeln, muß einzig vom Gesetze herrühren.

Ob aber solche gesetzliche Versammlungen mehr oder minder häufig zu wiederholen seyen? dies hängt von so vielen Nebenrücksichten ab, daß sich darüber keine allgemeine Vorschrift geben läßt. So viel scheint indessen gewiß: je kraftvoller die Regierung, desto öfterer ist nöthig, daß die höchste Gewalt sich blicken lasse.

Diese Einrichtung, wird man mir entgegnen, mag für eine einzelne Stadt wohl ausführbar seyn; wie aber, wenn ein Staat mehrere Städte in sich faßt? Soll die höchste Gewalt nun getheilt, oder soll sie auf einer einzigen Stadt haften bleiben, und dieser einzigen alles übrige unterworfen werden?

Ich glaube, keins von beyden darf geschehen. Denn erstlich ist die höchste Gewalt eine

einfache Einheit, die nicht getheilt werden kann, ohne zerstört zu werden. Zweytens kann eine Stadt so wenig, als eine Nation, einer andern rechtlich unterworfen werden. Denn das Wesentliche des politischen Körpers besteht in der Uebereinstimmung des Gehorsams mit der Freyheit, und die Worte: „Untergeben und höchste Gewalt“ sind einartige Wechselbegriffe, welche beyde das Wort „Staatsbürger“ in einem Hauptbegriffe zusammen vereinigt.

Endlich drittens ist es immer schon mißlich, wenn in einem Gemeinwesen mehrere Städte verflochten sind; daher darf man sich, wenn man es auf eine solche Verkettung hat ankommen lassen, auch nicht schmeicheln, den Unregelmäßigkeiten auszuweichen, welche nothwendig daraus entstehen müssen. Das Regellose großer Staaten sollte man aber gegen einen, der überall nur kleine anempfiehlt, nicht zum Einwurfe brauchen. „Kleine Staaten? Woher sollen denn diese die nöthige Kraft bekommen, den großen zu widerstehen?“ — Wie haben ehemals die Städte Griechenlands einem großen Könige, und in neuerer Zeit die Holländer und Schweizer dem Hause Oesterreich widerstehen können?

Indessen bleibt noch immer, wenn sich auch ein Staat gerade nicht so, wie es seyn sollte, begränzen ließe, eine Aushülfe übrig: nämlich,

durchaus keine Hauptſtadt zu dulden, ſondern den Sitz der Regierung abwechſelnd von einer Stadt in die andere zu verlegen, und wechſelsweiſe in jeder die Stände des Landes zu verſammeln.

Sorget nur für eine gleichmäßige Bevölkerung des Landes; verbreitet überall gleiche Rechte, überall Wohlſtand und Leben: ſo wird es dem Staate weder an äußerer Sicherheit, noch an innerer Verbeſſerung fehlen. Bedenket, daß die Mauern der Städte meiſtens auf den Trümmern der Hütten des Landes ſich erheben. Mir wenigſtens, ſo oft ich in der Hauptſtadt einen Pallaſt aufbauen ſehe, ſchwebt das Bild einer in Schutt liegenden Landſchaft vor Augen —

XIV.

Fortſetzung.

Sobald das Volk geſetzlich, als oberherrlicher Körper, verſammlet iſt; hört das Befehlhaben der Regierung einsweilen auf. Die vollziehende Gewalt geräth nun in Stillſtand, und die Perſon des geringſten Bürgers wird eben ſo heilig, ſo unverletzlich, als die vornehmſte der Obrigkeit. Denn, wo der Vertretene ſelbſt zugegen, iſt kein Vertreter mehr. Die meiſten Unruhen, die ſich in den römiſchen Comitien erhoben, ſind daher

entſtanden, weil man dieſen Grundſatz nicht gekannt, oder ihn vernachläſſiget hat. Dieſem zufolge, waren die Conſulen während der Verſammlung nur die Vorſitzer des Volkes, die Tribunen nur bloße Sprecher (*), und der Senat gar nichts.

Dieſe Zwiſchenzeit ihrer aufgehobenen Größe, wo die Gewalthaber einen Höhern über ſich anerkennen, wenigſtens ihn anerkennen müſſen — war ihnen von jeher furchtbar; und die Volksverſammlung, dieſe Schutzwehre des politiſchen Körpers, dieſer Zaum der Regierung, war immer ein Schrecken der Großen. Auch haben ſie es an Einwendungen, Hinderniſſen und Verſprechungen nicht fehlen laſſen, die Bürger davon abzuhalten. Sind dieſe geldbegierig, niederträchtig, feigherzig, und mehr zur Gemächlichkeit, als zur Freyheit geneigt: ſo halten ſie es gegen die wiederholten Verſuche der Regierung nicht lange aus. Alsdann greift die unterdrükkende Uebermacht immer weiter um ſich, bis endlich nirgend mehr eine Spur von Souverai-

(*) Ungefähr in der Bedeutung, die man mit dieſem Worte in den engliſchen Parlamenten verknüpft. Schon die Aehnlichkeit ihrer Verrichtung würde die Conſulen und Tribunen in Gegenſtreit verſetzt haben, wenn auch ihre Amtswürde einsweilen aufgehört hätte.

netät zu finden. Auf dieſem Wege gingen die meiſten Staaten vor der Zeit zu Grunde.

Zuweilen bildet ſich indeß eine eigene Mittelgewalt zwiſchen der Machthoheit des Volkes, und der Eigengewalt der Regierung. Laßt uns in folgendem Abſchnitte ſie unterſuchen.

XV.

Stellvertreter des Volkes.

Iſt der Dienſt für's Vaterland nicht mehr die Hauptbeſchäftigung der Bürger; dienen ſie lieber mit ihrem Gelde, als mit ihrer Perſon: ſo iſt der Staat ſeinem Untergange ſichtbar ſchon nahe. Soll in's Feld gerückt werden; ſie bezahlen Söldlinge und bleiben zu Hauſe. Soll über öffentliche Anliegen berathſchlagt werden; ſie ernennen Abgeordnete, und bleiben zu Hauſe. So bekommen ſie, vor Faulheit und Geld, rüſtige Miethlinge, das Vaterland zu unterdrücken; und Stellvertreter, es zu verrathen.

Das Gewühl des Verkehres und der Künſte, die unerſättliche Gewinnſucht, die Verzärtelung und Liebe zur Bequemlichkeit, ſind ſchuld, daß das Geld überall an die Stelle der perſönlichen Dienſte getreten. Man giebt einen Theil ſeines Vermögens her, um mit dem andern deſto ungeſtörter wuchern zu können. Gebt nur Geld;

ihr werdet balde Feſſeln haben. Das Wort Finanz iſt ein wahres Sklavenwort; im Ideal einer Republik kommt es nicht vor. In Freyſtaaten, wie ſie ſeyn ſollten, bringen die Bürger alles mit ihren Aermen, nichts mit Gelde zu Stande; ſtatt ſich von ihren Pflichten loszukaufen, würden ſie Geld geben, ſie ſelbſt zu erfüllen. Ich weiß, wie ſehr ich hierin von der herrſchenden Meynung abweiche; aber mir ſcheint es gewiß: Frohndienſte für's Vaterland ſind der Freyheit lange nicht ſo zuwider, als Abgaben.

Je vollkommener eine Staatsverfaſſung iſt, deſto mehr haben auch, im Urtheile der Bürger, die öffentlichen Angelegenheiten vor den privaten den Vorzug. Es ſind da der Privatangelegenheiten ſo gar viele nicht, weil von der Summe der allgemeinen Wohlfahrt ein größerer Theil auf die Wohlfahrt jedes Einzelnen zurückfließt, und alſo für die Privatwünſche weniger übrig bleibt. Daher der rege Eifer, womit in wohlgeordneten Staaten die öffentlichen Verſammlungen beſucht werden. Unter einer verdorbenen Regierung fühlt keiner nur den Trieb, desfalls einen Schritt zu thun. Denn keiner nimmt Antheil an dem, was verhandelt wird; jeder weiß ſchon zum Voraus, daß der allgemeine Wille die Oberhand nicht behält; auch hat jeder an eigenen Hausſorgen ſchon genug. Hier zeigt ſich, wie aus guten

Geſetzen immer beſſere, aus ſchlechten aber noch ſchlechtere entſpringen müſſen. Das Gleichgültige: „was kümmert es mich“ wenn von Staatsanliegen die Rede iſt — iſt allemal ein Zeichen, daß der Staat äußerſt verdorben.

Die Erkaltung der Vaterlandsliebe (xx), die Strebſamkeit des Eigennutzes, die übermäßige Größe der Staaten, die Eroberungsſucht, die Regierungsmißbräuche — alles dieſes mag wohl zur Erfindung beygetragen haben, ſich in den Nationalverſammlungen ſogenannter Deputirten, oder Stellvertreter des Volkes zu bedienen. In einigen Ländern findet man keinen Anſtand, jene den dritten Stand (tiers-état) zu nennen. Das Privatintereſſe der höhern Stände behauptet alſo die erſte und zweyte Stelle; das öffentliche Intereſſe wird auf den letzten Platz verwieſen.

Die höchſte Gewalt kann nicht vertreten werden, aus demſelben Grunde nicht, warum ſie auch nicht veräußert werden kann. Sie beſteht weſentlich im allgemeinen Willen, und ein Wille

läßt

(xx) Richtige, in unſern Zeiten beſonders zu beherzigende, Bemerkungen über die Urſachen dieſer Erkaltung hat Garve in ſeinen Verſ. über verſch. Gegenſt. (II. Th. S. 18 — 20. und S. 140 — 144.) eingeſtreut. Herder Br. zu Beförd. d. Humanität. 5te Samml. S. 124 — 148.

läßt ſich nicht vertreten. Er iſt es ſelbſt, oder er iſt ein anderer; hier hat kein Mittleres Statt. Die Abgeordneten des Volkes ſind alſo keine, und können keine Stellvertreter deſſelben ſeyn; ſie ſind nur ſeine Geſchäftsführer: es verſteht ſich alſo, daß ſie aus ihrer Mitte keinen unabänderlichen Beſchluß faſſen können. Ein Geſetz, welches vom Volke nicht aus eigener Zuſtimmung genehmigt worden, iſt nichtig; es iſt kein Geſetz. Das Engliſche Volk glaubt frey zu ſeyn; es irrt ſich ſehr. Es mag frey ſeyn, während der Wahlzeit ſeiner Parlamentsglieder; aber ſo bald dieſe gewählt ſind — iſt es Sklave, iſt es nichts (yy). Der Gebrauch, den es in den wenigen Augenblicken von ſeiner Freyheit macht, verdient auch nicht beſſer, als daß es ſie verliere.

Die Erfindung der Stellvertreter iſt ganz nach der heutigen Weiſe. Sie ſcheint eine Ausgeburt der Lehensverfaſſung zu ſeyn, dieſer in ihrer Art einzigen abgeſchmackten Verfaſſung, worin das Menſchengeſchlecht erniedriget iſt und der Nahme Menſch herabgewürdiget. In den alten Freyſtaaten, ſelbſt in den ältern Monarchien, hat

(yy) Wie weit vorſichtiger, beſcheidner, und gründlicher, und aus welch einem höhern Geſichtspuncte, hat Kant (Str. d. Fakult. 2. Abſch. §. 8. S. 153. folg.) hierüber im Vorbeygehn ſeine Meynung eröffnet!

das Volk niemals Stellvertreter gehabt; man kannte das Wort nicht einmal. Es ist sehr merkwürdig, daß man in Rom, wo die Tribunen ein so geheiligtes Ansehen hatten, nicht einmal auf den Gedanken gekommen ist: diese könnten in die Gerechtsame des Volkes einen Eingriff thun; und daß diese auch wirklich, mitten in einer so großen Menge, niemals den Versuch gemacht haben, aus eigener Willkühr ein Plebiscit zu erlassen. Man kann sich indessen von dem Ungemach, welches durch die herzudrängende Volksmenge zuweilen entstand, eine Vorstellung daraus machen, was zur Zeit der Gracchen geschahe, wo mehrere Bürger von den Dächern herab ihre Stimme gaben. Aber wo Recht und Freyheit über alles gelten, da achtet man eines kleinen Uebelstandes nicht. Bey diesem verständigen Volke hatte jede Sache ihr gehöriges Maas; es ließ seinen Lictoren Verrichtungen zu, die seine Tribunen nicht hätten wagen dürfen; es wußte wohl, daß jene sich nicht einfallen ließen, es zu vertreten.

Um gleichwohl einen Begriff zu geben, wie das Volk dennoch von den Tribunen manchmal vertreten wurde, braucht man nur überhaupt zu wissen, wie die höchste Gewalt von der Regierung vertreten werden kann. Als gesetzgebende Gewalt kann sie durchaus nicht vertreten werden;

denn das Gesetz ist eine Aeußerung des allgemeinen Willens; aber als vollziehende Gewalt, als in Gemäßheit des Gesetzes auszuübende Kraft — kann und muß das Volk vertreten werden. Hieraus erhellet, daß bey näherer Untersuchung des Zustandes der Völker man wohl nur wenige antreffen möchte, von denen sich mit Wahrheit sagen läßt, daß sie Gesetze haben (zz). Doch dem sey, wie ihm wolle, so ist gewiß, das die Tribunen, weil sie keinen Theil an der Vollziehungsgewalt hatten, nicht in Gefolge ihrer Amtsobliegenheit, sondern bloß in so ferne das römische Volk vertraten, als sie sich einen Eingriff in die Amtsgerechtsame des Senates erlaubten.

Bey den Griechen betrieb das Volk alles, was es öffentlich zu thun hatte, durch sich selbst. Es war in einem fort auf dem öffentlichen Platze versammlet. Dieses Volk lebte unter einem milden

(zz) Diese Stelle wird dem aufmerksamen Leser bey Vergleichung, was R. oben (am Ende des Iten Abschn. im IIten Buche, und des XIten Abschn. im IIIten Buche) sagte, nicht wenig auffallend vorkommen. Aber noch weniger läßt sich der so bittere, als unzeitige Eifer gegen das repräsentative System mit den Betrachtungen über die große Menge (am Schluße des VIten Abschn. im IIten Buche) vereinbaren.

Himmel; es war nichts weniger, als gewerbsüchtig; seine Feld- und Handarbeiten wurden von Sklaven bestellt; sein großes Tagewerk war die Freyheit. Da solche günstigen Umstände nirgend mehr zusammentreffen; wie können da noch dieselben Rechte behauptet werden? Unser rauheres Clima vergrößert das Heer unserer Bedürfnisse (*); sechs Monate im Jahr hindurch ist auf unsern öffentlichen Plätzen kein Bleiben; unsere dumpferen Sprachen lassen unter freyem Himmel sich kaum vernehmlich machen; unser Gewerbe liegt uns näher am Herzen, als unsere Freyheit; Sklaverey ist lange uns so schrecklich nicht, als Armuth.

Wie aber? Die Freyheit sollte nur mit Hülfe der Knechtschaft zu erhalten seyn? Es scheint so; die äußersten Endpuncte berühren einander. Alles, was der Absicht der Natur nicht entspricht, hat seine eigene Unschicklichkeiten; die bürgerliche Gesellschaft aber mehr, als alles andere. Da entstehen solche unselige Lagen, daß man die

(*) Führt man in kalten Erdgegenden vollends den Luxus und die Weichlichkeit der Morgenländer ein: so scheint wohl, daß man geflissentlich ihre Fesseln anlegen, und sich noch andringlicher, als jene, darunter beugen will.

Freyheit nur auf Koſten der Freyheit Anderer erhalten, und der Staatsbürger nur dadurch vollkommen frey werden kann, wenn der Sklav im äußerſten Grade Sklav iſt. So war es in Sparta. Freylich ihr, neugemodelten Völker! ihr habt die Freyheit dieſer Unglücklichen mit der eurigen eingelöſt. Möget ihr mit dieſem Vorzuge groß thun; ich finde mehr Feigherzigkeit, als Menſchlichkeit darin.

Man denke aber nicht, als wenn ich die Nothwendigkeit, Sklaven zu haben, oder gar die Rechtlichkeit des Sklavenſtandes, hier in Vertheidigung nehmen wollte; mich dünkt, ich habe davon das Gegentheil bewieſen. Hier war nur von den Urſachen die Rede, warum die heutigen Völker, welche ſich einbilden, frey zu ſeyn, Stellvertreter haben, und warum die ältern Völker dergleichen keine hatten. Ich kann mich einmal von der Ueberzeugung nicht trennen: So bald ein Volk ſeine Stelle vertreten läßt, ſo iſt es nicht mehr frey; es iſt nicht mehr.

Alles wohl erwogen, ſehe ich wahrlich keine Möglichkeit mehr, wie in Zukunft die Völker unſers Zeitalters ihre höchſte Gewalt aufrecht erhalten werden; es müßten denn überall nur kleine Staaten ſeyn. Aber kleine Staaten ſtehen in Gefahr, unterjocht zu werden. Nicht doch;

ich getraue mir, zu beweisen (*), daß die äußere Sicherheit eines großen Volkes mit der leichtern innern Verwaltung, und guten Ordnung eines kleinen Staates ganz wohl vereinbart werden könne.

XVI.

Die Anstellung der Regierung ist kein Vertrag.

Ist die gesetzgebende Gewalt einmal gehörig begründet; so muß für die Begründung der vollziehenden Gewalt ebenmäßig gesorgt werden. Denn diese kann sich anders nicht, als nur durch Verfügungen im Einzeln äußern; sie ist also von einer andern Wesenheit, als jene und ursprünglich davon verschieden. Wäre es möglich, die höchste Gewalt, als solche betrachtet, mit der Vollziehungsgewalt zu bekleiden: so würde das Recht und die Ausübung so durcheinander vermengt werden, daß sich nicht mehr unterscheiden ließe, was ein Gesetz und was keins sey. Die Natur des Staatskörpers würde dadurch ver-

(*) Dies war ich willens, in der Fortsetzung dieses Werkes zu thun, wenn ich bey Erwägung der äußern Staatsverhältnisse auf die Bündnisse gekommen wäre; ein Gegenstand, dessen Grundsätze noch wenig entwickelt sind.

letzt und dieser bald ein Opfer der Gewaltthätigkeit werden, gegen welche er gestiftet wurde.

Da die Bürger in Gefolge des Staatsbürgervertrags Alle gleich an Rechten sind: so haben alle das Recht, dieselbe Pflichten, welche sie selbst in Ansehung des Staates erfüllen müssen, auch von ihren Mitbürgern zu fodern; hingegen ist keiner berechtigt, zu fodern, daß der andere thue, was er selbst nicht thut. Diese gegenseitige, zur Belebung und Bewegung des Staatskörpers unumgänglich erfoderliche, Rechtsbefugniß ist es eigentlich, was von der höchsten Gewalt, bey Gründung der Regierung an die Obrigkeit übertragen wird.

Viele haben behaupten wollen, dieser Uebertrag gehe mittels eines Vertrages zwischen dem Volke und dessen Vorgesetzten vor sich; nämlich mittels eines Unterwerfungsvertrages, worin zwischen Beyden die Bedingungen beliebt würden, unter welchen der eine zu befehlen, und der andere zu gehorchen sich anheischig mache. Wahrlich, man muß gestehen, eine sonderbare Art von Vertrage — aber wir wollen sehen, was diese Behauptung sonst für Gründe hat.

Fürs erste wissen wir, daß die höchste Gewalt sich so wenig beschränken, als veräußern lasse; sie beschränken, oder vernichten, ist eins. Es ist ungereimt, und widersprechend, nur zu

denken, daß die höchste Gewalt einen Höhern über sich anerkennen, und diesem zu gehorchen sich verpflichten sollte. Sie würde eben dadurch zur ursprünglichen Freyheit zurücktreten.

Ferner ist offenbar, daß ein Vertrag zwischen dem Volke und zwischen dieser oder jener Person immer nur eine Privathandlung wäre; mithin würde ein Unterwerfungsvertrag, statt ein Gesetz, oder eine Aeußerung der höchsten Gewalt zu seyn, vielmehr durchaus ungesetzlich seyn.

Endlich leuchtet auch hervor, daß die angeblich Contrahirenden in Ansehung ihrer selbst sich bloß unter dem Gesetze der Natur, und zwar ohne alle Gewährleistung ihrer wechselseitigen Verpflichtung befinden würden, — eine Lage, welche in jedem Betrachte dem staatsbürgerlichen Zustande zuwider lauft. Denn da die Ausübung allzeit in der Willkühr desjenigen stünde, der die Gewalt in Händen hat, so wäre dies eben so gut, als wenn man es einen Vertrag nennen wollte, wenn einer zum andern sagte: „ich gebe dir alles, was ich habe, unter der Bedingung, daß du mir wiedergiebst, was dir beliebt.“

Es ist nur ein constitutiver Vertrag im Staate; nämlich der Staatsbürgervertrag. Dieser allein schließt schon alle andere aus; und es läßt sich kein öffentlicher Vertrag denken, der nicht eine Verletzung des ersten wäre.

XVII.

Anſtellung der Regierung.

Aus welchem Geſichtspuncte iſt denn der öffentliche Vorgang zu betrachten, vermöge deſſen die Regierung angeſtellt wird? Man bemerkt ſogleich, daß dieſer Vorgang complicirt, d. h. aus zwey andern zuſammengeſetzt ſey, nämlich aus der Anordnung des Geſetzes und aus der Vollführung deſſelben.

Vermöge der erſten, verordnet die höchſte Gewalt überhaupt, daß unter dieſer oder jener Form ein regierender Körper aufgerichtet werden ſolle; dieſer Vorgang iſt unläugbar ein Geſetz.

Vermöge der zweiten, ernennt das Volk die Obern, denen die errichtete Regierung aufgetragen werden ſolle; dieſe Ernennung iſt eine Verfügung im Einzeln, folglich nicht ein Geſetz, ſondern nur eine Folge des erſten und eigentlich eine obrigkeitliche Verrichtung.

Es läßt ſich aber nicht wohl begreifen, wie eine obrigkeitliche Verrichtung, ehe noch die Obrigkeit ſelbſt exiſtirt, möglich ſeyn und das Volk, welches doch nur höchſte Gewalt und untergeben iſt, unter gewiſſen Umſtänden auch Obrigkeit werden könne?

Hier eben entdeckt ſich wieder eine jener bewunderungswürdigen Eigenſchaften des politiſchen Körpers, Wirkungen hervorzubringen, und mit einander zu vereinigen, welche anſcheinlich im Widerſpruche ſtehen. Nämlich jene Verrichtung geht mittels einer augenblicklichen Umwandelung der höchſten Gewalt in Demokratie vor ſich; ſo, daß ohne eine merkliche Veränderung, nur bloß durch eine neue Beziehung Aller zu Allen, die Staatsbürger auf einmal die Obrigkeit werden, und von allgemeinen Beſchließungen auf beſondere, vom Geſetze auf die Vollführung deſſelben, gerathen.

Dieſe Umwandelung der Beziehung iſt nicht etwa eine Spitzfündigkeit der Theorie, ſondern man hat wirklich im practiſchen Leben Beyſpiele davon. Im engliſchen Parlamente geſchieht es z. B. häufig, daß das Unterhaus bey gewiſſen Vorfällen, um die Geſchäfte in genauere Berathung zu nehmen, ſich in einen großen Ausſchuß bilde, und alſo aus einer oberherrlichen Behörde, was es den Augenblick zuvor war, eine bloß untergeordnete Stelle werde; ſo, daß es nachgehends ſich ſelbſt, als Kammer der Gemeinen, über dasjenige Vortrag erſtattet, was es im großen Ausſchuſſe verhandelt hatte, und denſelben Gegenſtand, den es unter jener Benennung ſchon

einmal beſchloſſen hatte, unter einer andern nochmals in Berathung nimmt.

Auch zeigt ſich hierin ein eigenthümlicher Vorzug der demokratiſchen Verfaſſung: bloß durch die Aeußerung des allgemeinen Willens ſogleich verwirklichet, und eingeführt werden zu können. Dem zufolge bleibt alſo, im Falle die vom Volk angenommene Form gerade die demokratiſche iſt, jene einsweilige Obrigkeit fernerhin beſtehen; im andern Falle aber ſtellt ſie im Namen der höchſten Gewalt die geſetzlich ernannte Obrigkeit an; und ſo kömmt alles in ſeine Ordnung. Wenigſtens iſt anders nicht möglich, daß eine Regierung auf eine geſetzliche Weiſe, und ohne Verletzung der bisher vorgetragenen Grundſätze, angeſtellt werde.

XVIII.

Mittel, den Eingriffen der Regierung vorzubeugen.

Aus obiger Auseinanderſetzung folgt nun zur Bewährung des im XVIten Abſchnitte Geſagten: daß der Act, kraft weſſen die Regierung angeſtellt wird, kein Vertrag, ſondern ein Geſetz — und die Verwahrhaber der Vollziehungsgewalt

nicht die Oberherren ſind, ſondern bloß die Beamten des Volkes, welche dieſes nach Belieben an- und abſtellen kann; daß alſo ihrerſeits gar nicht von Schließung eines Vertrages, ſondern lediglich vom Gehorchen die Rede ſey; indem ſie durch Bekleidung der ihnen vom Staate angewieſenen Stelle bloß ihre Bürgerpflicht erfüllen, ohne das mindeſte Recht zu haben, über die desfallſigen Bedingungen Einſprache zu thun.

Geſetzt alſo, das Volk führe eine erbliche Regierung, entweder eine monarchiſche in einer Familie, oder eine ariſtokratiſche in einer gewiſſen Claſſe von Bürgern ein: ſo iſt dies keine Verpflichtung, welche es ſich auflegt, ſondern bloß eine einsweilen beliebte Form der Verwaltung, welche ſo lange dauert, bis ihm gefällig iſt, eine andere anzuordnen.

Es iſt freylich mit der Umänderung einer beſtehenden Regierungsform immer etwas bedenkliches; letztere ſollte ſchlechterdings niemals angegriffen werden; es ſey dann, daß das Gemeinbeſte nicht länger damit beſtehen könnte. Allein dies iſt doch nur eine Rückſicht aus politiſcher Klugheit, keine Regel des Rechtes; denn dem Rechte nach iſt der Staat ſo wenig in Anſehung

der Civil-, als in Ansehung der Militairstellen verbunden, die oberen Befehlshaber beständig in ihren Stellen beyzubehalten.

Auch ist wiederum wahr, daß man in dergleichen Fällen nicht sorgfältig genug alle mögliche Behutsamkeit anwenden könne, einen gebührlichen, einen rechtmäßigen Vorgang vom Aufstande eines ausschweifenden Pöbels, den Willen eines ganzen Volkes vom Geschrey eines tollkühnen Haufens zu unterscheiden. Hier gilt es am meisten, daß man der gehässigen Sache nicht mehr einräume, als ihr nach der äußersten Strenge des Rechtes nicht versagt werden kann; und eben diese Pflicht der Behutsamkeit dient der Obrigkeit wohl zuweilen zum Mittel, ihre Gewalt, dem Volkswillen zuwider, durchsetzen, und dabey doch den Anschein einer rechtswidrigen Anmaßung vermeiden zu können. Denn unter dem Vorwande, sich ihrer Gerechtsame zu bedienen, wird es ihr um so leichter, diese auszudehnen, und im Namen der öffentlichen Ruhe die Volksversammlungen zu untersagen, welche doch eigentlich die Herstellung der öffentlichen Ordnung bezwecken. Nämlich sie macht sich sowohl das Schweigen des Furchtsamen, dessen Ausbruch sie zu verhüten sucht, als die Regellosigkeiten der Kühnern zu nutze, denen sie wohl gar noch

Vorschub thut (aaa); sie legt jenes als bezeugte Beystimmung aus, und fällt desto heftiger über die her, welche laut zu werden wagten. Auf diese Art haben die Decemvire, welche anfänglich nur auf ein Jahr erwählt, und nachgehends auf das folgende bestätiget wurden, ihre Gewalt zu verewigen gesucht, indem sie immer einen Vorwand zu finden wußten, die Versammlung der Comitien zu hintertreiben; ein Mittel, wodurch es den Regierungen insgesammt, wenn sie einmal die öffentliche Gewalt in Händen haben, früh oder spät gelingen muß, das Volk zu unterdrücken.

Diesem Unheil zuvorzukommen, wenigstens es zu entfernen: sind oben erwähnte periodische Versammlungen das wirksamste Mittel, besonders wenn sie gesetzlich ohne förmliche Zusammenberufung vor sich gehen. Denn alsdann können die Regierenden ihnen nicht Einhalt thun, ohne sich als Uebertreter der Gesetze, und als Feinde des Staates bloß zu stellen.

Diese allein die Aufrechthaltung des Staatsbürgervereins bezielenden Versammlungen müssen

(aaa) Diesen Gedanken scheint R. aus Machiavell Disc. sop. Tit. Liv. Lib. III. Cap. 27. entlehnt zu haben.

jedesmal mit zwey Vorträgen eröffnet werden, welche unter keinerley Vorwande zu übergehen, und von Stimme zu Stimme in Umfrage zu stellen sind; nämlich:

Erstens, ob die höchste Gewalt die gegenwärtige Regierungsform noch fernerhin beybehalten wolle?

Zweytens, ob es dem Volk' anstehe, die Verwaltung derselben in den Händen der bisherigen Regierungsglieder zu lassen? —

Ich setze hier voraus, was ich glaube, hinlänglich bewiesen zu haben: nämlich, daß es im Staate schlechterdings kein Grundgesetz gebe, welches nicht widerrufen werden könnte; selbst der Staatsbürgervertrag macht hiervon keine Ausnahme. Denn gesetzt, alle Bürger versammleten sich, diesen mit einstimmiger Einwilligung aufzuheben; so wäre er doch ohne Zweifel auf eine sehr rechtsgültige Weise aufgehoben. Grotius glaubt sogar, daß jeder Einzelne dem Staate, wovon er ein Mitglied ist, entsagen, und durch Wegbegebung aus dem Lande seine natürliche Freyheit, und Güter zurückbekommen könne. Es wäre doch sonderbar, daß den ver-

einigten Bürgern im Ganzen (bbb) nicht erlaubt seyn sollte, was jeder von ihnen einzeln thun darf.

(bbb) Da der Urvertrag weiter nichts als eine Idee des unter Rechtsgesetzen vereinigten allgemeinen Willens ist: so bedeutet der Satz: „es steht dem Volke sogar frey, den Urvertrag aufzuheben," näher betrachtet, gerade so viel, als: „es steht dem Volke sogar frey, dem Begriffe des Rechts, dem edelsten Gebrauche der Vernunft, und allen Gefühlen für Ordnung, Zucht und Ruhe zu entsagen." — Wahrscheinlich hat R. eine Vorstellung von der Volkes-Souverainetät dadurch erhöhen, und eindringlicher machen wollen, daß er so oft (I. B. VII. Absch. II. B. XII. Absch.) auf einen Satz zurückkommt, der in praktischer Hinsicht doch so ganz gehaltlos ist, und obendrein zu heillosen Mißdeutungen Anlaß geben könnte, wenn er dem nackten Buchstaben nach verstanden werden wollte. Ein Volk, das den Urvertrag aufhöbe, würde nicht nur aufhören, ein Volk zu seyn, und folglich durch eben diese (angebliche) Kraftäußerung von Souverainetät das Daseyn und den Grund derselben selbst zerstören, sondern es würde sich auch geradezu als eine gesetzlose Horde constituiren, wo Uebermacht, Gewalt und Raub entscheiden sollen, was Recht ist. Vergl. Kant Metaph. Rechtsl. II. Th. §. 44., Schmals nat. StaatsR. VI. §. 64 — 66. — A. L. Z. Jahrgang 1797. N°. 197. S. 756. — Genz Histor. Journ. November 1799. S. 288 — 299.

Viertes Buch.

I.

Der allgemeine Wille iſt unzerſtörbar.

So lange ſich mehrere vereinigte Menſchen als einen unzertrennlichen Körper betrachten, haben ſie nur einen Willen, der auf ihre gemeinſame Erhaltung, und auf die allgemeine Wohlfahrt hinzweckt. Alsdenn ſind alle Triebfedern des Staates in einthätiger Kraft, und die Grundſätze ſeines Verfahrens einfach und offenbar. Ohne ſich in verwickelte, und entgegengeſetzte Nebenzwecke zu verlieren, leuchtet überall das gemeine Beſte hervor, und es gehört nur gerader Menſchenſinn dazu, es zu erkennen. Dem Frieden, der Einigkeit, und Gleichheit ſind die Spitzfündigkeiten der Staatskunſt zuwider. Unverdorbene und einfache Menſchen laſſen ſich, eben ihrer Einfalt wegen, nicht leicht berücken.

Schmeicheltand, und übertünchtes Wortgepränge verfängt bey ihnen nicht; ſie haben lange nicht Witz genug, ſich überwitzigen zu laſſen. Wer bey dem glücklichſten Volke auf Erden Gruppen von Landleuten unter einer Eiche verſammlet, die Anliegen des Staates beſorgen, und durchgängig mit Weisheit beſorgen geſehen hat, der kann ſich kaum enthalten, die Durchtriebenheit andrer Völker zu bemittleiden, die mit ſo großem Aufwande geheimnißvoller Kunſt ſich berühmt, und — verächtlich machen.

Ein Staat, der nach jenem Geiſte regiert wird, hat nicht viele Geſetze vonnöthen. Sobald ſich die Nothwendigkeit eines neuen Geſetzes hervorthut, ſieht ſie ein Jeder ein. Wer es zuerſt in Vorſchlag bringt, ſpricht nur aus, was die andern alle ſchon empfunden haben; und es bedarf weiter keiner Bewerbung, noch Wohlredenheit, etwas zum Geſetze zu machen, was jeder für ſich ſchon zu thun beſchloſſen hat, ſo bald er gewiß ſeyn kann, daß die andern es halten werden, gleich ihm.

Was die Staatsklügler am meiſten irre macht, iſt: daß ſie überall nichts, als urſprünglich verdorbene Staaten vor Augen haben, und in dieſen die helle Unmöglichkeit ſehen, eine ähnliche Einrichtung zu verſuchen. Sie haben ihre Luſt, ſich die Dummheiten vorzubilden,

die ein verſchmitzter Betrüger, ein einſchmeichelnder Schwätzer etwa einem Pöbel von Paris, oder London noch aufheften könnte. Sie begreifen nicht, daß Berner Bürger einen Cromwell wahrſcheinlich in's Narren-, und Genfer einen Herzog von Beaufort in's Zuchthaus geſperrt hätten.

Freylich aber, wenn der Bürgerverein zu erſchlaffen, der Gemeingeiſt zu erkalten, wenn Privatabſichten, und kleinere Verbindungen Einfluß über die großen zu gewinnen anfangen; dann iſt der öffentliche Zweck ſchon verſchoben, und findet Widerſacher, und es herrſcht in den Stimmen keine Einmüthigkeit mehr; dann iſt der allgemeine Wille ſchon nicht mehr der Wille Aller; es erheben ſich Einſprüche und Wortgefechte, und die weiſeſte Beſchließung geht nicht mehr durch, ohne beſtritten zu werden.

Kommt es endlich ſo weit, daß der Staat, einer allgemeinen Auflöſung nahe, nur durch das leere Blendwerk einer äußern Form noch beſteht, daß, weil die geſellſchaftlichen Bande in allen Herzen zerriſſen, niederträchtige Habſucht mit ſchamloſer Stirne den heiligen Namen des öffentlichen Wohles zu entweihen wagt: — dann verſtummt der allgemeine Wille völlig; dann ſtimmen die Bürger, von geheimen Beweggründen gemißleitet, ſo unbürgerlich, als wäre niemals ein Staat geweſen, und unter dem Scheinnamen der Ge-

ſetze (ccc) kommen ungerechte Verordnungen hervor, welche anders keinen Zweck haben, als Privatnutzen.

Läßt ſich nun ſagen, daß der allgemeine Wille vernichtet, oder verdorben ſey? Nein, dieſer iſt noch derſelbe, unverfälſchbar und rein; aber er iſt andern Willen untergeordnet, mächtigern als er. Ein jeder, ſo ſehr auch ſein Privatzweck vom allgemeinen abgewichen, weiß denn doch, daß er jenen nicht ganz davon lostrennen könne: allein was vom öffentlichen Elende auf ihn zurückfällt, ſcheint ihm ein kleines in Vergleichung des ausſchließlichen Vortheiles, den er ſich zuzueignen glaubt. Dieſen ausgenommen will er das gemeine Beſte, ſeines eignen Beſten wegen, noch eben ſo eifrig, wie jeder; ſelbſt, wenn er ſeine Stimme für Geld verkauft, erſtickt er den allgemeinen Willen nicht; er umgeht ihn nur. Sein Vergehen beſtehet darin, daß er den Sinn der Frage verändert, und anders antwortet, als er gefragt wird. Anſtatt durch ſeine Stimme zu ſagen: es iſt dem Staate zuträglich; ſagt er: es iſt dieſem Menſchen, oder jener Partey zuträglich, dieſe oder jene Meynung anzunehmen". — Man ſieht alſo, daß die Leitung des

(ccc) Corruptissima republica, plurimae leges. Tacit. Annal. III. 27.

öffentlichen Verfahrens in den Verſammlungen nicht ſowohl auf die Aufrechthaltung des allgemeinen Willens in denſelben, ſondern vielmehr darauf gerichtet ſeyn müſſe, daß dieſer jederzeit gefragt werde, und zur Antwort komme.

Ich könnte hier noch manche Betrachtung hinzufügen, ſowohl über das Recht an ſich, bey jeder Aeußerung der höchſten Gewalt ſeine Stimme zu geben: ein Recht, welches den Staatsbürgern ſchlechterdings nicht benommen werden darf; als auch über das Recht, ſeine Meynung vorzutragen, etwas in Vorſchlag zu bringen, zu bezweifeln, zu erörtern — lauter Rechte, welche die Regierungen ſchon geſorgt haben, ihren Gliedern allein zu überlaſſen (ddd). Allein ſo wichtige Gegenſtände würden eine eigene Abhandlung erfodern, und ich kann in dieſer nicht alles umfaſſen.

(ddd) Weil die Maſſe der Bürger noch lange nicht aufgeklärt, nicht geſittet, und gebildet genug iſt, von ſolchen Rechten einen zweckmäſigen Gebrauch zu machen. Ihre Verſammlungen würden gar zu bald nur ein Tummelplatz von wilden Declamationen, von Ungereimtheiten, Widerſprüchen, Läſterungen, und Verleumdungen werden, und gar zu ſchrecklich die Sicherheit der Perſonen, die Eintracht unter den Familien, den Gehorſam gegen Obrigkeit und Geſetze gefährden.

II.

Mehrheit oder Minorität der Stimmen.

Aus vorstehendem Abschnitte ist sichtbar, daß die Behandlungsweise der öffentlichen Geschäfte ein ziemlich zuverlässiges Merkmal sey, den wirklichen Zustand der Sitten, und gleichsam die Gesundheitsbeschaffenheit des politischen Körpers zu erforschen. Je größere Uebereinstimmung in den Versammlungen — nämlich, je mehr die Beschlüsse sich der Einmüthigkeit nähern: desto gewisser ist der allgemeine der vorherrschende Wille; weitaussehende Berathschlagungen, Zwietracht und Lärmen sind immer ein Zeichen, daß der Staat überwiegenden Privatrücksichten unterliegen muß.

Dies äußert sich nicht so sehr, wenn der Verfassung zufolge zwey oder mehrere Stände im Staate sind, wie z. B. in Rom die Patrizier und Plebejer waren, deren Mißhelligkeiten, selbst in den schönsten Zeiten der Republik, die Comitien so oft getrübt haben. Allein diese Ausnahme ist mehr scheinbar, als von Bedeutung; denn in solchem Falle sind, vermöge dieses dem Staate einwohnenden Fehlers, gleichsam zwey Staaten in einem, und was von beyden zusammen nicht gilt, gilt doch von jedem insbesondere. In der That zeigt uns auch die Ge-

ſchichte, daß ſelbſt in den ſtürmiſchſten Zeiten der Republik die Plebiſciten (ſo fern nur der Senat ſich nicht dareinmiſchte) meiſtens mit Ruhe und großer Stimmenmehrheit beſchloſſen wurden; denn ſo oft die Bürger nur ein Intereſſe vor ſich hatten, hatte das Volk auch nur einen Willen.

Am andern Kreispuncte kehret die Einmüthigkeit wieder; nämlich im Grabe der Knechtſchaft, wo die Bürger weder Freyheit, noch Willen mehr haben. Da treibt Angſt, oder Schmeicheley ſtatt Stimmen lautes Zurufen hervor; man berathſchlagt nicht mehr, man vergöttert, oder verflucht. Auf ſolche niederträchtige Art berathſchlagte der römiſche Senat unter den Kaiſern, wobey er ſich zuweilen mit lächerlicher Vorſicht benahm. Tacitus bemerkt (eee), daß die Senatoren, als ſie vor Kaiſer Otto ihre Verwünſchungen gegen Vitellius zu erkennen gegeben, zu gleicher Zeit ein Getöſe zu erregen bedacht geweſen; damit, wenn vielleicht Vitellius in der Folge die Oberhand behielte, er nicht hätte wiſſen können, was einer oder der andere von ihm geſprochen.

Aus dieſen und ähnlichen Betrachtungen ſind nun die Grundſätze zu entnehmen, nach welchen

(eee) Hist. I. 85. Vergl. Annal. III. 65.

die Sammlung und Gegeneinanderhaltung der Stimmen eingerichtet werden muß, je nachdem der allgemeine Wille mehr oder weniger kenntlich iſt, der Staat mehr oder weniger auf der Neige.

Es iſt nur ein Geſetz, welches ſeiner Natur nach eine allſeitige Einwilligung erfordert; ich meyne den Staatsbürgervertrag. Denn die Eintretung in den bürgerlichen Stand iſt die freywilligſte Handlung, die es nur geben kann. Jeder Menſch wird frey, und als ſein eigener Herr geboren; niemand darf ihn alſo, unter welcherley Vorwand es immer ſey, ohne ſeine Einwilligung unterwürfig machen. Der Ausſpruch, daß das Kind eines Sklaven als Sklav geboren werde: heißt wörtlich ſo viel, daß es nicht als Menſch geboren werde.

Finden ſich alſo zur Zeit der Errichtung des Bürgervereins einige Widerſacher, ſo thut dies der Vollgültigkeit des Vertrages keinen Abbruch; ſondern es verhindert nur, daß jene mit aufgenommen werden; ſie bleiben ausheimiſch unter den Bürgern (fff). Sobald aber der Staat er-

(fff) Dies iſt unrichtig ausgedruckt, und ſteht mit dem folgenden Satz, und mit dem am Schluſſe des VIIten Abſchn. im Iten Buche vorgetragnen im Widerſpruch. Es kann keiner im Staate bleiben, ohne ſich zugleich den Geſetzen des Landes zu un-

richtet iſt, wird die Einwilligung durch den Aufenthalt bewährt; nämlich, wer ſich im Gebiete niederläßt, unterwirft ſich der höchſten Gewalt (*).

Den Urvertrag ausgenommen, iſt alſo in jedem andern Falle die Stimme der Mehrheit ein Geſetz für die Allheit; dies folgt ſchon aus

terwerfen. Wer dieß nicht will, muß, wenn er ungezwungen bleiben will, ſogleich den Staat verlaſſen. Alsdann wird er Genoſſe eines andern: will er aber durchaus kein Genoſſe eines Staates ſeyn, ſo muß er ſich zu den Südſee-Inſulanern, oder in die Wüſten der Barbaren begeben, wiewohl er auch da noch immer öffentliche Gebräuche antreffen wird, zu denen er ſich in ſeiner Lebensweiſe wird bequemen müſſen.

(*) R. bemerkt: dies könne doch nur in einem freyen Staate gelten; denn manchmal hielten allerley Umſtände: Verwandtſchaft, Grundeigenthum, Bedrängtheit um Zuflucht, Dürftigkeit, Gewalt, u. ſ. w. einen Einwohner wider Willen im Lande, und alsdann ließe ſich aus dem Aufenthalte nicht gleich auf die Einwilligung in den Vertrag, oder in deſſen Aufhebung ſchließen. — Es giebt, glaube ich aber, wohl kein Staat auf Erden, der nicht einige Unzufriedne in ſeiner Mitte hätte; ſo groß und gegründet aber ihre Beſchwerde ſeyn mag, ſo berechtigt dieſe ſie doch nicht, die Aufhebung des Urvertrags auch nur zu wünſchen, geſchweige ſich gegen die beſtehende Ordnung thätlich aufzulehnen.

dem Vertrage ſelbſt. Aber man wird fragen: wie kann ein Menſch frey, und dennoch genöthiget ſeyn, ſich einem Willen zu fügen, der nicht der ſeinige iſt? Wie können die Andersgeſinnten frey, und dennoch Geſetzen unterworfen ſeyn, zu denen ſie ihre Beyſtimmung nicht gegeben haben?

Ich antworte: daß man die Frage erſt etwas richtiger ſtellen müßte. Der Staatsbürger willliget in alle Geſetze, auch in diejenigen ein, die ſeinem Willen entgegen gehen, ja ſelbſt in diejenigen, welche ihn beſtrafen, wenn er es wagen ſollte, eins zu verletzen. Der beſtändige Wille Aller iſt der allgemeine; durch ihn ſind ſie Staatsbürger, und frey (*). Wird alſo in Volksverſammlungen ein Geſetz in Vorſchlag gebracht, ſo werden die Bürger nicht gerade gefragt: ob ſie den Vorſchlag billigen, oder verwerfen wollen, ſondern ob ſie ihn mit dem all-

(*) In Genua ſtehet am Eingange der Gefängniſſe, und auf den Feſſeln der Galeeren-Sklaven das Wort Libertas, geſchrieben. Ein ſchöne, paſſende Anwendung des republikaniſchen Wahlſpruches. Die Uebelthäter aus allen Ständen ſind wirklich die einzigen, die den Bürger hindern, frey zu ſeyn. In einem Lande, wo dergleichen Leute alle auf den Galeeren wären, würde man die Freyheit in ihrer ganzen Vollkommenheit genießen.

gemeinen Willen, welches der ihrige iſt, übereinſtimmend finden, oder nicht? Jeder legt nun, indem er ſeine Stimme giebt, hierüber ſeine Meynung an Tag; und aus der Mehrzahl der Stimmen offenbart ſich der Ausſpruch des allgemeinen Willens. Wenn alſo eine der meinigen entgegen gehende Meynung den meiſten Beyfall gewinnt, ſo beweiſt dies, daß ich mich geirrt hatte, daß wenigſtens dasjenige, was ich für den allgemeinen Willen gehalten, es nicht war. Würde meine Privatmeynung obgeſiegt haben, ſo würde ich im Grunde etwas anders gethan haben, als was ich gewollt hatte; ich würde nicht frey gehandelt haben.

Dieſe Behauptung ſetzt freylich voraus, daß im Beyfall der Mehrheit noch immer alle Eigenſchaften des allgemeinen Willens anzutreffen ſeyen. Iſt dies nicht mehr der Fall, ſo gilt es wohl gleich, was man für Meynung habe; ſo giebt es ohnehin keine Freyheit mehr.

Ich habe oben ſchon bey Erwähnung der Gefahr, daß in öffentlichen Berathſchlagungen die Privatwillen dem allgemeinen untergeſchoben werden, das wirkſamſte Mittel angegeben, dieſem Unfug vorzubeugen; ich werde unten noch mehr davon ſprechen. Auch habe ich die Grundſätze angedeutet, nach welchen ſich die zur Allgemeinheit des Willens verhältnißmäßig erfor-

derliche Stimmenzahl ungefähr beſtimmen läßt. Das Mehr oder Weniger einer einzigen Stimme hebt die Gleichheit ſchon auf; ein einziger Widerſacher zerſtört die Einmüthigkeit. Zwiſchen dieſer, und jener ſind aber mehrere ungleiche Getheiltheiten möglich, deren jede nach Beſchaffenheit der Lage, und der Bedürfniſſe des politiſchen Körpers für hinreichend angenommen werden kann.

Ueberhaupt können folgende zwey Wahrheiten hierin zur allgemeinen Richtſchnur dienen: erſtlich, je wichtiger und ernſthafter der Gegenſtand der Berathung, deſto mehr muß die obſiegende Meynung ſich zur Einſtimmigkeit nähern. Zweytens, je ſchleunigere Abhülfe der vorliegende Gegenſtand erfordert, deſto mehr muß der in Anſehung der Stimmengetheiltheit vorgeſchriebene Unterſchied beſchränkt ſeyn. In Sachen, die auf der Stelle zu beſchließen, muß das Mehr einer einzigen Stimme ſchon entſcheiden. Die erſte dieſer Vorſchriften ſcheint mehr für die Aufrechthaltung der Geſetze, die zweyte mehr für den Betrieb der Geſchäfte geeignet zu ſeyn; indeſſen gewährt die jedesmalige Beobachtung derſelben die ſchicklichſten Verhältniſſe, die Unterſcheidungszeichen zwiſchen Mehrzahl, und Minorität gehörig zu beſtimmen.

III.

Von den Wahlen.

In Anſehung der Ernennung des Fürſten, und der untern Obrigkeiten, eines, wie wir gehört haben (III. B. XVII. Abſch.) zuſammengeſetzten Aktes, giebt es zweyerley Verfahrungsarten: die Stimmengebung und das Loos. Von einer ſowohl, als von der andern hat man Beyſpiele in verſchiedenen Freyſtaaten; ein merkwürdig verwickeltes Gemiſche von beyden war die Wahl des Dogen von Venedig.

„Die Ernennung durch das Loos, ſagt Montesquieu, iſt der demokratiſchen Verfaſſung eigen“. Ganz wohl; aber aus welchem Grunde? „Weil, fährt Montesquieu fort, das Loos eine Art zu wählen iſt, wodurch niemand beleidiget wird, und jedem Bürger die wahrſcheinliche Hoffnung bleibt, ſeinem Vaterlande zu dienen.“ Das ſind Gründe, die nicht weit her ſind.

Die Betrachtung, daß die Ernennung der Obern nicht zur Behörde der höchſten Gewalt, ſondern zur Behörde der Regierung gehöre, zeigt ſchon, warum die Ernennung durch das Loos ſich mehr für die Demokratie eignet, deren innere Verwaltung um ſo beſſer iſt, je weniger Verrichtungen damit verknüpft ſind.

In einer wahren Demokratie bringen die obrigkeitlichen Stellen nicht viel ein — ſie ſind vielmehr eine beſchwerliche Laſt, welche billiger Weiſe einem vor dem andern nicht aufgebürdet werden darf. Nur dem Geſetze ſtehet es zu, ſie demjenigen aufzulegen, den das Loos trifft. Denn dadurch wird einer, wie der andere, in dieſelbe Lage verſetzt; und da die Wahl in keines Menſchen Willkühr ſteht, ſo wird dadurch alle Bezugnehmung auf's Einzelne vermieden, wodurch der Allgemeinheit des Geſetzes Eintrag geſchehen könnte.

In der Ariſtokratie hingegen, wo die Obrigkeit von der Obrigkeit ernannt wird, und alſo die Regierung ſich durch ſich ſelbſt erhält, iſt die Ernennung durch Stimmenruf ſchicklicher.

Das Beyſpiel der Wahl des Dogen von Venedig ſteht dieſer Bemerkung nicht entgegen; es bekräftiget ſie vielmehr. Jenes Gemiſche von Stimmgebung und Loos war in einer ſo gemiſchten Regierung ſehr paſſend. Denn man irrt ſehr, wenn man die (geweſene) Regierung dieſer Republik für rein ariſtokratiſch hält. Das Volk hatte zwar keinen Antheil an der Regierung: allein der Adel *eben war* das Volk. Welche Menge armer Edelleute, die niemals zu einer obrigkeitlichen Würde gelangten, und von ihrer Edelgeburt weiter nichts zogen, als den leeren

Excellenztitel, und das Recht, dem großen Rathe beyzuwohnen! Dieſer große Rath war faſt ſo zahlreich, als der gemeine Rath von Genf; die erlauchten Glieder deſſelben hatten alſo nicht mehr Vorrechte, als die einfachen Bürger des letzten. Wirklich findet ſich (abgeſehen übrigens von der großen innern Verſchiedenheit dieſer beyden Republiken), daß die Glieder der Genfer Stadtgemeinde im Weſentlichen daſſelbe vorſtellten, was die Patrizier von Venedig; und daß die Inländer und Eingeſeſſenen von Genf mit den Citadins, und dem Volke von Venedig, die Genfer Landbauern aber mit den Unterthanen auf Terrafirma in Parallele geſtellt werden können. Kurz, die Regierung der Republik Venedig war (ihre Größe abgerechnet) in jedem Betrachte nicht mehr ariſtokratiſch, als die von Genf. Der ganze Unterſchied beſtand darin, daß in letzteren kein Oberer auf Lebenszeit erwählt wurde, mithin die Wahl durch das Loos minder nöthig war.

Dieſe Wahlart hat in einer wahren Demokratie auch darum weniger Bedenkliches, weil in dieſer in den Sitten, und in der Bildung ſowohl, als in den Grundſätzen, und Vermögensumſtänden eine durchgängige Gleichheit herrſchen muß, und es alſo beynahe gleichgültig iſt, wer von den Bürgern gewählt wird. Aber, wie ich

oben gesagt habe, es giebt nirgend eine wahre, eine reine Demokratie.

In Staaten, wo die Ernennung der Obern theils durch die Stimmengebung, theils durch das Loos geschieht, müßte jene nur bey Stellen, die eine besondere Geschicklichkeit erfodern, (z. B. bey Militairstellen) in Anwendung kommen; letztere hingegen bey Stellen, zu deren Bekleidung schlichter Verstand, Gerechtigkeitsliebe, und Unbescholtenheit schon hinreichen (z. B. bey Gerichtsstellen), weil dies Eigenschaften sind, die man in einem wohlverfaßten Staate bey jedem Bürger voraussetzen kann.

In monarchischen Staaten findet weder Loos, noch Stimmengebung Statt; sondern, da der Monarch herkommlichem Rechte nach der einzige Befehlhaber, die einzige Obrigkeit ist: so kommt ihm auch allein zu, seine Amtsgehülfen zu erwählen. Als der Abt Saint Pierre die königlichen Räthe in Frankreich zu vermehren, und ihre Glieder durch gesammlete Wahlstimmen zu ernennen vorschlug: bedachte er wohl nicht, daß dieser Vorschlag eine Umgestaltung der Regierungsform in sich faßte.

Ich könnte hier noch manches über die Art und Weise vorbringen, die Stimmen in den Volksversammlungen zu geben und zu sammeln; aber ich glaube, eine geschichtliche Uebersicht der

hier-

hieruntigen Anſtalten im römiſchen Staate wird die Grundſätze, welche ich etwa darüber mittheilen könnte, weit anſchaulicher vor Augen legen. Auch wird der prüfende Leſer es nicht unwichtig finden, ein wenig umſtändlich auseinander geſetzt zu ſehen, auf welche Weiſe in einer Verſammlung von zweymal hundert tauſend Menſchen die Staats- und Privatangelegenheiten betrieben wurden.

IV.

Römiſche Comitien.

Von den älteſten Zeiten Roms haben wir keine ſehr zuverläßigen Denkmale. Nur gar zu wahrſcheinlich iſt das meiſte, was davon erzählt wird, fabelhaft (*). Ueberhaupt fehlt uns gerade das am meiſten, was in den Jahrbüchern der Völker das lehrreichſte iſt: die Geſchichte ihrer erſten Entſtehung. Die Erfahrung zeigt uns täglich die Urſachen, woraus

(*) Das Wort Rom, das man gewöhnlich von Romulus herleitet, iſt griechiſch, und bedeutet Stärke. Der Name Numa, iſt ebenfalls griechiſch, und bedeutet Geſetz. Sollte es glaublich ſeyn, daß die beyden erſten Könige dieſer Stadt ſchon im Voraus Namen gehabt hätten, welche ſich ſo ganz auf ihre Thaten beziehen? — Vergl. J. A. Renners Handb. der ält. Geſch. (3te Aufl.) Seit. 369. und folg.

die Umwälzungen der Staaten erfolgen; aber wie die Staaten entſtanden ſind, können wir uns nur durch Muthmaſſungen erklären, weil wir keine mehr (ggg) entſtehen ſehen.

Die Gebräuche, deren man überall vorfindet, bezeugen indeſſen, daß ſie einen Urſprung gehabt haben; und von den Ueberlieferungen, die bis zur Quelle dieſes Urſprungs hinaufſteigen, ſind nur diejenigen, welche das wichtigſte Anſehen, und die ſtärkſten Vernunftgründe auf ihrer Seite haben, für die zuverläßigſten zu halten. Dieſen Grundſatz werde ich bey gegenwärtiger Unterſuchung, wie das freyeſte und mächtigſte Volk der Erde ſich ſeiner höchſten Gewalt bedient habe, nicht aus dem Auge zu verlieren ſuchen.

Nach Erbauung der Stadt Rom wurde die angehende Republik (nämlich die aus Albanern, Sabinern und Fremden beſtehende Armee des erſten Stifters) in drey Claſſen getheilt, welche daher den Namen Tribus erhielten. Jeder Tribus wurde in zehn Curien, und jede Curie in Decurien getheilt, deren jede ihren Anführer

(ggg) „Es iſt mit den Staatsſchöpfungen wie mit „der Weltſchöpfung zugegangen. Kein Menſch war „dabey zugegen, noch konnte er bey einer ſolchen „gegenwärtig ſeyn, weil er ſonſt ſein eigener „Schöpfer hätte ſeyn müſſen.„ Kant.

bekam, unter dem Namen Curionen und Decurionen.

Außerdem wurden aus jedem Tribus hundert Berittene, oder Reiter gezogen, und dieſe Haufen wurden Centurien genannt. Man ſieht gleich, daß dieſe Abtheilungen für eine Stadt nicht ſehr nothwendig, und anfänglich wohl nur militäriſch waren. Indeſſen ſcheint ein gewiſſes Vorgefühl von Größe die kleine Stadt Rom ſchon in ihrem erſten Aufkeimen bewogen zu haben, ſich eine Verfaſſung zu geben, welche ſich für eine künftige Hauptſtadt der Welt am meiſten bequemte.

Dieſe erſte Eintheilung hatte aber gleich anfangs eine Unbequemheit zur Folge. Nämlich, da der Tribus der Albaner (die Ramnenſes), und der Tribus der Sabiner (die Tatienſes) immer in demſelben Zuſtande blieben, während der Tribus der Fremden (die Luceres) durch den Zufluß neuer Ankömmlinge immer größer wurde: ſo konnte nicht fehlen, daß dieſer letzte die beyden andern bald übertraf. Servius ſuchte dieſes gefahrdrohende Mißverhältniß durch Abänderung jener Eintheilung auszugleichen; er hob alſo die bisherige, auf Abſtammung beruhende auf, und führte an deren Stelle eine andere nach den Gegenden der Stadt ein, die jeder Tribus inne hatte. Anſtatt dreyer errichtete er vier Tri-

bus, deren jeder einen Hügel von Rom einnahm, und davon seine Benennung bekam. Dies Mittel gewährte mehr, als eine augenblickliche Abhülfe; er bog nämlich dadurch der Ungleichheit auf immer vor; und damit seine Eintheilung sich nicht bloß auf die Gegenden, sondern auch auf die Menschen erstreckte, verboth er den Bewohnern wechselseitig aus einem Viertel der Stadt in das andere überzugehen, wodurch er zugleich die Vermischung der Geschlechter verhütete.

Auch verdoppelte er die drey alten Rittercenturien, und fügte zwölf andere, doch immer mit Beybehaltung ihrer vorigen Benennung, hinzu; ein eben so einfaches, als sinnreiches Mittel, wodurch er die Gränzscheidung zwischen dem Ritter- und dem Volksstande vollendete, ohne letzteren unzufrieden zu machen.

Den vier städtischen Tribus fügte Servius noch funfzehn ländliche hinzu, die aus den Bewohnern des platten Landes gebildet waren, welches er in eben so viele Bezirke abtheilte. In der Folge wurden derer noch einmal so viele, bis das ganze römische Volk endlich aus fünf und dreyßig Tribus bestand, welche Zahl auch bis zum Ende der Republik unverändert geblieben.

Diese Unterscheidung der Stadt- und Landtribus brachte eine Wirkung hervor, welche bemerkt zu werden verdient, weil sie einzig in ihrer

Art iſt, und Rom ihr die Erhaltung ſeiner Sitten ſowohl, als die Vergrößerung ſeiner Macht hauptſächlich zu danken hatte. Man ſollte glauben, die ſtädtiſchen Tribus würden ſich bald eine Obermacht, und einen gewiſſen Vorrang angemaßt, und dadurch die ländlichen Tribus herunter zu ſetzen geſucht haben; es erfolgte gerade das Gegentheil. Man weiß, wie ſehr die vornehmſten Römer das Landleben liebten. Dieſen Geſchmack hatte ihnen ihr weiſer Stifter eingeflößt, der den Ackerbau, und die Uebungen des Kriegs ſo innig zu vereinigen wußte, und dadurch die Künſte und Gewerbe, Reichthum, Falſchheit, und Sklavenſinn gleichſam auf immer in die Stadt verbannete.

Dadurch nun, daß alles, was in Rom Vornehmes war, auf dem Lande lebte, und den Acker bauete, gewöhnte man ſich, eben von daher die Stützen der Republik zu ſuchen. Der Stand des Landbauers, wozu die würdigſten Patrizier gehörten, wurde allgemein verehrt. Das einfache, arbeitſame Leben der Feldbewohner wurde dem müßigen, verweichlichten Leben der Stadtbewohner vorgezogen; und mancher, der in der Stadt nur ein unbedeutender Proletair geweſen wäre, wurde als Landbauer ein geſchätzter Bürger. „Nicht ohne Urſache haben „unſere großherzigen Vorväter, ſagte Varro, die

„Dörfer zu Pflanzſchulen jener kraftvollen Männer gemacht, welche das Vaterland zur Kriegszeit vertheidigten, und zur Friedenszeit ernährten“ (hhh). Auch Plinius ſagt: die ländlichen Tribus ſeyen wegen den Männern, woraus ſie beſtanden, in Ehren geweſen; wohingegen man die Feigſeligen beſchimpfungsweiſe in einen ſtädtiſchen Tribus verſetzte. Als der Sabiner Appius Claudius ſich in Rom niederzulaſſen gekommen war, bezeigte man ihm große Ehre, und er wurde in einen ländlichen Tribus eingeſchrieben, der in der Zukunft den Familiennamen deſſelben annahm. Auch wurden die Freygelaſſenen niemals in ländliche, ſondern jedesmal in ſtädtiſche Tribus aufgenommen; und man hat während der ganzen Dauer der Republik kein Beyſpiel, daß jemals ein Freygelaſſener, obgleich ein ſolcher ein römiſcher Bürger wurde, zu einer obrigkeitlichen Würde gelangt wäre.

Dieſe Staatsmaxime war an ſich vortreflich, aber ſie wurde übertrieben; ſo, daß allmählig

(hhh) Non his juventus orta parentibus
Infecit aequor sanguine punico;
Pyrrhumque, et ingentem cecidit
Antiochum, Annibalemque dirum:
Sed rusticorum mascula militum
Proles, Sabellis docta ligonibus
Versare glebas....

eine Umänderung, wenigſtens eine Unregelmäßigkeit in der öffentlichen Ordnung daraus entſtand.

Nämlich erſtlich geſtatteten die Cenſoren (welche ſich lange ſchon das Recht angemaßt hatten, die Bürger nach Willkühr aus einem Tribus in den andern zu verſetzen) den meiſten die Erlaubniß, in einen Tribus, worinn ſie nur wollten, ſich einſchreiben zu laſſen. Dieſe Willkührlichkeit war zu nichts heilſam und benahm der Cenſur gleichwohl eine ihrer wirkſamſten Triebfedern. Ferner verloren die Tribus überhaupt (weil die Vornehmen und Vermögenden ſich nur in ländliche einſchreiben ließen, die zu Bürgern gewordene Freygelaſſenen hingegen mit dem übrigen gemeinen Volk in den ſtädtiſchen blieben) nach und nach ihren Sitz, und ihr urſprüngliches Gebiet, und ſie wurden alle ſo durcheinander vermiſcht, daß man die Zugehörigen anders nicht mehr, als nach den Verzeichniſſen unterſcheiden konnte. Dadurch ging der Begriff des Wortes Tribus vom Sächlichen mehr in's Perſönliche über; es wurde beynahe ganz zur Chimäre. Endlich war auch öftermals die Folge, daß die ſtädtiſchen Tribus, die ſich mehr in der Nähe befanden, in den Comitien das Uebergewicht bekamen, und den Staat an diejenigen verkauften, welche niedrig genug waren, dem Auswurfe, der ſich unter ihnen befand, die Stimmen zu bezahlen.

Da der Stifter in jedem Tribus zehn Curien errichtet hatte, ſo beſtand das damals noch von den Mauern der Stadt umgebene römiſche Volk aus dreyßig Curien, deren jede ihre Tempel, Götter, Beamte, Prieſter und Feſte hatte; welche letztere Compitalien, ſo wie die nachherigen Feſte der ländlichen Tribus Paganalien genannt wurden.

Weil ſich bey der neuen Eintheilung von Servius die Zahl dreyßig unter den vier Tribus nicht gleichmäſig vertheilen ließ: ſo ließ er es dabey bewenden, und die Curien wurden, unabhängig von den Tribus, eine eigene Abtheilung der Bewohner der Stadt; hingegen in den ländlichen Tribus, und bey denen, woraus dieſe beſtanden, kamen die Curien außer Gebrauch, weil die militäriſchen Eintheilungen des Romulus überhaupt überflüſſig geworden, nachdem die Tribus eine bloß bürgerliche Anſtalt, und für die Aushebung der Truppen andere Einrichtungen getroffen waren. Obgleich ſich alſo jeder Bürger in einem Tribus eingeſchrieben fand, ſo waren doch ſehr viele, die zu keiner Curie gehörten.

Servius machte noch eine dritte Eintheilung, die mit beyden vorigen zwar gar keine Beziehung hatte, aber durch ihre Folgen die wichtigſte von allen wurde. Nämlich er theilte das ganze römiſche Volk in ſechs Claſſen ein, welche er we-

der den Wohnſitzen, noch den Geſchlechtern nach, ſondern einzig nach ihrem Vermögensſtande unterſchied; ſo, daß die erſte Claſſe aus lauter Reichen, die letzte aus Armen, die mittlere aus denjenigen beſtanden, welche ein mittelmäßiges Auskommen hatten. Dieſe ſechs Claſſen hatten hundert drey und neunzig Unterabtheilungen, welche Centurien hießen, und unter jene alſo vertheilt waren: daß die erſte Claſſe allein mehr, als die Hälfte derſelben, die letzte aber nur eine einzige enthielt. Dadurch fügte ſichs, daß die Claſſe, welche die wenigſten Menſchen in ſich faßte, die mehreſten Centurien bekam, die ganze letzte Claſſe hingegen, obgleich dieſe mehr, als die Hälfte der Einwohner Roms in ſich begriff, nur für eine einzige Unterabtheilung gerechnet wurde.

Um die Beabſichtigung dieſer Veranſtaltung dem Auge des Volkes zu verhüllen, ſorgte Servius dafür, ihr einen militäriſchen Anſtrich zu geben. Er ſchob in die zweyte Claſſe zwey Centurien von Waffenſchmidten, in die vierte zwey Centurien von andern Arbeitern von Kriegsgeräthſchaften ein. In jeder Claſſe, außer in der letzten, unterſchied er die jüngern von den alten; nämlich diejenigen, welche verpflichtet waren, Waffen zu tragen, von denjenigen, welche altershalber geſetzlich davon ausgenommen waren;

eine Unterſcheidung, welche mehr, als die der Vermögensumſtände, es nothwendig machte, den Cenſus oder die Volkszählungen öfter zu wiederholen. Auch verordnete er, daß die Verſammlungen auf dem Marsfelde gehalten wurden, wo alle, welche in dienſtfähigem Alter waren, ſich mit ihren Waffen einfinden mußten.

Die Urſache, warum er in der letzten Claſſe die Abtheilung in junge und alte vermied, war wohl keine andere, als weil man dem gemeinen Haufen, woraus ſie größtentheils beſtand, die Ehre fürs Vaterland zu fechten, nicht zukommen laſſen wollte. Man mußte einen eignen Herd beſitzen, um berechtigt zu ſeyn, ihn vertheidigen zu können; und von jenen unzählbaren Horden von Taugenichtſen, die ſich in unſern Tagen in den Heerſcharen der Könige hervorthun, iſt wohl kein einziger, der nicht mit Schimpf aus einer römiſchen Cohorte verjagt worden wäre, als die Soldaten noch Vertheidiger der Freyheit waren.

Doch unterſchied man in der letzten Claſſe die ſogenannten Proletarien von denen, die Capite-cenſi hießen. Jene, die nicht ganz und gar zu den Nichtshabern gehörten, verſchafften dem Staate doch wenigſtens Bürger, und manchmal in dringenden Nothfällen auch Soldaten. Letztere aber, die gar nichts beſaßen, und nur nach

den Köpfen gezählt werden konnten, wurden für nichts geachtet. Marius war der erste, der es nicht verschmähte, sie unter seine Truppen aufzunehmen.

Ohne hier zu entscheiden, ob diese dritte Eintheilung an und für sich gut oder schlimm war, glaube ich doch behaupten zu dürfen, daß nur die einfache Lebensart der ersten Römer, ihre Uneigennützigkeit, ihre Vorliebe für den Ackerbau, ihre Abneigung gegen Handel und Gewerbsucht sie ausführbar machen konnte. Wie wäre es in irgend einem neuern Volke bey der allverschlingenden Habsucht, bey dem Geiste von Unruhe und Argliſt, bey dem unaufhaltsamen Wechsel der Glücksgüter möglich, eine ähnliche Einrichtung etwa zwanzig Jahre hindurch beyzubehalten, ohne den ganzen Staat übern Haufen zu werfen? Das innere Fehlerhafte dieser Einrichtung wurde in Rom durch die weit wirksamere Sitte, und durch die Censur wiederum gemildert. So ward z. B. mancher Reiche in die letzte Classe verwiesen, weil er mit seinem Reichthum zu sehr groß gethan hatte.

Hieraus läßt sich leicht erklären, warum fast immer nur von fünf Classen Erwähnung geschieht, da ihrer doch wirklich sechse waren. Weil die sechste keine Soldaten zur Armee, noch

Stimmenhabende auf das Marsfeld (*) ſtellte, und beynahe von keinem Gebrauch für die Republik war, ſo kam ſie ſelten in Betracht.

So waren die verſchiedenen Eintheilungen des römiſchen Volks beſchaffen. Wir wollen nun ſehen, was für Wirkung ſie auf die Verſammlungen hatten. Dieſe geſetzlich berufene Verſammlungen wurden Comitien genannt, und gewöhnlich auf dem Markte zu Rom, oder auf dem Marsfelde gehalten. Es waren, je nachdem ſie nach einer der beſagten drey Eintheilungen vor ſich gingen, entweder Comitien nach Curien, oder Comitien nach Centurien, oder Comitien der Tribus. Erſte waren von Romulus, die andern von Servius, und die letzten von den Volkstribunen eingeführt worden. Kein Geſetz bekam Sanktion, keine obrigkeitliche Perſon wurde erwählt, außer in den Comitien. Da alſo kein Bürger im römiſchen Gebiete war, der nicht in eine Curie, Centurie, oder Tribus eingeſchrieben geweſen wäre: ſo zeigt ſich, daß keiner von dem Rechte ſeine Stimme zu geben,

(*) Ich ſage, auf dem Marsfelde, weil ſich dort die Comitien nach den Centurien verſammelten. Den beyden andern Eintheilungen zufolge, verſammlete ſich das Volk auf dem Markte, oder ſonſt wo, und alsdann hatten die Capite-cenſi eben ſo viel Einfluß, und Anſehen, als die erſten Bürger.

ausgeſchloſſen war, und alſo das römiſche Volk ſowohl der That, als dem Rechte nach die Ausübung der höchſten Gewalt beſaß.

Zur rechtmäßigen Verſammlung der Comitien, und um demjenigen, was darin verhandelt wurde, geſetzliche Kraft zu geben, wurden drey Bedingungen erfodert: für's erſte mußte die Obrigkeit, welche ſie berief, geſetzlich dazu befugt ſeyn; zweytens mußte die Verſammlung an geſetzlich erlaubten Tagen geſchehen; drittens mußten die Augurien günſtig ausgefallen ſeyn.

Die Urſache der erſten dieſer Anordnungen bedarf keiner weitern Erklärung. Die zweyte war eine polizeyliche Verfügung. So durften nämlich an Feyer- und Markttagen keine Comitien gehalten werden, weil die Landleute an dieſem Tage ihrer Geſchäfte wegen nach Rom kamen, und keine Zeit hatten, den Tag über auf dem öffentlichen Platze zuzubringen; die dritte war ein Mittel, wodurch der Senat ein vollmuthiges, widerſpänſtiges Volk im Zaum zu halten, und das Aufbrauſen aufwiegleriſcher Tribunen, wenn es Noth that, niederzuſchlagen ſuchte; doch fanden dieſe Auswege genug, ſich dieſem Zwange zu entziehen.

Die innere Geſetzgebung, und die Wahl der Obern war nicht das einzige, was auf den Comitien betrieben wurde. Da das römiſche Volk

ſich mit der Führung der wichtigſten Regierungsgeſchäfte abgab, ſo kann man wohl ſagen, daß in dieſen Verſammlungen das Schickſal von ganz Europa geleitet wurde. Die Mannichfaltigkeit der Gegenſtände, die darin zur Entſcheidung kamen, gab daher zu den verſchiedenen Formen Anlaß, worunter uns die Comitien bekannt ſind.

Um darüber einigermaßen zu urtheilen, braucht man ſie nur nebeneinander zu betrachten. Romulus hatte bey Stiftung der Curien die Abſicht, den Senat durch das Volk, und wiederum das Volk durch den Senat im Gleiſe zu halten, und ſo über alle insgeſammt zu gebieten. Er ſuchte alſo durch dieſe Form dem Volke den ganzen Nachdruck der überlegenen Menge zuzuſichern, um dadurch dem Nachdrucke des Anſehens, und der Reichthümer, welchen er den Patriziern ließ, ein mächtiges Gegengewicht zu geben. Doch ſuchte er nebenbey, dem Geiſte einer monarchiſchen Verfaſſung gemäß, den Patriziern durch den Einfluß ihrer Schutzgenoſſen auf die Mehrheit der Stimmen bedeutende Vortheile zu verſchaffen. Dieſe bewunderungswürdige Einführung der Patron- und Clientenſchaft war ein Meiſterſtück von Staatskunſt, und von Menſchlichkeit. Ohne dieſes hätte das dem republikaniſchen Geiſte ſo ganz

entgegenſtrebende Patriziat nicht beſtehen können. Das einzige Rom hat den Vorzug, der Welt ein ſo ſchönes Beyſpiel gegeben zu haben; welches doch, obgleich niemals ein Mißbrauch daraus entſtand, nirgendwo Nachahmung gefunden.

Da die Einrichtung der Curien unter den Königen bis auf Servius beſtanden hatte, und die Regierung des letzten Tarquins nicht für eine rechtmäßige angeſehen wurde: ſo gab dies Veranlaſſung, daß die unter der königlichen Regierung ergangenen Geſetze unter dem Namen: leges curiatae von den andern unterſchieden wurden.

Zur Zeit der Republik konnten aber die Curien (da ſie immer nur auf die vier ſtädtiſchen Tribus beſchränkt blieben, und größtentheils nur das gemeine Volk von Rom unter ſich begriffen) weder dem Senate, der ſich an der Spitze der Patrizier befand, noch den Tribunen mehr anſtehen, weil dieſe, obgleich ſie ſelbſt Plebejer waren, doch an der Spitze wohlhabender Bürger ſtanden. Sie verlohren daher alles Anſehen, und ihre Herabwürdigung ward ſo groß, daß am Ende ihre dreyßig Lictoren, wenn ſie ſich verſammleten, dasjenige verrichteten, was eigentlich in den Comitien der Curien hätte geſchehen müſſen.

Die Eintheilung nach Centurien hingegen

ſchmeckte ganz nach Ariſtocratie; ſo daß ſich auf den erſten Anblick kaum begreifen läßt, warum der Senat nicht immer in den Comitien der Centurien (worin nämlich die Conſuln, Cenſoren, und übrigen Curulen gewählt wurden) die Oberhand behalten hat. Denn von den 193 Centurien, woraus die ſechs Claſſen des römiſchen Volks beſtanden, begriff die erſte Claſſe acht und neunzig in ſich; dieſe einzige Claſſe hatte alſo, weil die Stimmen blos nach den Centurien gezählt wurden, eine größere Stimmenzahl, als die übrigen alle zuſammen. Waren alſo *ihre* Centurien einſtimmig, ſo bemühte man ſich nicht einmal, die Stimmen der übrigen zu ſammeln. Was alſo eigentlich die kleinere Zahl beſchloſſen hatte, ging als ein förmlicher Beſchluß der Menge durch, und man darf wohl ſagen, daß in den Comitien der Centurien die Mehrheit der Thaler auf die Entſcheidung der Sachen mehr Einfluß hatte, als die Mehrheit der Stimmen.

Dieſes Mißverhältniß des überwiegenden Einfluſſes wurde aber dadurch wiederum in etwa gemäßiget, daß erſtlich die Tribunen, und eine anſehnliche Zahl Plebejer (welche, ſo wie gewöhnlich auch jene, ſelbſt zur Claſſe der Reichen gehörten) dem Anſehen der Patrizier in dieſer Claſſe ziemlich das Gegengewicht hielten.

Das

Das zweyte Gegenmittel bestand darin: daß, statt die Centurien sogleich nach der Ordnung ihres Ranges stimmen zu lassen, wobey immer mit der ersten der Anfang hätte gemacht werden müssen, man zuvor eine durch das Loos (*) auszog, welche allein die Wahlen verfügte, wornach sodann die übrigen Centurien an einem andern Tage, ihrer Rangordnung zufolge, die nämliche Wahl wiederholten, und gewöhnlich bestätigten. Auf diese Weise entzog man dem Range das Ansehen des vorhergehenden Beyspiels, um dieses, dem Geiste der Democratie gemäß, mehr dem Zufalle zu überlassen.

Diese Maasregel führte noch den Vortheil bey sich: daß die Bürger vom Lande dadurch Muße gewannen, sich in der Zwischenzeit der beyden Wahlen nach den Verdiensten des namhaft gewordenen Stellbewerbers zu erkundigen, um ihre Stimme mit Sachkenntniß geben zu können. Allein unter dem Vorwande der dringenden Eile, war es ein leichtes, diesen Gebrauch bald aufzuheben, und beyde Wahlen geschahen nachher an Einem Tage.

(*) Diese durch das Loos erkohrne Centurie wurde praerogativa genannt, weil sie die erste war, welche um ihre Stimme befragt wurde. Daher ist das Wort Prärogative entstanden.

Die Comitien der Tribus waren eigentlich die wahre Verſammlung des römiſchen Volkes. Sie wurden allein von den Tribunen berufen, die Tribunen ſelbſt wurden darin gewählt, und ihre Beſchlüſſe beſtanden in Plebisciten. Der Senat hatte nicht nur keinen Rang in denſelben; er hatte nicht einmal das Recht, ihnen beyzuwohnen. Die Senatoren waren alſo in dieſem Betracht (da ſie ſich Geſetzen unterwerfen mußten, zu welchen ſie ihre Beyſtimmung nicht gegeben hatten) weniger frey, als die geringſten Bürger. Dies war im Grunde eine aus Mißverſtändniß entſtandene Ungerechtigkeit, welche allein ſchon hingereicht hätte, die Beſchlüſſe des ganzen Körpers zu entkräften, weil nicht alle Glieder deſſelben Antheil daran genommen hatten. Wenn die Patrizier ihrem Rechte zufolge, welches ihnen als Staatsbürgern unſtreitig zukam, dieſen Comitien beygewohnt hätten, ſo würden ſie daſelbſt doch nur als Private erſchienen ſeyn, mithin keinen beſondern Einfluß auf eine Form zu ſtimmen gehabt haben, welche nach den Köpfen vorging, und wobey der gemeinſte Proletair eben ſo viel zu ſagen hatte, als der Vornehmſte des Senats.

Man ſieht alſo, daß außer der Ordnung, die aus dieſen verſchiedenen Abtheilungen zum Behufe der Stimmenſammlung eines ſo großen

Volkes entstand, selbige auch an sich nichts weniger, als gleichgültige Förmlichkeiten waren. Denn jede entsprach in ihren Wirkungen allemal der Absicht, weswegen sie vor den andern gebraucht wurde.

Ohne uns hierüber in weitere Auseinandersetzung einzulassen, geht aus dem bisher Gehörten schon genug hervor: daß die Comitien der Tribus sich mehr zur Volksregierung, die Comitien der Centurien hingegen sich mehr zur Aristocratie hinneigten. Die Comitien der Curien, worinn nur der gemeine Haufen von Rom die Mehrheit hatte, mußten nothwendig bald in üblen Ruf kommen, weil sie beynahe zu anders nichts taugten, als Unordnung, Gewaltthätigkeit, und böse Anschläge ins Spiel zu bringen. Selbst die aufrührerisch Gesinnten fanden in der Folge Abneigung, sich eines Mittels zu bedienen, welches ihre Entwürfe so offenbar zur Schau stellte. Die Majestät des römischen Volkes erschien also wohl nur in den Comitien der Centurien in ihrer wahren Größe, weil diese allein vollständig waren, wohingegen in den Comitien der Curien die ländlichen Tribus, und in den Comitien der Tribus der Senat, und die Patrizier abgiengen.

Die Verfahrungsart der Stimmensammlung war bey den ersten Römern eben so einfach, als

ihre Sitten; doch nicht ganz so einfach, wie in Sparta. Jeder gab seine Stimme laut von sich; ein Schreiber zeichnete sie nach der Ordnung auf; die Mehrheit der Stimmen in jedem Tribus bestimmte nun den Ausspruch des Volkes, und eben so ging es in den Curien und Centurien. Diese Einrichtung war ganz gut, so lang noch Treue und Redlichkeit unter den Bürgern galt, und jeder zu schamhaft war, einer ungerechten Sache, oder einem unwürdigen Menschen öffentlich seine Stimme zu geben. Als aber das Volk verdorben, und mit den Stimmen allerley Unterschleif getrieben zu werden anfing, vereinigte man sich, die Stimmen im Geheimen zu geben, um durch gegenseitiges Mißtrauen die Bewerber abzuschrecken, und zum Theil auch, um den Betrügern einen Ausweg zu lassen, sich nicht gar zu sehr als Verräther blos zu stellen.

Ich weiß, Cicero hat diese Abänderung getadelt, und unter andern auch dieser den Verfall der Republik zugeschrieben. Obgleich ich fühle, von welchem Gewicht hierin die Meynung eines Cicero sey, so kann ich jener doch nicht ganz beytreten. Ich glaube vielmehr, daß dergleichen Aenderungen viel zu wenige vorgenommen wurden, dieß hat den Untergang der Republik eben sehr beschleunigt. So wie eine Nahrung für Gesunde sich nicht für Kranke schickt: so darf

auch ein verdorbenes Volk nicht nach denſelben Geſetzen regiert werden, die für ein unverdorbenes gut ſind. Dies ſcheint mir eine Wahrheit, welche nur zu ſehr durch die Dauer mancher Staaten beſtätigt wird, deren Schattenbilder noch immer nicht vergehen, (iii) bloß weil ihre Geſetzgebung ſo ganz mit den verkehrten Menſchen übereinkommt.

Damit alſo die Stimmen im Verborgenen blieben, theilte man unter den Bürgern Täfelchen aus, worauf ein jeder ſeine Stimme aufzeichnen konnte. Auch erſann man in Anſehung der Einſammlung der Täfelchen, der Zählung der Stimmen, und der Gegeneinanderhaltung der Zahlen mancherley Formalitäten: aber alles dieſes verhütete nicht, daß die Treue der zu dieſen Verrichtungen angeſtellten Beamten nicht oftmal beargwohnet wurde. Es ergingen endlich, um den Parteywerbungen, und dem Stimmenaufkauf ein Ende zu machen, eigne Verordnungen, deren Vielheit aber von ihrer Fruchtloſigkeit zeugt.

(iii) Einen ähnlichen Gedanken findet man bey Plato im Polit. „Es iſt zu bewundern, wie viel ein „Staat von Natur vertragen könne. Manche Staaten „ſind doch von langer Zeit her in ſolcher Verfaſſung, „daß ſie nicht nach Grundſätzen, ſondern bloß nach „einigen Schriftſatzungen und Gebräuchen regiert „werden; und ſie bleiben dennoch aufrecht, und „trotzen dem Verfalle.“ —

In den letzten Zeiten der Republik war man ſogar genöthigt, zu ganz außerordentlichen Maaßnehmungen zu ſchreiten, um dadurch das Unzulängliche der geſetzlichen Vorſchriften zu erſetzen. Bald gab man wundervolle Erſcheinungen vor; dergleichen ließ ſich das Volk auch wohl aufheften, aber nicht diejenigen welche es gängelten. Bald berief man urplötzlich eine Verſammlung, ehe die Bewerber noch Zeit gehabt hatten, Partey zu finden. Bald brachte man eine ganze Sitzung bloß mit Reden zu, wenn ſich die Geneigtheit des Volks, einen verkehrten Beſchluß zu faſſen, in voraus ahnden ließ. Aber die Ehrſucht (kkk) machte zuletzt doch alle Vorkehrungen zu Nichte. Es iſt indeß zum Erſtaunen, daß mitten unter ſolchen Mißbräuchen dieſes unermeßliche Volk dennoch mittelſt ſeiner alten Satzungen fortfuhr, die Obrigkeiten zu erwählen, Geſetze zu erlaſſen, Rechtsſachen zu entſcheiden, Staats- und Privatangelegenheiten zu ſchlichten, und dieſes alles mit ſo großer Fertigkeit, als es der Senat nur immer hätte thun können.

V.

Tribunat.

Wenn ſich zwiſchen den conſtituirten Staatsgewalten kein gehöriges Gleichmaaß befindet,

(kkk) Vergl. Sallust. Catil. X.

oder wenn unausweichbare Nebenumſtände ihre Verhältniſſe fortwährend zu verrücken drohen: alsdenn pflegt eine eigene Regierungsſtelle errichtet zu werden, welche, ohne mit den andern ein Ganzes auszumachen, nur jedes Glied wieder in ſein gebührendes Verhältniß zurückdrängen, und entweder zwiſchen der Obrigkeit und den Untergebenen, oder zwiſchen der Obrigkeit und der höchſten Gewalt, oder auch, wo es nöthig, zwiſchen beyden zugleich einen Halt oder Vermittelungspunct zu Stande bringen ſoll.

Dieſe Stelle, welche ich Tribunat nenne, iſt zur Aufrechthaltung der Geſetze, und der geſetzgebenden Gewalt beſtimmt. Zuweilen dient ſie, wie die Tribunen zu Rom, die höchſte Gewalt gegen die Regierung zu ſchützen; zuweilen ſchützt ſie die Regierung gegen das Volk, wie in Venedig der Rath der Zehner; zuweilen erhält ſie das Gleichgewicht von beyden Seiten, wie die Ephoren zu Sparta.

Das Tribunat iſt ſelbſt kein conſtituirender Theil der Verfaſſung, und darf alſo auch weder an der geſetzgebenden, noch an der ausübenden Gewalt Theil haben. Aber dies iſt es eben, was ihm ſo großes Anſehen giebt. Denn obgleich es aus eigener Befugniß nichts anordnen kann, ſo kann es doch vieles verhindern und verhüten. Als Aufrechthalterinn der Geſetze, iſt dieſe Stelle

beynahe geheiligter und ehrwürdiger, als selbst die Obrigkeit, welche die Gesetze vollzieht, und die höchste Gewalt, welche sie erläßt. Dies zeigte sich nirgend so offenbar, als in Rom, wenn die Patrizier (dieses übermüthige Geschlecht, welches immer mit Geringschätzung auf das übrige Volk herabsah) oftmals genöthig waren, einem blossen Volksbeamten nachzugeben, der doch weder Auspicien noch Gerichtsbarkeit unter sich hatte.

Das Tribunat unter zweckmäßiger Beschränkung, ist eine der kräftigsten Stützen einer guten Verfassung. Aber hat es nur etwas zu viel Gewalt, so stürzt es auch alles übrige um. Zu wenig Gewalt kann es nicht wohl haben; wenn es nur etwas vorstellt, so stellt es schon nicht weniger vor, als es soll.

Es artet in Eigengewalt aus, wenn es sich Eingriffe in die vollziehende Gewalt erlaubt, welche es nur mäßigen soll; oder wenn es über die Gesetze verordnen will, welche es nur beschützen soll. Die übermäßige Macht der Ephoren, welche nicht gefährlich war, so lange Sparta noch seine Sitten hatte, trug vieles zur Vollendung des einmal eingerissenen Verderbens bey. Das Blut des von diesen Tyrannen erschlagenen Agiden wurde von dem Nachfolger desselben gerächet; ihre Bestrafung sowohl, als ihre Unthaten beschleunigten den Fall der Republik, und

nach Cleomenes war ſchon kein Sparta mehr. Rom ging auf demſelben Wege unter (III); die ausgeartete, nach und nach angemaßte Gewalt der Tribunen diente am Ende den Kaiſern zur Schutzwehr, mit Hülfe eben der Geſetze, welche durch die Freyheit entſtanden waren, die Freyheit zu vernichten. Was den Rath der Zehner in Venedig betrifft, ſo war dies ein Blutgericht, eben ſo ſchrecklich den Patriziern, wie dem Volke. Statt die Geſetze mit kühner Kraft zu ſchützen, diente es nur, ſie zu entwürdigen, und in der Dunkelheit Greuel zu verüben, welche Niemand auch nur zu bemerken blicken laſſen durfte.

Das Tribunat ſchwächt ſich, ſo wie jede Regierung, durch Vervielfältigung ſeiner Glieder. Als die römiſche Tribunen, deren anfänglich nur zwey, nachher fünfe waren, damit umgingen, dieſe Zahl zu verdoppeln; ſah der Senat ruhig dabey zu, in der Zuverſicht, die einen durch die andern ſchon in Schranken zu halten; welches auch wirklich erfolgte.

Das beſte, obgleich noch von keiner Regierung angewandte Mittel, den Anmaßungen einer in ihrer Ausartung ſo furchtbaren Gewalt zuvorzukommen, wäre meines Erachtens: dieſer

(III) Vergl. Machiav. Disc. sop. Tit. Liv. Lib. III. C. 24.

Stelle kein beſtändiges Verbleiben zu geſtatten, ſondern gewiſſe Zwiſchenzeiten zu beſtimmen, während welchen ſie aufgehoben würde. Dieſe müſſen gleichwohl, damit mittlerweile keine Mißbräuche tiefe Wurzel faſſen, nicht gar zu lange, ſondern durch das Geſetz alſo feſtgeſetzt ſeyn, daß ſie in Nothfällen, durch außerordentliche Beauftragung abgekürzt werden können.

Dieſes Mittel ſcheint mir das füglichſte, weil das Tribunat (da es, wie geſagt, keinen Beſtandtheil der Verfaſſung ausmacht) immer ohne Gefährdung derſelben aufgehoben werden kann. Auch ſcheint es mir aus dem Grunde wirkſam, weil eine neuerdings eintretende Obrigkeit niemals mit der Gewalthabung ihrer Vorgänger, ſondern mehrentheils mit derjenigen Gewalt anzuheben pflegt, welche ihr vom Geſetze verliehen iſt.

VI.

Dictatorwürde.

Die Geſetze können in gewiſſen Fällen, beſonders wenn der Staat in bedrängter Lage iſt, eben durch ihre Unbiegſamkeit, ſich den Ereigniſſen anzubequemen, verderblich werden, und ſogar den Untergang des Staates nach ſich ziehen. Die Ordnung und der langſame Gang der Geſchäfte erfodern einen Zeitraum, den die Zeit,

umstände manchmal nicht gestatten. Auch können tausenderley Fälle eintreten, für welche der Gesetzgeber keine Vorsorge gethan hat; und es ist schon eine nöthige Vorsorge, sich zu bescheiden, daß man nicht alles vorhersehen könne.

Man verspreche sich also nicht, eine Staatseinrichtung so in Gang zu bringen, daß man sich die Möglichkeit, sie einigemal in ihrer Wirkung aufzuhalten, selbst benehmen wollte. Sparta selbst hat zuweilen seine Gesetze im Schlummer gelassen.

Aber nur die dringendste Gefahr kann die Gefahr überwiegen, die öffentliche Ordnung zu unterbrechen; nur, wenn das Heil des Vaterlandes auf der Spitze steht, darf der Gesetze heiliger Lauf aufgehalten werden. In so ungewöhnlichen und entschiedenen Fällen der Noth, sieht man der öffentlichen Sicherheit dadurch vor, daß man die Handhabung derselben dem allerwürdigsten anvertraut. Dies kann, nach Maaßgabe der Gefahr, auf zwiefache Weise geschehen.

Reicht zur Abhülfe derselben eine Verstärkung der Wirksamkeit in der Regierung schon hin: so pflegt man diese auf eins oder zwey ihrer Glieder zusammen zu ziehen. Alsdenn bleibt das Ansehen der Gesetze unangegriffen, und es geht nur mit der Form der Verwaltung eine Aenderung vor. Ist aber die Ge-

fahr von ſolcher Art, daß die Zurüſtung der Geſetze daran ſcheitern, und ſelbſt ein Hinderniß der Rettung ſeyn würde: alsdenn wird ein höchſtes Oberhaupt ernannt, vor welchem alle Geſetze ſchweigen, und ſelbſt die höchſte Gewalt eine Zeitlang verſchwinden muß. In ſolcher Lage ſpricht der allgemeine Wille laut von ſelbſt. Denn offenbar iſt die Abſicht des Volkes vor allen Dingen, daß der Staat nicht untergehe. Durch den einsweiligen Stilleſtand wird alſo die geſetzgebende Gewalt nichts weniger, als ausgelöſcht. Der Angeſtellte, der ſie zum Schweigen bringt, darf ſie nicht ſprechen laſſen; er gebietet über ſie, ohne ſie vertreten zu können; er kann alles, nur keine Geſetze verfügen.

Die erſte dieſer Hülfsmaaßregeln ergriff der römiſche Senat, ſo oft er durch die feyerliche Formel (Sallust. Cat. XXIX) den Conſulen auftrug, für das Heil der Republik zu wachen. Die andere hatte Statt, ſo oft einer der beyden Conſulen einen Dictator erwählte (*). Ein Gebrauch, wovon Alba den Römern das erſte Beyſpiel gegeben hatte.

In den erſten Zeiten der Republik wurde ſehr oft zur Dictatur Zuflucht genommen. Die

(*) Dies geſchah in der Nacht, und im Verborgenen, gleichſam, als ob man Scheu gehabt hätte, einen Menſchen über die Geſetze zu erheben.

Grundſtätte des Staates war noch nicht befeſtigt genug, ſich allein durch die Kraft der Verfaſſung erhalten zu können. Damals machte der Zuſtand der Sitten wohl manche Beſorglichkeit überflüßig, die zu einer andern Zeit vonnöthen geweſen wäre. Niemand fiel auch nur auf den Gedanken, daß ein Dictator ſeine Gewalt mißbrauchen, oder ſie über die vorbeſtimmte Zeit beyzubehalten verſuchen möchte; im Gegentheil ſchien es, als wenn eine ſo große Gewalt dem damit Bekleideten läſtig geweſen wäre; ſo ſehr eilte er, ſie ablegen zu können. Es dünkte ihn ein gar zu peinlicher, und gefahrvoller Standort, Statthalter der Geſetze zu ſeyn.

Indeſſen kommt mir der gar zu häufige Gebrauch dieſer höchſten Würde in jenen Zeiten, nicht eben wegen der Gefahr des Mißbrauches, ſondern wegen der des Gemeinwerdens, etwas unüberlegt vor. Denn da man ſich ihrer zu den Wahlen, zu Einweihungen und allerley bloßen Förmlichkeitsdingen bediente: ſo ſtand zu befürchten, daß ſie im Nothfalle weniger bedeutend werden, und man ſich daran gewöhnen möchte, eine Würde, die ſo oft nur zu leeren Feyerlichkeiten gebraucht wurde, für etwas geringfügiges zu halten.

In den letzten Zeiten der Republik wurden die Römer hierin behutſamer. Aber nun wur-

den sie mit der Dictatorwürde auch eben so ohne Ursache zurückhaltend, als sie zuvor verschwenderisch damit gewesen. Ihre nunmehrige Besorgniß war aber nicht sehr gegründet; denn sie hätten leicht einsehen können, daß eben die Schwäche ihrer Hauptstadt sie gegen die Machthaber, welche in ihrer Mitte waren, schon genug in Sicherheit stellte; daß ein Dictator die öffentliche Freyheit noch einigermaßen hätte unterstützen, niemals aber hätte gefährden können, und endlich, daß die Fesseln Roms nicht in Rom selbst, sondern in den Armeen geschmiedet würden. Die Ohnmacht des Widerstandes, den Marius dem Sylla, und Pompejus dem Cäsar entgegenzusetzen hatte, zeigte wohl, was sich von einer Gewalt im Innern gegen eine Gewalt von Außen erwarten ließ.

Diese übel angebrachte Vorsicht verleitete sie indeß zu großen Mißgriffen. So war es z. B. ein Versehen, bey Gelegenheit des Vorganges mit Catilina keinen Dictator ernannt zu haben. Denn da nur das Innere der Stadt, und höchstens etwa eine italienische Provinz, darunter betheiligt war, so würde ein Dictator mit der unumschränkten Gewalt, welche ihm die Gesetze gestatteten, sehr bald eine Verschwörung zerstreut haben, die nun erst durch glücklich eintreffende

Zufälle erſtickt wurde, welche keine menſchliche Klugheit hätte vorher ſehen können.

Allein der Senat fand dienlicher, ſeine ganze Macht den Conſulen zu übertragen. Woraus denn erfolgte, daß Cicero, um mit Nachdruck zu Werke zu gehen, genöthiget ward, dieſe Macht gerade im wichtigſten Puncte zu übertreten; und obgleich man in der erſten Aufwallung der Freude ſein Verfahren billigte, ſo war es doch ganz recht, daß man ihn in der Folge wegen geſetzwidrig vergoſſenem Bürgerblute zur Rechenſchaft zog; ein Vorwurf, den man einem Dictator nicht hätte machen dürfen. Allein die Beredſamkeit des Conſuls riß alles mit ſich hin. Er ſelbſt, obgleich ein Römer, liebte ſeinen Ruhm doch mehr, als ſein Vaterland. Den Staat auf die geſetzlichſte und ſicherſte Weiſe zu retten, lag ihm weniger am Herzen, als aus dieſem Vorgange allen Ruhm für ſich zu ärnten (*). Daher wurde er ganz billig als Roms Erretter verehrt, aber auch als ein Uebertreter der Geſetze beſtraft. So

(*) Darauf hätte er, wenn er einen Dictator vorgeſchlagen hätte, nicht rechnen können, weil er ſich ſelbſt zu ernennen nicht wagen, ob aber ſein Kollege ihn ernennen würde, nicht vorauswiſſen konnte. — Vergl. Becks Anmerk. über Fergusons Geſchichte im II. Th. S. 319. (Leipz. 84.)

glänzend ſeine Zurückberufung war, ſo war ſie im Grunde doch nur eine Gnade.

Auf welche Art übrigens die Dictatorwürde ertheilt werden mag, ſo kommt alles darauf an, ihre Dauer auf einen kurzen und zwar auf einen unverlängerlichen Zeitraum einzuſchränken. Denn auf die Criſe, die einen Staat zu ſolcher Maaßregel nöthigt, folgt bald entweder Untergang, oder Rettung; und ſobald das Dringende der Umſtände vorüber iſt, wird die Dictatorialgewalt tyranniſch und unnütz. Die römiſche Dictatorn waren es nur auf ſechs Monate; doch entſchlugen ſich die meiſten ſchon vor Abfluß dieſer Zeit ihrer Würde. Wer weiß, wenn der Zeitraum etwas länger geweſen wäre, ob ſie nicht in Verſuchung gekommen wären, ihn zu verlängern, ſo wie die Decemvire es mit ihrem Jahr gethan hatten. Aber jene hatten nur eben Zeit, dem Nothſtande abzuhelfen, weswegen ſie ernannt waren; es blieb ihnen keine übrig, über andere Entwürfe zu brüten.

VII.

Cenſorwürde.

So wie der Ausſpruch des allgemeinen Willens ſich durch das Geſetz äußert, ſo äußert ſich der Ausſpruch der öffentlichen Meynung durch die

die Cenſur. Nämlich die öffentliche Meynung iſt eine Art von Geſetz, welches vom Cenſor gehandhabt, und wie von der Obrigkeit auf Fälle im Einzeln in Anwendung gebracht wird.

Statt alſo, daß die Cenſurbehörde über die Meynung des Volkes gebiete, verkündet ſie dieſe nur; und ſo bald ſie ſich davon entfernt, ſind ihre Ausſprüche nichtig, und ohne Wirkung.

Die Sitten einer Nation, und die Gegenſtände ihrer Werthachtung ſind eins; denn ſie entſpringen aus derſelben Quelle, und fließen nothwendig miteinander. Bey allen Völkern der Erde iſt es nicht ſowohl die Neigung, als die Meynung, was die Wahl ihrer Vergnügungen beſtimmt. Gebt nur den Meynungen der Menſchen eine beſſere Richtung, ſo veredlen ſich die Sitten von ſelbſt. Man liebt allezeit das Schöne, oder was man für ſchön hält: allein in dieſem Dafürhalten wird eben geirrt, dieſes muß alſo geleitet werden. Wer über die Sitten urtheilt, urtheilt über die Ehre; und wer über die Ehre urtheilt, nimmt ſeinen Grundſatz von der Meynung her.

Die Volksmeynungen haben ihren Grund in der Volksverfaſſung. Das Geſetz hat zwar mit den Sitten nichts zu thun: aber die Geſetzgebung iſt es doch, was eigentlich die Sitten her-

vorbringt (mmm). Nimmt die Gesetzgebung ab, so arten die Sitten aus; und alsdann werden die Aussprüche der Censoren schwerlich zu Stande bringen, was selbst die Kraft der Gesetze nicht hätte thun können.

Die Censur mag also wohl dazu beytragen, die Sitten zu erhalten; aber die Sitten herzustellen vermag sie nicht. Ordnet Sittengerichte an, so lange die Gesetze noch gelten; sind diese erstorben, so ist alles verloren. Nichts gesetzliches hat noch Kraft, wenn die Gesetze keine mehr haben.

Die Censur befördert die Sitten, indem sie die Meynungen vor Verirrungen bewahrt, sie durch kluge Nutzanwendung in ihrer Reinheit zu erhalten, oder auf den wahren Punct zu führen sucht, wenn sie noch schwankend und ungewiß sind. Die Gewohnheit im Duell, welches in Frankreich, man kann wohl sagen, bis zur Raserey getrieben wird (nnn), sich der Secundanten zu bedienen, wurde einst durch die einzigen Worte einer königlichen Verordnung ab-

(mmm) „Darum werden die Tugenden gerade in den Zeiten am meisten gewürdiget, worin sie am leichtesten hervorgebracht werden.“ Tac. Vita Agr. I.

(nnn) Vergl. Euphorm. l. cit. Cap. 3. pag. 297. seq. — St. Pierre Oeuv. Polit. X. 47.

geſtellt: „was diejenigen anlangt, welche die Feigheit haben, ſich der Secundanten zu bedienen.“ — Dieſer Ausſpruch kam der Meynung des Publicums auf halbem Wege entgegen, und beſtimmte ſie vollends. Als aber in einer ähnlichen Verordnung das Duelliren ſelbſt für eine Feigheit erklärt wurde (welches freylich ſehr wahr, aber den herrſchenden Begriffen zuwider iſt), ſo machte ſich das Publicum über eine Entſcheidung luſtig, worüber es längſtens andere Meynung gefaßt hatte.

Ich habe in meinem Briefe an d'Alembert, wovon ich hier nur einige Züge mittheile, ausführlicher gezeigt, daß die öffentliche Meynung ſich ſchlechterdings nicht zwingen laſſe (ooo), und alſo in einem Tribunale, welches die Stelle derſelben vertretten ſoll, durchaus keine Spur von Zwang hervorblicken müſſe. — Man kann übrigens nicht genug bewundern, mit welcher Erfindſamkeit die Römer, und noch mehr die

(ooo) Bedeutende und tiefrührende Winke über dieſe Wahrheit, die den beſorgten Freunden für wiſſenſchaftliche Bildung (bey den Aspecten einer von nahe und von ferne drohenden Verſchwörung gegen den Geiſt freymüthiger Unterſuchung) wie aus dem Innern des Herzens geſchrieben ſind, finden ſich auch bey Tacit. Annal. IV. 35. — id Vit. Agr. II. et III. — Fürſtenſpiegel, S. 109—120.

Spartaner, dieſe unter uns ſo ganz vernachläſſigte Beſſerungsanſtalt zu benutzen, gewußt haben.

Hatte einer, deſſen Lebenswandel verrufen war, im Spartaniſchen Rath einen noch ſo guten Vorſchlag gethan, ſo ſuchten die Ephoren, ohne anſcheinlich darauf zu achten, es einzuleiten, daß der nämliche Vorſchlag durch einen unbeſcholtenen Bürger gemacht wurde. Welche Ehre für dieſen, welche Rüge für jenen, ohne daß doch einer von beyden geradezu gelobt oder getadelt wurde! — Einige Trunkenbolde aus Samos hatten den Richterſtuhl der Ephoren beſudelt: Tags darauf wurde den Samiern, laut öffentlicher Verkündung erlaubt — unſauber zu ſeyn. Eine wirkliche Züchtigung wäre minder ſtreng geweſen, als eine ſolche Ungeſtraftheit. Wenn auch Sparta ausgeſprochen hatte, was ehrbar oder unehrbar ſey; ſo pflichtete ihm Griechenland bey.

VIII.

Oeffentlicher Gottesdienſt.

Urſprünglich hatten die Menſchen keine anderen Könige, als Götter. Die Regierungen waren theokratiſch. Die Völker gingen von Caligula's Schlußfolge aus: „Könige müßten

göttlich ſeyn;“ und ſie hatten ſo Unrecht nicht. Es gehört in der That eine große Umwandelung in den Gefühlen und Begriffen dazu, ſich zu entſchließen, einen ſeines Gleichen zum Gebieter zu nehmen, und ſich einzubilden, daß man ſich wohl dabey befinden werde.

Man zählte alſo, weil ein jedes Volk einen Gott an ſeiner Spitze hatte, ſo viele Götter, als es Völker gab. Zwey Völker, die einander fremde, und meiſtens feindſeelig geſinnt waren, konnten nicht lange Einem Gebieter gehorchen; ſo wie zwey Armeen, die ſich bekämpfen, unmöglich einem Anführer gehorchen können: daraus läßt ſich erklären, wie aus den Zwiſten der Nationen die Vielgötterey entſtanden, und aus dieſer die prieſterliche und die bürgerliche Unduldſamkeit, welche, wie ich unten zeigen werde, von einerley Gattung ſind.

Die Einbildung der Griechen, bey den wilden Völkern ihre eignen Götter wieder zu finden, kam daher, weil ſie ſich als die natürlichen Beherrſcher dieſer Völker betrachteten. Aber in unſern Zeiten iſt es wohl eine ſehr überflüſſige Gelehrſamkeit, die Aehnlichkeiten der Götter verſchiedener Völkerſchaften erforſchen zu wollen (ppp); als wenn Moloch, Saturn, und

(ppp) „Da ſie ſämtlich,“ bemerkt Remer a. a. O. S. 135. ſehr richtig, „anthropomorphiſche Vorſtellun-

Chamos, oder der Baal der Phönizier, der Zeus der Griechen, und der Jupiter der Lateiner, möglicher Weise ein und derselbe Gott gewesen wären! als wenn bloßen Ideenwesen, von so verschiedener Benennung, noch gemeinschaftliche Züge hätten übrig bleiben können! —

Die Frage, warum es im Heidenthum, wo jedes Volk seinen eignen Cultus, und seine eigne Gottheiten hatte, doch gar keine Religionskriege gegeben? beantwortet sich dadurch, weil bey jedem Volke der Cultus auch zugleich die Regierungsverfassung, und also kein Unterschied zwischen den Göttern, und den Gesetzen war.

Die politischen Kriege waren zugleich religiöse, und die Gebiete der Götter gleichsam nach den Abgränzungen der Völker abgesteckt. Der Gott des einen Volkes hatte kein Recht über die andern. Die heidnischen Gottheiten waren so eifersüchtig nicht; sie hatten die Herrschaft der Welt stückweise unter ihnen getheilt. Auch Moses, und die Hebräer giengen von dieser Vorstellungsart aus, wenn sie vom Gott' Israels

„gen sind, so haben sie unter sich Aehnlichkeit, aber „das Herrliche, auf das sie sich beziehen, der Charakter der Nation, unter der sie erfunden sind, „und die eigene Vorstellungsart des Erfinders, sind „so viele Besonderheiten, daß es fehlerhaft ist, sie „auf gleiche Weise zu erklären.“

ſprachen. Freylich ſahen ſie die Götter der Cananiter für ungültige an, weil dies in ihren Augen geächtete, der Vertilgung preißgegebene Völker waren, deren Wohnſitze ſie einnehmen ſollten; aber von den Göttern der angränzenden Völker, welche ſie nicht bekriegen durften, hatten ſie eine andere Meynung. „Beſitzt ihr nicht mit vollem Rechte, ſagte Jephta zu den Ammonitern, was eurem Gotte Chamos gehört? Wir beſitzen mit demſelben Rechte die Länder, die unſer ſiegreicher Gott ſich unterworfen hat.“ Dieß war, dünkt mich, eine ſehr deutliche Anerkennung der Gleichheit der Rechte des Gottes Chamos, und des Gottes von Iſrael.

Als aber die Juden, nachdem ſie den Babyloniſchen, und ſpäterhin den Syriſchen Königen unterwürfig geworden, hartnäckig dabey blieben, keinen Gott, außer dem ihrigen, anerkennen zu wollen: ſo ward dieſe Weigerung einer Empörung gegen den Ueberwinder gleichgeachtet, und zog ihnen alle die Verfolgungen zu, wovon man vor dem Chriſtenthum kein anderes Beyſpiel in der Geſchichte findet (*)

(*) Es iſt außer Zweifel, daß der Krieg der Phocier, den man den heiligen nennt, nichtsweniger, als ein Religionskrieg geweſen. Der Zweck deſſelben war, Heiligthumsſchänder zu beſtrafen; nicht aber Ungläubige zu bekehren. J. G. Eichhorn Weltgeſchichte I. Th. S. 257.

Weil alſo der Gottesdienſt mit den Geſetzen des Staates, der ihn vorſchrieb, ſo innig verflochten war, ſo gab es anders kein Mittel, ein Volk zu bekehren, als es mußte unterjocht werden. Die Eroberer waren zugleich die Miſſionarien. Der Beſiegte war verpflichtet, ſeinem Gottesdienſte zu entſagen; aber er mußte erſt beſiegt ſeyn, ehe davon die Rede ſeyn konnte. Statt, daß die Menſchen für die Götter gekämpft hätten; waren es, wie im Homer, die Götter, welche für die Menſchen kämpften. Jeder flehete den ſeinigen um den Sieg an, und opferte dafür mit neuen Altären. Die Römer forderten jedesmal, ehe ſie einen Ort einnahmen, erſt die Götter deſſelben auf, ihn zu verlaſſen. Als ſie den Tarentinern ihre erzürnten Götter ließen, ſo geſchah dies in der Meynung, daß dieſe Götter den ihrigen unterworfen, und ihnen huldigen müßten. Sie ließen den Ueberwundenen ihre Götter, ſo wie ſie ihnen ihre Geſetze ließen. Eine Krone für den Jupiter des Capitols war oft der einzige Tribut, den ſie verlangten.

Daher nun, daß die Römer mit ihren Eroberungen ihren Gottesdienſt immer weiter verbreiteten; daß ſie oft ſelbſt die Gottheiten der Ueberwundenen aufnahmen, und ihnen, ſo wie den Nationen, das Bürgerrecht geſtatteten: mußten die Völkerſchaften dieſes großen Reiches

allmählig mit einer Menge von Göttern und Gottesdienſten (welche doch faſt überall dieſelben waren) überſchwemmt werden; es mußte endlich dahin kommen, daß auf dem ganzen bewohnten Erdkreiſe das Heidenthum als die einzige und die nämliche Religion betrachtet wurde.

Unter ſolchen Zeitumſtänden erſchien Jeſus, und ſtiftete ſein geiſtiges Reich auf Erden. Dies war der Anfang der Trennung des gottesdienſtlichen Syſtems vom politiſchen. Die Staaten verloren dadurch ihre Einheit, und empfingen den Keim jener innern Spaltungen, welche ſeitdem nicht aufgehört haben, die chriſtlichen Völker zu beunruhigen. Die Heiden konnten die neue Idee eines Königreichs von der andern Welt nicht begreifen; ſie glaubten vielmehr hinter dem Chriſtenthum verkappte Empörer zu erblicken, welche unter der Maske der Unterthänigkeit nur den Zeitpunct abwarteten, wo ſie ſich als unabhängige Gebieter aufwerfen, und das Reich von dieſer Welt, gegen welches ſie in ihrer Schwäche ſich ehrfürchtig bezeigten, gelegentlich an ſich reißen könnten. Dies war die Urſache der Verfolgungen.

Was die Heiden befürchtet hatten, traf wirklich ein. Alles bekam eine andere Geſtalt; die demüthigen Chriſten fingen aus einem höhern Tone zu ſprechen an, und aus dem vorgeblichen

Königreiche der andern Welt entstand allmählig unter einem sichtbaren Oberhaupte der gewaltsamste Despotism in dieser.

Da aber die weltliche Gewalt, und die bürgerlichen Gesetze noch immer beybehalten blieben, so mußte aus dieser doppelten Gewalt ein beständiger Widerstreit in Ansehung der Gerichtsbarkeit erfolgen, wodurch den christlichen Staaten beynahe alle Möglichkeit einer grundhaften Verfassung benommen wurde. Denn es wird immer in bestrittener Ungewißheit bleiben, ob man dem Fürsten, oder dem Priester zuerst gehorsamen solle.

Inzwischen suchten mehrere Völker, selbst in europäischen, und den angränzenden Staaten, das vorige System zu erhalten, oder wieder herzustellen; allein vergebens. Der Geist des Christenthums hatte alles schon ergriffen. Der kirchliche Dienst ist seitdem von der höchsten Gewalt immer unabhängig geblieben; wenigstens gelang es ihm bald wieder unabhängig zu werden, und sich der nothwendigen Verbindung mit dem Staatskörper zu entziehen. Mahomed hatte hierin einen richtigen Blick. Er war auf den innern Zusammenhang seines politischen Systems bedacht; und so lange die von ihm eingeführte Verfassung unter den Kalifen, seinen Nachfolgern, unverändert geblieben ist, herrschte die

möglichſte Einheit darin, und in dieſem Betrachte war ſie unverbeſſerlich. Als aber die Araber ein blühendes, gelehrtes, verfeinertes, weichliches und feigherziges Volk geworden: wurden ſie von Barbaren unterjocht, und die Trennung zwiſchen der weltlichen und kirchlichen Gewalt ward wiederum ſichtbar. Zwar iſt ſie es bey den Mahometanern nicht ſo ſehr, wie bey den Chriſten; doch hört ſie, beſonders in der Sekte des Aly, und in einigen Staaten (z. B. in Perſien) nicht auf, ſich zu äußern.

In neuern Zeiten haben die Könige von England, auch die Czare, ſich in ihren Staaten zu Oberhäuptern der Kirche erhoben. Allein es iſt dies wohl nur ein Titel, wodurch ſie eigentlich keine Obern, ſondern nur Beamte der Kirche geworden ſind. Sie haben blos das Recht erhalten, die Kirche zu beſchützen, nicht aber die Kirche umzuändern; ſie haben keine geſetzgebende, ſondern nur vollziehende Gewalt in derſelben. Ueberall, wo die Prieſterſchaft einen eigenen Stand ausmacht (*), iſt ſie Herr und Meiſter

(*) Im Grunde ſind es nicht ſowohl die förmlichen Zuſammenkünfte, ſondern es iſt die Gemeinſchaft der Kirche, was den Stand der Geiſtlichkeit bildet. Dieſe Gemeinſchaft und der Bannfluch — ſind gleichſam der Urvertrag der Prieſterzunft, vermittelſt weſſen ſie über die Völker und Könige

im Lande. In England und Rußland ſind alſo noch immer zwey Staatsgewalten, zwey Oberherren, eben ſo wie an andern Orten.

Unter den ältern chriſtlichen Schriftſtellern iſt der philoſophiſche Hobbes der einzige, welcher das Uebel wahrgenommen, und auf das Mittel dagegen aufmerkſam gemacht hat. Er wagte den Vorſchlag, die beyden Köpfe des Adlers wieder zu vereinigen, und alles auf die politiſche Einheit zurückzuführen, ohne welche weder im Staate, noch in der Regierung jemals eine ſolide Verfaſſung beſtehen kann. Aber er hat erfahren müſſen, daß der herrſchſüchtige Geiſt der Prieſterſchaft mit ſeinem Syſtem unverträglich, und daß ihr Eigennutz immer mächtiger ſeyn wird, als das Heil der Staaten. Auch iſt es nicht das Falſche und Abſcheuliche in ſeinen

ſtäts gebieten wird. Alle Prieſter, wenn ſie nur in gewiſſen Satzungen mit einander übereinkommen, ſind verbündete Mitbürger, wären ſie auch von einem Ende der Welt bis zum andern voneinander getrennt. Dieſe Erfindung iſt ein Meiſterſtück der Politik. Die heidniſchen Prieſter hatten ſolche Gemeinſchaft nicht, und haben auch niemals einen eigenen Stand vorgeſtellt. — Ueber den Urſprung des chriſtl. Prieſterſtandes Vergl. H. Phil. Conr. Henke Geſchichte der chriſtl. Kirche. S. 201. (Braunſch. 93).

ſtaatsrechtlichen Behauptungen, ſondern das Wahre und Gute darin, was ſie ſo verhaßt gemacht hat. *)

Ich glaube man braucht unter dieſem Geſichtspuncte die Thatſachen der Geſchichte nur neben einander zu ſtellen, um die entgegengeſetzten Meynungen eines Bayle, und Warburton ohne Mühe zu widerlegen. Jener behauptete, daß überhaupt keine Religion, eine ſo wenig, als die andere, den Staaten heilbringend ſey. Der andere hingegen hielt vorzüglich die chriſtliche Religion für eine Hauptſtütze der Staaten. Gegen erſten ließe ſich beweiſen, daß noch niemals ein Staat gegründet worden, ohne daß die Religion dabey zur Grundlage gedient hätte; und letzterem könnte gezeigt werden, daß die chriſtliche Religion (in ihrer Ausartung) einer dauerhaften Staatsverfaſſung mehr nachtheilig, als zuträglich ſey. Um mich hier vor Mißdeutungen zu hüten, finde ich nöthig, die ſchwankenden Begriffe, welche man gewöhnlich mit dem Worte

(*) Man ſehe unter andern in einem Briefe von Grotius an ſeinen Bruder vom 11. April 1743. was dieſer Gelehrte an dem Buche „de Cive“ gebilligt, und was er getadelt hat. Freylich ſcheint er zur Nachſicht geneigt geweſen, und dem Verfaſſer das Gute wegen des Böſen verziehen zu haben. Aber ſo nachſichtig war nicht jedermann.

Religion verknüpft, ſo ferne ſie auf gegenwärtige Unterſuchung Bezug haben, etwas näher aufzuklären.

Die Religion, in Hinſicht auf den ſtaatsbürgerlichen Zuſtand betrachtet, läßt ſich (ſo wie letzterer entweder in Anſehung aller Staaten überhaupt, oder in Anſehung eines einzelnen Staates im Beſondern betrachtet werden kann) ebenfalls in zwiefacher Beziehung vorſtellen, nämlich als Religion des Menſchen, oder als Religion des Staatsbürgers. Jene hat keine Tempel, keine Altäre, keine Gebräuche; ſie beſteht bloß in der innerlichen Verehrung des höchſten Weſens, in der Ausübung der ewigen Pflichten des Sittengeſetzes. Sie iſt die reine, die einfache Religion des Evangeliums, der wahre Deismus; man kann ſie das göttliche Recht nennen, welches dem Menſchen von der Natur eingeprägt worden. Die andere hingegen iſt auf ein gewiſſes Land beſchränkt, welches ſeine Gottheiten ſowohl, als Schutzgeiſter und Patronen von ihr herleitet. Dieſe Landesreligion hat ihre eigene Glaubensſatzungen, ihre Kirchengebräuche, und einen äußern geſetzlich vorgeſchriebenen Gottesdienſt. Außer dem einzigen Volke, welches ſich zu ihr bekennt, ſind die andern in ihren Augen alle fremd, unglaubig, und barbariſch; ſelbſt die Pflichten und die Rechte des Menſchen gelten bey

ihr nicht weiter, als innerhalb den Gränzen ihrer Altäre. So waren die Religionen der meisten Völker in ihrer Kindheit. Man könnte sie gleichsam das statutarisch-bürgerliche göttliche Recht nennen.

Es giebt noch eine Art von Religion, welche aber jene an Ungereimtheit übertrifft. Ihre Bekenner haben zweyerley Gesetzgebungen, zweyerley Obrigkeiten, und zweyerley Vaterländer; sie sind widerstreitenden Pflichten unterworfen, und können nicht zu gleicher Zeit Gott gefällig und gute Bürger seyn. Von solcher Art ist die Religion der Lama's, der Japaneser, und der..... Man kann letztere die Priesterreligion im eigentlichsten Sinne nennen. Es entsteht ein Gemische von Recht daraus, welches durchaus ungesellig ist, und sich nicht nennen läßt.

In politischer Absicht erwogen, hat jede dieser drey Religionsarten ihre eigenen Gebrechen. Letztere ist so offenbar heillos, daß es Zeitverlust wäre, dies ausführlich beweisen zu wollen. Was die gesellschaftlichen Bande zerreißt, was den Menschen mit sich selbst in Widerspruch bringt: davon läßt sich nimmer was Gutes erwarten.

Die zweyte empfiehlt sich dadurch, daß sie die Gottesverehrung mit der Liebe zu den Gesetzen zu verschmelzen, das Vaterland zum Gegenstande

der öffentlichen Anbethung zu machen, und die Bürger zu belehren ſucht, daß ſie durch Verdienſte gegen den Staat den Schutzgöttern wohlgefällig werden können. Sie iſt eigentlich eine Theokratie, worin der Regent zugleich der Ober- und die übrigen Magiſtrate die untern Prieſter ſind. Wer darin für's Vaterland ſtirbt, ſtirbt als ein Märtyrer; wer die Geſetze übertritt, iſt ein Gottesvergeſſener, und wer als ein Uebelthäter den öffentlichen Abſcheu auf ſich ladet, wird der zürnenden Rache der Götter hingegeben: sacer esto.

Aber das Verderbliche dieſer Religionsart beſteht darin, daß ſie auf Wahn und Betrug gegründet, die Menſchen irre leitet, ihnen den eigenen Gebrauch ihrer Denkkraft benimmt, ſie abergläubiſch macht, und alle Anlagen zur ächten Gottesverehrung durch leeren Ceremonientand gleichſam hinwegſchwemmt. Noch verderblicher wird ſie, wenn ſie in's Ausſchließende und Eigengewaltige ausartet, das Volk blutdürſtig und duldungslos macht; ſo, daß es nur Mord und Todtſchlag athmet, und etwas heiliges zu begehen glaubt, wenn es jeden, der nicht ſeines Glaubens iſt, von der Erde vertilgt. Ein ſolches Volk geräth in offenen Kriegsſtand mit allen übrigen, und untergräbt dadurch ſeine eigene Sicherheit.

Es bleibt alſo nur die erſte, nämlich die Religion des Menſchen übrig, oder das Chriſtenthum. Nicht das Chriſtenthum unſers Zeitalters, ſondern das im Evangelium, welches von jenem weit verſchieden. Durch dieſe heilige, erhabene, und wahrhafte Religion erkennen die Menſchen, als Kinder deſſelben Gottes, ſich alle als Brüder an; und das Band, welches ſie vereinigt, wird ſelbſt durch den Tod nicht aufgelöſt.

Aber dieſe Religion ſteht mit der bürgerlichen Verfaſſung nicht in ſonderlicher Beziehung; ſie läßt die Geſetze, wie ſie ſind, ohne ihrer Kraft etwas zu benehmen, oder zuzuſetzen. Dadurch bleibt alſo eins der wichtigſten Leitmittel zur ſtaatsbürgerlichen Vereinigung unbenutzt. Vielmehr zieht ſie die Gemüther der Bürger, ſtatt ſie an den Staat zu knüpfen, davon hinweg, ſo wie von allem, was irdiſch iſt. Ich kenne nichts, was dem geſellſchaftlichen Geiſte widerwärtiger ſeyn könnte.

Man ſagt zwar, ein Volk von ächten Chriſten würde die vollkommenſte Geſellſchaft ſeyn, die ſich nur denken ließe. Ich ſehe bey dieſer Vorausſetzung nur eine große Schwierigkeit; nämlich ich weiß nicht, ob ein Volk von ächten Chriſten auch wirklich ein Volk von Menſchen ſeyn würde.

Ich möchte vielmehr behaupten, daß ein ſolches Volk (wenn es irgend eins gäbe) bey all ſeiner Vortrefflichkeit weder zu den kraftvollen, noch zu den ſelbſtſtändigen gehören würde. Vor lauter Vollkommenheit würde es ihm an innerer Haltung gebrechen; eben ſeine Vollkommenheit würde der Keim ſeiner Zerſtörung ſeyn.

Ein Jeder würde ſeine Pflicht erfüllen; die Untergebenen würden den Geſetzen gehorſam, die Obern gerecht und milde, die Gerichtsſtellen rein und unbeſtechlich ſeyn; die Soldaten würden den Tod verachten; es würde keine Eitelkeit, noch Prachtliebe überhand nehmen: Alles dieſes klingt ſehr ſchön; aber laßt uns weiter hören.

Das Chriſtenthum iſt eine geiſtige Religion, die ſich bloß mit überirdiſchen Dingen beſchäftiget. Das Vaterland des Chriſten iſt nicht von dieſer Welt. Er thut ſeine Pflicht, es iſt wahr; aber er thut ſie mit der tiefſten Gleichgültigkeit, ob etwas gutes, oder etwas ſchlimmes daraus erfolge. Wenn er nur ſich nichts vorzuwerfen hat, ſo kümmert er ſich wenig darum, ob es im übrigen gut oder böſe hienieden gehe. Iſt der Staat im Flor; ſo wagt er es kaum, ſich des allgemeinen Wohlſtandes zu freuen; er fürchtet, auf den Ruhm ſeines Landes ſtolz zu werden. Iſt der Staat im Verfall; ſo ſegnet er die Hand des Herrn, die ſchwer auf'm Volke liegt.

Damit ein ſolches Volk ſtäts in friedlicher Eintracht bliebe, müßten die Bürger insgeſammt, ohne Ausnahme, Chriſten von gleicher Güte ſeyn. Befindet ſich unglücklicher Weiſe ein einziger Heuchler (z. B. ein Catilina, ein Cromwell) unter ihnen; wie wird dieſer ſeinen gottesfürchtigen Landesgenoſſen mitzuſpielen wiſſen! Die chriſtliche Liebe erlaubt nicht, gleich Böſes von ſeinem Nebenmenſchen zu denken. Hat er liſtiger Weiſe nur einmal den Weg gefunden, ihnen irgend etwas aufzuheften, einigen Einfluß auf's Oeffentliche zu gewinnen: ſo iſt es ſchon ein Mann, der in Würden ſteht. Gott befiehlt, daß man ihn ehre. Wie bald wird er mit Gewalt verſehen ſeyn! Gott befiehlt, daß man ihm gehorche. Sollte er dieſe Gewalt mißbrauchen? Nun gut, ſo iſt es eine Ruthe, womit Gott ſeine Kinder züchtigt. Es wäre doch eine Gewiſſensſache, den Betrüger wegzuſchaffen. Die öffentliche Ruhe würde darunter leiden; es würde Gewalt gebraucht, Blut vergoſſen werden müſſen: welches Greuel für die chriſtliche Sanftmuth ſind. Und was liegt auch am Ende daran, ob man in dieſem Jammerthal ein freyer Mann, oder ein Sklave ſey? Die Hauptſache iſt, gemach in den Himmel zu kommen, und die Selbſtverläugnung iſt eben ein gutes Mittel dazu.

Sollte irgend ein auswärtiger Krieg ſie heim-

ſuchen: ſie ſtellen ſich willig auf's Schlachtfeld; keiner von ihnen hat den Gedanken, zu entfliehen. Alle thun ihre Schuldigkeit; aber ohne Leidenſchaft für den Sieg. Sie wiſſen beſſer zu ſterben, als zu ſiegen. Was liegt ihnen auch daran, ob ſie Sieger, oder Beſiegte ſind? Die Vorſehung weiß ja beſſer, was zu ihrem Heile iſt. Aber man denke, wie ein übermüthiger, raſch einſtürmender Feind ihren Stoicism benutzen wird. Stellt ihnen jene kraftvollen, von Ruhm und Vaterlandsliebe glühenden Völker entgegen; denkt eure Chriſtenrepublik mit Spartanern oder Römern handgemein; die fromme Sippſchaft wird geſchlagen, auseinander zerſtoben und zertreten ſeyn, ehe ſie nur Zeit hat, zur Beſinnung zu kommen; ſie wird höchſtens der Verachtung des Feindes gegen ſie ihr Heil noch zu verdanken haben. Es war meinem Gefühle nach ein ſchöner Eid, den die Soldaten des Fabius ſchwuren. Sie ſchwuren nicht, zu ſterben oder zu ſiegen; ſie ſchwuren, als Sieger wieder zu kommen; und ſie hielten ihren Schwur. Chriſten würden niemals einen ſolchen Schwur gethan, ſie würden geglaubt haben, ihren Gott zu verſuchen.

Aber ich irrte, daß ich von einer Chriſtenrepublik ſpreche. Eins von dieſen Worten hebt das andere auf. Das Chriſtenthum fodert tiefe Unterwürfigkeit und blinden Gehorſam; es iſt

der Tyranney gar zu beförderlich, als daß dieſe es ſich nicht zu nutze machen ſollte. Wahre Chriſten ſind für den Sklavenſtand; ſie wiſſen dies ſelbſt, und es rührt ſie kaum, das Erdenleben hat dafür viel zu geringen Werth in ihren Augen.

Doch ſollen, wie man rühmt, chriſtliche Truppen ſo vorzüglich gut ſeyn. Ich glaube es nicht; ich möchte vorerſt welche kennen. Denn noch zur Zeit weiß ich von keinen. Man wird mich an die Kreuzzüge erinnern. Ohne die Tapferkeit der Kreuzfahrer in Zweifel zu ziehen, bemerke ich nur, daß dies keine Chriſten, ſondern prieſterliche Soldaten, gleichſam Staatsbürger der Kirche waren, die für ein überirdiſches Reich derſelben fochten, welches jene künſtlich genug zu einem irdiſchen gemacht hatte. Ueberhaupt ſtreift die Kreuzfahrergeſchichte gar zu ſehr an das Heidniſche; denn unter Chriſten müßte ja nicht einmal ein heiliger Krieg möglich ſeyn, weil das Evangelium gar nicht auf Nationalgottesdienſt abzweckt.

Unter den heidniſchen Kaiſern ſollen eben die chriſtlichen Soldaten (wie von allen chriſtlichen Schriftſtellern bezeugt wird) Wunder der Tapferkeit gethan haben. Dies mag wahr, und eine Folge des Wetteifers der Ehre gegen die heidniſchen Truppen geweſen ſeyn. Allein unter den

christlichen Kaisern, als das Kreuz den Adler verdrängt hatte, hörte dieser Wetteifer auf, und es war keine Spur mehr von römischer Tapferkeit zu sehen.

Doch es ist Zeit, diese staatsgeschichtlichen Betrachtungen abzubrechen, und den Grundsatz des öffentlichen Rechtes in einer so wichtigen Angelegenheit zu bestimmen. Wir wissen, daß dem Staatsbürgervertrage zufolge die Rechte der höchsten Gewalt über die Untergebenen sich weiter nicht erstrecken, als es der Endzweck des allgemeinen Besten erfodert (*). Die Untergebenen sind also den constituirten Gewalten von ihren Meynungen weiter keine Rechenschaft schuldig, außer in so ferne diese Meynungen auf das gemeine Wesen Bezug haben. Dem Staate ist nun freylich vieles daran gelegen, daß jeder Bürger zu einem Glaubensbekenntnisse gehöre, welches

(*) „Im Staate, sagt M. d'Argenson, ist jeder vollkommen frey in allem dem, was den andern nicht schadet.“ Dieß ist die wahre, unüberschreitbare Gränze; man kann sie nicht richtiger ziehen. Ich konnte mir das Vergnügen nicht versagen, dies (obgleich dem Publicum noch nicht bekannte) Manuscript zuweilen anzuführen, und dem Andenken eines merkwürdigen, großen Mannes zu huldigen, der während seiner ministeriellen Laufbahn so rein patriotisch gesinnt blieb, und über die Regierung seines Landes so richtig und aufgeklärt dachte.

ihm Liebe zu ſeinen Pflichten einflöße: allein die Lehrmeynungen dieſes Glaubensbekenntniſſes gehen weder den Staat, noch deſſen Glieder weiter an; es ſey dann, daß ſie ſich auf den ſittlichen Lebenswandel, und auf die Pflichten beziehen, welche der Bekenner gegen ſeine Mitbürger zu erfüllen hat (qqq). Im übrigen mag ein jeder

(qqq) Ganz in dieſem Geſichtspuncte ſchrieb der jetzige König von Preuſſen am 11ten Jenner 1798. „Ehedem war kein Religionsedict im Lande, „aber gewiß mehr Religion, und weniger Heuche„ley, als jetzt. Ich ſelbſt verehre die Religion, „und befolge gern ihre beglückenden Vorſchriften, „und möchte um vieles nicht über ein Volk herr„ſchen, welches keine Religion hätte; aber ich weiß „auch, daß ſie Sache des Herzens, des „Gefühls und der eigenen Ueberzeu„gung ſeyn, und bleiben muß, und „nicht durch methodiſchen Zwang zu ei„nem gedankenloſen Plapperwerke her„abgewürdiget werden darf, wenn ſie Tu„gend und Rechtſchaffenheit unter den Menſchen „befördern ſoll. Vernunft und Philoſophie müſſen „ihre unzertrennliche Gefährten ſeyn: dann wird „ſie durch ſich ſelbſt feſt ſtehen, ohne der Auto„rität derer zu bedürfen, die es ſich anmaßen „wollen, ihre Lehrſätze künftigen Jahrhunderten „aufzudringen, und den Nachkommen vorzuſchrei„ben, wie ſie zu jeder Zeit, und in jeden Ver„hältniſſen über Gegenſtände, die den wichtigſten „Einfluß auf ihre Wohlfahrt haben, denken ſollen.

glauben, was ihm beliebt; die weltliche Macht hat sich darum gar nicht zu bekümmern. Denn ihre Behörde reicht nicht bis in's andere Leben hin, mag da den Staatsbürgern bevorstehen, was da wolle; dies gilt ihr gleich, wenn sie nur in diesem Leben rechtschaffene Bürger sind.

„—Wenn ihr dafür sorgt, daß Predigt- „und Schulämter mit rechtschaffenen „und geschickten Männern besetzt wer- „den, die mit den Kenntnissen der Zeit, und „besonders in der Theologie, fortgegangen „sind, ohne sich an dogmatische Subti- „litäten zu hängen: so werdet ihr bald ein- „sehen, daß weder Zwangsgesetze, noch „deren Erneuerung nöthig sind, um wahre „Religion im Lande aufrecht zu erhalten, und „ihren wohlthätigen Einfluß auf das Glück und „die Moralität aller Volksklassen zu verbreiten.“— Wahre, königliche Worte, die zur rechten Zeit gesprochen, die Gegenfüßler der Aufklärung beschämen, wenigstens bestürzen müssen. Es ist aber nicht bloß bey den Worten geblieben; alle Anstalten und Bestrebungen des geliebten Fürsten bezeugen, wie sehr die sittliche Veredlung seines Volkes Ihm am Herzen liegt, und wie ernstlich Er den großen, in der seitherigen Culturgeschichte der Völker kaum in Anregung gebrachten Entwurf zu realisiren gedenkt, auf dem Wege der Ueberzeugung, durch sorgfältigere Entfaltung der noch unverdorbenen Keime zum Guten, allmählig die Menge zu bessern.

Es giebt alſo gewiſſermaßen ein eigenes, rein ſtaatsbürgerliches Glaubensbekenntniß, deſſen Lehrſätze von der höchſten Gewalt vorgeſchrieben werden können; nicht eben als zum Gottesdienſte gehörige Glaubensſatzungen, ſondern als Inbegriff derjenigen Vernunftwahrheiten und Geſinnungen, ohne welche keine Geſellſchaft beſtehen, und keiner ein guter Bürger, ein treues Mitglied des Staates werden kann (*). Der Staat kann zu dieſem Glaubensbekenntniſſe niemanden zwingen; aber er darf denjenigen verbannen, der es anzunehmen verweigert, nicht als einen Gottloßen, ſondern als einen unverträgſamen Menſchen, der unfähig iſt, die Geſetze und Gerechtigkeit aufrichtig zu lieben, und auf Erfodern für ſeine Pflicht das Leben zu laſſen. Iſt aber einer im Staate, der jene Lehrſätze zwar öffentlich bekennt, dabey aber ein Leben

(*) Als Cäſar in ſeiner Rede für Catilina den Satz der Sterblichkeit der Seele (Sallust. Cat. LI. et seq.) einſtreuen zu wollen ſchien, hielten Cato und Cicero ſich nicht lange mit metaphyſiſchen Gegengründen auf, ſondern ſie zeigten nur an, daß Cäſar nicht bürgerlich geſprochen, und eine Lehre hingewagt habe, welche dem Staate unheilbringend werden könnte. Dies war es auch, worüber der römiſche Senat hierunter entſcheiden konnte; nicht aber über eine Streitigkeit, die zum gottesdienſtlichen Fache gehörte.

ben führt, als wenn er nicht daran glaubte, dieſer verdient auf's äußerſte geſtraft zu werden; denn er hat das größte der Verbrechen — einen Meineid im Angeſichte der Geſetze begangen.

Die Lehrſätze dieſer Staatsbürger-Religion müſſen einfach, nicht überhäuft, beſtimmt ausgedruckt, keiner Auslegungen, noch gelehrter Erläuterungen bedürftig ſeyn. Das Daſeyn einer allmächtigen, weiſen, wohlthätigen, allwiſſenden und allwaltenden Gottheit, ein zukünftiges Leben, die Belohnung der Gerechten, die Beſtrafung der Laſterhaften, die Heiligkeit des Staatsbürgervertrages und der Geſetze; mehrerer poſitiven Glaubensartikel bedarf es nicht. Die negativen laſſen ſich alle in einem einzigen zuſammenfaſſen, nämlich keinen Verfolgungs- noch Sektengeiſt. Dieſer gehört ganz zu den Sektenglauben, deren Schädlichkeit oben gezeigt worden.

Diejenigen, welche zwiſchen bürgerlicher und kirchlicher Unduldſamkeit noch einen Unterſchied machen, ſind ſehr in Irrthum. Meines Erachtens iſt es nur eine und dieſelbe. Denn es iſt nicht möglich, mit Menſchen, welche man für verdammt hält, friedſelig zu leben. Sie lieben, wäre Gott haſſen, in deſſen Augen ſie verworfen ſind. Man muß ſie ſchlechterdings entweder bekehren oder verfolgen. Ueberall, wo kirchliche

Intoleranz regiert, wird sie auch auf das bürgerliche Leben Einfluß haben (*); und wo sie den hat, da ist die weltliche Gewalt so viel wie nichts; da sind die Priester die gebietenden Herren, und die Fürsten blos zu ihrem Dienste.

(*) Ich will die Ehe zum Beyspiel nehmen, welche unstreitig ein bürgerlicher Vertrag von bürgerlichen Wirkungen ist, ohne welche die Gesellschaft unmöglich bestehen kann. Gesetzt, es wäre der Geistlichkeit gelungen: das Recht, diesem Vertrage Gültigkeit zu geben, sich ausschließlich zuzueignen (in jeder sich als allein seligmachend verkündenden Kirche wird dies der Geistlichkeit ohne Mühe gelingen) — ist es da nicht offenbar, daß sie, durch gelegentlich eingemitteltes Eintreten des Ansehens der Kirche, das Ansehen der weltlichen Obrigkeit immerfort wird vereiteln können, indem letztere die Untergebenen auf die Länge doch nur aus ihren Händen empfangen wird? Steht es einmal in ihrer Willkühr, den Leuten die Ehe zu erlauben, oder zu verbieten, je nachdem sie diese, oder jene Lehrmeynung, dieses oder jenes Formular bekennen, oder verwerfen, und sich mehr oder weniger ergeben bezeigen; so wird sie, wenn sie nur mit einiger Feinheit, und Beharrlichkeit zu Werke geht, bald sich den Weg gebahnt haben, über Erbfolge und Besitzungen, Aemter und Stellen, Gewerbe und Handel, und folglich über den Staat selbst zu walten, der doch unmöglich bloß mit Bastarten sich begnügen kann. Aber man wird, höre ich, den Mißbräuchen der Geistlichkeit höheren Ortes schon

In dermaligen Zeiten, da nirgend mehr ein ausschließender Nationalgottesdienst gilt, wenigstens nicht wohl mehr gelten kann: sind alle Glaubensarten zu dulden, welche ihrerseits die andern dulden, es sey denn, daß ihre Satzungen mit den bürgerlichen Pflichten in Widerspruch stünden. Aber wer noch zu sagen wagt, „ausser der Kirche gebe es keine Seligkeit," der muß aus dem Staate verwiesen werden; der Staat müßte denn eine Kirche, und der Fürst ein Hoherpriester seyn. Ein solcher Satz mag in einer theokratischen Verfassung unverfänglich seyn; aber in jeder andern ist er verderblich. Der Beweggrund, weswegen Heinrich der Vierte zur andern Glaubenssekte übergegangen seyn soll, sollte jeden gutgesinnten Menschen und vorzüglich

Einhalt thun, man wird sie vor Gericht ziehen, Verbothe erlassen, das Zeitliche einziehen. O der Einfalt! Besitzt die Geistlichkeit nur etwas, ich will nicht sagen, Dreustigkeit, sondern nur menschliche Verschlagenheit: so wird sie ruhig zusehen, sie wird sich vorladen, mit Berufungen, Verboten, und Einziehungen bedrohen lassen, aber nach wie vor thun, was ihr gut dünkt. Es ist, dünket mich, ein leichtes Opfer, einen Theil fahren zu lassen, wenn man des Ganzen versichert ist. Vergl. den Versuch von Paläophilo über die kirchliche Gewalt in Ehesachen.

einen Fürſten, der etwas weiter ſieht, veranlaſſen, ſie alſobald zu verlaſſen. (rrr)

(rrr) Es kommen in dieſem Abſchnitte hier und da redneriſche Uebertreibungen, auch einige bittere und harte Züge vor, welche einzeln zu beleuchten, ich abſichtlich mich enthalten habe, einestheils: weil ich es zweckwidrig finde, die Argſichtigkeit blöder Augen dadurch noch mehr zu reizen, ohne ihr doch die gehörige Richtung auf's Ganze geben zu können; und anderntheils: weil ich gewiß bin, daß gutdenkende und unterrichtete Leſer ſich nicht ſehr durch einzelne Ausdrücke ſtören laſſen, ſondern Meynungen von Geſinnungen zu unterſcheiden, und den Eifer für Wahrheit, ſelbſt im Irrthume, noch zu ſchätzen wiſſen. Freylich wird dieſe Nachgiebigkeit einigen Zeloten nicht ſehr gefallen: aber wer könnte ſich ohnehin Hoffnung machen, es dieſen durch noch ſo große Mäßigung im Ausdrucke und Urtheil jemals recht zu machen, oder ſie zu beſänftigen, und zu belehren, wenn man die Wahrheit nicht ganz verläugnen, die Abſicht nicht ganz unterdrücken kann, das Streben nach Vernunftunterſuchung, in einer ſo wichtigen Sache der Menſchheit lieber befördern, als erſticken zu wollen?

Die aufrichtigſten Verehrer der Religion, ſind unſtreitig diejenigen, welche die Nothwendigkeit einer ſolchen Unterſuchung einſehen, und anſtatt mit vermeyntlichem Wiſſen religiöſer Dinge den Kopf höher zu tragen, das Bedürfniß einer auf die innere Wahrnehmung ihrer Geſinnung, und auf die Beweggründe ihres Willens unabläßig gerichteten

IX.

Beſchluß.

Zur Vollendung des gegenwärtigen Verſuchs: die Grundſätze des öffentlichen Rechtes auszu-

Selbſtprüfung fühlen. Ihnen iſt daran gelegen, vor allen Dingen Meiſter ihrer Leidenſchaften und Vorurtheile zu werden, und nicht ſowohl durch abgedrungene, als durch liebgewonnene Erfüllung ihrer Pflichten dem Ewigen ſich wohlgefällig zu machen. Sie ſind hierin ſo leicht nicht auf Abwege zu bringen, weil der Antheil ihres Herzens thätiger dabey iſt, als die Einſicht ihres Verſtandes. Die Grundlage ihrer Tugend beſteht nicht im Weſen des Buchſtabens (in Dogmen und Bekenntniſſen), ſondern im Weſen des Geiſtes, in der Willensgeſinnung, beſſere (d. h. des Guten würdigere) Menſchen zu werden. Daher ſind die Wahrheiten der Sittenlehre, die Grundbegriffe des Rechthandelns ihnen wichtiger, als die Streitſätze der Rechtgläubigkeit. Und was zur Entwickelung des Charakters und zur Gründung einer ſittlichen Denkungsart beyträgt (Ordnung und Thätigkeit in Berufsgeſchäften, froher Naturgenuß, vernunftmäſſige Kinderzucht, Umgang mit guten Menſchen, und am Ziele des Lebens die Ausſicht eines heitern Rückblicks auf das Vergangene) — dieſes alles ſcheint ihnen ehrwürdiger, und weſentlicher, als ſcheinheilige Gaukelſpiele, wodurch die Begriffe nur verwildert, und gerade die roheſten, trägeſten,

mitteln, und den Staat auf ſeine wahre Grundlage zurückzuführen, fehlte nun noch, ihn in

und eigenſüchtigſten Menſchen ſo leicht verleiten werden können, ſich für die Auserwählten des Unendlichen zu halten, ohne auch nur auf den Gedanken zu kommen, vor allem die Bosheit ihres Herzens bekämpfen, und aus der Tiefe ihrer Lebensverkehrtheit hervortretten zu müſſen.

Immittels kann ich denn doch nicht umhin, die empfundene Mißbilligung über den perſiflirenden Ton an Tag zu legen, worin R. gerade da abſchweift, wo er das Weſentlich-vortrefliche der chriſtlichen Lehre, und den großen Einfluß hätte zeigen können, den ſie auf die häusliche und bürgerliche Bildung zuverläßig haben würde, wenn ſie dem Zwecke des göttlichen Stifters gemäß auf die innerliche Beſſerung des Menſchen angelegentlicher angewandt würde. R. ſcheint mir, hat die Vorſtellungsart einiger pietiſtiſcher Schwärmer mit dem Begriffe des Urchriſtenthums ungewahrſam verwechſelt, welches er doch vorher mit rührender Wärme der Empfindung bezeichnet hatte. Anders kann ich mir nicht erklären, wie er ſich ſo ſehr hat verirren können, etwas geſellſchaftwidriges, und gar etwas Knechtſchaftbeförderliches in einer Religion zu finden, deren Lehre überall die Beobachtung des Sittengeſetzes (als die erſte Bedingung des göttlichen Wohlgefallens) anempfiehlt, und mit Verwerfung der knechtiſchen, lohn- und frohnſuchenden Denkungsart, nur denen das Reich Gottes zuerkennt, die reinen Herzens ſind, und durch ihren

Anſehung ſeiner äußern Verhältniſſe zu unterſtützen. Dies würde ein tieferes Eindringen ins

Lebenswandel wirklich zeigen, daß es ihr aufrichtiger Wille iſt: beſſere Menſchen zu werden.

Friedrich II. war von der traurigen kleinlichen Maxime, „den Aberglauben zu hegen, weil das Anſehen der Prieſterſchaft eine Stütze der weltlichen Gewalt ſey (Tacit. Hist. V. 8.)“ bekanntlich weit entfernt, doch kam der große Monarch in den freymüthigſten Ergießungen ſeines Geiſtes (in ſeinem Briefwechſel mit d'Alembert und Voltaire) faſt immer wieder auf den wenig verſprechenden Satz zurück: „daß es ein Bedürfniß der Menſchen ſey, zur Beſtätigung der höchſten Vernunftbegriffe etwas in die Sinne fallendes zu verlangen, und daß daher die von der Natur anſcheinlich ſelbſt eingepflanzten, durch Erziehung, Gewohnheit, Pfaffenbetrug, Liederlichkeit u. ſ. w. genährten Keime des Aberglaubens nicht wohl ausgerottet werden könnten.“ — Unſer Zeitalter hat ſich indeſſen, beſonders ſeit den letzten zwey Dezennien, von den gröbern Ausſchweifungen des Aberglaubens doch merklich gereiniget: allein deſto ſchauderhafter ſchildert man uns dagegen nun von allen Seiten vom Verderbniſſe der Sitten umringt; täglich, ſagt man, werde es lauter und unverſchämter; es drohe, über ganze Völkerſchaften ſich zu verbreiten, und die kommenden Geſchlechter zu verſchlingen . . .

Die Meynung, und Klage beynahe aller, welche mit der Stimmung der Menge am meiſten

bekannt

publiciſtiſche Gebiet erfordern, und Betrachtungen über das Völker-, Handlungs-, Kriegs- und

bekannt zu ſeyn Gelegenheit haben, iſt leider! nur zu wahr, nämlich daß dasjenige, was an dieſen und ähnlichen Apoſtrophen über die Vorzeichen unſrer Tage nicht übertrieben iſt, hauptſächlich in dem vernachläßigten Zuſtande der öffentlichen Erziehung ſeinen Grund habe. Im erſten Unterrichte wird noch immer auf ſinnloſen Ceremoniendienſt, und auf das mechaniſche Herplappern der heiligen Glaubenswahrheiten das größte Gewicht gelegt: die Wahrheiten der Moral, gerade das wichtigſte, was auf Herz und Leben wirkt, wird in Lehre und Beyſpiel durchgängig hintangeſetzt. Daher wächſt die Jugend, beſonders der niedern Volksklaſſen, ohne Bildung der Geſinnung, ohne Aufmerkſamkeit auf die Hauptſache der Beſtimmung des Menſchen, ohne Grundlage, den Beyſpielen der Unredlichkeit und Verwilderung um ſich her zu widerſtehen — ſo frühzeitig, ſo ungewarnt, und unwiderbringlich dem Laſter entgegen. In reifern Jahren benimmt die überall geſtiegene Sorge für Gewinn und Unterhalt den meiſten die Neigung und die Mittel, je zum beſonnenen Nachdenken, geſchweige zum tiefen Bewußtſeyn ihres ſittlichen Gemüthszuſtandes zu kommen. Jene, ihrer kindlichen Einbildungskraft aufgedrungenen Lehrbegriffe erleiden nun bey vielen durch Lektüre, auch durch eigene Abwitzigung und Beobachtung des damit kontraſtirenden Weltlaufes — eine unvermeidliche Erſchütterung; bey den meiſten

Eroberungsrecht, über Gesandtschaften, Bündnisse und Unterhandlungen veranlassen. Aber

aber fassen sie noch tiefere Wurzel, und gehen in die ganze Denkungsart über In beyden Fällen bleiben es verdorbene, für die Religion der guten Aufführung auf immer unempfänglich gemachte Menschen. Nämlich bey jenen zieht das Wanken nur eines jener Glaubensbegriffe gewöhnlich den Umsturz der ganzen sittlichen Anlage nach sich; und daraus entstehen dann (nach Beschaffenheit der Temperamente, und äußerer Einwirkungen) jene Frevler, ungeheure Verbrecher, und Scheusale der Menschheit, denen nichts in der Schöpfung mehr noch im Gemüthe heilig ist. Die letzten hingegen, die unmündigen, letzten Opfer des Aberglaubens — bleiben mehr oder weniger verkümmerte, niederträchtige, grobsinnliche, und charakterlose Geschöpfe; aus ihnen bilden sich jene Haufen, welche in ihrer tiefsten Versunkenheit der Kosmopolit von sanfter Empfindung mit dem gewöhnlichen Namen zu nennen erröthet. Sie sind durch die Zwangsmittel der Dürftigkeit und Schande, durch die Schrecken der Blutgerüste kaum noch im Zaum zu halten; denn sie haben von der innern Vortreflichkeit der Tugend so wenig, als von der Häßlichkeit des Lasters einen Begriff; sie glauben im vollen dummen Ernste an die Möglichkeit, würdige Menschen zu werden, durch Dinge, die jeder Taugenichts mitmachen kann; sie glauben, durch knechtische Gebräuche, und baare Heucheley, vor der göttlichen Gerechtigkeit sich entsündigen,

alles dieſes ſind Gegenſtände, welche gar zu weit über meinen kurzſichtigen Blick hinaus lie-

und den Mangel an eigener Selbſtbearbeitung in Erfüllung der Pflichten des bürgerlichen Lebens dadurch erſetzen zu können.

Aber ich fühle, der Eifer hat mich verleitet, Dinge zu berühren, welche ſchon ſo oft von Andern geſagt worden. Edle Männer! die Ihr an der Möglichkeit einer ſittlichen Regeneration der Völker noch nicht verzweifelt, ihr werdet meiner wohlmeinenden Abſicht gern dieſe Abſchweifung verzeihen. Ich wollte auf die Nothwendigkeit, den moraliſchen Unterricht in Land- und Bürgerſchulen zu befördern, aufmerkſam machen; dieß ſchien mir am Schluſſe meiner Schrift ſchicklich, welche ihrem Inhalt nach dem vornehmen Publicum zunächſt beſtimmt iſt. Wenn die Lehren der Religion nicht allein auf die Einbildungskraft, ſondern vornehmlich auf den Verſtand, auf's Gemüth, und auf den ganzen Menſchen Einfluß bekommen; wenn ſie Sache des Herzens, und der eigenen Ueberzeugung werden ſollen: ſo müſſen ſie auf die ſittliche Naturanlage im Menſchen gegründet, wenigſtens muß dieſe nicht durch unverſtandene Lehrbegriffe, die gar zu ſehr auf die Schwäche und Einfalt der Menſchen, auf ihren Hang zur Trägheit und Verfolgung berechnet ſind — ſo ſchänderiſch in den Gemüthern der zarten Jugend verunſtaltet werden. Vergl. v. Rochow Summarium und Zuſätze; deſſ. Berichtigungen; deſſ. Geſchichte ſeiner Schulen. Zerrenners deutſch. Schulfreund XX. Bändch. VIII.

gen: ich hätte dieſen ohnehin ſo weit nicht wagen ſollen.

6. — Möchten die Biedern unter Europa's Fürſten die von dieſen, und mehrern Volksfreunden hierüber mitgetheilten Winke beherzigen, und gleich dem Vorleuchtenden in West-Oſten — das Ausführbare davon in Ausführung zu bringen ſuchen. Heil dem Unſrigen, dem allgeliebten, menſchenfreundlich und groß geſinnten Maximilian Joſeph: alle bisherigen Vorſchritte bezeugen es: Er wird — iſt Friede und Ordnung einmal im Lande wiedergekehrt — die Hoffnungen der Gutgeſinnten, auch in dieſem Stücke, nicht niederbeugen, ſondern aufrichten, und noch übertreffen; und es wird, ja es wird eine reinere, die Volksempfänglichkeit für's Gute neubelebende, für Religioſität und Sitten ſowohl, als für öffentlichen Wohlſtand, Gerechtigkeitspflege, Medicinalpolicey, und alle jene Anſtalten, die zur Erhaltung, Erziehung, und Beglückung der Menſchheit dienen — ſegensvolle Periode kommen.